



BMF – IV/9 (IV/9)

12. Februar 2019

BMF-010206/0094-IV/9/2018

An

BMF-AV Nr. 22/2019

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Großbetriebsprüfung
Finanzpolizei
Steuerfahndung
Bundesfinanzgericht

Gebührenrichtlinien 2019

Am 22. Februar 2007 wurden als Auslegungsbehelf zum [Gebührengesetz 1957](#) und im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise die Gebührenrichtlinien (GebR) veröffentlicht.

In den vergangenen mehr als 10 Jahren ist es zu zahlreichen Gesetzesänderungen sowohl im GebG 1957 als auch in Gesetzen, auf die die GebR verweisen, gekommen. Da sich vermehrt Zweifel ergeben haben, welche Aussagen der Gebührenrichtlinien – insbesondere unter dem Blickwinkel von Treu und Glauben – noch gültig und welche überholt sind, wurden die Gebührenrichtlinien dahingehend überarbeitet, dass alle nicht mehr geltenden Aussagen gestrichen, gesetzliche Neuregelungen aufgenommen und folgende Erlässe, die zu Neuregelungen ergangen sind, berücksichtigt wurden:

- Rz 130: Information des BMF zur Gebührenermäßigung, wenn der Antrag auf elektronischem Weg unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht wird (BMF vom 26.04.2016, BMF-010206/0051-VI/5/2016)
- Rz 312: Information des BMF zu den Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder und an das Bundesverwaltungsgericht (BMF vom 19.01.2015, BMF-010206/0002-VI/5/2015, in der Fassung der Abänderung durch die Information des BMF vom 15.02.2016, BMF-010206/0020-VI/5/2016)

- Rz 531: Information des BMF zur gebührenrechtlichen Behandlung von Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften (BMF vom 17.03.2011, BMF-010206/0048-VI/5/2011)
- Rz 927: Informationen des BMF zur Anwendbarkeit der Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes (BMF vom 20.12.2007, BMF-010206/0187-VI/5/2007 sowie vom Info 30.7.2008, 01 0206/0085-VI/5/2008)

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den überarbeiteten Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die GebR 2019 sind bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf Sachverhalte, bei denen die Gebührensschuld vor dem 20. Februar 2019 entstanden ist, anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder günstigere Regelungen in den GebR 2007 bzw. in anderen Erlässen Gültigkeit hatten. Eine geänderte Rechtsansicht stellt keinen Wiederaufnahmegrund gemäß [§ 303 BAO](#) dar.

Die GebR sind als Zusammenfassung des geltenden Gebührenrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Zusammenfassung wesentlicher Änderungen:

Rz 202	Hinweis auf die mit BGBl. I Nr. 94/2017 eingeführte umfassende Befreiungsbestimmung in § 333a GewO 1994
Rz 294	Anführung, dass bei Eingaben von Journalisten und Watch Dogs kein Privatinteresse besteht
Rz 439	Aufgrund der Rechtsprechung des VwGH und des BFG erfolgt eine geänderte Beurteilung von Optionen.
Rz 480	Anpassung an § 907a ABGB , wonach Geldschulden Bringschulden sind.

Bundesministerium für Finanzen, 12. Februar 2019

1. Allgemeines

1

Den Gebühren iSd Gebührengesetzes 1957 unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitt sowie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen im III. Abschnitt ([§ 1 GebG](#)).

1.1. Begriff der Gebühren

2

Die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 sind öffentliche Abgaben iSd Finanzverfassung. Das sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechtes auf Grund genereller Normen allen auferlegt werden, die die objektiven Tatbestände der materiellen Abgabengesetze erfüllen.

3

Bei den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 handelt es sich um Steuern und nicht um Gebühren iSd Finanzwissenschaft. Sie sind Abgaben iSd [BAO](#), dh., es gelten – abgesehen von den im Gebührengesetz 1957 bestehenden Sonderregelungen (vgl. zB Rz 180, Rz 499, Rz 921) – die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der BAO.

4

Die Stempel- und Rechtsgebühren sind – mit Ausnahme der Wettgebühren nach [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) – keine Abgaben iSd Finanzstrafgesetzes (vgl. [§ 2 Abs. 2 FinStrG](#)), weshalb eine Abgabenhinterziehung oder fahrlässige Abgabenverkürzung bei diesen Abgaben nicht nach dem FinStrG geahndet werden kann.

Werden Gebühren nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder wird die Gebührenanzeige nicht ordnungsgemäß vorgenommen, sieht [§ 9 GebG](#) als Sanktion eine Gebührenerhöhung vor (siehe Rz 113 ff).

5

Den Gebühren muss keine Gegenleistung für bestimmte Verwaltungshandlungen gegenüber stehen, wie dies zB bei Verwaltungsabgaben der Fall ist, die der Partei für bestimmte Amtshandlungen ([§ 78 AVG](#)), wie für die Verleihung von Berechtigungen oder als Ersatz für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes (Kommissionsgebühren, [§ 77 AVG](#)) auferlegt werden.

1.2. Zuständigkeit

1.2.1. Sachliche Zuständigkeit

6

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren ist in [§ 19 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010](#) (AVOG 2010) geregelt. Danach obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7

Gebührenanzeigen gemäß [§ 31 GebG](#) können auch bei Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis eingebracht werden ([§ 13 Abs. 2 AVOG 2010](#)).

1.3. Schriften

8

Unter einer Schrift ist ein zu einem bestimmten Zweck mit einem bestimmten Inhalt beschriebenes und ausgefertigtes Papier zu verstehen. Der auf dem Papier mittels Schriftzeichen angebrachte und damit festgehaltene Inhalt des Schriftstückes ist dafür entscheidend, ob es sich dabei um eine gebührenpflichtige Schrift ([§ 14 GebG](#)) handelt. Für die Gebührenpflicht einer Schrift sind das Vorhandensein und der Inhalt eines Schriftstückes maßgebend. Nicht entscheidend ist, ob die Schrift im Original oder in Abschrift (beglaubigt oder unbeglaubigt; Fotografien, Fotokopie) vorhanden ist.

9

Fotografien oder Fotokopien, auf denen sich keine schriftlichen Vermerke befinden, fallen nicht unter den Begriff der Schriften.

10

Zu beachten ist die Bestimmung des [§ 11 Abs. 2 GebG](#), wonach automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse schriftlichen Eingaben und Beilagen, Erledigungen, amtlichen Ausfertigungen, Protokollen und Zeugnissen gleichstehen (siehe Rz 126).

1.4. Amtshandlungen

11

Gebührenpflichtige Amtshandlungen sind zB in [§ 14 TP 16 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 401) oder [§ 14 TP 8 Abs. 4b GebG](#) (siehe Rz 331) enthalten.

1.5. Rechtsgeschäfte

12

Rechtsgeschäfte unterliegen der Gebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnittes des Gebührengesetzes 1957. Der Gebühr unterliegen nur die in [§ 33 GebG](#)

aufgezählten Rechtsgeschäfte (taxative Aufzählung). Andere, nicht in dieser Bestimmung enthaltene, auf Grund der Vertragsfreiheit im Zivilrecht mögliche, Rechtsgeschäfte begründen daher keine Gebührenpflicht.

13

Gegenstand der Gebühr nach [§ 33 GebG](#) sind Rechtsgeschäfte (siehe Rz 623 ff) unter der Voraussetzung, dass hierüber eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wird (zum Urkundenprinzip siehe Rz 494), außer es besteht eine abweichende Regelung (siehe Rz 435).

1.6. Verjährung

14

Nach [§ 207 Abs. 2 BAO](#) beträgt die Verjährungsfrist bei den Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des GebG drei Jahre, bei den übrigen Gebühren fünf Jahre. Die zehnjährige Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben ist auch für den Bereich des Gebührengesetzes 1957 anwendbar.

2. Gebührenbefreiungen

2.1. Allgemeines

15

Befreiungen von der Gebührenpflicht können als persönliche oder sachliche gestaltet sein. Neben den im [Gebührengesetz 1957](#) selbst angeführten Befreiungen finden sich in zahlreichen Materiengesetzen und Staatsverträgen, sowie in Amtssitzabkommen mit internationalen Organisationen weitere Gebührenbefreiungen.

Von Bedeutung ist insbesondere die Befreiung von den Gebühren für Schriften nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz.

2.1.1. Persönliche Befreiungen

16

Persönliche Gebührenbefreiung bedeutet, dass die Person, die als Gebührenschuldner in Betracht kommt, von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Die Befreiung kommt dieser natürlichen oder juristischen Person entweder zur Gänze (zB [§ 2 Z 1 GebG](#), siehe Rz 22 f) oder nur in gewissem Umfang (zB [§ 2 Z 3 GebG](#), siehe Rz 33 f) zu.

2.1.2 Sachliche Befreiungen

17

Eine sachliche Gebührenbefreiung nimmt einen gebührenbaren Sachverhalt von der Gebührenpflicht überhaupt aus, es ist also die Schrift oder der Rechtsvorgang selbst, unabhängig von den daran beteiligten Personen, gebührenfrei (zB [§ 14 TP 6 Abs. 5](#), [§ 33 TP 5 Abs. 4 GebG](#)).

2.2. Auswirkungen der Gebührenbefreiungen auf das Gesamtschuldverhältnis

18

Sind von mehreren Beteiligten nur einzelne persönlich befreit, so bleibt die Gebühren- und Haftungsschuld (siehe Rz 592, Rz 598) der übrigen Beteiligten davon unberührt. Daran vermögen auch zivilrechtliche Vereinbarungen nichts zu ändern, zumal der öffentlich-rechtliche Gebührenanspruch durch das zivilrechtliche Schuldverhältnis nicht berührt wird.

Beispiel:

Verpflichtet sich jener Vertragspartner, der persönlich von der Gebührenpflicht gesetzlich befreit ist, gegenüber dem anderen nicht befreiten Vertragspartner zur Tragung der Gebühr und wird deshalb ein anderer für die Entrichtung der Gebühr in Anspruch genommen, kann sich dieser in der Folge beim gebührenbefreiten Partner auf Grund der zivilrechtlichen Vereinbarungen schadlos halten.

19

Ist die einzige oder sind alle als Gebührenschuldner in Frage kommende Person(en) persönlich von der Gebührenpflicht befreit, fällt für die Schrift oder das Rechtsgeschäft keine Gebühr an. Auch die Geltendmachung einer Haftung (siehe Rz 598) scheidet in diesen Fällen aus.

20

Ist eine Schrift oder ein Rechtsvorgang sachlich von der Gebührenpflicht ausgenommen, so kann weder von einem in Betracht kommenden Gebührenschuldner noch von einem Haftungspflichtigen eine Gebühr gefordert werden.

21

Sind Gebührenbefreiungen für die Behörde nicht eindeutig erkennbar, so bedarf es eines entsprechenden Hinweises der Partei im Abgabeverfahren (VwGH 5.10.1987, [86/15/0102](#)).

2.3. Die persönlichen Gebührenbefreiungen

2.3.1 Der Bund, vom Bund betriebene Unternehmungen und Fonds, deren Abgänge der Bund zu tragen hat ([§ 2 Z 1 GebG](#))

2.3.1.1. Allgemeines

22

Die persönliche Befreiung des Bundes ist uneingeschränkt und umfasst alle von ihm im hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Bereich verwirklichten Tatbestände des GebG, sie erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die dem Rechtssubjekt Republik Österreich zuzurechnen sind.

23

Wird ein Notar als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren tätig, ist diese Tätigkeit dem Bund zuzurechnen, weshalb hierfür Gebührenfreiheit besteht.

Dies gilt hingegen nicht für die Rechtshandlungen des vom Gericht bestellten Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren.

2.3.1.2. Vom Bund betriebene Unternehmungen

24

Die Gebührenbefreiung besteht auch für die vom Bund direkt betriebenen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Als solche gelten die Unternehmungen, die vom Bund unmittelbar durch seine Organe geführt werden.

25

Die Befreiung besteht nicht für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn diese Unternehmen zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen, wenn sie also unter

Zwischenschaltung einer eigenen, vom Bund verschiedenen Rechtsperson (Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) betrieben werden (VwGH 5.10.1987, [86/15/0102](#)).

2.3.1.3. Fonds, deren Abgänge der Bund zu decken hat

26

Unter einem Fonds iSd [§ 2 Z 1 GebG](#) ist eine bestimmten Zwecken gewidmete, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögensmasse zu verstehen, die durch hoheitlichen Akt gegründet wurde. Gefordert ist weiters eine vollständige Abgangsdeckung durch den Bund (VwGH 20.1.1986, [85/15/0368](#)).

27

Befreiungen für bundesgesetzlich eingerichtete Fonds sind nicht nur in [§ 2 Z 1 GebG](#), sondern auch in anderen Gesetzen vorgesehen (zB Reservefonds für Familienbeihilfen in [§ 40 Abs. 10 FLAG 1967](#)).

2.3.2. Die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises ([§ 2 Z 2 GebG](#))

2.3.2.1. Allgemeines

28

Gebietskörperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit gegenüber jedermann, der sich auf ihrem Gebiet aufhält. Sie sind grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Gebietskörperschaft oder einer Sonderbehörde zustehen.

29

Unter die Befreiungsbestimmung fallen nur inländische Gebietskörperschaften. Es sind dies die neun Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#) (zum Bund siehe Rz 22).

2.3.2.2. Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis

30

Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#) sind nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises von den Gebühren befreit (eingeschränkte persönliche Befreiung).

31

Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis ist der der Gebietskörperschaft unmittelbar durch ein Gesetz verpflichtend übertragene Aufgabenbereich (VwGH 18.10.1984, [83/15/0106](#); VwGH 22.6.1987, [86/15/0008](#)). Öffentliches Interesse allein reicht nicht aus, vielmehr muss eine

dem öffentlichen Recht angehörende Rechtsvorschrift bestehen, die eine entsprechende Tätigkeit der Gebietskörperschaft vorsieht.

32

Zum öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich zählt jedenfalls die Hoheitsverwaltung, aber auch jener Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, zu dessen Besorgung die Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtet ist (VwGH 10.3.1988, [87/16/0059](#), VwGH 30.4.2003, [2000/16/0113](#)).

Entscheidend ist, dass ein unmittelbarer Gesetzesauftrag vorliegt; nicht entscheidend ist, welcher Mittel (hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher) sich die Gebietskörperschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient.

Beispiele:

Ein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:

- *Errichtung einer Schule durch eine Gemeinde (VwGH 12.11.1997, [97/16/0027](#))*
- *Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen und deren Verbindung*
- *Errichtung eines Feuerwehrgebäudes*
- *Errichtung eines Amtsgebäudes*

Beispiele:

Kein unmittelbarer Gesetzesauftrag liegt etwa für folgende Aufgaben vor:

- *Errichtung von Wohnhäusern, Lagerhäusern, Theatern*
- *Errichtung von Badeanstalten*
- *Errichtung von Campingplätzen*
- *Betrieb eines Elektrizitätswerkes*
- *Betrieb eines Werbeunternehmens*

2.3.3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und bestimmte Vereinigungen hinsichtlich des Schriftverkehrs ([§ 2 Z 3 GebG](#))

33

[§ 2 Z 3 GebG](#) befreit gewisse juristische Personen persönlich von der Gebühr, der Umfang der Befreiung ist allerdings auf den Schriftverkehr mit den öffentlichen Behörden und Ämtern eingeschränkt.

34

Der Schriftverkehr umfasst die Eingaben ([§ 14 TP 6](#) bzw. [TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#) – siehe Rz 276 ff, Rz 314 ff) und die Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#) – siehe Rz 254 ff). Sonstige Schriften, aber auch Rechtsgeschäfte sind nach dieser Bestimmung nicht befreit.

2.3.3.1. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes

35

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die durch ein Gesetz ausdrücklich als Rechtsperson des öffentlichen Rechtes geschaffen oder anerkannt werden, oder solche, die auf Grund eines staatlichen Auftrages Aufgaben der öffentlichen staatlichen Verwaltung erfüllen.

2.3.3.1.1. Gebietskörperschaften

36

Gebietskörperschaften sind der Bund, die neun Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#). Diese sind nach [§ 2 Z 1 bzw. Z 2 GebG](#) von den Gebühren befreit.

Zu beliehenen Unternehmen (funktionelle Organschaft) siehe Rz 287.

2.3.3.1.2. Personalkörperschaften

37

Die Zugehörigkeit zu einer Personalkörperschaft richtet sich nicht nach territorialen Gesichtspunkten, sondern nach persönlichen Merkmalen oder Eigenschaften. Die Mitglieder haben gleichartige wirtschaftliche, kulturelle oder politische Ziele.

38

Zu den Personalkörperschaften gehören insbesondere

- die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, nicht jedoch die religiösen Bekenntnisgemeinschaften (zB Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich);
- die nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen (Pfarrprüfungen, Pfarren, Orden, Kongregationen);
- die gesetzlichen Berufsvertretungen (Kammern), sowie ihre Fachgruppen und Fachverbände;
- die politischen Parteien nach dem Parteiengesetz 2012 (nicht jedoch wahlwerbende Parteien oder Gruppen);
- die Gesellschaft vom Roten Kreuz.

2.3.3.1.3. Interessensgemeinschaften

39

Interessensgemeinschaften sind nur dann Körperschaften öffentlichen Rechts, wenn sie ausdrücklich als solche anerkannt werden. Diese umfassen Menschen hinsichtlich eng begrenzter gemeinsamer Interessen. Dazu zählen Wassergenossenschaften, Wasserverbände, Jagdgenossenschaften, Landesjagdverbände, Fischereigenossenschaften udgl.

40

Nach einigen landesgesetzlichen Vorschriften sind auch die Freiwilligen Feuerwehren (zB in Oberösterreich, LGBl. Nr. 104/2014) Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

2.3.3.1.4. Anstalten

41

Anstalten des öffentlichen Rechtes sind Einrichtungen, in deren Rahmen Sachwerte und persönliche Dienstleistungen zu einer organisatorischen Einheit verbunden und als solche bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet sind.

42

Eine Anstalt ist ein zweckgebundenes Verwaltungsvermögen, das durch das Vorherrschen nach außen hin sichtbarer technischer Einrichtungen charakterisiert wird und als solches aus sich heraus die Eignung besitzen muss, bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Widmung der Sachwerte für die Benützung durch einen individuell nicht näher konkretisierten, vom Rechtsträger des Sachkomplexes verschiedenen Personenkreis wesentlich (VwGH 4.5.1982, [82/14/0051](#) in Bezug auf einen Bauhof einer Gemeinde).

43

Teilweise sind Anstalten unmittelbar durch Gesetz eingerichtet (vgl. [§ 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002](#); [§ 22 Bundesstatistikgesetz 2000](#); [§ 1 Abs. 1 Buchhaltungsagenturgesetz](#)).

2.3.3.1.5. Stiftungen

44

Stiftungen sind durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit.

Beispiele:

- *Stiftungen, die durch Gesetz begründet werden und dementsprechend zum weiteren Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalten zählen (zB ORF, [§ 1 ORF-Gesetz](#));*
- *Kirchliche oder religionsgesellschaftliche Stiftungen, denen nach der österreichischen Rechtsordnung öffentlich-rechtliche Stellung zuerkannt wurde;*
- *Sonstige Stiftungen, die der öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, unter dem besonderen Schutz des Staates stehen und seiner Aufsicht unterstellt sind.*

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ([PSG](#)) fallen nicht unter diese Gebührenbefreiung.

2.3.3.1.6. Fonds

45

Ein Fonds ist ein durch Anordnung des Gründers nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit.

Beispiele:

Hilfsfonds ([BGBl. Nr. 25/1956](#)), [Linzer Hochschulfonds](#) ([BGBl. Nr. 189/1962](#)), [Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds](#) ([BGBl. Nr. 79/1987](#)), [das Arbeitsmarktservice](#) ([BGBl. Nr. 313/1994](#) idgF).

2.3.3.2. Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen ([§ 2 Z 3 GebG](#))

2.3.3.2.1. Begünstigte Vereinigungen

46

Gemäß [§ 2 Z 3 GebG](#) sind juristische Personen des Privatrechtes (Vereine, aber auch Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen oder Genossenschaften), die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern gebührenbefreit. Nicht befreit sind Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern diese gemeinnützigen Zwecke nicht zugleich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke sind (vgl. VwGH 23.11.2005, [2005/16/0209](#)).

47

Die Rechtsform allein ist nicht maßgebend. Die Gebührenfreiheit bestimmt sich nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung.

Beispiele:

ausschließlich humanitäre Zwecke verfolgen zB

- *Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz*
- *Österreichisches Schwarzes Kreuz*
- *Arbeitersamariterbund Österreichs*
- *Österreichischer Zivilschutzbund*
- *Österreichischer Bergrettungsdienst*
- *Wiener Tierschutzverein*

ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgen zB

- *Verband Österreichischer Hochschulen*
- *Arbeitsgemeinschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation*

2.3.3.2.2. Ausschließlichkeit

48

Siehe VereinsR 2001 Rz 113 ff.

2.3.3.2.3. Unmittelbarkeit

49

Siehe VereinsR 2001 Rz 119 ff.

2.3.3.2.4. Wissenschaftliche Zwecke

50

Siehe VereinsR 2001 Rz 80.

2.3.3.2.5. Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecke

51

Solche liegen vor, wenn sie darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen. Hilfsbedürftigkeit bedeutet sowohl materielle Bedürftigkeit als auch das Angewiesensein auf Hilfe auf Grund der körperlichen oder geistigen Verfassung. Der Begriff der humanitären Zwecke ist dem Begriff der mildtätigen Zwecke iSd [§ 37 BAO](#) gleichzusetzen.

Näheres siehe VereinsR 2001 Rz 28 f.

2.3.4. Gebührenbefreiung für Gesandte ausländischer Staaten

2.3.4.1. Befreiung nach dem GebG

52

Die Bestimmung des [§ 2 Z 4 GebG](#) sieht die persönliche Gebührenfreiheit für die in Österreich akkreditierten Missionschefs ausländischer Vertretungen vor. Die Befreiung umfasst die von ihnen ausgestellten Schriften von den festen Gebühren, ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die sich auf unbewegliche, im Inland gelegene Sachen oder auf diesen haftende Forderungen beziehen.

2.3.4.2. Befreiung nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

53

Das [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen](#) (BGBl. Nr. 66/1966) befreit in Artikel 34 den Missionschef und die im diplomatischen Rang stehenden Mitglieder des Personals der Mission von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben. Ausgenommen davon sind die in [Artikel 34 lit. a bis f](#) aufgezählten Abgaben (das sind im Preis enthaltene indirekte Steuern, Steuern auf privaten inländischen Grundbesitz, Erbschaftssteuern, Steuern aus privaten inländischen Einkünften, Dienstleistungsentgelte, bestimmte Gebühren in Bezug auf unbewegliches Vermögen).

2.3.4.3. Befreiung nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

54

Nach [Artikel 49](#) dieses Übereinkommens (BGBl. Nr. 318/1969) sind Konsuln und Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit. Davon ausgenommen sind die in [Abs. 1 lit. a bis f](#) des Übereinkommens aufgezählten Abgaben (siehe auch Rz 53).

3. Art der Gebühren und Entrichtung ([§ 3 GebG](#))

3.1. Feste Gebühren

3.1.1. Begriff

55

Feste Gebühren (auch als Stempelgebühr bezeichnet) sind die mit einem fixen Betrag für die in den Tarifposten des [§ 14 GebG](#) taxativ aufgezählten Schriften und Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren (wie zB für Eingaben und Beilagen, Zeugnisse, Reisedokumente usw.).

3.1.2. Entrichtung ([§ 3 Abs. 2 Z 1 GebG](#))

56

Die festen Gebühren können grundsätzlich (siehe Rz 57) durch

- Barzahlung,
- Einzahlung mit Erlagschein,
- mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder
- durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen

entrichtet werden.

57

Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein sind bei der Behörde jedenfalls zulässig. Inwieweit bei der jeweiligen Behörde auch eine Entrichtung mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder eine andere bargeldlose elektronische Zahlungsform möglich ist, hat diese Behörde entsprechend bekannt zu machen (zB Aushang an der Amtstafel).

58

Die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, hat den Gebührenschuldner im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild aufzufordern, die im jeweiligen Verfahren anfallenden Gebühren binnen angemessener Frist zu entrichten. In der Regel wird eine Frist von maximal 1 Monat als angemessen anzusehen sein. Wird die Gebühr innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, so haben die Organe der Behörde gemäß [§ 34 Abs. 1 GebG](#) (siehe Rz 918 ff) einen Befund aufzunehmen und diesen dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu übersenden.

Das Finanzamt hat als Folge der Nichtentrichtung einen Bescheid gemäß [§ 203 BAO](#) zu erlassen und eine Gebührenerhöhung gemäß [§ 9 GebG](#) (siehe Rz 113 ff) festzusetzen.

Für bestimmte Schriften, wie Führerscheine, Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine, Reisedokumente, Einreise- und Aufenthaltstitel sowie Dokumentationen sind die Gebühren jedenfalls vor Aushändigung der Schrift zu entrichten (siehe Rz 331, Rz 343, Rz 394 und Rz 409).

3.1.2.1. Entrichtungsvermerk

59

Bei den gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen ist die Gebühr an die jeweilige Behörde, bei der diese gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtigen Amtshandlungen vornimmt, zu entrichten. Um die Gebührenentrichtung nachvollziehbar zu machen, ist von der Behörde auf jeder gebührenpflichtigen Schrift ein Vermerk über die Höhe der entrichteten (also bereits bezahlten) oder der zu entrichtenden (dh. noch nicht bezahlten, aber angefallenen) Gebühr anzubringen. Der Sichtvermerk kann automationsunterstützt auf den Schriften angebracht oder bei händischer Aufzeichnung der Gebühren und Verwaltungsabgaben mittels gesondertem Stempelabdruck nachvollziehbar gemacht werden.

Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

Ist die Anbringung des Vermerks auf der Schrift selbst nicht möglich (etwa bei elektronischen Akten) muss die Gebührenentrichtung aus dem Verwaltungsakt – analog dem Vermerk auf der Schrift - nachvollziehbar sein (zB exakte Kanzleiverfügungen).

3.1.2.2. Abfuhr der Gebühren an die Abgabenbehörden ([§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG](#))

60

Die in einem Kalendervierteljahr entrichteten Gebühren sind von der (einhebenden) Behörde (auch Unternehmen, denen durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen wurden, sind „funktionell“ Behörden iSd GebG, siehe Rz 287) bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats (somit jeweils bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner) an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen (siehe Rz 6 f). Von den entrichteten Gebühren sind die im [§ 14 TP 6 Abs. 3 lit. a GebG](#) (siehe Rz 307), [§ 14 TP 8 Abs. 6 GebG](#) (siehe Rz 334), [§ 14 TP 9 Abs. 5 GebG](#) (siehe Rz 342) und [§ 14 TP 16 Abs. 5 GebG](#) (siehe Rz 407) angeführten Pauschalbeträge für die Ermittlung des zu überweisenden Betrages abzuziehen.

61

Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.

3.1.3. Entrichtung bestimmter fester Gebühren an Urkundspersonen ([§ 13 Abs. 4 GebG](#))

62

Die Gebühren für Protokolle (Niederschriften) gemäß [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) (siehe Rz 321 ff) über

- eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft,
- eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren,
- die Aufnahme eines Wechsel(Scheck-)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden

sowie für

- Unterschriftsbeglaubigungen ([§ 14 TP 13 GebG](#), siehe Rz 350)

sind vom Gebührenschuldner (siehe Rz 162 ff) an die Urkundspersonen (Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen, Legalisatoren, vgl. [§ 3 Abs. 5 GebG](#)) zu entrichten.

3.1.3.1. Entrichtungsvermerk auf Schriften ([§ 13 Abs. 4 GebG](#))

63

Die Urkundsperson hat auf der gebührenpflichtigen Schrift einen Vermerk über die Höhe der entrichteten (also bereits bezahlten) oder der zu entrichtenden (dh. noch nicht bezahlten, aber angefallenen) Gebühr anzubringen.

64

Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Urkundsperson sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

3.1.3.2. Aufschreibungen der Urkundspersonen ([§ 3 Abs. 5 GebG](#))

65

Die Urkundspersonen haben Aufschreibungen zu führen, die Angaben über

- die Art der Schrift,
- die Gebührenschuldner und
- den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld

enthalten müssen.

66

Der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen wird durch die Führung der in den berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Register und Aufzeichnungen entsprochen.

3.1.3.3. Abfuhr der festen Gebühren (§ 3 Abs. 5 GebG)

67

Die Urkundspersonen haben die in einem Kalendermonat entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entsteht, zweitfolgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f) abzuführen.

3.1.4. Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten festen Gebühren (§ 241 BAO)

68

Wurden feste Gebühren an die Behörde oder an die Urkundsperson zu Unrecht entrichtet, so kann beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel die Rückzahlung beantragt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde, zu stellen. Antragsberechtigt ist derjenige Gebührenschuldner, Gesamtschuldner oder Haftende, der die Gebühr tatsächlich entrichtet hat.

3.2. Hundertsatzgebühren

3.2.1. Begriff

69

Hundertsatzgebühren sind die mit einem bestimmten Hundertsatz (Prozentsatz) von einer Bemessungsgrundlage zu entrichtenden Gebühren für die in den Tarifposten des [§ 33 GebG](#) taxativ aufgezählten Rechtsgeschäfte.

3.2.2. Bemessung und Entrichtung

70

Die Hundertsatzgebühren sind, sofern im GebG nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Selbstberechnung besteht für:

- Bestandverträge ([§ 33 TP 5 Abs. 5 GebG](#) - mit Ausnahmen; siehe Rz 714 f)
- Wetten ([§ 33 TP 17 Abs. 3 GebG](#); siehe Rz 807 ff)
- Wechsel ([§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG](#); siehe Rz 912 ff)

71

Die Möglichkeit zur Selbstberechnung besteht für:

- Gebührenschuldner, die in ihrem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließen (siehe Rz 72)
- Parteienvertreter (siehe Rz 85) und sonstige Bevollmächtigte (siehe Rz 718)

3.2.3. Selbstberechnung gemäß [§ 3 Abs. 4 GebG](#)

72

Ein Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt, kann beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f), die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren für diese Rechtsgeschäfte beantragen. Die Selbstberechnung ist zu bewilligen, wenn die Einhaltung der Gebührenvorschriften gewährleistet ist. Die Bewilligung zur Selbstberechnung erfolgt mit Bescheid bei gleichzeitiger Zuteilung einer Steuernummer.

3.2.3.1. Aufschreibungen (Gebührenjournal)

73

Der zur Selbstberechnung nach [§ 3 Abs. 4 GebG](#) berechnete Gebührenschuldner ist zur Führung von fortlaufenden Aufschreibungen ("Gebührenjournal") verpflichtet. In diese sind alle Rechtsgeschäfte, für die die Selbstberechnung erfolgt, aufzunehmen. Ausgenommen sind lediglich jene gebührenfreien Rechtsgeschäfte, für die keine Anzeigepflicht nach [§ 31 GebG](#) besteht (siehe Rz 604 ff).

74

Das Gesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen. Aufschreibungen können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden, müssen aber enthalten:

- eine fortlaufende Nummer,
- den Namen des Vertragspartners,
- Art des Rechtsgeschäftes,
- die Bemessungsgrundlage,
- den Gebührenbetrag und
- das Datum des Entstehens der Gebührenschuld (siehe Rz 458 ff).

3.2.3.2. Vermerk auf den Urkunden

75

Auf allen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche in die Aufschreibungen aufgenommen wurden, ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides (siehe Rz 72) und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen (siehe Rz 74) enthält.

3.2.3.3. Anzeige und Entrichtung

76

Die selbstberechneten und in den Aufschreibungen erfassten Hundertsatzgebühren sind vom Inhaber der Bewilligung bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats (zB Gebührenschuld entstanden im Jänner, Fälligkeitstag 15. März) an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f, Rz 72) zu entrichten.

77

Innerhalb der Zahlungsfrist (diese endet mit dem Fälligkeitstag) ist für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum (das ist immer ein Kalendermonat) dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f, Rz 72) eine Abschrift (Kopie, Zweitausdruck) der Aufschreibungen zu übersenden. Diese Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß [§ 31 GebG](#) (siehe Rz 604 ff).

3.2.3.4. Bescheidmäßige Festsetzung

78

Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f, Rz 72) hat die in einem Kalenderjahr in den Aufschreibungen abgerechneten Hundertsatzgebühren mit Bescheid festzusetzen.

3.2.4. Selbstberechnung gemäß [§ 3 Abs. 4a GebG](#)

79

Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater) sind befugt, innerhalb der Anzeigefrist des [§ 31 Abs. 1 GebG](#) (15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats) die Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen.

3.2.4.1. Verpflichtungen selbstberechnender Parteienvertreter

80

Beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f) ist eine Steuernummer zu beantragen.

81

Über die selbstberechneten Gebühren sind Aufschreibungen zu führen. Geordnet nach dem Datum der Selbstberechnung haben diese für jedes Rechtsgeschäft insbesondere zu enthalten:

- die Nummer der Aufschreibung,
- die Art des Rechtsgeschäftes,
- die Gebührenschildner oder die für die Gebühr Haftenden,
- den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (siehe Rz 458 ff),
- die Bemessungsgrundlage und
- die Höhe der selbst berechneten Gebühr.

82

Das Gesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen. Aufschreibungen können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden.

3.2.4.2. Anzeige beim Finanzamt

83

Eine Abschrift (Kopie, Zweitausdruck) der Aufschreibungen für die in einem Kalendermonat selbst berechneten Rechtsgeschäfte ist dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f, Rz 80) bis zum Fälligkeitstag (15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats) zu übermitteln. Diese Übermittlung kann auch unter Verwendung der auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at> → Formulare zur Verfügung stehenden Drucksorten „Geb 2“ und „Geb 2b“ erfolgen (Erläuterungen zu den beiden Drucksorten bietet „Geb 2a“). Dies gilt als Gebührenanzeige gemäß [§ 31 GebG](#) (siehe Rz 604 ff).

Beispiel:

Gebührenschild entstanden am 15. Juli 2019

Ende der Selbstberechnungsfrist mit Ablauf des 15. September 2019

Selbstberechnung durch Parteienvertreter am 13. September 2019

Fälligkeitstag 15. November 2019

3.2.4.3. Selbstberechnungsvermerk

84

Auf den Urkunden ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der

- die Steuernummer des Parteienvertreters,
- die Nummer der Aufschreibungen und

- die Höhe des berechneten Gebührenbetrages enthalten muss.

3.2.4.4. Entrichtung und Aufbewahrungspflicht

85

Die selbst berechnete Gebühr ist unter Anführung der

- Abgabenart (GEB) und
- des Zeitraumes (Monat, in dem die Selbstberechnung erfolgte, zB Jänner 2019)

auf dem Erlagschein spätestens am Fälligkeitstag (siehe Rz 83) für alle selbstberechneten Gebühren dieses Zeitraumes in einem Gesamtbetrag zu entrichten. Der Parteienvertreter hat die Aufschreibungen und je eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über die Rechtsgeschäfte ausgefertigten Urkunden sieben Jahre aufzubewahren.

3.2.4.5. Sonstige Bestimmungen

3.2.4.5.1. Unrichtige Selbstberechnung

86

Erweist sich die von einem Parteienvertreter durchgeführte Selbstberechnung als unrichtig, so hat das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß [§ 201 BAO](#) die Gebühr mit Bescheid festzusetzen. Dieser Bescheid ist, da die Selbstberechnung rechtlich dem (den) Gebührenschuldner(n) zuzurechnen ist, an den (die) Gebührenschuldner und nicht an den Parteienvertreter zu richten.

87

Wird die Gebühr mit Bescheid festgesetzt, so bleibt der Fälligkeitstag der 15. Tag des auf den Zeitpunkt der Selbstberechnung zweitfolgenden Monats.

3.2.4.5.2. Haftung des Parteienvertreters

88

Die Parteienvertreter haften für die Entrichtung der selbst berechneten Gebühr, nicht hingegen für die Richtigkeit der Selbstberechnung.

3.2.4.5.3. Entzug der Befugnis zur Selbstberechnung gemäß [§ 3 Abs. 4c GebG](#)

89

Die Befugnis zur Selbstberechnung kann vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel mit Bescheid entzogen werden, wenn der zur Selbstberechnung Befugte die maßgeblichen Bestimmungen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig verletzt hat. Die Aberkennung kann entweder für mindestens drei Jahre oder unbefristet erfolgen.

90

Wurde die Aberkennung unbefristet ausgesprochen, so kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der Aberkennung ein Antrag auf Aufhebung des Aberkennungsbescheides

gestellt werden; der Antragsteller muss aber glaubhaft machen, dass er in Zukunft seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen wird.

3.2.5. Besondere Vorschriften über die Selbstberechnung von Gebühren

91

Neben den allgemeinen Vorschriften über die Selbstberechnung von Gebühren in [§ 3 Abs. 4 und 4a GebG](#) enthält das GebG besondere Selbstberechnungsbestimmungen in:

- [§ 33 TP 5 Abs. 5 GebG](#) – Bestandverträge (siehe Rz 714 ff)
- [§ 33 TP 17 Abs. 3 GebG](#) – Wetten (siehe Rz 809 ff)
- [§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG](#) – Wechsel (siehe Rz 912 ff)

4. Begriffe des Gebührengesetzes 1957 (§§ 5, 6 GebG)

4.1. Papier

92

Papier iSd GebG ist das Material, auf dem geschrieben wird. Darunter ist nicht nur Papier im technischen Sinn zu verstehen, sondern jedes andere Material, wie Pergament, Leder, Seide, Holz. Auf welche Art die Schrift hergestellt wird, ist gleichgültig (Tinte, Bleistift, Schreibmaschine, Druckverfahren, andere technische Verfahren).

93

Nach [§ 11 Abs. 2 GebG](#) stehen automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellte Eingaben, Beilagen, Erledigungen, Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse den entsprechenden Schriften gleich.

4.2. Bogen

94

Das Ausmaß des verwendeten Papiers ist nur in jenen Fällen gebührenrechtlich von Bedeutung, in denen das Gesetz die Höhe der Gebühr von der Anzahl und Größe der Bogen der Schrift abhängig macht. Keine Bedeutung hat das Ausmaß der Schrift zB bei der Eingabe gemäß [§ 14 TP 6 GebG](#) (siehe Rz 276 ff).

95

Das gesetzlich umschriebene Ausmaß eines Bogens deckt sich mit dem handelsüblichen Format DIN A3, das entspricht 2 Blättern im Ausmaß von DIN A4. Hat das Papier ein größeres Ausmaß, so sind die festen Gebühren im zweifachen Betrag zu entrichten, gleichgültig, um wie viel das Bogenmaß überschritten wird (Höchstgebühr).

96

Die Gebühr für einen Bogen ist auch dann in vollem Ausmaß zu entrichten, wenn das in Rz 95 angegebene Ausmaß nicht erreicht wird (Halbbogen – DIN A4, Viertelbogen – DIN A5).

97

Jeder angefangene Bogen gilt als ganzer Bogen, zwei Blätter im Ausmaß von jeweils 210 mm x 297 mm (DIN A4 Blätter) sind unabhängig von einer mechanischen Verbindung als ein Bogen zu werten, wenn sie einen fortlaufend geschriebenen Inhalt aufweisen.

98

Unbeschriebene Seiten bleiben bei der Bogenberechnung außer Ansatz, wenn die Schrift einen fortlaufenden Text enthält. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schriften heute meist mit Unterstützung von EDV-Anlagen hergestellt werden.

Beispiele:

Eine Beilage besteht aus 3 beidseitig beschriebenen DIN A4 – Blättern (6 Seiten), die einen fortlaufenden Text enthalten. Das sind 2 Bogen.

Eine Beilage besteht aus 6 einseitig beschriebenen DIN A4 – Blättern, die einen fortlaufenden Text enthalten. Das sind ebenfalls 2 Bogen.

4.3. Berechnung des Bogens bei Schriften, bestehend aus mehreren Blättern; weiterer Bogen

99

Bei Schriften, die aus mehreren miteinander verbundenen Blättern bestehen, ist die Bogengebühr so oft zu entrichten, als aus den Blättern Bogen mit den Normmaßen gebildet werden können (VwGH 6.3.1989, [88/15/0113](#)).

100

Unter "weiterem Bogen" iSd [§ 6 GebG](#) sind alle Bogen anzusehen, die mit dem ersten Bogen einen inhaltlich zusammengehörigen fortlaufenden Text enthalten. Außerdem gelten als weiterer Bogen Schriften, die einer gebührenpflichtigen Schrift (körperlich) angeschlossen sind, auch wenn sie keinen mit dieser Schrift zusammenhängenden Text enthalten, weiters Schriften, die durch die Erklärung der Parteien zum Inhalt der Urkunde und damit zum integrierenden Bestandteil der Urkunde gemacht werden.

101

Die Gebührenpflicht von aus mehreren Bogen bestehenden Schriften ist verschieden geregelt:

- von jedem Bogen die im Gesetz angegebene Gebühr (zB [§ 14 TP 5 GebG](#));
- bei den Schriften gemäß § 14 TP 2 und [TP 7 Abs. 1 Z 4 und 5 GebG](#) vom ersten Bogen die im Gesetz angegebene Gebühr; für jeden weiteren Bogen sind jeweils 13 Euro zu entrichten (zB [§ 14 TP 2 GebG](#));
- eine bestimmte Gebühr für die Schrift, unabhängig von der Bogenanzahl (zB [§ 14 TP 6 GebG](#)).

5. Rechtsgemeinschaft und gemeinschaftlicher Rechtsgrund ([§ 7 GebG](#))

5.1. Allgemeines

5.1.1. Grundsatz

102

Sind mehrere Personen in der gleichen rechtlichen Eigenschaft an einem nach außen einheitlichen gebührenpflichtigen Vorgang beteiligt, dann ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Personen an dem Vorgang in der gleichen rechtlichen Eigenschaft beteiligt sind (VwGH 5.3.1990, [89/15/0015](#)).

5.1.2. Ausnahme des [§ 7 GebG](#)

103

Gemäß [§ 7 GebG](#) ist die Gebühr trotz Beteiligung mehrerer Personen am gebührenpflichtigen Vorgang nur im einfachen Betrag zu entrichten, wenn die mehreren Personen

- in einer solchen Rechtsgemeinschaft stehen, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder
- ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinsamen Rechtsgrund ableiten.

Die Begünstigung des [§ 7 GebG](#) hat vor allem für die Eingabegebühr ([§ 14 TP 6 GebG](#)) praktische Bedeutung.

5.2. Rechtsgemeinschaft

5.2.1. Begriff der Rechtsgemeinschaft

104

Eine Rechtsgemeinschaft im zivilrechtlichen Sinne ([§§ 825 ff](#), [888 ff ABGB](#)) liegt vor, wenn durch Vertrag, letztwillige Verfügung, zufälliges Ereignis oder Gesetz für die Beteiligten gemeinschaftliche Rechte und Pflichten bestehen. Gleichgerichtete Interessen allein reichen für eine Rechtsgemeinschaft nicht aus.

105

Die mehreren Personen müssen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr in Rechtsgemeinschaft stehen. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ([§ 11 GebG](#); siehe Rz 136) aus der zu beurteilenden Schrift hervorgehen (Urkundenprinzip; vgl. [§ 17 Abs. 1 GebG](#); siehe Rz 494).

5.2.2. Rechtsgemeinschaft bei Eingaben

106

Eine Rechtsgemeinschaft liegt vor, wenn in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe jeder der Einschreiter dasselbe begehrt und jeder von ihnen klaglos gestellt ist, sobald einer von ihnen befriedigt ist (VwGH 4.11.1994, [94/16/0102](#)). Die Beschränkung der Eingabe auf solche Angelegenheiten, in denen die Aussteller in Rechtsgemeinschaft stehen, muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ([§ 11 Abs. 1 Z 1 GebG](#); siehe Rz 136) aus der Schrift hervorgehen.

Beispiele:

Käufer und Verkäufer haben bei einem gemeinsamen Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrages unterschiedliche Parteistellung, weil die Pflicht des einen zugleich das Recht des anderen ist (VwGH 16.5.1974, [1814/73](#), Rechtsgemeinschaft verneint).

Das Ansuchen von 20 Mitgliedern eines Vogelfreundevereins um die Bewilligung zum Halten bestimmter Vögel bezieht sich nicht auf das Vereinsverhältnis (VwGH 17.9.1958, [0621/58](#), Rechtsgemeinschaft verneint).

5.3. Gemeinschaftlicher Rechtsgrund

107

Rechtsgrund ist nach [§ 316 ABGB](#) der zur Erwerbung eines Rechtes gültige Rechtstitel iSd bürgerlichen Rechtes. Der Rechtsgrund muss für die mehreren Personen ein gemeinschaftlicher sein. Ein gemeinschaftlicher Rechtsgrund liegt nur dann vor, wenn mehrere Personen gemeinsam berechtigt oder gemeinsam verpflichtet werden (VwGH 5.3.1990, [89/15/0015](#)). Bloße Gleichheit des Rechtsgrundes ist nicht ausreichend.

108

Der gemeinschaftliche Rechtsgrund muss für die mehreren Personen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr bestehen. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld ([§ 11 GebG](#); siehe Rz 136) aus der zu beurteilenden Schrift hervorgehen (Urkundenprinzip; vgl. [§ 17 Abs. 1 GebG](#); siehe Rz 494).

Beispiele:

Tauschpartner sind beim gemeinsamen Ansuchen an die Grundverkehrskommission um Genehmigung nicht als eine einzige Person anzusehen, weil bei einem Tausch mindestens zwei Grunderwerbe vorliegen. (VwGH 16.5.1974, [1814/73](#), gemeinschaftlicher Rechtsgrund verneint).

Bei einem Ansuchen mehrerer Miteigentümer an die Grundverkehrskommission um Genehmigung der Eigentumsübertragung auf Grund eines Teilungsvertrages besteht ein gemeinsamer Wille zur Aufhebung der Gemeinschaft des Miteigentums. (VwGH 16.4.1970, [0012/70](#), gemeinschaftlicher Rechtsgrund bejaht).

6. Amtlicher Gebrauch ([§ 8 GebG](#))

109

Ein amtlicher Gebrauch einer Schrift liegt vor, wenn diese bei einer öffentlichen Behörde, einem Gericht, einem Amt oder einer öffentlichen Kasse (das sind anweisende Stellen iSd finanzgesetzlichen Vorschriften, zB Bundesministerien, Landesregierungen) zu dem Zwecke verwendet wird, zu dem sie ausgestellt worden ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Schrift in Urschrift (Original) oder in einer Abschrift (Kopie) vorgelegt wird.

110

Die bloße Übergabe einer Schrift zur Herstellung einer amtlichen Abschrift oder zur amtlichen Aufbewahrung ist noch kein amtlicher Gebrauch. Ein bloßes Vorweisen oder Vorzeigen einer Schrift, ohne dass davon aktenmäßig Kenntnis genommen wird, ist auch kein amtlicher Gebrauch. Eine aktenmäßige Kenntnisnahme liegt zB vor, wenn eine Kopie angefertigt und zum Akt genommen wird oder in einem Aktenvermerk die erfolgte Einsichtnahme festgehalten wird.

111

Ein amtlicher Gebrauch setzt also voraus, dass die Schrift zu einem bestimmten Beweis Zweck verwendet wird, dass sie zum Akt genommen wird und dort verbleibt, oder dass zumindest ihr Inhalt durch Amtsvermerk oder amtlich angefertigte Abschrift aktenmäßig festgehalten wird. Dies ist zB dann der Fall, wenn ein Organ der Behörde oder des Gerichtes in die vorgelegte Schrift Einsicht nimmt, sich über deren Inhalt unterrichtet, um das so gewonnene Wissen bei einer Amtshandlung zu verwerten oder auf Grund des so gewonnenen Wissens von einer bestimmten Amtshandlung abzusehen. Zum amtlichen Gebrauch verwendet wird eine Schrift von demjenigen, der sich vor einer Behörde oder dem Gericht auf den Inhalt der Schrift beruft, damit diese zur Kenntnis genommen oder zur Grundlage des amtlichen Handelns gemacht wird.

112

Die gebührenrechtliche Bedeutung des amtlichen Gebrauches liegt darin, dass durch diesen Vorgang im Zeitpunkt seiner Vornahme ein Gebührenanspruch für Schriften und Urkunden ([§§ 14](#) und [33 GebG](#)) entsteht, der sonst nicht entstanden wäre. Bedeutsam ist diese Gesetzesbestimmung daher bei Schriften und Urkunden ([§§ 14](#) und [33 GebG](#)), die im Ausland ausgestellt worden sind.

Die Gebührenschuld durch amtlichen Gebrauch entsteht bei Schriften iSd [§ 14 GebG](#) nicht nur durch die Verwendung des Originals (Urschrift), sondern auch durch die Verwendung einer beglaubigten oder unbeglaubigten Kopie (Abschrift).

Zu den im Ausland ausgestellten Urkunden über Rechtsgeschäfte ([§ 33 GebG](#)) siehe Rz 469 ff, insbesondere Rz 484.

7. Gebührenerhöhung ([§ 9 GebG](#))

113

Die Gebühren nach dem GebG – mit Ausnahme der Wettgebühren nach [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) – fallen gemäß [§ 2 Abs. 2 FinStrG](#) nicht unter die Abgaben, für die das Finanzstrafrecht anzuwenden ist (siehe Rz 4). Die Erhöhungen des [§ 9 GebG](#) sind daher keine Strafen iSd FinStrG, sondern Abgaben, und zwar Nebenansprüche iSd [§ 3 Abs. 2 BAO](#).

7.1. Feste Gebühren

114

Für die festen Gebühren, die für Schriften und Amtshandlungen iSd Tarifposten des [§ 14 GebG](#) anfallen, sieht das Gesetz einerseits eine zwingende Gebührenerhöhung als objektive Rechtsfolge einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung vor ([§ 9 Abs. 1 GebG](#)), andererseits eine zusätzliche, im Ermessen der Behörde stehende Erhöhung gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#).

7.1.1. Zwingende Erhöhung

115

Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen entrichtet wurde, gemäß [§ 203 BAO](#) mit Bescheid festgesetzt, so ist nach der zwingenden Vorschrift des [§ 9 Abs. 1 GebG](#) zusätzlich eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50% der verkürzten Gebühr zu erheben. Ein Verschulden des Abgabepflichtigen stellt keine Voraussetzung der Erhöhung dar (VwGH 16.3.1987, [86/15/0114](#); VwGH 12.11.1997, [97/16/0063](#)).

116

Nicht vorschriftsmäßig entrichtet ist eine feste Gebühr dann, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld – dieser ist gemäß [§ 11 GebG](#) je nach Schrift oder Amtshandlung verschieden – (siehe Rz 124) oder innerhalb der von der Behörde eingeräumten Zahlungsfrist (siehe Rz 58) nicht auf eine der gesetzlich zulässigen Arten gemäß [§ 3 Abs. 2 GebG](#) bezahlt wurde (siehe Rz 56 f).

7.1.2. Erhöhung nach Ermessen

117

Gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#) steht es der Abgabenbehörde im Rahmen ihres Ermessens frei, bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung einer festen Gebühr eine zusätzliche Gebührenerhöhung bis zu 50% der nicht entrichteten (verkürzten) Gebühr zu erheben, sodass die Gebührenerhöhung zusammen höchstens 100% betragen kann. Zur Ausübung des Ermessens siehe Rz 121 ff.

7.2. Hundertsatzgebühren

118

Werden Rechtsgeschäfte, die den Hundertsatzgebühren unterliegen, nicht ordnungsgemäß angezeigt oder werden Rechtsgebühren im Falle der verpflichtenden oder befugten Selbstberechnung nicht ordnungsgemäß entrichtet, so ist es in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt, eine Erhöhung von bis zu 100% der fehlenden Gebühr festzusetzen.

119

Von einer nicht ordnungsgemäßen Gebührenanzeige für Rechtsgeschäfte spricht man dann, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt (siehe Rz 604 ff). Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 458 ff.

120

Eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung von Hundertsatzgebühren ist gegeben, wenn die im Wege der Selbstberechnung abzuführenden Gebühren (etwa [§ 3 Abs. 4 und 4a GebG](#), [§ 33 TP 5 GebG](#), [§ 33 TP 17 GebG](#), [§ 33 TP 22 GebG](#)) nicht bis zum Fälligkeitstag an das Finanzamt abgeführt wurden.

121

Die Vorschreibung einer Gebührenerhöhung nach [§ 9 Abs. 2 GebG](#) liegt im Ermessen der Behörde. Als Kriterien des Ermessens sind insbesondere zu berücksichtigen

- inwieweit dem Gebührenschildner das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte,
- ob eine Gebührenanzeige unterlassen, gering oder beträchtlich verspätet erstattet wurde, sowie,
- ob eine Verletzung einer Gebührenbestimmung erstmalig oder bereits wiederholt erfolgt ist.

122

Eine Gebührenerhöhung bei bloß zweitägiger Verspätung der Gebührenanzeige ist unbillig (VwGH 13.5.1965, [1628/64](#)).

Die Festsetzung einer Gebührenerhöhung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Erkennens der Gebührenschild ist unzulässig, wenn es sich um einen Zweifelsfall handelt, der weder in Literatur noch in der Rechtsprechung eine Erörterung erfahren hat (VwGH 25.2.1976, [0544/74](#)).

123

Angehörigen rechtsberatender Berufe wird idR das Erkennen der Gebührenpflicht zugemutet werden können, ebenso kaufmännisch versierten Gebührenschuldern (VwGH 16.12.1965, [0683/65](#); VwGH 16.5.1974, [1814/73](#); VwGH 26.4.1977, [2395/76](#); VwGH 18.12.1995, [95/16/0127](#); VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)).

Die Abwicklung gebührenpflichtiger Geschäfte als „Massengeschäft“ spricht für die Zumutbarkeit des Erkennens der Gebührenschuld (VwGH 24.6.1991, [90/15/0057](#)).

8. Entstehen der Gebührenschuld für Schriften ([§ 10](#) und [§ 11 GebG](#))

8.1. Schriften und Amtshandlungen nach [§ 10 GebG](#)

124

Nach dem GebG sind nur diejenigen Schriften und Amtshandlungen gebührenpflichtig, die in den Tarifposten des [§ 14 GebG](#) (siehe Rz 181 ff) aufgezählt sind. Das sind:

- Abschriften ([§ 14 TP 1 GebG](#)) (siehe Rz 182 ff)
- Amtliche Ausfertigungen ([§ 14 TP 2 GebG](#)) (siehe Rz 198 ff)
- Auszüge ([§ 14 TP 4 GebG](#)) (siehe Rz 242 ff)
- Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#)) (siehe Rz 254 ff)
- Eingaben ([§ 14 TP 6 GebG](#)) (siehe Rz 276 ff)
- Protokolle ([§ 14 TP 7 GebG](#)) (siehe Rz 314 ff)
- Einreise- und Aufenthaltstitel ([§ 14 TP 8 GebG](#)) (siehe Rz 330 ff)
- Reisedokumente ([§ 14 TP 9 GebG](#)) (siehe Rz 335 ff)
- Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten ([§ 14 TP 10 GebG](#)) (siehe Rz 344)
- Waffendokumente ([§ 14 TP 11 GebG](#)) (siehe Rz 346)
- Unterschriftsbeglaubigungen ([§ 14 TP 13 GebG](#)) (siehe Rz 350 ff)
- Zeugnisse ([§ 14 TP 14 GebG](#)) (siehe Rz 358 ff)
- Zulassungs- und Überstellungsfahrtscheine ([§ 14 TP 15 GebG](#)) (siehe Rz 378 ff)
- Führerscheine ([§ 14 TP 16 GebG](#)) (siehe Rz 398 ff)
- Eheschließung ([§ 14 TP 17 GebG](#)) (siehe Rz 411)
- Eingetragene Partnerschaft ([§ 14 TP 18 GebG](#)) (siehe Rz 414)

8.1.1. Prinzip der Schriftlichkeit - Urkundenprinzip

125

Weist eine Schrift oder Amtshandlung die gesetzlich geforderten Merkmale auf, unterliegt sie einer Stempelgebühr (siehe Rz 55). Das GebG knüpft – besonders in diesem Bereich der Stempelgebühr – an formale Kriterien an (VwGH 15.1.1981, [3627/80](#)) und wird vom Prinzip der Schriftlichkeit (Urkundenprinzip) beherrscht (VwGH 19.12.1986, [86/15/0071](#)).

Schriftlichkeit ist aber nicht in einem engen Wortsinn zu verstehen. Die Gebührenpflicht ist zwar grundsätzlich vom Vorhandensein eines Schriftstückes abhängig, das Vorliegen von Papier ist jedoch nicht erforderlich (siehe Rz 126).

126

Auch automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen, sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse sind den Schriften gleichzuhalten (zB Fax oder E-Mail).

127

Wurde eine Schrift tatsächlich verfasst, so unterliegt sie der Gebührenpflicht, auch wenn ihre Errichtung bei zweckmäßigerer Vorgangsweise hätte unterbleiben können (VwGH 7.10.1993, [93/16/0018](#)). Wird der Weg einer gebührenpflichtigen Eingabe gewählt, dann kann die Gebührenpflicht nicht mit dem Hinweis abgewendet werden, dass auch ein anderer, nicht gebührenpflichtiger Weg zur Verfolgung des Anliegens offen gestanden wäre (VwGH 20.8.1996, [96/16/0160](#)).

128

Wird dort, wo das für die jeweilige Materie anzuwendende Verfahrensgesetz es zulässt, an die Behörde keine (weder eine schriftliche noch eine automationsunterstützte oder sonst technisch mögliche) Eingabe gerichtet, sondern der Weg der telefonischen oder persönlichen Vorsprache gewählt, führt das zu keiner unsachlichen Ersparnis der Eingabengebühr (VwGH 4.3.1982, [81/15/0050](#)).

Beispiel:

Wird ein Antrag mündlich gestellt und entscheidet die Behörde nach Durchführung des Verfahrens mit schriftlichem Bescheid über das Ansuchen, entsteht mangels schriftlicher Eingabe durch die schriftliche Erledigung keine Gebührenschuld für die (mündliche) Eingabe.

8.1.2. Ausnahme bei Verwendung der Bürgerkarte ([§ 11 Abs. 3 GebG](#))

129

Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte ([§§ 4 ff E-GovG](#)) eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 des [§ 14 GebG](#) angeführten Beträge

von 3,90 Euro	auf 2,30 Euro,
von 14,30 Euro	auf 8,60 Euro,
von 21,80 Euro	auf 13,10 Euro,
von 47,30 Euro	auf 28,40 Euro.

130

Gemäß [§ 4 Abs. 1 E-GovG](#) dient die Bürgerkarte dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat.

Die Bürgerkarte besteht definitionsgemäß ([§ 2 Z 10 E-GovG](#)) aus zwei untrennbar miteinander verbundenen Elementen, nämlich der qualifizierten elektronischen Signatur und einer Personenbindung.

Bei der technischen Umsetzung von Online-Formularen existieren neben dem Standardfall, dass sowohl die Personenbindung verwendet wird als auch die Daten des Online-Formulars qualifiziert elektronisch signiert werden, auch Umsetzungen, bei denen nur elektronisch signiert wird. Bei selbst erstellten PDF-Anträgen, die mit der Bürgerkarte qualifiziert elektronisch signiert werden, wird technisch bedingt nie die Personenbindung verwendet. Bei der Verwendung der Bürgerkarte ergibt sich für den Nutzer jedoch kein Unterschied, ob die Personenbindung im Hintergrund mitverwendet wird oder nicht. Dies wird ausschließlich durch die Datenanwendung des Betreibers (Online-Formular) bzw. die PDF-Signatursoftware gesteuert.

Da es somit an der jeweiligen technischen Umsetzung liegt, ob bei der Verwendung der Bürgerkarte beide Elemente (qualifizierte elektronische Signatur und die Personenbindung) zur Anwendung kommen, dies für den Durchschnittsanwender jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar sein dürfte, kommt die Gebührenermäßigung auch dann zur Anwendung, wenn die Personenbindung (das zweite Element) nicht gegeben ist.

Die Gebührenermäßigung des [§ 11 Abs. 3 GebG](#) kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag unter Verwendung der Bürgerkarte erstellt und signiert wurde, auch wenn er in der Folge im Wege eines E-Mails übermittelt wird.

Ein im E-Mail selbst gestellter Antrag, der nicht unter Verwendung der Bürgerkarte erstellt wurde, ist hingegen nicht von der Gebührenermäßigung erfasst.

In Schriftstücken der Behörde (etwa in Rechtsmittelhinweisen) ist auf die ermäßigte Gebühr hinzuweisen, wenn die Möglichkeit besteht bzw. es zulässig ist, dass der Antrag unter Verwendung der Bürgerkarte ([§§ 4 ff E-GovG](#)) eingebracht werden kann.

8.1.3. Gleichschriften

131

Werden Schriften mehrfach ausgefertigt, unterliegt jede einzelne Ausfertigung (Gleichschrift) der Gebühr, wenn sie die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht erfüllt (VwGH 1.12.1976, [0288/75](#) und [0289/75](#)).

8.1.4. Urkundeninhalt

132

Maßgeblich für die Bemessung der Gebühr ist ausschließlich der Inhalt der Schrift (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#), VwGH 6.10.1994, [92/16/0191](#)). Der wahre, allenfalls vom Urkundeninhalt abweichende Wille der Parteien ist nicht zu erforschen (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#)).

133

Weist eine Schrift die inhaltlichen Merkmale des gebührenpflichtigen Gegenstandes von mehr als einer Tarifpost des [§ 14 GebG](#) auf, so begründet sie die Gebührenpflicht nach jeder der in Frage kommenden Tarifposten (VwGH 22.4.1991, [90/15/0072](#)).

Beispiel:

Notarielle Unterschriftsbeglaubigung nach [§ 14 TP 13 GebG](#) in einem gemäß [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG](#) gebührenpflichtigen Protokoll.

134

Ist für einen gebührenpflichtigen Haupttatbestand auch ein speziellerer Tatbestand vorgesehen, fällt nur die Gebühr für den spezielleren Tatbestand an.

Beispiel:

Eine beglaubigte amtliche Abschrift unterliegt nur der Gebühr nach [§ 14 TP 1 GebG](#) und nicht zusätzlich der Gebühr als Zeugnis nach [§ 14 TP 14 GebG](#).

135

Inhalt und Zweck, der mit der Schrift verfolgt wird, müssen aus der Urkunde zum Ausdruck kommen. Werden zu einer unklaren Eingabe später Schriftstücke zur Erläuterung nachgereicht, so ist die ursprüngliche Eingabe anhand der nachgereichten Schriftstücke zu beurteilen (VwGH 14.11.1996, [94/16/0148](#)). Die für eine Gebührenbefreiung oder -begünstigung maßgebenden Umstände müssen aus der Schrift selbst ersichtlich sein (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#)).

8.2. Entstehen der Gebührenschuld nach [§ 11 GebG](#)

8.2.1. Ansuchen um Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels, Eingaben im Zusammenhang mit Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten, übrige Eingaben, Beilagen, Protokolle

136

Bei Ansuchen um Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels ([§ 14 Tarifpost 8 GebG](#), siehe Rz 330 ff) sowie bei den in [§ 14 Tarifpost 10 Abs. 1 Z 1 bis 9 GebG](#) angeführten Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten entsteht die Steuerschuld mit Überreichung. Bei den übrigen Eingaben (siehe Rz 276 ff), Beilagen (siehe Rz 254 ff), eingabeersetzenden Protokollen (siehe Rz 315 ff), Befunden und Vernehmungen (siehe Rz 318 ff) anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses (siehe Rz 358 ff) oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen.

137

Der Begriff der Erledigung umfasst alle Arten schriftlicher Äußerungen der Behörde zu einem Anbringen. Damit sind nicht nur Erledigungen in Bescheidform gemeint. Auch eine nach den jeweiligen Verfahrensgesetzen zulässige andere Form der Schriftlichkeit lässt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt der Zustellung der Erledigung entstehen.

138

Auch automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise ergehende Erledigungen lösen die Gebührenschuld für die im jeweiligen Verfahren anfallenden Schriften (Eingaben, Beilagen, Protokolle) aus (siehe Rz 126).

139

Die Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung lässt auch ohne deren Unterzeichnung, wenn die jeweiligen Verfahrensvorschriften dies vorsehen, die Gebührenschuld für Eingaben, Beilagen und Protokolle ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 GebG](#)) entstehen. Für das Entstehen der Gebührenschuld ist es auch ohne Belang, in welchem Sinne die Behörde tätig geworden ist (VwGH 20.12.2001, [2000/16/0734](#)).

Beispiele schriftlicher Erledigungsarten:

Genehmigung, Stattgabe, Bewilligung, Zurückweisung, Abweisung, Mitteilung über Verfahrenseinstellung, Gegenstandsloserklärung; die Ausstellung eines beantragten Zeugnisses; die Anbringung eines Genehmigungsstempels auf der Eingabe; die schriftliche Auskunft, dass das Anbringen keiner materiellen Erledigung zugänglich ist.

Bei einem Ersuchen um Übersendung von Aktenabschriften stellt die Übermittlung der angeforderten Kopien unabhängig davon, ob auch ein behördliches Begleitschreiben angeschlossen ist, eine schriftliche Erledigung dar.

140

Auch durch schriftliche Mitteilungen der Behörde zu Anbringen, bei denen gar keine schriftliche Erledigung vorgesehen ist, entsteht die Gebührenschuld.

Beispiele:

Es wird bloß in einem Höflichkeitsschreiben mitgeteilt: "das Verfahren wurde abgeschlossen" oder "Ihrem Antrag wurde entsprochen". Ist jedoch Inhalt des Höflichkeitsschreibens der Behörde lediglich die Zurkenntnisnahme der eingereichten Mitteilung, ohne dass für den Antragsteller daraus eine rechtliche Konsequenz ableitbar wäre, so liegt keine schriftliche abschließende Erledigung der Behörde vor.

141

Die in Rz 136 genannten Schriften lösen die Gebührenschuld nicht aus, wenn keine schriftliche Erledigung ergeht.

Beispiele:

Ist zB in einem Baugesetz vorgesehen, dass die Vollendung des bewilligungspflichtigen Bauvorhabens der Behörde zu melden ist und ergeht nach Durchführung einer Schlussüberprüfung aber kein Bescheid über die Benützungsbewilligung, hat der Bauwerber (in der Regel) bereits mit der Meldung der Vollendung das Recht zur Benützung des Bauvorhabens.

142

Ein schriftlicher Vorhalt oder eine Ladung im Zuge der Bearbeitung einer Eingabe stellt bei Nichtfortführung des Verfahrens keine das Verfahren abschließende schriftliche Erledigung der Eingabe dar. Aus diesem Grund entsteht keine Gebührenschuld für die das Verfahren einleitende Eingabe.

143

Mündlich verkündete, lediglich beurkundete aber nicht oder nicht rechtswirksam (zB [§ 17 Zustellgesetz](#)) zugestellte Erledigungen lassen die Gebührenschuld für Eingaben nicht entstehen.

144

Wird eine Eingabe zurückgezogen und hält die Behörde dies nur in ihren Akten (Verwaltungsakt) fest, entsteht ebenso wenig eine Gebührenschuld, wie wenn die Behörde dem Einschreiter die Kenntnisnahme der Zurückziehung schriftlich mitteilt.

Wird dagegen schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wird oder wird der Antrag für gegenstandslos erklärt, so entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Erledigung die Gebührenschuld für den ursprünglichen Antrag.

Im Mehrparteienverfahren entsteht eine Gebührenschuld für die verfahrenseinleitende Eingabe nur dann, wenn auch der Antragsteller die schriftliche Erledigung erhält.

Beispiel:

Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages im Mehrparteienverfahren:

Die Einstellung des Verfahrens wird den Parteien mit Ausnahme desjenigen, der den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, schriftlich zur Kenntnis gebracht; es entsteht keine Gebührenschuld.

145

Als abschließend – und damit die Gebührenschuld auslösend – wird eine Erledigung dann anzusehen sein, wenn hinsichtlich des gestellten Anbringens nach der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift kein weiterer behördlicher Erledigungsschritt derselben Instanz mehr erfolgt. Ergeht über eine Eingabe mit nur einem Ansuchen ([§ 12 Abs. 1 GebG](#), siehe Rz 303 ff) lediglich ein Teilbescheid (zB iSd [§ 59 AVG](#)), so ist damit noch keine abschließende Erledigung des in der Eingabe enthaltenen Anbringens erfolgt. Die Gebührenschuld wird erst durch den Endbescheid ausgelöst.

146

Die Zustellung der schriftlichen Erledigung kann auf verschiedene Arten erfolgen, wie zB im Postwege, durch wirksame Hinterlegung, automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise oder durch Aushändigung der Erledigung.

8.2.2. Amtliche Ausfertigungen

147

Bei amtlichen Ausfertigungen nach [§ 14 TP 2 GebG](#) (siehe Rz 198 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Hinausgabe, also mit der Aushändigung oder Übersendung an die Person, die aus der amtlichen Ausfertigung unmittelbare Rechte ableiten kann.

8.2.3. Amtshandlungen

148

Bei Amtshandlungen (siehe zB Rz 331 und Rz 401) entsteht die Gebührenschuld mit deren Beginn.

8.2.4. Protokolle gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG

149

Bei den folgenden Protokollen nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) (siehe Rz 321 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung:

- Z 4 lit. a: Niederschrift über eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft,
- Z 4 lit. b: Niederschrift über die Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Z 5: Niederschriften über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren,
- Z 6: Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden.

8.2.5. Zeugnisse

8.2.5.1. Inländische Zeugnisse

150

Bei Zeugnissen nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 358 ff) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder im Zeitpunkt der Hinausgabe. Dies gilt auch für die Sondertatbestände eines Zeugnisses, nämlich den Abschriften nach [§ 14 TP 1 GebG](#) (siehe Rz 182 ff) und den Auszügen nach [§ 14 TP 4 GebG](#) (siehe Rz 242 ff).

8.2.5.2. Ausländische Zeugnisse

151

Bei Zeugnissen, die von ausländischen Behörden oder ausländischen Gerichten ausgestellt worden sind, entsteht die Gebührenschuld, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird (siehe Rz 109 ff), auch wenn sie nur in beglaubigter oder unbeglaubigter Abschrift verwendet werden. Bei im Ausland beglaubigten Abschriften entsteht die Gebührenschuld gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 5 GebG](#) mit dem amtlichen Gebrauch im Inland.

8.2.6. Unterschriftsbeglaubigungen

152

Die Gebührenschuld bei Unterschriftsbeglaubigungen (siehe Rz 350 ff) entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Urkundsperson. Wurde die Unterschriftsbeglaubigung durch eine vergleichbare ausländische Urkundsperson vorgenommen, entsteht die Gebührenschuld, sobald im Inland ein amtlicher Gebrauch (siehe Rz 109 ff) gemacht wird.

8.3. Entstehung der Gebührenschuld bei den nicht ausdrücklich in § 11 GebG angeführten Schriften

153

[§ 11 GebG](#) enthält nicht für alle in [§ 14 GebG](#) genannten Schriften eine Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld.

Für mehrere der in § 14 GebG genannten Schriften ist das Entstehen der Gebührenschuld in der jeweiligen Tarifpost selbst geregelt.

Einige der in [§ 14 GebG](#) genannten Schriften stellen Sondertatbestände von in [§ 11 Abs. 1 GebG](#) angeführten Haupttatbeständen dar; das Entstehen der Gebührenschuld ergibt sich aus der analogen Anwendung des [§ 11 Abs. 1 GebG](#) für den Haupttatbestand.

8.3.1. Abschriften

8.3.1.1. inländische Abschriften

154

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe durch die inländische Behörde (siehe Rz 196).

8.3.1.2. ausländische Abschriften

155

Bei im Ausland beglaubigten Abschriften entsteht die Gebührenschuld, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch (siehe Rz 109 ff) gemacht wird.

8.3.2. Auszüge

156

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Schrift (Auszug, Abschrift oder Bescheinigung) an den Interessenten (siehe Rz 250 ff).

8.3.3. Reisedokumente

157

Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokuments durch die Behörde (siehe Rz 343).

8.3.4. Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigungen) und Überstellungsfahrtscheine

158

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Zulassungsscheines (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheines durch die Zulassungsstelle (siehe Rz 392).

159

Für als amtliches Zeugnis (siehe Rz 378 ff) von Behörden des Bundes oder der Länder ausgestellte Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe (siehe Rz 391 ff und Rz 150).

8.3.5. Führerscheine

160

Die Gebührenschuld für die Ausstellung des Führerscheines entsteht mit dessen Hinausgabe (Aushändigung) durch die Behörde (siehe Rz 400).

8.4. Automationsunterstützte Eingaben, Beilagen und Erledigungen

161

Durch [§ 11 Abs. 2 GebG](#) wurde der Begriff einer Schrift an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. Damit ist auch eine automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (zB mittels Fax oder E-Mail) eingebrachte Eingabe oder Beilage gebührenpflichtig. Weiters sind damit auch auf solchem Wege ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse gebührenpflichtig, wenn auf sie die Merkmale einer der in [§ 14 GebG](#) enthaltenen Schriften zutreffen (siehe Rz 125 ff).

9. Gebührenschuldner bei den festen Gebühren ([§ 13 GebG](#))

9.1. Allgemeines

162

[§ 13 Abs. 1 GebG](#) regelt, welche Person hinsichtlich der festen Gebühren des [§ 14 GebG](#) (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse ua.) zur Gebührenentrichtung verpflichtet ist. Diese Person ist Abgabepflichtiger iSd [§ 77 Abs. 1 BAO](#).

163

Bei Eingaben ([§ 14 TP 6 GebG](#)) und deren Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#)) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird.

164

Bei einer Eingabe nach [§ 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985](#) oder nach [§ 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953](#) (zB Beschwerden an den VfGH bzw. VfGH) oder Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht bzw. die Verwaltungsgerichte der Länder ([§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebG](#), siehe Rz 312) ist zur Entrichtung der Gebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird.

165

Bei einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll (Niederschrift) sowie bei einem sonstigen gebührenpflichtigen Protokoll ([§ 14 TP 7 GebG](#)) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, in dessen Interesse das Protokoll verfasst wird.

166

Bei amtlichen Ausfertigungen ([§ 14 TP 2 GebG](#)) und amtlichen Zeugnissen ([§ 14 TP 14 GebG](#)) ist derjenige Gebührenschuldner, in dessen Interesse die amtliche Ausfertigung oder das amtliche Zeugnis ausgestellt wird.

167

Ebenso wie beim Entstehen der Gebührenschuld nach [§ 11 GebG](#) (siehe Rz 136 ff) sind auch in [§ 13 Abs. 1 GebG](#) die Tarifposten 1 (Abschriften) und 4 (Auszüge) des [§ 14 GebG](#) nicht besonders aufgeführt. Infolge des Zeugnischarakters dieser Tarifposten gelten hinsichtlich der Person des Gebührenschuldners sinngemäß die Bestimmungen für Zeugnisse ([§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#), siehe Rz 375). Gleiches gilt auch für die Tarifpost 13 (Unterschriftsbeglaubigungen).

168

Bei Amtshandlungen (zB [§ 14 TP 16 Abs. 2 GebG](#) siehe Rz 401, [§ 14 TP 8 Abs. 4b GebG](#) siehe Rz 331) ist derjenige Gebührenschuldner, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt.

169

Bei folgenden nicht ausdrücklich im [§ 13 GebG](#) angeführten Schriften ergibt sich die Person des Gebührenschuldners aus der jeweiligen Tarifpost:

- Einreise- und Aufenthaltstitel ([§ 14 TP 8 GebG](#), siehe Rz 330 ff)
- Reisedokumente ([§ 14 TP 9 GebG](#), siehe Rz 335 ff)
- Waffendokumente ([§ 14 TP 11 GebG](#), siehe Rz 346)
- Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine ([§ 14 TP 15 GebG](#), siehe Rz 378 ff)
- Führerscheine ([§ 14 TP 16 GebG](#), siehe Rz 398 ff)
- Eheschließung ([§ 14 TP 17 GebG](#), siehe Rz 411)
- Eingetragene Partnerschaft ([§ 14 TP 18 GebG](#), siehe Rz 414)

Bei all diesen Schriften ist derjenige Gebührenschuldner, für den oder in dessen Interesse die Schrift ausgestellt wird.

170

Bei Protokollen iSd [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) und bei Unterschriftsbeglaubigungen gemäß [§ 14 TP 13 GebG](#) hat der Gebührenschuldner die Gebühren an die Urkundsperson zu entrichten, die das Protokoll errichtet oder die Unterschriftsbeglaubigung vorgenommen hat (siehe auch Rz 62).

171

Übersicht Gebührenschuldner

Schrift	§ 14 TP	Gebührenschuldner	§ 13 Abs. 1 Z
Eingaben	6	Derjenige, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfasst wird	1
Beilagen	5		
Protokolle (eingabeersetzend)	7 (1) 1		2
(sonstige)	7 (1) 2		
(besondere)	7 (1) 4-6		
Amtliche Ausfertigungen	2	Derjenige, für den oder in dessen Interesse diese ausgestellt werden	
Zeugnisse (allgemein)	14		
Abschriften	1		

Auszüge	4		
Unterschriftsbeglaubigungen	13		
Amtshandlungen		Derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt	3
Spezialbestimmungen			
Reisedokumente	9 (4)	Derjenige, für den oder in dessen Interesse der Einreisetitel, das Reisedokument, der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung), der Führerschein ausgestellt wird	
Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) uä.	15 (2)		
Führerscheine	16 (5)		
Einreise- und Aufenthaltstitel	8 (3) und (6)	Derjenige, für den oder in dessen Interesse der Antrag gestellt wird bzw. die Amtshandlung vorgenommen wird	
Waffendokumente	11 (1)	Derjenige, für den das Waffendokument ausgestellt wird	
	11 (2)		

9.2. Gesamtschuldverhältnis bei mehreren Gebührenschnldnern

172

Trifft die im [§ 13 Abs. 1 GebG](#) festgelegte Verpflichtung zur Entrichtung der festen Gebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie nach [§ 13 Abs. 2 GebG](#) zur ungeteilten Hand verpflichtet. § 13 Abs. 2 GebG entspricht dem [§ 6 Abs. 1 BAO](#). Danach sind Personen, die nach den Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, [§ 891 ABGB](#)). Das Gesamtschuldverhältnis wird bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnld (siehe Rz 136 ff) begründet.

173

Liegt zB die Verfassung eines Protokolls im Interesse mehrerer Personen, so sind sie gemäß [§ 13 Abs. 2 GebG](#) zur ungeteilten Hand verpflichtet, die Gebühr zu entrichten.

Die Verfassung des Protokolls über die Versammlung der Gesellschafter einer GmbH ist sowohl im Interesse der Gesellschafter als auch der Gesellschaft gelegen.

Ebenso ist das Protokoll über die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft jedenfalls auch im Interesse der Aktionäre gelegen, da diese ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben.

174

Liegen Gesamtschuldverhältnisse vor, so liegt es im Ermessen der Behörde, welchen der Gesamtschuldner sie zur Entrichtung der Gebühr heranzieht. Das Gesetz räumt der Abgabenbehörde sohin einen Ermessensspielraum ein, in dessen Rahmen sie ihre Entscheidung gemäß [§ 20 BAO](#) nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen hat.

175

Bei Entrichtung der Abgabenschuld durch einen der Gesamtschuldner erlischt die Abgabenschuld für alle übrigen Schuldner. Hat dabei ein Gesamtschuldner die ganze Schuld getilgt, so ist er im Hinblick auf [§ 896 ABGB](#) berechtigt, von den übrigen Mitschuldnern den Ersatz nach den zwischen den Schuldnern bestehenden Rechtsverhältnissen zu begehren.

176

Übersicht Gesamtschuldner

Gesamtschuldner	Bestimmung	Beispiele
Gemeinsame Verpflichtung zur Gebührenerichtung	§ 13 (2)	Von mehreren Personen unterschriebene Eingabe; Hauptversammlungsprotokoll bei AG; Generalversammlungsprotokoll bei GmbH
Handeln im fremden Namen bei bestimmten Schriften	§ 13 (3)	Offene Stellvertretung zB Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte
Gleichzeitige Bewilligung für mehrere Personen zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens	§ 14 TP 2 (2)	

9.3. Bevollmächtigter als Gebührensschuldner bei bestimmten Schriften

177

Nach [§ 13 Abs. 3 GebG](#) wird neben den im [§ 13 Abs. 1 GebG](#) genannten Personen derjenige zum Gesamtschuldner, der im fremden Namen bei der Behörde eine gebührenpflichtige Eingabe oder Beilagen überreicht oder eine amtliche Ausfertigung oder ein Protokoll veranlasst.

178

Über eine Vorrangigkeit eines der in Betracht kommenden Abgabenschuldner kann dem Gesetz nichts entnommen werden (VwGH 7.10.1993, [93/16/0018](#), VwGH 2.7.1998, [98/16/0137](#)).

179

Insbesondere Parteienvertreter (zB Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater) werden durch [§ 13 Abs. 3 GebG](#) zu Gesamtschuldnern mit den von ihnen Vertretenen.

180

[§ 9 Abs. 2 BAO](#) (reduzierte Ausfallhaftung der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder für Handlungen in Ausübung des Berufes bei der Beratung in Abgabensachen) hindert die Abgabenbehörde nicht an der Heranziehung des Parteienvertreters als Gebührensschuldner gemäß [§ 13 Abs. 3 GebG](#) für in anderen Angelegenheiten als Vertreter verwirklichte Stempelgebührentatbestände (VwGH 19.9.2001, [2001/16/0306](#)).

10. Tarife der festen Gebühren (§ 14 GebG)

181

Die Tarifposten des [§ 14 GebG](#) enthalten eine taxative Aufzählung der gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen.

10.1. Abschriften (§ 14 TP 1 GebG)

10.1.1. Tatbestand

182

Gebührenpflichtig sind nach [§ 14 TP 1 GebG](#):

- Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden (siehe Rz 189).
- Nichtamtliche Abschriften und von den Parteien selbst verfasste, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden (siehe Rz 191).

183

Eine Abschrift ist eine selbständige Schrift. Ihre gebührenrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig von der Urschrift (VwGH 17.9.1990, [89/15/0045](#) bis 0047). Es ist unerheblich, ob und allenfalls welcher Gebühr die Urschrift unterlegen war. Bei der Gebührenpflicht nach dieser Tarifpost handelt es sich um einen Sondertatbestand des gebührenpflichtigen Zeugnisses nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 358 ff); ein „Bekunden“ ist jedoch nicht Tatbestandsmerkmal des [§ 14 TP 1 GebG](#). Ohne Sonderregelung wäre die Beglaubigung von Abschriften als Beurkundung tatsächlicher Umstände als Zeugnis gebührenpflichtig. Eine inhaltlich als Abschrift zu qualifizierende Schrift ist (folgend dem Enumerationsprinzip des GebG - siehe Rz 124 ff) gebührenrechtlich nur nach § 14 TP 1 GebG (bzw. [§ 14 TP 4 GebG](#)) zu beurteilen und kann nicht, wenn diese Tarifpost für eine bestimmte Abschrift keine Gebührenpflicht vorsieht, der Zeugnisgebühr zugeordnet werden (VwGH 26.11.1990, [90/15/0005](#)).

10.1.1.1. Abschrift

184

Abschrift ist jede Reproduktion einer Schrift, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise diese hergestellt wird. Demnach sind auch Fotokopien von Schriften als Abschriften zu beurteilen. Abschriften müssen den Wortlaut der Urschrift genau wiedergeben.

10.1.1.2. Abschrift – Gleichschrift

185

Zum Unterschied von Gleichschriften, Duplikaten, Triplikaten usw. fehlt den Abschriften eine den Inhalt der Schrift deckende originale Wiederholung der Unterschrift oder eine – entsprechend [§ 18 Abs. 1 GebG](#) – gleichwertige Unterschrift (VwGH 24.3.1994, [92/16/0091](#)). Eine im Durchschreibeverfahren hergestellte und mit durchgeschriebener Unterschrift versehene Urkunde ist daher nicht als Abschrift, sondern als Gleichschrift zu beurteilen. Gleichschriften, Duplikate, usw. sind gebührenrechtlich wie Originale zu behandeln.

10.1.1.3. Abschrift – Auszüge

186

Auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen unterliegen Abschriften aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) und Registern nicht der Gebühr nach [§ 14 TP 1 GebG](#), sondern als Auszüge der Gebühr nach dem Sondertatbestand des [§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG](#) (siehe Rz 242 ff). Werden derartige Abschriften jedoch von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellt, so sind diese Auszüge gemäß [§ 14 TP 4 Abs. 3 GebG](#) gebührenfrei (siehe Rz 253).

10.1.1.4. Unterschrift, Beglaubigung

187

Bei einer Beglaubigung wird die Klausel "Für die Richtigkeit der Ausfertigung" beigesetzt und von dem zur Beglaubigung ermächtigten Amtsorgan mit seinem Namen eigenhändig unterschrieben (VwGH 28.6.1989, [89/16/0036](#)).

10.1.1.5. Nicht gebührenpflichtige Abschriften

188

Der Gebühr unterliegen nicht:

- Nicht beglaubigte (amtliche oder nichtamtliche) Abschriften

Beispiel:

Die von den Abgabenbehörden erteilten unbeglaubigten Abschriften von Niederschriften, Berichten über das Ergebnis einer Außenprüfung gemäß [§ 87 Abs. 7 BAO](#), [§ 150 BAO](#), [§ 255 Abs. 2 BAO](#).

- Von Gerichten angefertigte Abschriften und Privatschriften, die von Gerichten beglaubigt werden.
- Abschriften, die zur Vornahme einer Gebührenanzeige ([§ 31 GebG](#)) beglaubigt werden;
- Notariell beglaubigte Abschriften;
- "Erteilt" ein Notar – nicht als Parteienvertreter, sondern gemäß [§ 91 f NO](#) – selbst eine beglaubigte Abschrift eines von ihm aufgenommenen Notariatsaktes, so handelt es sich weder um eine amtliche noch um eine nichtamtliche Abschrift und ist daher weder nach

dieser Tarifpost noch nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (Gebühr für Zeugnisse) eine Gebührenpflicht gegeben.

10.1.2. Amtliche Abschriften

189

Amtliche Abschriften nach [§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG](#) müssen nicht nur von Behörden (ausgenommen Gerichte) beglaubigt, dh. von einem Behördenorgan unterzeichnet, sondern auch von einem solchen ausgestellt sein. Die bloße "Herstellung" der Abschrift durch das Behördenorgan reicht für die Qualifikation als "amtliche Abschrift" nicht aus. Schriften sind dann als amtliche Abschriften anzusehen, wenn sie entweder einen Hinweis auf ihre amtliche Herstellung enthalten oder – bei Fehlen eines solchen Hinweises – wenn an ihrer Herstellung zwangsläufig ein Amtsorgan beteiligt ist.

Beispiele:

Eine zwangsläufige Beteiligung eines Amtsorganes ist gegeben bei

- *der Herstellung von Fotokopien aus Amtsschriften (zB Aktenteilen) oder amtlich verwahrten Privatschriften,*
- *Ausdrucken von Kontoabfragen oder Kontoauszügen,*

die bei persönlicher Vorsprache der Partei ausgefolgt oder die der Akteneinsicht begehrenden Partei im Wege der Post übermittelt werden.

Werden diese amtlich hergestellten Abschriften von einem Behördenorgan beglaubigt, so liegt eine gebührenpflichtige amtliche Abschrift vor.

190

Ob die Herstellung der Abschrift auf Antrag oder ohne Antrag auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, ist für die Gebührenpflicht unerheblich.

10.1.3. Nichtamtliche Abschriften und von Parteien verfasste Abschriften

191

Nichtamtliche Abschriften und von Parteien selbst verfasste Abschriften unterliegen der Gebühr nur dann, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden.

192

Der Wortlaut des Gesetzes, dass nichtamtliche Abschriften von den Parteien selbst verfasste Abschriften sind, ist nicht in einem so engen Wortsinn zu verstehen, dass die Partei die Abschrift eigenhändig herstellt. Entscheidend ist, wem sie zuzurechnen ist. Es ist daher unbeachtlich, ob sich der Schriftverfasser eines technischen Hilfsmittels (Kopiergerät) oder einer dritten Person als Erfüllungsgehilfen bedient.

10.1.4. Mehrere Abschriften auf einem Bogen

193

Werden auf einem Bogen (siehe Rz 94 ff) die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, dann ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten ([§ 14 TP 1 Abs. 2 GebG](#)).

Bilden mehrere Schriften eine inhaltliche Einheit, liegt nur eine (Zahlwort) Abschrift vor und ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

10.1.5. Gebührensatz

194

Abschriften [§ 14 TP 1 Abs. 1 GebG](#) (Z)

1. Amtliche Abschriften 14,30 Euro von jedem Bogen
2. Nichtamtliche Abschriften 7,20 Euro von jedem Bogen

10.1.6. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

195

Abschriften sind eine spezielle Form des Zeugnisses. Daher richten sich der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld sowie die Person des Gebührenschuldners nach den Regelungen bei der Zeugnisgebühr.

10.1.6.1. Gebührenschuld

196

[§ 11 GebG](#) enthält für Abschriften keine Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld. Die Gebührenschuld entsteht in analoger Anwendung des [§ 11 Abs. 1 Z 5 GebG](#) im Zeitpunkt der Unterzeichnung (Beglaubigung) oder der Hinausgabe. Bei im Ausland von anderen Behörden als Gerichten beglaubigten Abschriften entsteht die Gebührenschuld gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 5 GebG](#) mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 109 ff) im Inland.

10.1.6.2. Gebührenschuldner

197

In analoger Anwendung des [§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#) ist Gebührenschuldner derjenige, für den oder in dessen Interesse die Abschrift ausgestellt wird, wobei nicht ein alleiniges Interesse des Gebührenschuldners gefordert ist (VwGH 1.12.1986, [85/15/0190](#)). An einem Gebührenschuldner fehlt es bei Abschriften, die von einer Behörde für behördeninterne Zwecke ausgefertigt werden und die bei der ausfertigenden Behörde verbleiben oder von Amts wegen, ohne Mitwirkung der Partei einer anderen Behörde übermittelt werden, weil Behörden nach [§ 2 GebG](#) von der Entrichtung der Gebühren persönlich befreit sind.

10.2. Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 GebG](#) und [§ 12 Abs. 2 GebG](#)

10.2.1. Tatbestände und Gebührensätze

198

Für die in dieser Tarifpost zusammengefassten amtlichen Ausfertigungen wird die Gebühr für die Beurkundung der Verleihung von Berechtigungen erhoben.

199

Gegenstand dieser Tarifpost sind rechtserzeugende und rechtsbezeugende Ausfertigungen, die in den einzelnen Ziffern erschöpfend aufgezählt sind. Gebührenpflichtig sind folgende amtliche Ausfertigungen:

1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe Rz 201 ff)
2. Ausfertigungen für bestimmte freie Berufe (siehe Rz 220)
3. Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft (siehe Rz 222)
4. und 5. Bergführerbücher, Trägerlegitimationen (siehe Rz 225)
6. und 7. Ausstellung eines Leichenpasses, Bewilligung zur Enterdigung (siehe Rz 227)
8. und 9. bergrechtliche Bewilligungen (siehe Rz 229)
10. Namensänderung (siehe Rz 231 ff)

200

Die festen Gebühren sind für die einzelnen Tatbestände verschieden hoch festgelegt. Die Abstufung erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bedeutung, die die amtliche Ausfertigung für den Bewerber hat. Der Tarif sieht die feste Gebühr jeweils für den ersten Bogen vor. Sind mehrere Bogen vorhanden, so beträgt die Gebühr für jeden weiteren Bogen gemäß [§ 6 GebG](#) 13 Euro (siehe Rz 99 ff).

10.2.1.1. Erteilung einer Befugnis, Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

201

Bei der gebührenrechtlichen Beurteilung des Bestellungsaktes ist zu prüfen, ob der Zweck der Bestellung sich nur auf die Erteilung einer Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung richtet oder ob der Zweck einer Befugniserteilung in erster Linie ein anderer ist und die Erwerbstätigkeit eine bloß damit verbundene Nebenwirkung.

Beispiel:

Die Bestellung eines Gerichtsdolmetschers durch das Oberlandesgericht hat den Zweck, den Gerichten vertrauenswürdige, die in Frage kommende Sprache völlig beherrschende ständige Übersetzer zur Verfügung zu stellen. Der Bewilligungsakt unterliegt nicht der Gebühr nach [§ 14 TP 2 GebG](#).

202

Gemäß [§ 333a Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994) sind Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Diese Bestimmung ist mit 18.07.2017 in Kraft getreten; betreffend die Ausstellung von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria ist die Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes frühestens ab 1. Mai 2018 anzuwenden.

Für die Vollziehung des § 333a GewO 1994 ist ausschließlich die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig, nicht jedoch der Bundesminister für Finanzen.

Die Ausführungen in den Rz 203 bis 219 gelten nur dann, wenn [§ 333a GewO 1994](#) nicht zur Anwendung kommt.

203

Wird dem Antragsteller über die erfolgte Eintragung in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) ein Auszug aus diesem als Bestätigung über die Gewerbeanmeldung übermittelt ([§ 340 Abs. 1 GewO 1994](#)), ist dieser Auszug nicht nach [§ 14 TP 2 GebG](#), sondern nach [§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG](#) zu vergebühren (siehe Rz 243 f).

204

Über Anmeldungen von den in [§ 95 GewO 1994](#) genannten reglementierten Gewerben oder des Rauchfangkehrergewerbes ([§ 94 Z 55 GewO 1994](#)) spricht die Behörde mit Bescheid ([§ 340 Abs. 2 GewO 1994](#)) ab, der nach [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG](#) gebührenpflichtig ist.

Beispiele:

Reglementiertes Gewerbe der Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, des Sicherheitsgewerbes, Sprengungsunternehmens, der gewerblichen Vermögensberatung, des Waffengewerbes, der Herstellung von Arzneimitteln usw.

205

Bei einer Standortverlegung oder -erweiterung der in Rz 204 genannten und bei standortgebundenen Gewerben darf der Betrieb erst nach Erlassung eines gemäß [§ 14 TP 2 GebG](#) gebührenpflichtigen Bewilligungsbescheides aufgenommen werden.

206

Für amtliche Ausfertigungen nach dem [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) besteht Gebührenpflicht.

Beispiel:

*Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen ([§ 25a Abs. 1 AWG 2002](#)),
Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ([§ 26 Abs. 1 AWG 2002](#))*

10.2.1.1.1. Erteilung, Verleihung und Anerkennung

207

Der Gebühr unterliegen behördliche Akte (amtliche Ausfertigungen), mit denen eine persönliche Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt oder eine bestehende Befähigung bzw. sonstige gesetzliche Voraussetzung zur Ausübung einer solchen Tätigkeit anerkannt wird. Aus den Begriffen "Erteilung", "Verleihung", "Bewilligung" und "Anerkennung" ist erkennbar, dass es sich um eine nach außen sichtbare Aktivität der Behörde handeln muss. Erwerbstätigkeiten, zu deren Ausübung kein nach außen erkennbarer behördlicher Anerkennungsakt für die Befähigung (Bescheid, Dekret, Eintragung in eine Liste) erforderlich ist, zu deren Anmeldung die Behörde also schweigen kann, fallen nicht unter diese Bestimmung. Anmeldungen solcher Erwerbstätigkeiten unterliegen auch nicht der Eingabengebühr nach [§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 GebG](#) (siehe Rz 309), wenn über die Eingabe keine schriftliche oder automationsunterstützte oder sonst technisch mögliche abschließende Erledigung zugestellt wird (siehe Rz 161).

10.2.1.1.2. Befähigung und Befugnis

208

"Befähigung" und "Befugnis" sind personenbezogene Merkmale. Für die Befähigung ergibt sich dies bereits aus dem Begriff selbst. Nicht jede erteilte Befugnis schlechthin, sondern nur eine solche ist gebührenpflichtig, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine bestimmte Person berechtigt.

Beispiele für gebührenpflichtige Bewilligungen:

Befugniserteilung zur Führung von Hausapotheken durch Ärzte, Bescheid bei Anzeige betreffend weitere Betriebsstätte, Standort-/Betriebsstättenverlegung ([§ 46 GewO 1994](#)) eines Waffengewerbes, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmens und Rauchfangkehrers (entfällt bei Einstellung der Ausübung in der Betriebsstätte), Bescheid bei Anmeldung für die Ausübung ([§ 340 GewO 1994](#)) eines [§ 95 GewO 1994](#) Gewerbes (insbesondere Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen) sowie Rauchfangkehrergewerbes.

209

Ausschließlich sachbezogene Befugniserteilungen begründen keine Gebührenpflicht nach [§ 14 TP 2 GebG](#).

Beispiel:

Die Genehmigung einer Betriebsanlage nach [§ 77 GewO 1994](#) stellt keine persönliche Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit dar, sondern beinhaltet sachbezogene Befugnisse, weil eine solche zur Vermeidung von Gefahren im öffentlichen Interesse ergeht und daher gebührenfrei ist (VwGH 11.2.1953, [1950/51](#)).

210

Hat ein Bescheid oder eine Bescheinigung ausschließlich ordnungspolitischen Charakter, so fällt dafür keine Gebühr nach der [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG](#) an.

Beispiele:

Bescheid über die Anzeige betreffend weiterer Betriebsstätten, Standort-/Betriebsstättenverlegungen ([§ 46 GewO 1994](#)) bei Gewerben gemäß [§ 95 GewO 1994](#) außer Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen

Bescheid oder Bescheinigung über die Anzeige des Ausscheidens des Geschäftsführers ([§ 39 Abs. 4 GewO 1994](#)), Filialgeschäftsführers ([§ 47 Abs. 3 GewO 1994](#)), der GewerbeEinstellung ([§ 85 GewO 1994](#)) mit Antrag auf Bescheid oder Ausfertigung einer Bescheinigung.

10.2.1.1.3. Anerkennung einer sonstigen gesetzlichen Voraussetzung

211

Neben den personenbezogenen Tatbestandsmerkmalen der "Erteilung einer Befugnis" und der "Anerkennung einer Befähigung" stellt die Anerkennung einer "sonstigen gesetzlichen Voraussetzung" keine ausschließlich sachbezogene Alternative dar, sondern der Gegenstand der Anerkennung muss das Vorliegen subjektiver in der Person des Antragstellers gelegener gesetzlicher Voraussetzungen sein. Ergeht beim Anmeldeverfahren eines freien Gewerbes bloß ein Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), so stellt diese Erledigung keine amtliche Ausfertigung iSd [§ 14 TP 2 GebG](#) dar. Sollte in diesen Fällen dennoch eine amtliche Ausfertigung ausgefolgt werden, unterliegt diese der Gebühr nach dieser Tarifpost. Aus dem Merkmal der „Erteilung“, "Verleihung" bzw. „Anerkennung“ folgt, dass damit eine neue Berechtigung zukommt.

Beispiel:

Die Bewilligung der zuständigen Fernmeldebehörde erster Instanz zum erwerbsmäßigen Vertrieb (oder Betrieb) von Funkeinrichtungen stellt eine solche Anerkennung einer sonstigen gesetzlichen Voraussetzung dar und unterliegt der Gebühr nach [§ 14 TP 2 GebG](#) (VwGH 24.3.1994, [93/16/0173](#)).

212

Sondergenehmigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, welche nicht über den materiellen Umfang der ursprünglichen Berechtigung hinausgehen, stellen keine gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigungen dar.

Beispiel:

Eine Sondergenehmigung im Rahmen einer schon erteilten Bewilligung über eine verlängerte Sperrstunde ist demnach gebührenfrei.

213

Der Tatbestand des [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG](#) ist in jenen Fällen nicht erfüllt, wo die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde kein neuerliches Prüfungsverfahren zur Erteilung einer Befugnis, Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfordern, dh. somit keine Verleihung einer neuen Berechtigung vorliegt (VwGH 9.11.2000, [2000/16/0616](#)).

10.2.1.1.4. Erwerbstätigkeit

214

Tatbestandsmerkmal des [§ 14 TP 2 GebG](#) ist weiters die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, dh. die erteilte Befugnis muss in irgendeiner Art zur Sicherung oder Förderung der wirtschaftlichen Existenz des Ausübenden dienen. Keinen Unterschied macht es, ob die Ausübung der Erwerbstätigkeit auf Dauer, vorübergehend oder überhaupt nur einmalig beabsichtigt ist.

215

Eine Erwerbstätigkeit ist auch anzunehmen, wenn ein Entgelt nur dem Grunde, aber nicht der Höhe nach festgesetzt ist, die jeweilige Höhe also dem Willen des Besuchers überlassen bleibt.

Beispiel:

Bewilligungen von Veranstaltungen mit "Eintritt frei, freiwillige Spenden" sind daher gebührenpflichtig.

216

Unter „Erwerbstätigkeit“ ist jede auf Einnahmenerzielung gerichtete selbständige wie unselbständige Tätigkeit zu verstehen. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit muss allerdings nicht mit einem Gewinn verbunden sein (VwGH 25.2.1976, [0544/74](#)).

Beispiele:

Eine Berechtigung zur bloß vorübergehenden oder auch nur einmaligen Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten Betriebsstätte ist gebührenpflichtig (VwGH 10.11.1954, [1976/52](#)).

217

Befugnissen zur Jagdausübung oder zur Ausübung eines Sportes fehlt das Merkmal „zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“. Diese sind daher nicht gebührenpflichtig.

218

Bei der von einer Behörde auszustellenden Giftbezugslizenz handelt es sich um keine Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, weshalb die Voraussetzung für eine Gebührenpflicht derartiger Lizenzen ebenfalls nicht vorliegt.

10.2.1.1.5. Höhe der Gebühr

219

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#) (Z)

- | | |
|---|--|
| 1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit | 83,60 Euro vom ersten Bogen
jeder weitere Bogen 13 Euro |
|---|--|

10.2.1.2. Ausfertigungen für bestimmte freie Berufe

220

Gegenstand der Gebühr ist die jeweilige Ausfertigung über die Ernennung zum Notar oder Handelsmakler, über die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und auch über die Eintragung als Rechts- oder Patentanwalt.

Selbständige Buchhalter fallen nicht unter diese Bestimmung.

Höhe der Gebühr

221

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#) (Z)

- | | |
|---|---|
| 2. Ernennung oder Zulassung oder Eintragung | 285,90 Euro vom ersten Bogen
jeder weitere Bogen 13 Euro |
|---|---|

10.2.1.3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

222

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG geregelt.

223

Von der Gebühr für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach [§ 14 TP 2 GebG](#) ist die Gebühr für den Staatsbürgerschaftsnachweis zu unterscheiden. Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist die Bescheinigung, dass eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt und daher gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#) als Zeugnis gebührenpflichtig.

Höhe der Gebühr

224

Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 GebG](#) (lit.)

a) in den Fällen des § 10 StbG , soweit es sich nicht um solche des § 10 Abs. 4 StbG handelt	1115,30 Euro
b) in den Fällen der §§ 10 Abs. 4, 11a Abs. 2 , 11b oder 12 Abs. 2 StbG	247,90 Euro
c) in den Fällen der §§ 12 Abs. 1 Z 3 , 17 und 25 StbG	247,90 Euro
d) in anderen als in lit. a bis c genannten Fällen	867,40 Euro

10.2.1.4. Bergführerbücher und Trägerlegitimationen

225

Die Funktion der Bergführerbücher und Trägerlegitimationen hat sich bereits vielfach gewandelt. Eine Gebühr nach [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 4 und 5 GebG](#) fällt nur insoweit an, als nach den landesgesetzlichen Bergführervorschriften Bergführerbücher und Trägerlegitimationen auszustellen sind.

Höhe der Gebühr

226

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#) (Z)

4. Bergführerbücher	16,50 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
5. Trägerlegitimationen	14,30 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.1.5. Ausstellung eines Leichenpasses, Bewilligung zur Enterdigung

227

Wird die Bewilligung zur Überführung einer Leiche nicht in Form eines Leichenpasses, sondern auf andere Weise erteilt, so ist auch diese gebührenpflichtig.

Beispiel:

Leichenpassierschein, Überführungsbewilligung

Höhe der Gebühr

228

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#) (Z)

6. Ausstellung eines Leichenpasses	83,60 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche	83,60 Euro vom ersten Bogen

jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.1.6. Bergrechtliche Ausfertigungen

229

Der Bescheid der Bergbehörde über die Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung ([§§ 51 ff Mineralrohstoffgesetz](#)) erfüllt nicht den Tatbestand des [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 8 GebG](#) oder [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 9 GebG](#), unterliegt aber als amtliche Ausfertigung über die Erteilung einer Befugnis der Gebühr nach [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG](#).

Höhe der Gebühr

230

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#) (Z)

8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer	382,60 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
8. Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen	382,60 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar	95,60 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
9. a) Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden	95,60 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
9. b) Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes	797 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
9. b) Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung	797 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
9. b) Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden	797 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.1.7. Bewilligung der Namensänderung

231

Nach dem Namensänderungsgesetz – NÄG ist unter bestimmten Voraussetzungen die Änderung des Familien- oder Vornamens zu bewilligen. Die amtliche Ausfertigung über diese Bewilligung unterliegt der Gebühr nach [§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 10 GebG](#) nur bei Namensänderung "aus sonstigen Gründen" iSd [§ 2 Abs. 1 Z 11 NÄG](#).

232

Namensänderungen iSd [§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 NÄG](#) (Familiennamen) sowie iSd [§ 2 Abs. 2 erster Halbsatz NÄG](#) (Vornamen) sind gemäß [§ 6 NÄG](#) befreit; die Befreiung bezieht sich nur auf die Bewilligung zur Änderung des Namens, nicht hingegen auf den Antrag auf Namensänderung (siehe Rz 305).

Beispiele:

Der bisherige Familienname wirkt lächerlich oder anstößig.

Der minderjährige Antragsteller soll den Familiennamen der Person erhalten, der die Obsorge für ihn zukommt.

233

Werden mit einer Bewilligung sowohl der Vorname als auch der Familienname geändert, so ist die Gebühr zweimal zu entrichten. Wird die Änderung des Namens in einer amtlichen Ausfertigung für eine Mehrheit von Personen bewilligt, so ist die Gebühr nur für die Personen zu entrichten, denen die Namensänderung durch die amtliche Ausfertigung (Bescheid) bewilligt wird und nicht auch für solche Personen, auf die sich die Wirkung des Bescheides über die Namensänderung kraft Gesetzes erstreckt.

234

Erklärungen der Eheschließenden über die Führung des Familiennamens unterliegen keiner Gebühr nach [§ 14 TP 2 GebG](#).

Höhe der Gebühr

235

Amtliche Ausfertigungen [§ 14 TP 2 Abs. 1 GebG](#) (Z)

10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG	382,60 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro
10. Bewilligung zur Änderung des Vornamens gemäß § 2 Abs. 2 NÄG	382,60 Euro vom ersten Bogen jeder weitere Bogen 13 Euro

10.2.2. Mehrere Bewilligungen in einer Ausfertigung

236

Werden in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen (Berechtigungen, Bescheinigungen) erteilt, so ist für jede einzelne, in einer Schrift enthaltene Berechtigung, Befugnis oder Anerkennung die Gebühr zu entrichten ([§ 12 Abs. 2 GebG](#)).

237

Die mehrfache Gebühr in einem Bescheid der Bergbehörde über die Bewilligung zur Überlassung der Ausübung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter

Lebenden für mehrere Bergwerksberechtigungen ist nicht nach der Anzahl der einzelnen Bergwerksberechtigungen zu entrichten, sondern nach der Anzahl der Grubenfelder, die die genehmigten Bergwerksberechtigungen bilden.

10.2.3. Mehrere Ausfertigungen über eine Bewilligung

238

Werden über eine Bewilligung (Berechtigung, Bescheinigung) mehrere amtliche Ausfertigungen ausgestellt, so ist die Gebühr für jede dieser Ausfertigungen zur Gänze zu entrichten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn Zweitausfertigungen von der ausstellenden Behörde einer anderen Dienststelle (Krankenkasse, Kammer usw.) übersendet und daher nicht dem Berechtigten zum Nachweis der verliehenen Berechtigung übergeben werden.

10.2.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.2.4.1. Gebührenschuld

239

Die Gebührenschuld für amtliche Ausfertigungen entsteht gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 2 GebG](#) mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung) an die Person, die aus der amtlichen Ausfertigung unmittelbare Rechte ableiten kann (siehe dazu Rz 136 ff).

Beispiel:

Hinausgabe an den zur Erwerbstätigkeit Berechtigten, an den neuen österreichischen Staatsbürger

240

Die ausstellende Behörde einer nach [§ 14 TP 2 GebG](#) gebührenpflichtigen amtlichen Ausfertigung muss eine inländische sein. Von ausländischen Behörden ausgestellte amtliche Ausfertigungen iSd [§ 14 TP 2 GebG](#) werden mit ihrer Verbringung in das Inland nicht gebührenpflichtig. Eine solche Regelung ist gemäß [§ 11 GebG](#) nur für Zeugnisse (siehe Rz 374 ff) und die wie Zeugnisse zu behandelnden Schriften (Abschriften siehe Rz 182 ff; Auszüge siehe Rz 242 ff), nicht aber für amtliche Ausfertigungen (siehe Rz 198 ff) vorgesehen.

10.2.4.2. Gebührenschuldner

241

Gebührenschuldner ist gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#) derjenige, für den oder in dessen Interesse die amtliche Ausfertigung ausgestellt wird (siehe auch Rz 162 ff). Zur Entrichtung der Gebühr ist zur ungeteilten Hand mit dem Gebührenschuldner verpflichtet, wer im Namen eines anderen die amtliche Ausfertigung veranlasst hat.

10.3. Auszüge ([§ 14 TP 4 GebG](#))

10.3.1. Tatbestand

242

Gegenstand dieser Bestimmung sind Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften, Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern, aus dem Partnerschaftsbuch, aus Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen, Eintragungen einer Partnerschaft und Sterbefälle. Unter diesen Tatbestand fallen somit jedenfalls Auszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR).

10.3.1.1. Auszüge

243

Auszüge im Sinne dieser Bestimmung sind amtlich angefertigte Abschriften oder Teilabschriften aus amtlichen Unterlagen und amtlich verwahrten Privatunterlagen. Darunter fallen auch die Beurkundungen des Notars gemäß [§ 89a Notariatsordnung](#) über Eintragungen in öffentlichen Büchern.

244

Nicht unter [§ 14 TP 4 GebG](#) fallen Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge, die ein Notar als Gerichtskommissär gemäß [§§ 2a](#) und [2b Gerichtskommissärsgesetz](#) im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung erteilt. Diese gelten als gerichtliche Abschriften und unterliegen nicht der Gebühr nach dem GebG.

10.3.1.2. Bescheinigungen

245

Hierunter fallen Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR); Abschriften und Bescheinigungen daraus werden in den standesamtlichen Vorschriften meist Scheine oder Bescheinigungen genannt.

Heiratsurkunden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Eheschließung ausgestellt werden, sind gebührenfrei ([§ 14 Tarifpost 17 Abs. 2 GebG](#), Rz 411). Dies gilt auch in Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen ([§ 14 Tarifpost 18 GebG](#)).

246

Der Gebühr unterliegen auch die von Ausländern einer Behörde vorgelegten ausländischen Geburtsscheine, Heiratsurkunden, Partnerschaftsurkunden und andere Standesurkunden.

Werden diese ausländischen Schriften im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt, unterliegen sie gemäß [§ 14 Tarifpost 17 Abs. 3 GebG](#) einer Pauschalgebühr und sind nicht nach [§ 14 Tarifpost 2 GebG](#) zu vergebühren. Dies gilt auch in Verfahren zur

Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen ([§ 14 Tarifpost 18 GebG](#), siehe Rz 412).

10.3.1.3. Auszüge aus Registern

247

Unter Auszügen aus Registern sind nicht nur Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR), sondern auch Auszüge aus anderen Registern, wie zB dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), dem Versicherungsvermittlungsregister, zu verstehen. Nicht darunter fallen Strafregisterbescheinigungen (siehe Rz 370), weil es sich dabei um keinen Auszug aus einem Register, sondern lediglich um eine Auskunft der Behörde über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält, handelt.

Bei Auszügen aus den von den Gerichten geführten Registern (zB Firmenbuch) fällt keine Gebühr nach dem GebG, sondern allenfalls eine Gebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz an.

10.3.1.4. Mehrere Bescheinigungen in einer Ausfertigung

248

Werden mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

10.3.2. Höhe der Gebühr

249

Auszüge [§ 14 TP 4 Abs. 1 GebG](#) (Z)

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften unterliegen der Gebühr wie amtliche Abschriften gemäß § 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG (siehe Rz 194) | 14,30 Euro je Bogen |
| 2. Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) und aus Registern (siehe Rz 247) | 7,20 Euro je Bogen |

10.3.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

250

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Schrift (Auszug, Abschrift oder Bescheinigung) an den Interessenten. Die Gebührenpflicht kann auch nicht durch Adressierung an eine vom Ausstellungswerber verschiedene natürliche oder juristische Person vermieden werden.

251

Von Amts wegen hergestellte, nur für den internen Amtsgebrauch einer Behörde bestimmte Auszüge sind nicht gebührenpflichtig.

252

Bei im Ausland ausgestellten Personenstandsurkunden (siehe Rz 245 ff) entsteht die Gebührenschuld mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 109 ff), also der Vorlage bei der Behörde.

10.3.4. Gebührenbefreiungen

253

Gebührenfrei sind:

1. Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle, die von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellt werden (Altmatriken vor 1939).
2. Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß [§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG](#), die für Zwecke der Verleihung oder der Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden.
3. Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer, für die ein Nutzungsentgelt gemäß [§ 17 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz](#) (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der geltenden Fassung, zu entrichten ist.

10.4. Beilagen ([§ 14 TP 5 GebG](#))

10.4.1. Tatbestand

254

Beilagen sind Schriften und Druckwerke aller Art, die einer gebührenpflichtigen Eingabe gemäß [§ 14 TP 6 GebG](#) bzw. einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll gemäß [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#) beigelegt oder nachgereicht werden.

255

Für die Gebührenpflicht einer Beilage ist es unerheblich, ob die Beilage

- aus eigener Initiative
- über gesetzlichen Auftrag oder
- über behördliche Anordnung

erfolgt.

256

Schriften, die einer gebührenfreien Eingabe beigegeben oder anlässlich eines mündlichen Ansuchens beigebracht werden, unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

Die einer Eingabe beigelegten Durchschriften der Eingabe unterliegen nicht der Beilagengebühr, sondern der Eingabengebühr.

257

Unter den Begriff "Schriften und Druckwerke aller Art" fallen auch Kopien einer Schrift, zB Kopie eines Bescheides (VwGH 17.9.1979, [1563/79](#)).

10.4.2. Beilagen zu anderen Schriften als Eingaben

258

Der Begriff Beilage kann nur im Zusammenhang mit einer Eingabe bzw. einem eine Eingabe ersetzenden Protokoll ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#), siehe Rz 315 ff) gesehen werden.

259

Wird eine Schrift einer anderen Schrift als einer Eingabe oder einer Urkunde bei- oder angeschlossen, und wird sie integrierender Bestandteil, ist sie als weiterer Bogen (siehe Rz 100) dieser Schrift (Urkunde) anzusehen und keine Beilage.

10.4.3. Nachgereichte Beilagen

260

Der Gebührenpflicht unterliegen auch Beilagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Eingabe nachgereicht werden (VwGH 27.6.1956, [0511/56](#); VwGH 5.3.1990, [89/15/0061](#); VwGH 14.1.1991, [90/15/0086](#); VwGH 19.9.2001, [2001/16/0174](#)).

261

Der Hinweis in einer Eingabe auf eine andere Schrift, ohne dass diese der Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird, begründet für diese Schrift keine Beilagengebühr. Wird diese Schrift jedoch über behördlichen Auftrag nachgereicht, so unterliegt sie der Beilagengebühr.

10.4.4. Gebührenbefreite Beilagen

262

Eine Beilagengebühr ist nicht zu entrichten, wenn

- für die beigelegte Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage die Beilagengebühr vorschriftsmäßig entrichtet wurde oder
- die beigelegte Schrift der Gebühr nach einer anderen Bestimmung des GebG unterliegt (unabhängig davon, ob diese entrichtet worden ist oder wegen Nichtentrichtung mit Bescheid festzusetzen ist).

Beispiel:

Beim Antrag an die Grundverkehrsbehörde stellt der beigelegte Originalkaufvertrag keine gebührenbefreite Beilage dar, da Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das GrEStG fallen, keiner Gebühr unterliegen.

263

Wurde für die beigelegte Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage die Beilagegebühr vorschriftsmäßig entrichtet, so führt eine bei ihrer späteren Verwendung als Beilage geltende höhere Beilagegebühr zu keiner Erhebung des Differenzbetrages (siehe Rz 264).

264

Als Nachweis für die vorschriftsmäßige Entrichtung der Beilagegebühr bei einer früheren Verwendung als Beilage sind der Vermerk der Behörde (siehe Rz 59) oder die ordnungsgemäß angebrachte Stempelmarke anzusehen.

265

Wird die Kopie einer ordnungsgemäß gestempelten Schrift beigelegt, so ist diese eine vom Original verschiedene Schrift, die als Beilage zu vergebühren ist.

266

Eine nach einem ausländischen Gesetz vergebührte Schrift ist bei der Verwendung im Inland gebührenpflichtig.

267

Auch eine gebührenfreie Mitteilung (siehe Rz 361) unterliegt bei ihrer Verwendung als Beilage der Beilagegebühr.

268

Schriften und Druckwerke, die einem Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einem Ansuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels beigelegt werden, sind von der Beilagegebühr befreit.

10.4.5. Mehrfache Ausfertigung von Beilagen

269

Werden Beilagen in mehrfacher Ausfertigung vorgelegt, unterliegt grundsätzlich jede Ausfertigung der Beilagegebühr. Dabei ist es unerheblich, ob die Vorlage der Beilage in mehrfacher Ausfertigung freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Anordnung erfolgt.

Beispiele:

In Bauordnungen ist gesetzlich angeordnet, dass jeweils mehrere Pläne und Baubeschreibungen anzuschließen sind.

Die gemäß [§ 17 Stmk. Grundverkehrsgesetz](#) vorgesehene Erklärung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Jede dieser Ausfertigungen unterliegt der Beilagengebühr.

10.4.6. Höhe der Gebühr

270

Die Gebühr ist eine feste Gebühr. Sie beträgt 3,90 Euro von jedem Bogen (siehe Rz 92 ff). Die Gebühr darf nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage betragen. Zur Gebührenermäßigung bei Beilagen zu Anträgen auf elektronischem Weg unter Verwendung der Bürgerkarte siehe Rz 130.

271

Die Anzahl der Beilagen ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang.

Beispiel:

Werden einem gebührenpflichtigen Ansuchen um Baubewilligung für ein Gebäude ein Lageplan, ein Bauplan (bestehend aus einem Grundriss, einem Aufriss, einer Seitenansicht) sowie statische Berechnungen und eine Baubeschreibung angeschlossen, so sind der Lageplan als eine, der Bauplan (Grundriss, Aufriss, Seitenansicht zusammen) als zweite, die statischen Berechnungen als dritte und die Baubeschreibung als vierte Beilage anzusehen. Werden dazu noch Detailzeichnungen usw. angeschlossen, zählen sie nicht mehr zum Bauplan, sondern sind weitere jeweils selbständige Beilagen. Die Summe aller Detailpläne kann somit nicht als Einheit angesehen werden.

272

Eine mechanische Verbindung oder sonstige räumliche Zusammenfassung (zB zu einem Aktenheft) ist für die Beurteilung der Anzahl der Beilagen unbeachtlich.

Beispiel:

Die im Planbescheinigungsverfahren gemäß [§ 39 VermG](#) vorgelegten Schriften (wie zB Zustimmungserklärung, Koordinatenverzeichnis, Lageplan, Polygonzugsübersicht, Netzausgleich, Teilungsausweis) stellen unabhängig davon, ob diese Schriften körperlich verbunden sind, jeweils eine selbständige Beilage dar, die gesondert zu vergebühren ist.

273

Bei einer Zusammenfassung durch Kopie, von inhaltlich nicht zusammengehörenden Texten, auch Ablichtungen von Dokumenten, Zeugnissen usw. auf einem Bogen (Verkleinerung der einzelnen Schriftstücke) liegt nur eine (Zahlwort) Beilage vor.

10.4.7. Gebührenschild und Gebührenschildner ([§ 13 GebG](#))

10.4.7.1. Entstehen der Gebührenschild

274

Die Gebührenschild für Beilagen entsteht, wenn die schriftliche Erledigung über das in der Eingabe enthaltene Anbringen dem Einschreiter zugestellt wird (siehe Rz 124 ff).

10.4.7.2. Gebührenschuldner

275

Zur Entrichtung der Beilagengebühr ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Beilagen beinhaltende Protokoll verfasst wird (siehe Rz 162 ff).

10.5. Eingaben ([§ 14 TP 6 GebG](#) und [§ 12 GebG](#))

10.5.1. Tatbestand

276

Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen des Einschreiters betreffen, unterliegen einer Eingabengebühr.

277

Die Eingabe hat folgende Merkmale:

- ein schriftliches Anbringen (siehe Rz 126 und Rz 278 ff)
- einer natürlichen oder juristischen Person (siehe Rz 284)
- an ein Organ einer Gebietskörperschaft (siehe Rz 285 ff)
- in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises (siehe Rz 289)
- im privaten Interesse des Einschreiters (siehe Rz 290).

10.5.2. Schriftliches Anbringen

278

Eine Eingabe ist ein schriftliches Anbringen, wodurch ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht oder im Interesse einer Privatperson eine Anordnung oder Verfügung der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlasst werden soll (VwGH 16.11.1995, [94/16/0057](#)).

279

Eine gebührenpflichtige Eingabe muss keinen bestimmten Antrag enthalten, wohl aber ein bestimmtes bzw. erkennbares Begehren.

Beispiele:

Meldeanfrage bei der Gemeinde, Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung

280

Grundsätzlich hat eine Eingabe eine Unterfertigung zu enthalten (siehe Rz 124 ff).

Nur dann, wenn feststeht, dass die Eingabe von der darin als Einschreiter genannten Person stammt, ist die Unterschrift kein Wesensmerkmal einer Eingabe. Eingaben sind daher unabhängig von ihrer Unterzeichnung im Zeitpunkt ihrer Überreichung gebührenbar (VwGH 12.12.1988, [87/15/0057](#)). Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 309.

281

Ein mündliches (telefonisches) Anbringen löst keine Gebührenpflicht aus. Erfolgt nachträglich eine schriftliche Bestätigung durch den Einschreiter, so unterliegt die Bestätigung der Gebühr für Eingaben.

282

Wird eine Eingabe über amtlichen Auftrag im Zuge einer amtlichen Sachverhaltsermittlung überreicht, ist das Privatinteresse ausgeschlossen (VwGH 14.11.1996, [94/16/0148](#)).

283

Die Wiederholung eines bei einer Behörde bereits eingebrachten Antrages in einer neuerlichen Eingabe löst für diese Eingabe die Gebührenpflicht aus (VwGH 14.4.1986, [85/15/0324](#), 85/15/0332). Im Gegensatz dazu ist die bloße Urgenz einer Erledigung eines bereits eingebrachten Antrages (ohne Wiederholung des Antrages) gebührenfrei (siehe Rz 311).

10.5.3. Privatperson

284

Unter einer Privatperson sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu verstehen, sofern sie nicht im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises tätig sind.

Beispiele:

Ein Notar, der in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär eine Eingabe einbringt, ist in dieser behördlichen Eigenschaft (als Vertreter des Gerichtes/Bundes) befreit.

Durch die Bestellung eines Insolvenzverwalters hingegen wird eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Verwalters nicht begründet, sodass die Eingaben des Insolvenzverwalters gebührenpflichtig sind.

Eingaben von Abgeordneten oder politischen Mandataren sind nicht gebührenpflichtig, wenn sie diese Eingaben im Rahmen des ihnen verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgabenkreises an öffentliche Behörden und Ämter richten. Sie sind jedoch gebührenpflichtig, wenn sie bloß in Vertretung von Privatpersonen (als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater) oder in Verfolgung ihrer Privatinteressen eingebracht werden.

10.5.4. Organ einer Gebietskörperschaft

285

Gebietskörperschaften sind der Bund, die neun Bundesländer, die Gemeinden sowie die Gemeindeverbände nach [Art. 116a B-VG](#).

286

Organe sind vor allem Behörden, Ämter und die sie vertretenden Personen (Organwalter). Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind dann, wenn sie durch Gesetze zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher in die öffentliche Verwaltung eingegliedert sind, in diesen Angelegenheiten unmittelbare Organe der Gebietskörperschaften.

287

Der Begriff Organ einer Gebietskörperschaft ist ein funktioneller, kein organisatorischer. Funktionelle Organschaft liegt vor, wenn ein mit Hoheitsgewalt beliehener, außerhalb der Staatsorganisation stehender Rechtsträger von der Rechtsordnung ermächtigt wird, Hoheitsakte zu setzen, die einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind. Für das Vorliegen funktioneller Organschaft sprechen insbesondere folgende Kriterien:

- der Rechtsträger wird dazu ermächtigt, für eine Gebietskörperschaft und damit in deren Namen aufzutreten

Beispiel:

[§ 2a Abs. 2 Tierseuchengesetz](#): „Die bestellten Seuchentierärzte sind behördliche Organe“.

- dem Rechtsträger kommt die allgemeine Befugnis zur Setzung von Hoheitsakten (Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) zu
- dem Rechtsträger sind Hoheitsbefugnisse hinsichtlich der von ihm auszustellenden Zeugnisse eingeräumt (zB die Befugnis dem Empfänger das Zeugnis wieder abzunehmen)
- zur Überprüfung der vom Rechtsträger von Gesetzes wegen vorzunehmenden Akte ist ein verwaltungsbehördlicher Instanzenzug eingerichtet
- im Falle der Weigerung des Rechtsträgers, ein Zeugnis auszustellen, ist entweder die Erlassung eines negativen Bescheides gesetzlich vorgesehen oder ist die Sache einer Behörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen
- der zuständigen staatlichen Behörde sind zur Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelns des Rechtsträgers bei der Ausstellung von Zeugnissen gesetzliche Weisungsrechte oder besondere Aufsichts- und Ingerenzmöglichkeiten (zB Berichts- und Einschaurechte) eingeräumt.

Ist auch nur eines dieser Kriterien erfüllt, ist das als starkes Indiz für schlicht hoheitliches Handeln bei der Zeugnisausstellung und damit das Vorliegen funktioneller Organschaft anzunehmen. Trifft keines der genannten Kriterien zu, wird im Allgemeinen keine funktionelle Organschaft gegeben sein.

Beispiele:

Das WiFi ist bei der Ausstellung von Staplerfahrerausweisen kein funktionelles Organ einer Gebietskörperschaft.

Die auf Grund einer Ermächtigung gemäß [§ 40a KFG 1967](#) vom Versicherer eingerichteten Zulassungsstellen sind in den ihnen übertragenen Angelegenheiten funktionelle Organe (beliehenes Unternehmen).

In der VO [ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung](#), BGBl. Nr. 394/1994 idgF wird dem Österreichischen Aero Club die Zuständigkeit für die Durchführung von [Verwaltungsverfahren einschließlich der Entscheidungsbefugnis für die Ausstellung von Scheinen gemäß § 1 Abs. 1 ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung](#) erteilt. Der Österreichische Aero Club ist daher in diesen Angelegenheiten funktionelles Organ.

288

Eingaben an die Oesterreichische Nationalbank in Devisensachen sind gebührenpflichtig, weil die Bank bei der Handhabung [des Devisengesetzes 2004](#) hoheitsrechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt.

10.5.5. Öffentlich-rechtlicher Wirkungskreis

289

Der öffentlich-rechtliche Wirkungskreis ist jener Aufgabenbereich, der einer Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtend auferlegt ist. Es sind darunter jene Angelegenheiten, Tätigkeiten und Aufgaben zu verstehen, denen sich die Gebietskörperschaft auf Grund öffentlich-rechtlicher Norm nicht entziehen kann (siehe Rz 30 ff).

10.5.6. Privatinteresse

290

Privatinteresse ist anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung seines Begehrens irgendeinen materiellen oder ideellen Vorteil zu erreichen wünscht.

291

Liegt teilweise öffentliches und teilweise privates Interesse vor, genügt ein teilweises Privatinteresse zur Erfüllung der Gebührenpflicht.

292

Privatinteresse ist dann nicht gegeben, wenn die Eingabe ausschließlich aus ordnungspolitischen Gründen zu erfolgen hat und im Falle ihrer Unterlassung keine anderen Rechtsfolgen als die Verhängung einer Verwaltungsstrafe drohen.

293

Ein Privatinteresse ist zB anzunehmen bei:

- einem Ansuchen um Ausstellung einer Widmungsbestätigung über die Ausweisung eines Grundstückes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (VwGH 19.3.1997, [97/16/0035](#))
- einer schriftlichen Eingabe, mit der die Anbringung der Rechtskraftklausel begehrt wird (VwGH 23.2.1984, [83/15/0064](#))
- einem Antrag auf Aufhebung der Entziehung der Lenkberechtigung (VwGH 18.12.1997, [97/16/0323](#))
- einem vom Ombudsmann einer Zeitung an eine Behörde gerichteten Schreiben zur Abschaffung eines in einem Leserbrief behaupteten Missstandes in einem konkreten Einzelfall (VwGH 19.12.1986, [85/15/0238](#))
- einem Begehren auf bestimmte Information (VwGH 26.11.1990, [90/15/0157](#); VwGH 21.1.1998, [97/16/0446](#))

294

Kein Privatinteresse ist zB anzunehmen bei:

- Eingaben nach [§ 86 StVO 1960](#) (Versammlungen unter freiem Himmel), weil diese der Straßenpolizei die Möglichkeit gibt, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen (VfGH 21.3.1979, [B 203/78](#))
- Eingaben, in denen zum Vorteil der Allgemeinheit tatsächliche oder vermeintliche Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung aufgezeigt werden und deren Beseitigung angeregt wird; dies gilt selbst dann, wenn der Anlass der Eingabe eine die Privatinteressen des Einschreiters berührende Angelegenheit betrifft
- positiven Anregungen der Bürger. Demnach sind mangels eines konkreten Privatinteresses auch Eingaben gebührenfrei, in denen nur allgemeine Anregungen oder Vorschläge für Maßnahmen zu Verbesserung der Gesetzeslage oder der Verwaltung unterbreitet werden
- Eingaben von Journalisten und „social watchdogs“ (zu diesem Begriff siehe zB VwGH 29.05.2018, [Ra 2017/03/0083](#), mit Verweis auf EGMR (Große Kammer) 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottsag, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff), aus denen klar erkennbar ist,
 - dass ein öffentliches Interesse auf Berichterstattung, Information, Kenntnis der Faktenlage, Recherche, Datenanalyse und dergleichen vorliegt und

- dass diesem öffentlichen Interesse durch Publikation in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium nachgekommen werden soll;

Erfolgt eine derartige Eingabe zur Ermittlung von Daten usw., die (ausschließlich oder unter anderem) an Dritte weiterverkauft werden, unterliegt die Eingabe der Gebührenpflicht.

10.5.7. Einzelfälle

10.5.7.1. Zurückziehung von Eingaben

295

Eine Eingabe, mit der in einem anhängigen Verfahren eine Eingabe zurückgezogen wird, ist nach [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) gebührenbefreit.

296

Wird eine Eingabe zurückgezogen und erfolgt nur eine Kenntnisnahme ohne eine schriftliche nach außen ergehende abschließende Erledigung, entsteht keine Gebührenpflicht für alle in diesem Verfahren eingebrachten Eingaben (Beilagen). Wird dagegen schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wird oder wird der Antrag für gegenstandslos erklärt, so entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Erledigung die Gebührenschuld für den ursprünglichen Antrag (siehe Rz 124 ff).

10.5.7.2. Begleitschreiben

297

Ein Begleitschreiben, mit dem eine Beilage zu einer früheren Eingabe nachgereicht wird, ist nicht gebührenpflichtig, sofern kein neuerliches Begehren gestellt wird.

298

Gebührenfrei ist auch ein Schreiben, mit dem eine Vollmacht vorgelegt wird, weil das Begleitschreiben nur einen Höflichkeitsakt darstellt.

10.5.7.3. Urgenz

299

Eingaben, mit denen eine Erledigung in einem anhängigen Verfahren urgiert wird, sind gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) befreit. Anders bei Wiederholung des bereits gestellten Begehrens (siehe Rz 283).

10.5.7.4. Rechtsmittel

300

Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen. Zu Beschwerden an die

Verwaltungsgerichte der Länder und an das Bundesverwaltungsgericht siehe Rz 311 und Rz 312.

301

Rechtsmittelverzichte sind gebührenpflichtige Eingaben nach [§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG](#).

10.5.7.5. Ergänzende Begründungen

302

Eingaben, mit denen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung abgegeben wird, sind gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17 GebG](#) gebührenbefreit.

10.5.8. Mehrere Ausfertigungen von Eingaben

303

Wird eine Eingabe in mehreren Ausfertigungen bei der Behörde überreicht, ist die Gebühr für jede unterfertigte Ausfertigung (siehe Rz 280) zu entrichten. Unterliegt die Eingabe der erhöhten Eingabengebühr, ist diese nur für die erste Ausfertigung zu entrichten; für die zweite und jede weitere Ausfertigung ist nur die einfache Eingabengebühr zu entrichten (siehe Rz 307 f).

10.5.9. Mehrere Ansuchen in einer Eingabe

304

Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, ist gemäß [§ 12 Abs. 1 GebG](#) für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten; dies gilt auch, wenn in einer Eingabe mehrere Personen ein Ansuchen stellen, die nicht iSd [§ 7 GebG](#) (siehe Rz 104 ff) als eine Person anzusehen sind. Sinn dieser Bestimmung ist grundsätzlich, eine Umgehung der Gebührenpflicht durch subjektive Kumulierung von verschiedenen Anträgen in einer Eingabe zu verhindern, wobei eine Kumulierung mehrerer Anträge dann anzunehmen ist, wenn in ein und demselben Schriftstück mehrere Amtshandlungen begehrt werden, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen. Ein solcher "innerer Zusammenhang" liegt dann vor, wenn ein Begehren vom anderen derart abhängt, dass es an das Bestehen des anderen gebunden ist. Kann die Behörde über die mehreren Anträge verschiedene Entscheidungen treffen, so spricht dies gegen die Annahme, dass es sich um ein und denselben Antrag handeln könnte (VwGH 28.9.1964, [0521/64](#)).

Beispiel 1:

Ansuchen um Ausstellung von Widmungsbestätigungen

Wird das Ansuchen so gestellt, dass mehrere Grundstücksnummern angegeben werden oder wird ein Grundbuchsauszug beigelegt, aus dem mehrere Grundstücksnummern ersichtlich sind, für die die Bestätigung ausgestellt werden soll, unterliegt die Eingabe der mehrfachen Gebührenpflicht. Es handelt sich hier um Grundstücke, die auch

unabhängig voneinander veräußert oder übergeben werden könnten, die aber zusammengefasst übergeben werden. Die Anzahl der der Eingabengebühr des [§ 14 TP 6 GebG](#) unterliegenden Ansuchen bestimmt sich daher nach der Anzahl der in der Eingabe angeführten Grundstücke. Ist ein Grundbuchsauszug beigelegt, ist ebenfalls die Anzahl der Begehren soweit konkretisiert, dass eine mehrfache Gebührenpflicht ausgelöst wird.

Wird hingegen nur die Einlagezahl angeführt, unterliegt die Eingabe nur der einfachen Gebühr.

Beispiel 2:

Ansuchen um Sperrstundenverlängerung oder Offenhaltensbewilligungen.

Wird in einem Schreiben für 4 Tage, die nicht zusammenhängen (zB für den 5., 10., 20. und 25.), angesucht, dann fällt eine vierfache Gebühr an. Wird um Offenhaltung vom 5. bis 9. eines Monats angesucht, dann ist die Gebühr nur einfach zu entrichten. Ansuchen um Offenhaltung vom 5. bis zum 9., 13. und 15. unterliegen der dreifachen Gebühr. Ansuchen um Offenhaltung für 5 Tage in einem bestimmten Monat, ohne die Tage zu konkretisieren, unterliegen nur der einfachen Gebühr. Das Ansuchen um Offenhaltung an jedem Samstag im Juni unterliegt einer mehrfachen Gebühr (Anzahl der Samstage).

10.5.10. Höhe der Gebühr

305

Die Eingabengebühr beträgt im Allgemeinen 14,30 Euro. [§ 14 TP 6 Abs. 2 und 3 GebG](#) sehen in taxativ aufgezählten Fällen erhöhte Eingabengebühren vor. Die Eingabengebühr ist von der Anzahl der verwendeten Bogen unabhängig.

Zur Gebührenermäßigung bei Anträgen auf elektronischem Weg unter Verwendung der Bürgerkarte siehe Rz 130.

10.5.10.1. Einfache Eingabengebühr

306

Die einfache Eingabengebühr beträgt 14,30 Euro (pro Antragsteller – siehe Rz 102 ff – und pro Antrag – siehe Rz 304 ff).

10.5.10.2. Erhöhte Eingabengebühr

307

Die erhöhten Eingabengebühren (pro Antragsteller – siehe Rz 102 ff – und pro Antrag – siehe Rz 304 ff) sind in [§ 14 TP 6 Abs. 2 und Abs. 3 GebG](#) taxativ aufgezählt:

Erhöhte Eingabengebühr § 14 TP 6 Abs. 2 GebG (Z)

1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	47,30 Euro	siehe Rz 198 ff und Rz 202
2. Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler,	47,30 Euro	siehe Rz 220

um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer,
um Eintragung als Patentanwalt

4. Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen	47,30 Euro	
5. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz	47,30 Euro	
Erhöhte Eingabengebühr § 14 TP 6 Abs. 3 GebG (lit.)		
a) Ansuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Kindern unter 6 Jahren	120 Euro 75 Euro	siehe Rz 330 f
b) Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Minderjährigen	125,60 Euro 68,50 Euro	

308

Zur Vergebührung von Rechtsmitteln siehe Rz 300.

10.5.11. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.5.11.1. Gebührenschuld

309

Die Gebührenschuld entsteht bei Eingaben, Beilagen und Protokollen iSd [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GebG](#) in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird (siehe Rz 124 ff).

10.5.11.2. Gebührenschuldner

310

Gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 1 GebG](#) ist zur Entrichtung der Gebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wurde (Antragsteller). Mit den im [§ 13 Abs. 1 GebG](#) genannten Personen ist zur Entrichtung der Gebühr zur ungeteilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines anderen eine Eingabe oder eine Beilage überreicht (VwGH 3.10.1988, [88/15/0036](#); VwGH 19.3.1990, [89/15/0033](#); siehe Rz 162 ff).

10.5.12. Gebührenfreie Eingaben

311

Gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 5 GebG](#) sind gebührenfrei:

1. Eingaben an Gerichte; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist. Von der Befreiung ausgenommen sind Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht im Sinne des [Art. 129 B-VG](#) (siehe dazu Rz 312).

Anträge, Revisionen und Beschwerden an den VwGH und den VfGH unterliegen den Eingabegebühren nach [§ 17a VfGG](#) bzw. [§ 24a VwGG](#). Eine Gebühr nach dem GebG ist hierfür nicht mehr vorgesehen.

Eingaben an Gerichte durch dritte Personen um Akteneinsicht unterliegen ebenfalls keiner Gebühr.

Keiner Gebühr unterliegen Eingaben bzw. Protokolle an Gerichte um Erteilung von Abschriften aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten.

2. Eingaben im Fürsorgewesen: Ansuchen um eine Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Fürsorge sind gebührenfrei
3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, der Schulen iSd Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien iSd Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien iSd Hebammengesetzes, mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen, Nostrifikation ausländischer Zeugnisse und Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;
4. Eingaben an Verwaltungsbehörden in Abgabensachen: Diese Befreiung umfasst Eingaben an Verwaltungsbehörden des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde in Abgabensachen sowie an die Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht. Abgabensachen sind alle Angelegenheiten, die sich auf Abgaben iSd Finanzverfassung beziehen. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf die Einhebung und Vollstreckung von Abgaben sowie auf alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel in den angeführten Angelegenheiten. Unter öffentliche Abgaben fallen auch die Kurtaxe, Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben. Auch Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind gebührenfrei.

5. Die Befreiung gilt auch für Eingaben an Zollbehörden und das Bundesfinanzgericht in Angelegenheiten des Zollrechts oder der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben.
6. Eingaben in Konsularangelegenheiten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland.
7. Eingaben in Bewirtschaftungsangelegenheiten: Diese Befreiungsbestimmung bezieht sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit staatlichen Lenkungsmaßnahmen von Waren und Dienstleistungen.
8. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren: Der Begriff bezieht sich auf alle Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen. Auch eine Anzeige ist eine gebührenfreie Eingabe.
9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh Rundfunk- und Fernsprechgebühr. Befreit sind auch der Antrag um Übertragung der Rundfunk- und Fernseh Rundfunkbewilligung auf eine andere Person, die Übernahme der Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers, der Antrag auf Verlegung des Standortes durch den bisherigen Bewilligungsinhaber und der Verzicht auf die Bewilligung.
10. Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten
11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und der kirchlichen theologischen Lehranstalten ([Art. V § 1 des Konkordates](#) zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung
12. Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens
13. Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren
14. Verlustanzeigen
15. Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist
16. Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten

17. Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird (siehe Rz 144 und Rz 295 f)
18. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung
Nicht darunter fällt die Eingabe an die "Wohnbauförderungsstelle" mit der eine Ausfertigung des Tilgungs- oder Finanzierungsplanes angefordert wird, wenn dieser beispielsweise für Zwecke der Berechnung der Abzinsung nach [§ 14 BewG 1955](#) anlässlich Veräußerung/Erwerb zur Angabe in der Grunderwerbsteuererklärung benötigt wird. Diese ist jedoch gemäß [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG](#) als Eingabe in Abgabensachen gebührenbefreit.
19. Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes und auf Grund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung im Bereich der handelspolitischen Maßnahmen
20. Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben; befreit ist nicht der Antrag desjenigen, der um Genehmigung ansucht, sondern der des Antragsgegners.
21. Eingaben an die parlamentarischen Organe und Einrichtungen (die Präsidenten des Nationalrates, die Präsidenten des Bundesrates, die parlamentarischen Ausschüsse, die Ausschussobmänner sowie die Parlamentsdirektion)
22. Eingaben an gemäß [§ 40a KFG 1967](#) idgF, eingerichtete Zulassungsstellen (siehe Rz 402)
23. Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem [Umweltinformationsgesetz](#), BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften
24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in [§ 14 TP 8 Abs. 1, Abs. 4a und Abs. 4b GebG](#) (Einreise- und Aufenthaltstitel; siehe Rz 330 ff), [§ 14 TP 9 GebG](#) (Reisedokumente; siehe Rz 335 ff) und [§ 14 TP 16 GebG](#) (Führerscheine, siehe Rz 398 ff) angeführten Schriften und Amtshandlungen
25. Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften oder deren Anwendung
26. Eingaben um Ausstellung von Bescheinigungen und Genehmigungen in Angelegenheiten der [Verordnung \(EG\) Nr. 939/97](#) der Kommission vom 26.5.1997 mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den

Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der jeweils geltenden Fassung

27. Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für ehrenamtliche Sanitäter gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz](#)

28. Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß [§ 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz](#)

29. Anträge, die im Zusammenhang mit dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gestellt werden, und diesbezügliche Rechtsmittelverfahren, wenn der Rechtszug an das Bundesfinanzgericht geht

312

Folgende Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder und an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten ([BuLVwG-EGebV](#), BGBl. II Nr. 387/2014):

- Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.
- Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
- Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im [§ 14 TP 6 Abs. 5 GebG](#) oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die angeführten Eingaben vorgesehen ist.

Bei einer Eingabe in Papierform entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Einbringung. Wird eine Eingabe im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht (dies ist derzeit nur bei Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht möglich), entsteht die Gebührenschuld, wenn die Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind.

Bescheidhinweise:

In dem jeweiligen Bescheid, gegen den eine Beschwerde oder ein Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht oder an ein Verwaltungsgericht eines Landes erhoben werden kann, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Eingabe ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - mit den weiter oben angeführten Beträgen zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Beschwerde ohne vorherigen Bescheid:

Liegt der Beschwerde kein Bescheid zugrunde (zB Säumnisbeschwerde und Maßnahmenbeschwerde), ist auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck jene Behörde anzugeben, gegen die sich die Beschwerde richtet.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr" und der Betrag anzugeben.

Einbringung der Eingabe in Papierform:

Ein der Eingabe angeschlossener Zahlungsbeleg oder Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzugeben. In diesem Fall hat die Behörde oder das Gericht auf dem Nachweis einen Sichtvermerk und auf der im Verwaltungsakt verbleibenden Eingabe einen Vermerk über den erfolgten Nachweis der Gebührenerichtung anzubringen.

Im Fall einer nicht entsprechenden Vergebührung muss die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem die Eingabe eingebracht wurde, gemäß [§ 34 Abs. 1 GebG](#) einen "Amtlichen Befund" (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/StuR1.pdf>) aufnehmen und diesen an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel übermitteln. Das Finanzamt setzt in der Folge die Gebühr und eine zwingende Gebührenerhöhung in Höhe von 50% mit Bescheid fest.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Behörde oder das Gericht den Beschwerdeführer (Antragsteller) - ausgenommen berufsmäßige Parteienvertreter - im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zunächst auf die Gebührenpflicht seiner Eingabe hinweist und ihm für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine angemessene Frist (etwa 1 Monat) einräumt und erst im Falle der nicht fristgerechten Vorlage des Nachweises den "Amtlichen Befund" aufnimmt. Diese Vorgangsweise wird insbesondere dann angebracht sein, wenn der Eingabe kein Bescheid zugrundliegt (etwa bei Säumnisbeschwerden und Maßnahmenbeschwerden) und der Beschwerdeführer (Antragsteller) somit nicht über die Gebührenpflicht der Eingabe informiert werden konnte.

Einbringung der Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr:

Die Gebühr ist durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode ([§ 21 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz](#), BGBl. I Nr. 10/2013 idgF) anzugeben, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll.

10.5.13. Pauschalbetrag der Gebietskörperschaften

313

Der im Inland tätig werdenden Gebietskörperschaft steht je Ansuchen ein Pauschalbetrag von 15 Euro zu.

10.6. Protokolle (Niederschriften) ([§ 14 TP 7 GebG](#))

10.6.1. Tatbestand und Gebührensatz

314

Als Protokoll bezeichnet man das schriftliche Festhalten eines Parteivorbringens, wenn es in einer Form erfolgt, in der ihm auch gegen die Partei Beweiskraft zukommt. Gegenstand der Gebühr ist das Protokoll (die Niederschrift) selbst.

10.6.1.1. Protokolle an Stelle einer Eingabe ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#))

315

Der Gebühr nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG](#) unterliegt nur ein von einem Organwalter errichtetes Protokoll, wenn es inhaltlich den Tatbestand einer gebührenpflichtigen Eingabe erfüllt (siehe Rz 276 ff).

316

Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen derselben Gebühr wie die Eingabe, die sie vertreten (siehe Rz 305 ff).

317

Aktenvermerke (Amtsvermerke), mit denen Parteivorbringen ohne Parteienunterschrift festgehalten werden, sind keine Protokolle und unterliegen nicht dieser Bestimmung (VwGH 19.3.1990, [89/15/0066](#)).

10.6.1.2. Befunde und Vernehmungen bei Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 GebG](#))

318

Protokolle über Befunde und Vernehmungen sind, gleichgültig ob die Partei aus eigenem Antrieb oder über Ladung erschienen ist, gebührenpflichtig. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Protokolle auch vom Einschreiter (mit)unterschrieben sind.

319

Nicht gebührenpflichtig sind Protokolle nur dann, wenn sie mit amtlich vorgeladenen Personen aufgenommen werden, die nicht Einschreiter sind und deren Einvernahme auch nicht vom Einschreiter beantragt wurde bzw. nicht in dessen Interesse liegt.

Protokolle über Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse, aufgenommen werden, sind gebührenfrei, da das Merkmal „über Einschreiten von Privatpersonen“ nicht gegeben ist.

Beispiel:

Kommissionierung eines Straßenbaues

320

Die Gebühr für Protokolle nach der Z 2 beträgt von jedem Bogen 14,30 Euro.

10.6.1.3. Protokolle über Gesellschafterversammlungen ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG](#))

321

Jeder Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedarf gemäß [§ 120 AktG](#) zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung von einem Notar aufgenommene Niederschrift und ist vom ersten Bogen mit 285,90 Euro (der zweite und jeder weitere Bogen mit 13 Euro – siehe Rz 100 f) gebührenpflichtig.

322

Protokolle über eine Versammlung der Gesellschafter einer GmbH unterliegen der Gebühr in Höhe von 142,90 Euro vom ersten Bogen (der zweite und jeder weitere Bogen mit 13 Euro - siehe Rz 100 f) gebührenpflichtig.

Da nach [§ 13 Abs. 4 GebG](#) der Gebührenschuldner die Gebühr an die Urkundsperson zu entrichten hat, Urkundspersonen aber nur Notare und Legalisatoren sind, besteht keine Gebührenpflicht, wenn eine andere als eine Urkundsperson das Protokoll verfasst hat.

Werden Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer Versammlung gefasst, besteht ebenfalls keine Gebührenpflicht. Deshalb sind Umlaufbeschlüsse, das sind außerhalb einer Versammlung im Wege der schriftlichen Beschlussfassung zustande gekommene Gesellschafterbeschlüsse, nicht gebührenpflichtig. Dies gilt auch für die bei einer Einmann-GmbH vom einzigen Gesellschafter außerhalb der Generalversammlung gefassten Beschlüsse (VwGH 16.10.1989, [88/15/0090](#)).

10.6.1.4. Protokolle über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 5 GebG](#))

323

Gebührenpflichtig sind sowohl Protokolle über Auslosungen von Wertpapieren als auch Protokolle über jede Art von Verlosungen (zB für die Ermittlung von Preisträgern bei einem Preisausschreiben). Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist die Abfassung des Protokolls durch eine Urkundsperson (siehe Rz 322).

324

Protokolle über Auslosungen oder Verlosungen unterliegen vom ersten Bogen einer Gebühr in Höhe von 107,80 Euro; der zweite und jeder weitere Bogen - siehe Rz 100 f - ist mit 13 Euro gebührenpflichtig.

10.6.1.5. Protokolle über einen Wechselprotest ([§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 6 GebG](#))

325

Vom Notar aufgenommene Protokolle eines Wechsel-(Scheck-)protestes unterliegen unabhängig von der Anzahl der Bogen der Gebühr von 14,30 Euro. Protokolle über Wechsel-(Scheck-)proteste bei Gericht unterliegen keiner Gebühr nach dem GebG.

10.6.1.6. Protokolle über Satzungsanpassungen ([§ 14 TP 7 Abs. 2 GebG](#)) und in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten ([§ 14 TP 7 Abs. 3 GebG](#))

326

Gebührenfrei sind

- Protokolle (Niederschriften) über Gesellschafterversammlungen nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 GebG](#), die ausschließlich die Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die Bestimmungen des [1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes](#), BGBl. I Nr. 125/1998, zum Gegenstand haben, sowie
- Protokolle und Niederschriften, die für Zwecke der Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft errichtet werden.

10.6.2. Mehrere Protokolle in einer Schrift

327

Enthält ein Bogen mehrere in sich abgeschlossene Protokolle, zu denen auch die jeweils maßgeblichen Unterschriften gehören, so ist die Gebühr für jedes Protokoll für sich zu entrichten. Für eingabeersetzende Protokolle, die mehrere Anträge enthalten, gelten darüber hinaus die Ausführungen zu [§ 7](#), [§ 12 Abs. 1 GebG](#) (siehe Rz 102 ff und Rz 304 ff).

10.6.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.6.3.1. Entstehen der Gebührenschuld

328

Die Gebührenschuld entsteht für Protokolle nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GebG](#) gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 1 GebG](#) in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird und für Protokolle nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 GebG](#) gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 4 GebG](#) im Zeitpunkt der Unterzeichnung (siehe Rz 124 ff).

10.6.3.2. Gebührenschuldner

329

Gebührenschuldner ist gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 1 GebG](#) derjenige, in dessen Interesse das Protokoll verfasst wird (siehe Rz 162 ff).

Bei Protokollen nach [§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 GebG](#) ist derjenige Gebührenschuldner, der das Verfahren in Gang gesetzt hat.

Bei Protokollen über eine Versammlung der Gesellschafter einer GmbH ist neben den Gesellschaftern auch die Gesellschaft selbst Gebührenschuldner (VwGH 18.3.1965, [1814/64](#)); gleiches gilt für das Protokoll einer Hauptversammlung einer AG, das jedenfalls auch im Interesse der Aktionäre gelegen ist (VwGH 7.10.1993, [93/16/0018](#)).

10.7. Einreise- und Aufenthaltstitel ([§ 14 TP 8 GebG](#))

10.7.1. Gegenstand der Gebühr

330

Die Gebührenpflicht für Einreise- und Aufenthaltstitel betrifft ausschließlich Fremde, das sind Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen ([§ 2 Abs. 4 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005](#)).

10.7.2. Höhe der Gebühr

331

Einreisetitel [§ 14 TP 8 GebG](#) (Abs.)

(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für	150 Euro
---	----------

Personen über 6 Jahren

(1a) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter 6 Jahren 75 Euro

Aufenthaltstitel § 14 TP 8 GebG (Abs.)

(4) Erteilung, Ausfolgung und Neuausstellung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland

1. auf Antrag

a) befristeter Aufenthaltstitel ([§ 8 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8 bis 12 NAG](#)) 20 Euro

bei Kindern unter 6 Jahren 50 Euro

b) unbefristeter Aufenthaltstitel ([§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG](#)) 70 Euro

bei Kindern unter 6 Jahren 100 Euro

2. von Amts wegen 140 Euro

(4a) Ausstellung

1. einer Anmeldebescheinigung ([§ 9 Abs. 1 Z 1 NAG](#)) oder einer Bescheinigung des Daueraufenthalts ([§ 9 Abs. 2 Z 1 NAG](#)) 15 Euro

2. einer Daueraufenthaltskarte ([§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG](#)) oder einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers ([§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG](#)) 56 Euro

(4b) Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung oder Erteilung von Amts wegen 20 Euro

(4c) Ausstellung

1. einer Karte für Geduldete ([§ 46a FPG](#)) 26,30 Euro

2. einer Identitätskarte für Fremde ([§ 94a FPG](#)) 56 Euro

3. eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger ([§ 9 Abs. 3 NAG](#)) 56 Euro

10.7.3. Befreiungen

332

Nach [§ 14 TP 8 Abs. 2 Z 1 GebG](#) sind Anträge auf Erteilung eines Visums befreit für:

a) Forscher aus Drittstaaten, die sich im Sinne der [Empfehlung 2005/761/EG](#), ABl. Nr. L 289 vom 03.11.2005 S. 23, zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen

b) begünstigte Drittstaatsangehörige im Sinne des [§ 2 Abs. 4 Z 11 des Fremdenpolizeigesetzes 2005](#) (FPG)

Nach [§ 14 TP 8 Abs. 2 Z 2 GebG](#) sind von den Gebühren befreit:

- die Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Abs. 1 und 1a, wenn diese der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen oder dafür eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht;
- Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht.

Nach [§ 14 TP 8 Abs. 5 GebG](#) sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes die Erteilung und Neuausstellung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, die Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a und Schriften gemäß Abs. 4c befreit.

10.7.4. Gebührenschild und Gebührenschildner

333

Die Gebührenschild für den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß [§ 14 TP 8 Abs. 1 und 1a GebG](#) entsteht mit der Überreichung des Antrages. Gebührenschildner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Antrag gestellt wird. Dies gilt sinngemäß auch bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, bei Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a sowie bei Schriften gemäß Abs. 4c. Bei Abnahme der Daten nach Abs. 4b sind für das Entstehen der Gebührenschild [§ 11 Abs. 1 Z 3 GebG](#) und für die Person des Gebührenschildners [§ 13 Abs. 1 Z 3 GebG](#) anzuwenden.

Die Behörde darf Aufenthaltstitel (Abs. 4), Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Abs. 4a) sowie Schriften gemäß Abs. 4c nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

10.7.5. Pauschalbetrag der Gebietskörperschaften

334

Erfolgt die Ausfolgung eines Aufenthaltstitels gemäß Abs. 4, einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a oder einer Schrift gemäß Abs. 4c durch eine Behörde eines Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je erteiltem Dokument ein Pauschalbetrag zu.

Der Pauschalbetrag beträgt im Falle des [§ 14 TP 8 GebG](#)

Abs. 4 Z 1 lit. a	20 Euro
Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2	35 Euro
Abs. 4a Z 1	3 Euro
Abs. 4a Z 2	35 Euro
Abs. 4b	Erfolgt die Abnahme der Daten durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft

der Betrag zur Gänze zu.

Abs. 4c Z 1 26,30 Euro

Abs. 4c Z 2 und 3 35 Euro

10.8. Reisedokumente (§ 14 TP 9 GebG)

10.8.1. Gegenstand der Gebühr

335

Der Gebühr für Reisedokumente unterliegen nur die in [§ 14 TP 9 GebG](#) taxativ aufgezählten Schriften:

- als Reisepass der gewöhnliche Reisepass, der Fremdenpass, der Konventionsreisepass
- als Passersatz der Personalausweis, der sonstige Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein)

10.8.1.1. Umfang der Gebührenpflicht

336

Gebührenpflicht begründen Reisedokumente und Eintragungen in diese nach [§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 1 bis 8 GebG](#) mit unterschiedlichen Tarifen anlässlich

- der Ausstellung (Z 1, 2, 2a, 3, 4 und 4a)
- der Erweiterung des Geltungsbereiches (Z 5) und
- sonstiger über Antrag erfolgter Änderungen oder Ergänzungen (Z 7)
- der Ausstellung eines Identitätsausweises (Z 8).

337

Die nachträglichen Eintragungen gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 5 und Z 7 GebG](#) begründen jede für sich Gebührenpflicht, auch wenn gleichzeitig mehrere Eintragungen erfolgen. Bei sonstigen Änderungen und Ergänzungen gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 7 GebG](#) ist die Gebühr ohne Rücksicht auf deren Anzahl nur einmal zu entrichten.

338

Sind Änderungen nach den passrechtlichen Vorschriften nur im Wege einer Neuausstellung eines Reisepasses möglich, dann fällt die Gebühr für den Reisepass gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 1 GebG](#) an.

339

Ein nach [§ 10 Passgesetz 1992](#) ausgestellter weiterer Reisepass unterliegt ebenfalls der Gebührenpflicht nach [§ 14 TP 9 Abs. 1 GebG](#).

10.8.2. Höhe der Gebühr

10.8.2.1. Allgemeines

340

Die Gebühr für Reisepässe ist eine Pauschalgebühr, neben dieser fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG für Eingaben und Beilagen, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Änderung der Schrift anfallen und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Einen Anteil an der Pauschalgebühr erhält der Rechtsträger der ausstellenden Behörde.

Im Verfahren allenfalls vorzulegende Zeugnisse sind jedoch von der Pauschalgebühr nicht umfasst und daher von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 358) nicht ausgenommen.

10.8.2.2. Gebührensatz

341

Reisepässe [§ 14 TP 9 Abs. 1 GebG](#) (Z)

1. gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass	75,90 Euro
2. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz 1992 (Expresspass)	100 Euro
2a. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz 1992 (Ein-Tages-Expresspass)	220 Euro
3. Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz 1992	30 Euro
4. Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz 1992 (Expresspass)	45 Euro
4a. Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz 1992 (Ein-Tages-Expresspass)	165 Euro
5. Erweiterung des Geltungsbereiches	66 Euro
7. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl	28,50 Euro
8. Ausstellung eines Identitätsausweises	61,50 Euro
Passersätze § 14 TP 9 Abs. 2 GebG (Z)	
1. Personalausweis	61,50 Euro
1a. Personalausweis für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	26,30 Euro

2. sonstiger Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein)

a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt	1,10 Euro
b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr	2,30 Euro
bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr	3,50 Euro
c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugsschein) je Person	2 Euro

10.8.2.3. Pauschalbetrag der Gebietskörperschaften

342

Erfolgt die Ausstellung des Reisedokuments durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen des [§ 14 TP 9 GebG](#)

Abs. 1 Z 1	53,03 Euro
Abs. 1 Z 2	79 Euro
Abs. 1 Z 2a	199 Euro
Abs. 1 Z 3	Gesamter Betrag
Abs. 1 Z 4	Gesamter Betrag
Abs. 1 Z 4a	Gesamter Betrag
Abs. 1 Z 5	34,50 Euro
Abs. 1 Z 8	30,50 Euro
Abs. 2 Z 1	35 Euro
Abs. 2 Z 1a	Gesamter Betrag
Abs. 2 Z 2	Gesamter Betrag

10.8.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

343

Gemäß [§ 14 TP 9 Abs. 4 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld für Reisedokumente mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokuments durch die Behörde (siehe Rz 124 ff).

Gebührensuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird (siehe Rz 162 ff).

Der Gebührenschuldner hat bei Überreichung des Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht.

Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

10.9. Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten ([§ 14 TP 10 GebG](#))

10.9.1. Gegenstand und Höhe der Gebühren

344

[§ 14 TP 10 Abs. 1 GebG](#) (Z)

1. Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Schutzzertifikaten oder Halbleiterschutzrechten, Schutzzertifikatsverlängerungen, Anträge auf Recherchen und Gutachten, Einsprüche oder Widersprüche, je Antrag	50 Euro
2. Anmeldungen oder Warenerweiterungen von Marken, je Antrag	30 Euro
3. Anmeldungen von Mustern, je Antrag	20 Euro
5. Anträge zur Einleitung von Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, je Antrag	230 Euro
7. Anträge auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers, Anträge auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes, sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, je Antrag	40 Euro
8. Anträge auf Eintragung einer Streitanmerkung, je Antrag	15 Euro
9. Anträge auf Veröffentlichung oder Berichtigung von Übersetzungen europäischer Patentschriften, je Antrag	30 Euro
10. Registerauszüge, je Auszug	23 Euro
11. Prioritätsbelege, je Beleg	75 Euro

10.9.2. Befreiungen

345

- Wird vom Patentamt zur Geltendmachung von Prioritätsrechten in anderen Ländern gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften (Prioritätsbelege) von Patentanmeldungen oder Gebrauchsmusteranmeldungen begehrt, so ist die Gebühr nur für eine Abschrift (Prioritätsbeleg) zu entrichten; auf der zweiten und jeder weiteren

Abschrift ist vom Patentamt ein Vermerk über die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung anzubringen.

- Eingaben gemäß [§ 14 TP 10 Abs. 1 Z 1 bis 9 GebG](#) und Eingaben um Ausstellung der in [§ 14 TP 10 Abs. 1 Z 10 und 11 GebG](#) angeführten Schriften sind von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG](#) befreit.
- Beilagen, die einer gemäß [§ 14 TP 10 Abs. 1 GebG](#) gebührenpflichtigen Eingabe oder Niederschrift beigelegt oder zu dieser nachgereicht werden, sind von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 5 GebG](#) befreit.
- Registerauszüge gemäß [§ 14 TP 10 Abs. 1 Z 10 GebG](#) sind von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG](#) und Abschriften von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 1 GebG](#) befreit.

10.10. Waffendokumente ([§ 14 TP 11 GebG](#))

10.10.1. Gegenstand und Höhe der Gebühr

346

Waffenbesitzkarte [§ 14 TP 11 Abs. 1 GebG](#) (Z)

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 21 Abs. 1 WaffG) | 74,40 Euro |
| a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird (§ 23 Abs. 2 WaffG), zusätzlich | 43 Euro |
| b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 bewilligt wird (§ 17 Abs. 3 WaffG), zusätzlich | 43 Euro |

Waffenpass [§ 14 TP 11 Abs. 2 GebG](#) (Z)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Ausstellung eines Waffenpasses (§ 21 Abs. 2 WaffG) | 118,40 Euro |
| a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird (§ 23 Abs. 2 WaffG), zusätzlich | 87 Euro |
| b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird (§ 17 Abs. 3 WaffG), zusätzlich | 87 Euro |
| 2. Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C oder D (§ 35 Abs. 3 WaffG) | 118,40 Euro |

10.10.2. Befreiungen

347

- Der Antrag auf Ausstellung eines Waffendokumentes ist von der Gebührenpflicht des [§ 14 TP 6 GebG](#) befreit.

- Die Ausstellung der in [§ 14 TP 11 Abs. 1 und 2 GebG](#) genannten Waffendokumente und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

10.10.3. Pauschalbetrag der Gebietskörperschaften

348

Erfolgt die Ausstellung eines Waffendokuments durch eine Behörde des Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen des [§ 14 TP 11 GebG](#)

Abs. 1 Z 1	56,20 Euro
Abs. 1 Z 1 lit. a und b	99,20 Euro
Abs. 2 Z 1 und 2	100,20 Euro
Abs. 2 Z 1 lit. a und b	187,20 Euro

10.10.4. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

349

Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Waffendokuments durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den das Waffendokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Waffendokuments eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf Antrag zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht. [§ 241 Abs. 2 und 3 BAO](#) gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Waffendokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

10.11. Unterschriftsbeglaubigungen ([§ 14 TP 13 GebG](#))

10.11.1. Tatbestand

350

Dieser Tarifpost unterliegt die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) sowie durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen. Neben Notaren sind insbesondere Legalisatoren (in Tirol und Vorarlberg) zur Beglaubigung von Unterschriften befugt.

351

Nicht unter diese Bestimmung fallen Unterschriftsbeglaubigungen von in- und ausländischen Gerichten. Diese sind gebührenpflichtig nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 358 ff, insbesondere Rz 369).

352

Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen auf Schriften, die an eine eindeutig bezeichnete Behörde oder ein Gericht adressiert und auch nur zur Vorlage bei dieser Behörde oder diesem Gericht bestimmt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung und unterliegen damit keiner Gebühr (zB Firmenbucheingabe, Gesuch um Anmerkung der Rangordnung oder Antragsformular an eine Behörde). Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Behörden oder Gerichte. Vgl. zur gebührenfreien Mitteilung Rz 361.

353

Die auf einer Vertragsurkunde angebrachten Beglaubigungsvermerke können selbst dann, wenn die Urkunde mit einer Adressierung an eine Behörde oder ein Gericht versehen wäre, schon rein begrifflich nicht als Mitteilung angesehen werden, weil förmliche Vertragsurkunden von den Vertragsparteien zum Beweis (gegeneinander und gegen Dritte) ausgestellt werden und nicht als "Mitteilung" an die Behörde oder das Gericht.

10.11.2. Höhe der Gebühr

354

Die Gebühr beträgt 14,30 Euro pro Bogen, wobei nicht die Bogen der Urkunde insgesamt zählen, sondern nur die Bogen des Beglaubigungsvermerkes, unabhängig davon, auf wie vielen Bogen die beglaubigten Unterschriften erfolgten.

355

Werden auf einem Bogen mehrere Unterschriften beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Beglaubigung mit gesonderter Beglaubigungsklausel zu entrichten. Die Beglaubigung mehrerer Unterschriften mit nur einer Beglaubigungsklausel begründet nur einmal die Gebührenpflicht.

10.11.3. Entstehen der Gebührenschuld

356

Die Gebührenschuld (siehe Rz 124 ff) entsteht im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Urkundsperson ([§ 11 Abs. 1 Z 6 GebG](#)) bzw. bei ausländischen Beurkundungen mit dem amtlichen Gebrauch (siehe Rz 109 ff).

10.11.4. Gebührenschuldner

357

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse die Beglaubigung erfolgt (siehe Rz 162 ff).

10.12. Zeugnisse ([§ 14 TP 14 GebG](#))

10.12.1. Tatbestand

358

Gemäß [§ 14 TP 14 Abs. 1 GebG](#) unterliegen amtliche Zeugnisse einer festen Gebühr. Unter Zeugnissen versteht man Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden.

10.12.1.1. Bekundung

359

Als "Bekundung" und somit als "Zeugnis" ist eine Erklärung dann anzusehen, wenn aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass die Erklärung dazu bestimmt ist, dem Ausstellungswerber gegenüber einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen als Ausweis oder Beweismittel zu dienen. Ob diese "Kunde" in weiterer Folge tatsächlich einer unbestimmten Zahl von Personen zukommen wird oder nicht, ist dabei unerheblich (VwGH 13.11.1989, [88/15/0107](#)). Auch wenn eine Schrift dem Ausstellungswerber nur zu dem Zweck übergeben wird, um von vornherein nur einer bestimmten Person gegenüber verwendet zu werden, ist die Schrift gleichwohl Zeugnis (VwGH 18.11.1991, [90/15/0013](#)).

360

Dient ein Ausweis oder eine Bestätigung nur zur Legitimierung oder zum Beweis gegenüber dem Aussteller bzw. seinen Organen und Bevollmächtigten, liegt keine Bekundung vor.

Beispiele:

Passierschein, Einlaufstempel auf der für den Einschreiter bestimmten Kopie eines Einlaufstückes.

10.12.1.2. Gebührenfreie amtliche Mitteilung

361

Kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie amtliche Mitteilung liegt dann vor, wenn eine Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene (physische oder juristische) Person adressiert (gerichtet) wird und sich aus der Adressierung im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Schrift ergibt, dass es sich nur um eine, an eine bestimmte dritte Person gerichtete Mitteilung handelt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine derartige Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) auf ein Schreiben gesetzt wird, das von vornherein an eine bestimmte Person gerichtet ist.

Ebenso liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine gebührenfreie Mitteilung vor, wenn zwar eine Adressierung fehlt, aber aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, dass die darin enthaltene Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) über persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände an eine bestimmte physische oder juristische Person gerichtet ist. Eine allgemeine Zweckangabe allein, schließt die Gebührenpflicht nicht aus, sofern es sich nicht um einen der in [§ 14 TP 14 Abs. 2 GebG](#) angeführten begünstigten Zwecke handelt.

Ob eine Adressierung an eine bestimmte dritte Person rechtlich möglich bzw. zulässig ist, richtet sich nach den für das jeweilige Verfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften sowie den Anordnungen der zuständigen (Ober-)Behörde. Aus der Adressierung allein oder in Verbindung mit dem Inhalt der Schrift muss der Adressat der Mitteilung konkret ermittelbar sein.

Beispiele:

Der Vermerk "Dient zur Vorlage bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung" genügt den Erfordernissen einer gebührenfreien Mitteilung.

Im Gegensatz dazu ist die Textierung "Dient zur Vorlage bei der Gewerbebehörde" ohne dass aus dem Inhalt der Schrift hervorgeht, für welche konkrete Gewerbebehörde die Schrift bestimmt ist, nicht ausreichend.

Auch eine allgemeine Zweckangabe allein zB "Zum Zwecke der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches wird bestätigt...." schließt die Gebührenpflicht nicht aus.

10.12.1.3. Gebührenfreie amtliche Bescheinigungen und Bescheide

362

Urkunden über Rechtsgeschäfte dienen hauptsächlich zum Beweis über Abschluss und Inhalt eines Rechtsgeschäftes zwischen den Vertragspartnern. Eine "Bekundung" an einen unbestimmten Personenkreis steht nicht im Vordergrund. Daher sind diese grundsätzlich nicht als Zeugnisse anzusehen und unterliegen allenfalls einer Gebühr für Rechtsgeschäfte, wenn sie unter eine Tarifpost des [§ 33 GebG](#) einzuordnen sind (siehe Rz 623 ff). Amtliche Bescheinigungen, in welchen die Begründung, Abwicklung oder Aufhebung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses beurkundet wird, stellen ebenfalls keine gebührenpflichtigen Zeugnisse dar (VwGH 24.10.1968, [0628/68](#)).

Beispiele für gebührenfreie Bestätigungen:

Empfangsbestätigungen; Löschungsquittungen; Bescheinigung über eine erfolgte Geburt und die Todesbescheinigung, die nach dem Personenstandsgesetz den Standesämtern vorzulegen sind.

363

Bescheide, durch die in rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender und in einer der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen wird, unterliegen als

Willenserklärungen einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht der Zeugnisgebühr. Beurkundet der Bescheid nebenbei auch persönliche Eigenschaften, Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände, macht ihn dies noch nicht zu einem gebührenpflichtigen Zeugnis. Dient allerdings der Hauptzweck der Schrift einem "Bekunden", kann von einem Zeugnis die Rede sein (VwGH 24.10.1968, [0628/68](#)).

10.12.1.4. Amtliche Befunde und Gutachten

364

Amtliche Befunde (Feststellen von tatsächlichen Umständen) sind gebührenpflichtige Zeugnisse, amtliche Gutachten unterliegen nicht der Zeugnisgebühr. Von den hier genannten amtlichen Befunden ist die Befundaufnahme über die Nichtentrichtung von Gebühren gemäß [§ 34 GebG](#) zu unterscheiden (siehe Rz 918 ff).

Zur Abgrenzung zwischen einem gebührenpflichtigen Befund und einem gebührenfreien Gutachten ist davon auszugehen, dass ein der Gebühr unterliegendes Zeugnis dann vorliegt, wenn tatsächliche Umstände, zB bestimmte Eigenschaften einer Ware oder der Gehalt an einer bestimmten Substanz, zu einem grundsätzlich allgemeinen Beweisziel bekundet werden. Von einer solchen, meist nur als "Befund" bezeichneten Schrift muss das "Gutachten im engeren Sinn" unterschieden werden. Enthält eine Schrift neben der Befundaufnahme auch noch vom Sachverständigen auf Grund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen aus dem Befund abgeleitete Schlussfolgerungen, liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern ein gebührenfreies Gutachten vor. In diesem Fall ist die Tatsachenfeststellung (Befundaufnahme) nicht dazu bestimmt, dem Ausstellungswerber einem von vornherein nicht begrenzten Kreis von Personen gegenüber zum Ausweis zu dienen oder einen Beweis zu erbringen, sondern bildet lediglich die Grundlage für die gutachterlichen Schlussfolgerungen des Sachverständigen.

10.12.2. Amtliche Zeugnisse

365

Unter amtlichen Zeugnissen versteht man Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden.

10.12.2.1. Organe der Gebietskörperschaften

366

Organe der Gebietskörperschaften sind Behörden und Ämter und die sie vertretenden Personen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß [Art. 116a B-VG](#) (siehe Rz 29). Der Begriff "Organe der Gebietskörperschaft" ist funktionell und nicht organisatorisch zu verstehen. Natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften, die nicht in den Organisationsaufbau der Gebietskörperschaften

eingegliedert sind, sind dann funktionell als Organe der Gebietskörperschaft anzusehen, wenn ihnen bzw. ihren Rechtsträgern Aufgaben übertragen sind, die sie im Auftrag des Staates zu besorgen haben (beliehene Unternehmen, siehe auch Rz 287).

367

Bei Kammern (zB Notariats- und Rechtsanwaltskammer) ist zu unterscheiden, ob sie in Übertragung eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenkreises als Organ einer Gebietskörperschaft tätig werden, oder im eigenen, nicht öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis als Berufs- oder Standesvertretung.

368

Die Oesterreichische Nationalbank erfüllt in Devisensachen bei der Handhabung des Devisengesetzes hoheitsrechtliche Aufgaben des Bundes.

10.12.2.2. Ausländische Behörden oder Gerichte

369

Von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellte Zeugnisse sind zu vergebühren, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, auch wenn sie nur in beglaubigter oder unbeglaubigter Abschrift verwendet werden (siehe Rz 109 ff).

10.12.2.3. Beispiele für Zeugnisse

370

- Amtliche Dienstaussweise und amtliche Legitimationspapiere, die nicht unter die in [§ 14 TP 9 GebG](#) angeführten Reisedokumente fallen. Sie sind allgemein bekundende Zeugnisse. Infolge der ausschließlichen Maßgeblichkeit des Inhaltes eines Legitimationspapieres kann hier die Gebührenpflicht nicht durch eine Adressierung ausgeschlossen werden.

Wird ein Dienstaussweis ausgestellt und ist dieser erforderlich, um zB den Zugang zur Arbeitsstätte zu erlangen oder um den PC in Betrieb zu nehmen, so erfolgt seine Ausstellung im dienstlichen Interesse und er unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

- Personalausweise als Passersätze sind nach [§ 14 TP 9 GebG](#) gebührenpflichtig.
- Bestellungsurkunden als Erwachsenenvertreter sind nicht gebührenpflichtig.
- Eine Strafregisterbescheinigung ist ein gebührenpflichtiges Zeugnis, sofern nicht eine gebührenfreie Mitteilung vorliegt (siehe Rz 361). Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung als Sanitäter gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätäergesetz](#) dienen, sind von der Zeugnisgebühr befreit.

- Nach [§ 1 Z 1 NeuFöG](#) sind Strafregisterbescheinigungen, deren Ausstellung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neugründung von Betrieben oder der Übertragung eines (Teil-)Betriebes veranlasst ist, von der Zeugnisgebühr befreit.
- Von Behörden ausgestellte Typenscheine, sowie von Zulassungsbehörden in Typenscheinen über die Zulassung des polizeilichen Kennzeichens an einen späteren Erwerber des Kraftfahrzeuges ausgestellte Bestätigungen (VwGH 24.10.1968, [0628/68](#)). Vgl. aber die Gebührenbefreiung gemäß [§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 22 GebG](#) für die von Zulassungsstellen iSd [§ 40a KFG 1967](#) ausgestellten Bestätigungen in Typenscheinen über die Zulassung.
- Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine, die von Zulassungsbehörden des Bundes oder der Länder ausgestellt werden (siehe auch Rz 378; zur Gebührenpflicht bei den privaten Zulassungsstellen siehe Rz 379).
- Nachträgliche amtswegige oder beantragte Änderungen in gebührenpflichtigen Zeugnissen, etwa Änderung von Gewichtsangaben das Fahrzeug betreffend oder Namens- oder Adressänderungen des Zulassungsbesitzers. Keiner Gebühr unterliegt jedoch die Eintragung einer behördlich geänderten Orts-, Straßen- oder Hausnummernbezeichnung.
- Bestätigungen über den Zustellvorgang oder den Eintritt der Rechtskraft (Rechtskraftklauseln) und der Vollstreckbarkeit einer behördlichen Erledigung. Von Gerichten in Ausübung der Gerichtsbarkeit ausgestellte Zeugnisse (zB Rechtskraftklausel auf Urteilen) sind gemäß [§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 26 GebG](#) von den Gebühren befreit.
- Bescheinigungen des Vermessungsamtes zur grundbücherlichen Durchführung von Teilungsplänen.
- Beglaubigungen, die auf Personenstandsurkunden oder Ehefähigkeitszeugnissen vorgenommen werden, damit die Urkunde im Ausland ihrem Ausstellungszweck entsprechend verwendet werden kann. Handelt es sich um eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar oder eine andere Urkundsperson hat die Vergebührung nach dem Tatbestand des [§ 14 TP 13 GebG](#) (siehe Rz 350 ff) zu erfolgen.
- Nicht adressierte amtsärztliche Zeugnisse, die nach ihrem Inhalt einen Befund darstellen (außer es liegt ein Befreiungsgrund vor; siehe Rz 376).
- Ehefähigkeitszeugnis.
- Sichtvermerke, Vidierungen.

- Amtliche Bestätigung über den Bestand eines Vereines oder die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes.
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über die Höhe des Einheitswertes, wenn sie nicht an bestimmte Personen oder Behörden gerichtet sind.
- Amtliche Meldebestätigung ohne Adressierung (siehe Rz 361).

10.12.3. Nichtamtliche Zeugnisse

371

Von Privatpersonen ausgestellte Zeugnisse sind nicht gebührenpflichtig, auch wenn eine Pflicht zur Zeugnisausstellung besteht.

Beispiele:

Dienstzeugnisse, ärztliche Zeugnisse und Bestätigungen, Befunde von privaten Sachverständigen

Zu einer möglichen Gebührenpflicht "als Beilage" siehe Rz 254 ff.

10.12.4. Mehrere Zeugnisse in einer Schrift

372

Werden in einer Schrift mehrere persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände einer oder mehrerer Personen vom Aussteller mit einer einzigen Unterschrift bekundet, so liegt nur ein Zeugnis vor. Jede weitere auf derselben Schrift unterfertigte Bekundung von persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächlichen Umständen, stellt ein weiteres Zeugnis dar und löst für sich die Gebührenpflicht aus.

10.12.5. Höhe der Gebühr

373

Amtliches Zeugnis 14,30 Euro von jedem Bogen

Zum Begriff "Bogen" siehe Rz 94 ff.

10.12.6. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.12.6.1. Gebührenschuld

374

Gemäß [§ 11 Abs. 1 Z 5 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird (siehe Rz 151).

10.12.6.2. Gebührenschuldner

375

Gemäß [§ 13 Abs. 1 Z 2 GebG](#) ist zur Entrichtung der Gebühren derjenige verpflichtet, für den oder in dessen Interesse das Zeugnis ausgestellt wird (zB Antragsteller). Siehe dazu auch Rz 166 ff.

10.12.7. Gebührenbefreiungen

376

Im GebG sind nachstehende sachliche Befreiungen angeführt ([§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 1 ff GebG](#)):

1. Armutszeugnisse, auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;
2. Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;
3. Impfzeugnisse;
4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen iSd [Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes](#), des [Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste](#), sowie der Akademien iSd [Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste](#) und der Hebammenakademien iSd [Hebammengesetzes](#), mit Ausnahme der Zeugnisse über Externistenprüfungen.

Beispiel:

Schulbesuchbestätigungen

5. Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;
6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Bereich der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen und der kirchlichen theologischen Lehranstalten ([Art. V § 1 des Konkordates](#) zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung. Diese Befreiung kommt nur den Studierenden zugute.

Beispiel:

Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosums- und Diplomprüfungszeugnisse

7. Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;
8. Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten (gesundheitspolizeilichen Gründen) von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;

*Beispiel:**internationale Impfpässe, tierärztliche Zeugnisse, Gesundheitszeugnis für Prostituierte*

Unter diese Befreiung fallen nicht Zeugnisse, die aus gesundheitspolitischen Gründen ausgestellt werden.

*Beispiel:**Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für die Erteilung der Lenkberechtigung*

9. Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt
10. Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;
11. Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt werden muss;
12. Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen;
13. Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;
14. Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird;
15. Auszüge über Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden;
16. Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind;
17. Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen;
18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von in- oder ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von Waren verlangt werden;

19. Bestätigungen zum Nachweis, dass im Zollverfahren eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist;
20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;
21. Kursbesuchsbestätigungen, die von juristischen Personen iSd [§ 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln](#) ausgestellt werden;
22. Zeugnisse, die von gemäß [§ 40a KFG 1967](#) eingerichteten Zulassungsstellen (das sind ermächtigte Versicherungsunternehmen) in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ausgestellt werden;
23. Verschlussanerkennnisse, die auf Grund zollrechtlicher Vorschriften von den Zollbehörden ausgestellt oder anerkannt werden;
24. Bescheinigungen in Angelegenheiten der [Verordnung \(EG\) Nr. 939/97](#) der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der jeweils geltenden Fassung;
25. Zeugnisse über Dienstleistungen. Mit dieser Befreiung ist erreicht, dass auch Dienstzeugnisse, die von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellt sind, gebührenfrei sind;
26. von inländischen Gerichten ausgestellte Zeugnisse; Es kann dafür aber eine Gerichtsgebühr (zB nach [§ 32 TP 15 GGG](#)) vorgesehen sein. Wenn ein Zeugnis in Justizverwaltungssachen ausgestellt wird, unterliegt es nur dann einer Gebührenpflicht nach dem GebG, wenn hierfür keine Justizverwaltungsgebühr (zB nach [§ 32 TP 14 GGG](#)) vorgesehen ist;
27. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als ehrenamtliche Sanitäter gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätärgesetz](#) dienen;
28. Zeugnisse, die für Zwecke der Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden;
29. Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen, die auch als Berechtigung verwendet werden können.

Hinsichtlich einer allfälligen persönlichen Gebührenbefreiung des Zeugniswerbers wird auf Rz 15 ff verwiesen. Demnach liegt für die im [§ 2 Z 3 GebG](#) genannten Körperschaften und Vereine keine Befreiung von der Zeugnisgebühr vor.

10.13. Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine ([§ 14 TP 15 GebG](#))

10.13.1. Tatbestand

378

Die Gebühr für Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) ist eine Pauschalgebühr; neben dieser fallen im Zulassungsverfahren keine weiteren Gebühren nach dem GebG und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

379

Nach [§ 14 TP 15 GebG](#) sind Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine, die nicht von der Behörde, sondern von privaten Zulassungsstellen ausgestellt werden, gebührenpflichtig. Dafür kommen gemäß [§ 40a KFG 1967](#) in Österreich zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechnete Versicherer in Betracht. Durch einen Bescheid des Landeshauptmanns werden sie ermächtigt, eine Zulassungsstelle einzurichten und zu betreiben. Der Gebühr nach [§ 14 TP 15 GebG](#) unterliegt nur der Zulassungs- und der Überstellungsfahrtschein, der aus Anlass der Zulassung zum Verkehr bzw. der Genehmigung der Überstellungsfahrt ausgestellt wird, nicht aber ein später ausgestelltes Duplikat (siehe Rz 358 ff).

380

Werden Zulassungs- und Überstellungsfahrtscheine nicht von privaten Zulassungsstellen, sondern von Behörden des Bundes oder der Länder ausgestellt, unterliegen diese nicht der Pauschalgebühr nach [§ 14 TP 15 GebG](#) (siehe Rz 378). In dem Fall sind die Gebühren nach dem GebG für die jeweiligen Schriften (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) und die Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten.

10.13.1.1. Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung)

381

Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen gemäß [§ 36 KFG 1967](#) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden. Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag zum Verkehr zuzulassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen ([§ 37 Abs. 1 KFG 1967](#)). Über die Zulassung wird dem

Zulassungsbesitzer der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) ausgestellt ([§ 13 Abs. 1 Zulassungsstellenverordnung](#) - ZustV).

10.13.1.2. Überstellungsfahrtschein

382

Darunter versteht man die Bestätigung der Bewilligung, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger oder zugelassene, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind oder für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen wurde, vorübergehend auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwenden. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die vorübergehende Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Überstellung des Fahrzeuges an einen anderen Ort erforderlich ist (Überstellungsfahrt) oder dass die Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind.

10.13.1.3. Steuerbefreiungen

10.13.1.3.1. Gebührenbefreiungen nach dem GebG

383

Wird ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger auf den Bund oder auf vom Bund betriebene Unternehmungen zugelassen, so fällt grundsätzlich keine Gebühr an ([§ 2 Z 1 GebG](#)). Die persönliche Befreiung (siehe Rz 15 ff) des Bundes ist uneingeschränkt und umfasst alle von im entfalteten Tätigkeiten, sei es im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich.

384

Die persönliche Befreiung des Bundes erstreckt sich nicht auf selbständige Anstalten des Bundes oder auf Unternehmungen, die unter Zwischenschaltung einer eigenen, vom Bund verschiedenen Rechtsperson (zB AG, GmbH) betrieben werden, auch wenn diese Gesellschaften zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen.

385

Wird ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger auf eine andere Gebietskörperschaft als den Bund zugelassen, so tritt nur dann eine Gebührenbefreiung ein, wenn das Kraftfahrzeug bzw. der Anhänger einer Aufgabe dient, zu der die Gebietskörperschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist ([§ 2 Z 2 GebG](#))

Beispiel:

Kraftfahrzeuge der Landesregierung, Berufsfeuerwehr

386

Die persönliche Befreiung nach [§ 2 Z 3 GebG](#) (siehe Rz 22 ff) für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind, oder für Vereinigungen, die ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke

verfolgen ([§§ 34 ff BAO](#)), umfasst nicht die Zulassungsgebühr nach [§ 14 TP 15 GebG](#), weil diese Befreiung nur auf den Schriftenverkehr mit Behörden und Ämtern (Eingaben und Beilagen; siehe Rz 33 f sowie Rz 276 und Rz 254 ff) anwendbar ist.

387

Besondere persönliche Gebührenbefreiungsbestimmungen bestehen für bestimmte Diplomaten und für bestimmtes Verwaltungs- und technisches Personal dieser Missionen. Die Gebührenbefreiung steht diesen Personen nur dann zu, wenn sie nicht österreichische Staatsbürger sind (siehe Rz 52 ff, Rz 389).

Für Berufskonsuln besteht diese Gebührenbefreiung nicht.

388

Der Kostenersatz gemäß [§ 40b Abs. 7 KFG 1967](#) an die Zulassungsstelle (beliehener Versicherer), die Kosten für die Kennzeichentafel und Begutachtungsplakette ("Pickerl") sowie der Chipkartenzulassungsbescheinigung fallen als zivilrechtliche Ansprüche nicht unter die für Gebühren oder Verwaltungsabgaben allenfalls vorgesehenen Abgabebefreiungen.

10.13.1.3.2. Gebührenbefreiung für Diplomaten

389

Steuerschuldner	Legitimationskarte BGBl. II Nr. 60/2017	Befreiung Gebühr für Zulassungen	Grundlage
Diplomaten u. Beamte internationaler Organisationen mit Diplomatenrang	Rot	Ja	BGBl. Nr. 66/1966 zB BGBl. III Nr. 99/1998
Berufskonsul	Orange	Nein	BGBl. Nr. 318/1969
Honorarkonsul	Gelb	Nein	BGBl. Nr. 318/1969
Angestellte des techn. u. Verwaltungsdienstes von diplomatischen Missionen	Blau	Ja	BGBl. Nr. 66/1966
Angestellte des techn. u. Verwaltungsdienstes von konsularischen Vertretungen	Blau	Nein	BGBl. Nr. 318/1969
Angestellte oder Sachverständige internationaler Organisationen	Grün	Nein	Amtssitzabkommen zB UNO BGBl. III Nr. 99/1998 (Art XI u. XII)

Dienstl. Hauspersonal	Braun	Nein	BGBI. Nr. 66/1966
Privates Hauspersonal	Grau		BGBI. Nr. 318/1969

10.13.1.4. Höhe der Gebühr

390

Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) § 14 TP 15 Abs. 1 lit. a GebG	119,80 Euro
Überstellungsfahrtscheine § 14 TP 15 Abs. 1 lit. b GebG	83,60 Euro

10.13.2. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

391

Zulassungsscheine (Zulassungsbescheinigung) und Überstellungsfahrtscheine können als spezielle Zeugnisse betrachtet werden. Daher richten sich der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld sowie die Person des Gebührenschuldners nach den Regelungen bei der Zeugnisgebühr.

10.13.2.1. Gebührenschuld

392

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Zulassungsscheines (Zulassungsbescheinigung) oder des Überstellungsfahrtscheines durch die Zulassungsstelle (siehe Rz 158 f).

10.13.2.2. Gebührenschuldner

393

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) oder der Überstellungsfahrtschein ausgestellt wird (siehe Rz 162 ff).

10.13.3. Entrichtung der Gebühr

394

Die Gebühr ist vom Zulassungswerber bei der Zulassungsstelle einzuzahlen. Die Zulassungsstelle darf den Zulassungsschein (Zulassungsbescheinigung) bzw. den Überstellungsfahrtschein nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen.

395

Wurde die Gebühr entrichtet, obwohl keine Abgabenschuld bestand, ist sie auf Antrag von der zur Einhebung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde (Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel) zurückzuzahlen ([§ 241 Abs. 2 BAO](#)). Solche Anträge können

bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde ([§ 241 Abs. 3 BAO](#)).

396

Wurde die Gebühr zu Unrecht nicht entrichtet, ist sie mit Bescheid gemäß [§ 202 BAO](#) gegenüber dem abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen (Rechtsträger der Zulassungsstelle) geltend zu machen.

10.13.4. Haftung für die Gebühr

397

Nach [§ 14 TP 15 Abs. 3 GebG](#) haftet der Rechtsträger der Zulassungsstelle, also das Versicherungsunternehmen, für die Gebühr. Das Versicherungsunternehmen hat gesondert für jede von ihm eingerichtete Zulassungsstelle die Gebühr für die in einem Kalendermonat erteilten Zulassungen und bewilligten Überstellungsfahrten bis zum 15. des nächstfolgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

10.14. Führerscheine ([§ 14 TP 16 GebG](#))

10.14.1. Tatbestand

398

Der Tatbestand umfasst Schriften und Amtshandlungen (Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer – siehe Rz 401). Die Gebühr für Führerscheine ist eine Pauschalgebühr, neben dieser fallen keine weiteren Gebühren nach dem GebG für Eingaben und Beilagen, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Änderung der Schrift anfallen und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an. Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde erhält einen Anteil an der Pauschalgebühr (siehe Rz 407 und Rz 342).

399

Nach dieser Tarifpost sind folgende Schriften und Amtshandlungen gebührenpflichtig:

- Ausstellung eines Führerscheines ([§ 14 TP 16 Abs. 1 GebG](#)).
- Wiederausfolgung eines Führerscheines ([§ 14 TP 16 Abs. 2 Z 2 GebG](#)).

10.14.1.1. Ausstellung eines Führerscheines

400

Erfolgt die Ausstellung eines Führerscheines in folgenden Fällen, tritt Gebührenpflicht ein:

1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen Heeresführerscheine und Heeresmopedausweise ([§ 22 Abs. 1 Führerscheingesetz](#) - FSG),
2. als Duplikat,

3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung,
4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen der Verlängerung einer Lenkberechtigung für die Klassen C (C1), CE (C1E), D (D1) und DE (D1E) ([§ 17a FSG](#)),
5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen,
6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen.

Beispiel:

Umschreibung einer Heereslenkberechtigung auf eine zivile Lenkberechtigung gilt iSd [§ 22 FSG](#) als Ersterteilung.

10.14.1.2. Wiederausfolgung eines Führerscheines

401

Wird ein Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer wieder herausgegeben, ist dies gebührenpflichtig.

10.14.2. Höhe der Gebühr

10.14.2.1. Pauschalgebühr

402

Die Gebühren für weitere gebührenpflichtige Tatbestände, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Ausstellung der Schrift selbst anfallen, wie auch die dabei entstehende Verwaltungsabgabe des Bundes ([§ 76 AVG](#) iVm [Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983](#)), werden in einem Betrag pauschaliert. Die gesamte Abgabepflicht wird an die ausgestellte bzw. die eine Änderung oder Ergänzung enthaltende Schrift geknüpft.

403

Die Eingaben sind nach [§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 24 GebG](#) von den Gebühren befreit. Die Befreiung von der Eingabengebühr bewirkt gemäß [§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG](#) Gebührenfreiheit auch für Beilagen (siehe Rz 254 ff). Allenfalls im Verfahren vorzulegende Bestätigungen gemäß [§ 14 TP 14 GebG](#) (siehe Rz 358 ff) sind jedoch nicht von der Gebührenpflicht ausgenommen.

10.14.2.2. Höhe der Gebühr

404

Die Pauschalgebühr beträgt nach [§ 14 TP 16 Abs. 1 GebG](#) für die Ausstellung des Führerscheines (siehe Rz 400):

1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß [§ 22 Abs. 1 FSG](#)

60,50 Euro

2. als Duplikat	49,50 Euro
3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung	60,50 Euro
4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 FSG	49,50 Euro
5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen	49,50 Euro
6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl	49,50 Euro

405

Nach [§ 14 TP 16 Abs. 2 Z 2 GebG](#) beträgt die Pauschalgebühr für die Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer (siehe Rz 401) 39,60 Euro.

406

Wird anstelle der Wiederausfolgung eines Führerscheines nach einer Entziehung der Lenkberechtigung die Ausstellung eines Duplikates beantragt und wird der Führerschein nicht wiederausgefolgt, sondern nur das Duplikat ausgestellt, so löst nur die Ausstellung des Duplikats die Gebührenpflicht aus. Sollte der Führerschein wieder ausgefolgt werden und in weiterer Folge das Duplikat beantragt werden, löst sowohl die Wiederausfolgung des Führerscheins als auch die Ausstellung des Duplikats die Gebührenpflicht nach der jeweiligen Bestimmung aus.

10.14.2.3. Pauschalbetrag der Gebietskörperschaft**407**

Werden Führerscheine durch eine Landes- oder Gemeindebehörde ausgestellt, steht dieser Gebietskörperschaft ein in [§ 14 TP 16 Abs. 5 GebG](#) geregelter Pauschalbetrag zu.

Dieser Pauschalbetrag beträgt je Schrift oder Amtshandlung:

1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG	21,80 Euro
2. als Duplikat	19,60 Euro
3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung	21,80 Euro
4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung, ausgenommen solche gemäß § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 FSG	19,60 Euro
5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen	19,60 Euro

6. bei Wiederausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer 19,60 Euro

10.14.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

10.14.3.1. Gebührenschuld

408

Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Führerscheines durch die Behörde. Die Gebührenpflicht wird an die auszustellenden Schriften oder an die Vornahme der Amtshandlungen geknüpft. Bei Versagung der Ausstellung oder Amtshandlung ist daher keine Gebührenpflicht gegeben (siehe Rz 160).

409

Die Behörde darf den Führerschein nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen. Der Rechtsträger der Behörde hat die jeweils entrichteten Gebühren unter Abzug seiner Pauschalbeträge bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats (Fälligkeitstag zB 15. April für das 1. Viertel; weiters 15. Juli, 15. Oktober, 15. Jänner) an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen (siehe Rz 6 f).

10.14.3.2. Gebührenschuldner

410

Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Führerschein ausgestellt wird (siehe Rz 162 ff).

10.15. Eheschließung (§ 14 TP 17 GebG)

10.15.1. Gegenstand und Höhe der Gebühren

411

Eheschließung [§ 14 TP 17 GebG](#) (Abs.)

- | | |
|--|---------|
| (1) Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit | 50 Euro |
| (3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke) | 80 Euro |

10.15.2. Befreiungen

412

Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß [§ 14 TP 17 Abs. 1 GebG](#) ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 6, 7 und 14 GebG](#) befreit.

Heiratsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Eheschließung ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4 GebG](#) befreit.

Die gemäß [§ 14 TP 17 Abs. 3 GebG](#) vergebürhten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4, 13 und 14 GebG](#) befreit.

10.15.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

413

Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Ehefähigkeit. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

10.16. Eingetragene Partnerschaft (§ 14 TP 18 GebG)

10.16.1. Gegenstand und Höhe der Gebühren

414

Eingetragene Partnerschaft [§ 14 TP 18 GebG](#) (Abs.)

- | | |
|---|---------|
| (1) Ermittlungen der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen | 50 Euro |
| (3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke) | 80 Euro |

10.16.2. Befreiungen

415

Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß [§ 14 TP 18 Abs. 1 GebG](#) ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 6, 7 und 14 GebG](#) befreit.

Partnerschaftsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4 GebG](#) befreit.

Die gemäß [§ 14 TP 18 Abs. 3 GebG](#) vergebürhten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß [§ 14 TP 4, 13 und 14 GebG](#) befreit.

10.16.3. Gebührenschuld und Gebührenschuldner

416

Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

11. Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte ([§ 15 GebG](#))

11.1. Allgemeines

417

Nach dem Gebührengesetz 1957 sind nur diejenigen Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig, die in den Tarifposten des [§ 33 GebG](#) (siehe Rz 623 ff) aufgezählt sind und über die eine Urkunde errichtet wird (siehe Rz 440 ff). Speziell geregelte Rechtsgeschäfte (zB Wetten, siehe Rz 807) unterliegen jedoch auch ohne Beurkundung der Gebühr (siehe Rz 435).

Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte sind:

- Annahmeverträge ([§ 33 TP 1 GebG](#); siehe Rz 623 ff);
- Anweisungen ([§ 33 TP 4 GebG](#); siehe Rz 636 ff);
- Bestandverträge ([§ 33 TP 5 GebG](#); siehe Rz 646 ff);
- Bürgschaftserklärungen ([§ 33 TP 7 GebG](#); siehe Rz 727 ff);
- Dienstbarkeiten ([§ 33 TP 9 GebG](#); siehe Rz 763 ff);
- Ehepakte ([§ 33 TP 11 GebG](#); siehe Rz 789 ff);
- Glücksverträge ([§ 33 TP 17 GebG](#); siehe Rz 797 ff);
- Hypothekarverschreibungen ([§ 33 TP 18 GebG](#); siehe Rz 812 ff);
- Vergleiche (außergerichtliche) ([§ 33 TP 20 GebG](#); siehe Rz 828 ff);
- Zessionen ([§ 33 TP 21 GebG](#); siehe Rz 847 ff);
- Wechsel ([§ 33 TP 22 GebG](#); siehe Rz 888 ff).

418

Der Anfall einer Rechtsgeschäftsgebühr hat somit das Vorliegen eines gültig zustande gekommenen Rechtsgeschäftes und dessen Festhalten in einer Urkunde zur Voraussetzung (Ausnahmen [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#), siehe Rz 807).

419

Bei den nach den einzelnen Tatbeständen des [§ 33 GebG](#) vorgesehenen Gebühren handelt es sich nicht um eine einzige einheitliche Abgabe, sondern entsprechend den einzelnen Tatbeständen um jeweils verschiedene Abgaben.

11.1.1. Rechtsgeschäfte

420

Rechtsgeschäfte sind privatgeschäftliche Willenserklärungen, die auf die Begründung, Aufhebung oder Abänderung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind. Das Gebührengesetz 1957 knüpft hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften an das Vertragsrecht des bürgerlichen Rechts an. Es umschreibt die Tatbestände des [§ 33 GebG](#) im Allgemeinen mit Begriffen des Zivilrechts. Für die Abgrenzung unterschiedlich geregelter gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte ist daher deren zivilrechtliche Einordnung maßgeblich.

421

Gemischte Verträge sind solche, die die Merkmale verschiedener Vertragstypen des Zivilrechts aufweisen. Enthält ein einheitlicher Vertrag Elemente verschiedener Vertragstypen, ist er gebührenrechtlich nach seinem überwiegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck zu beurteilen. Dabei ist die nach [§ 914 ABGB](#) ermittelte Absicht der Parteien hinsichtlich der Wirkung des Vertrages maßgebend. Es kommt vor allem auf den von den Parteien bei Vertragsabschluss verfolgten, objektiv erkennbaren Willen an, wobei das Gesamtbild und nicht einzelne Sachverhaltselemente des Vertrages maßgeblich sind.

422

Werden in einer Urkunde mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet, so unterliegen alle darin enthaltenen Rechtsgeschäfte, die einen Tatbestand des [§ 33 GebG](#) erfüllen, der Gebühr. Im Zweifel kommt [§ 17 Abs. 2 GebG](#) zur Anwendung (siehe Rz 494 ff).

11.1.2. Gültigkeit von Rechtsgeschäften

423

Voraussetzung für die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäfts ist, dass es gültig zustande gekommen ist. Dies ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

424

Entgegen dem für das Gebührenrecht maßgeblichen Urkundenprinzip nach [§ 17 Abs. 1 GebG](#) (siehe Rz 494 ff) ist der Gegenbeweis zulässig, dass das Rechtsgeschäft zivilrechtlich nicht zustande gekommen ist (nichtige Rechtsgeschäfte).

425

Den Beweis, dass das Rechtsgeschäft tatsächlich nicht zustande gekommen ist, hat die Partei, die den gültigen Abschluss des Rechtsgeschäftes bestreitet, zu führen.

426

Verfügt im Falle einer direkten Stellvertretung der Rechtsanwalt bei Unterfertigung der Urkunde über keine Vertretungsmacht, so ist im Falle einer nachträglichen (konkludenten) Genehmigung von der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes auszugehen.

427

Ein Rechtsgeschäft, das zivilrechtlich nicht wirksam zustande gekommen ist, löst auch dann keine Gebührenpflicht aus, wenn dessen Abschluss beurkundet wurde. Wird zB ein Pachtvertrag über eine Jagdpacht von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit rechtskräftigem Bescheid für unwirksam erklärt, fehlt der Gebührenvorschreibung ihre Grundlage (VwGH 18.3.1982, [81/15/0112](#)).

428

Wird ein Mietvertrag von nur einem der beiden Hälfteeigentümer einer Liegenschaft auf der Vermieterseite unterfertigt, ist die erforderliche Willenseinigung der Vertragsparteien über den Abschluss des Bestandvertrages nur dann anzunehmen, wenn feststeht, dass das Einverständnis des nicht unterfertigten Hälfteeigentümers zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Mietvertrages vorliegt. Die bloße Annahme, dass der Abschluss des Mietvertrages mit Einwilligung des nicht unterfertigten Hälfteeigentümers erfolgte, rechtfertigt nicht die Annahme einer Willenseinigung von allen am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien (VwGH 16.2.1984, [83/15/0040](#)).

429

Verlangt das Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Form für den Abschluss des Rechtsgeschäftes, wie zB bei Ehepakten die Form des Notariatsaktes, ist die Erfüllung der Formvorschrift auch Voraussetzung für das gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäfts.

430

Im Abgabenverfahren kann vorgebracht werden, dass ein Rechtsgeschäft wegen Formmangels oder wegen Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer Partei nichtig ist, soweit gemäß [§ 23 Abs. 3 BAO](#) die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis nicht eintreten bzw. bestehen lassen.

431

Grundsätzlich besteht eine Bindung der Abgabenbehörde an Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Die Bindung ist Ausdruck der Rechtskraft der Entscheidung; sie wirkt nur innerhalb der Grenzen der Rechtskraft und erstreckt sich auf den Inhalt des Spruches (vgl. VwGH 19.10.1988, [86/01/0062](#)).

432

Keine Bindung besteht an Entscheidungen der Gerichte über privatrechtliche Fragen dann, wenn das Gericht bei Ermittlung des Sachverhaltes nicht von Amts wegen vorzugehen hat (vgl. [§ 116 Abs. 2 BAO](#)).

Die Abgabenbehörde ist somit an gerichtliche Entscheidungen im Zivilprozess in der Regel nicht gebunden (vgl. VwGH 11.7.1995, [95/13/0153](#)); dies im Unterschied zu im Außerstreitverfahren oder im Strafverfahren getroffenen Entscheidungen.

433

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums oder Wegfalles der Geschäftsgrundlage kann gerichtlich oder außergerichtlich vorgenommen werden. Im Fall der außergerichtlichen Anfechtung müssen ausreichende Gründe vorliegen, die bei gerichtlicher Anfechtung Erfolg versprechend wären. Den Nachweis, dass ein Grund für eine erfolgreiche Anfechtung des Rechtsgeschäftes vorliegt, hat der Abgabenschuldner zu erbringen (siehe Rz 432).

Bei Dauerschuldverhältnissen wirkt die Auflösung des Rechtsgeschäftes im Allgemeinen ex nunc (zB OGH 5.11.1968, [4 Ob 57/68](#)). Die Auflösung ex nunc hat auf das Entstehen der Gebührenschuld und den entstandenen Abgabenanspruch keine Auswirkung.

Von der durch rechtliche Anfechtbarkeit veranlassten einvernehmlichen Rückgängigmachung (außergerichtliche Anfechtung) des Rechtsgeschäftes ist die einvernehmliche Vertragsaufhebung zu unterscheiden. Gemäß [§ 17 Abs. 5 GebG](#) wird die Gebührenschuld unter anderem dann nicht beseitigt, wenn das Rechtsgeschäft einvernehmlich (vertraglich) aufgehoben wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Aufhebung des Rechtsgeschäftes mit Wirkung ex nunc oder ex tunc erfolgt.

434

Gemäß [§ 23 Abs. 2 BAO](#) wird die Besteuerung nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verhalten, das den steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt, gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

11.1.3. Beurkundung des Rechtsgeschäftes

435

Gegenstand einer Rechtsgebühr iSd Abschnitts III des GebG ist das Rechtsgeschäft selbst. Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist jedoch die Errichtung einer Urkunde (siehe Rz 440 ff) als schriftliches Beweismittel (VwGH 18.11.1993, [93/16/0014](#)) über das zustande gekommene Rechtsgeschäft. Die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäftes entsteht mit Errichtung der Urkunde. In Einzelfällen kann die Gebührenpflicht aber auch ohne Urkunde ([§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#); siehe Rz 807), oder durch eine sogenannte Ersatzbeurkundung ausgelöst werden (siehe Rz 447 ff).

436

Eine Urkunde über ein zivilrechtlich nicht gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft kann keine Gebührenpflicht auslösen. Urkunden, die vor dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes errichtet werden, lösen daher keine Gebührenpflicht aus.

437

Der die Gebührenpflicht auslösende Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn nur eine Vertragspartei im Stande ist, mit der Urkunde den Beweis des ihr zustehenden Anspruches zu führen.

438

Kommt das Rechtsgeschäft mit der Errichtung der Urkunde zustande, spricht man von einer rechtserzeugenden Urkunde. Eine Urkunde, die über ein zuvor mündlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft errichtet wurde, wird als rechtsbezeugende Urkunde bezeichnet. Sowohl eine rechtserzeugende, als auch eine rechtsbezeugende Urkunde lösen die Gebührenschuld aus (zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 458 ff).

11.1.4. Puktation – Vorvertrag – Option

439

- Zur Gebührenpflicht von Puktationen siehe Rz 451 ff.
- Ein Vorvertrag liegt vor, wenn es übereinstimmender Parteienwille ist, nicht schon den Hauptvertrag abzuschließen, sondern seinen Abschluss erst in Zukunft zu vereinbaren. Eine als Vorvertrag zu wertende Vereinbarung unterliegt nicht der Gebühr, da eine solche Vereinbarung nicht in den Tatbeständen des [§ 33 GebG](#) angeführt ist (VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)). Von einem Vorvertrag ist nur dann auszugehen, wenn der Leistungsinhalt der Vereinbarung die Verpflichtung enthält, künftig einen Vertrag abzuschließen, nicht aber, wenn in der Vereinbarung auf Grund des klar erkennbaren Parteiwillens bereits über sämtliche Vertragselemente abgesprochen wurde und auf Grund des Vertrages Leistungen zu erbringen sind oder gefordert werden können.
- Unter einer Option ist ein vertraglich eingeräumtes Gestaltungsrecht zu verstehen, das einer Partei, dem Optionsberechtigten, das Recht einräumt, durch einseitige Erklärung ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Anders als der Vorvertrag, welcher keiner Rechtsgebühr unterliegt (vgl. VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)), gibt die Option nicht bloß ein Recht auf Abschluss des Hauptvertrages; ihre Ausübung begründet schon unmittelbar die vertraglichen Pflichten. Im Unterschied zum bloßen Offert, welches lediglich ein Element eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes ist, wird im Optionsvertrag bereits Konsens über den Inhalt des künftigen Vertrages erzielt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet eine Vertragsverlängerungsoption nichts anderes als die Beifügung einer Potestativbedingung, bei deren Eintritt sich die Geltungsdauer eines Vertrages verlängert (vgl. bspw. VwGH 23.11.2005, [2005/16/0237](#) mwN). Gleiches hat aber auch für Optionen, durch deren Ausübung ein neues Vertragsverhältnis wirksam wird, zu gelten. Auch diese ist als Fall eines durch ihre Ausübung aufschiebend bedingten Vertrages anzusehen und unter den

in [§ 17 Abs. 4 GebG](#) besonders geregelten Tatbestand zu subsumieren (BFG vom 24.7.2017, RV/3100167/2017). Die Beurkundung der Einräumung einer Option begründet somit die Gebührenpflicht.

- Zur Option auf Vertragsverlängerung bei einer ursprünglich befristeten Vertragsdauer siehe Rz 507 ff und Rz 682.

11.2. Begriff der Urkunde ([§ 15 Abs. 2 GebG](#) und [§ 18 Abs. 2 bis 5 GebG](#))

11.2.1. Urkunden im Sinn des § 15 Abs. 2 GebG

440

Als Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, in der, wenn auch formlos, das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes festgehalten ist. Sie ist durch ihren Inhalt geeignet, über ein gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft als Beweis zu dienen. Eine Schrift ohne Unterfertigung stellt keine Urkunde dar (siehe Rz 512 ff).

441

Ein nicht als Schrift zu qualifizierendes Beweismittel, wie zB eine Videoaufzeichnung über den mündlichen Abschluss eines Rechtsgeschäftes, stellt keine Urkunde im Sinn des Gebührengesetzes 1957 dar.

442

Die Gebührenpflicht lösen nicht nur rechtserzeugende, sondern auch rechtsbezeugende Urkunden aus (siehe Rz 435 ff).

443

Soweit die Urkundenerrichtung nicht bereits Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ist (rechtserzeugende Urkunde), kann die Urkunde nur dann eine Gebührenpflicht auslösen, wenn sie geeignet ist, das Rechtsgeschäft zu bezeugen. Dabei muss eine Schrift, um als Urkunde zu gelten, nicht sämtliche Erfordernisse beurkunden, die zur Gültigkeit oder Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich sind, sondern genügt es, dass ihr die Art des Rechtsgeschäftes und die beteiligten Parteien zu entnehmen sind.

444

Wird ein schriftliches oder mündliches Vertragsanbot schriftlich angenommen, gilt das Annahmeschreiben, das für sich allein den maßgeblichen Inhalt des Rechtsgeschäftes wiedergibt oder auf ein schriftliches Anbotsschreiben Bezug nimmt, als Urkunde. Ein schriftliches Vertragsanbot, das durch schlüssige Handlungen angenommen wird, ist keine Urkunde über das zustande gekommene Rechtsgeschäft und löst daher keine Gebührenpflicht aus (siehe Rz 486 f).

445

Wird ein mündliches oder schriftliches Vertragsanbot mündlich angenommen und die Annahmeerklärung nachträglich beurkundet, dann gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.

446

Die Anwaltskorrespondenz, das ist der schriftliche Bericht des Anwaltes an seinen eigenen Klienten über den erfolgten mündlichen Abschluss eines Rechtsgeschäftes, löst keine Gebührenpflicht aus (VwGH 26.6.1996, [93/16/0077](#)).

11.2.2. Urkundenersatz ([§ 18 Abs. 2 bis 5 GebG](#))

11.2.2.1. Gedenkprotokoll

447

Bei einem Gedenkprotokoll liegt ein Fall eines Urkundenersatzes vor, wodurch die Gebühr ausgelöst wird. Gedenkprotokolle sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift beurkundet wird, dass andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluss eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben.

448

Ein vom Rechtsanwalt unterfertigtes Begleitschreiben, welchem die Durchschrift eines nicht unterfertigten Protokolls des in seiner Kanzlei zwischen den im Protokoll genannten Parteien mündlich abgeschlossenen Pachtvertrages angeschlossen ist, stellt ein gebührenpflichtiges Gedenkprotokoll dar (VwGH 22.4.1985, [84/15/0176](#)).

11.2.2.2. Erklärung oder Eingabe

449

Als die Gebührenpflicht auslösender Urkundenersatz gelten auch Erklärungen und Eingaben an Gerichte oder andere Behörden, in denen in beweismachender Weise ein Rechtsgeschäft festgehalten wird, wenn über dieses Rechtsgeschäft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet wurde.

450

Als eine solche Erklärung ist auch ein von einer Partei mitunterfertigter Aktenvermerk zu verstehen. Ein vom Behördenorgan allein unterfertigter Aktenvermerk stellt keinen Urkundenersatz dar.

11.2.2.3. Punktation

451

Punktationen unterliegen entsprechend ihrem Inhalt wie Urkunden über das Rechtsgeschäft der Gebühr. Die Punktation ist ein Entwurf über die Hauptpunkte eines Rechtsgeschäftes,

aus dem sich ein unmittelbarer Anspruch auf die Leistung ableiten lässt. Aufgrund einer Punktation kann sowohl auf die Errichtung und Fertigung einer förmlichen Vertragsurkunde als auch direkt auf Erfüllung geklagt werden.

Zum Vorvertrag siehe Rz 439.

452

Die Abgrenzung, ob ein Vorvertrag oder eine Punktation vorliegt und gegebenenfalls, welcher Tarifpost sie zu unterstellen ist, ist unabhängig von der Bezeichnung des Vertrages ausschließlich nach dem schriftlich festgehaltenen Inhalt der Urkunde zu ermitteln. Daher ist eine als Vorvertrag bezeichnete Vereinbarung als gebührenpflichtige Punktation zu werten, wenn die wesentlichen Vertragspunkte bereits enthalten sind (Einklagbarkeit der Leistungen aus dem Vertrag und nicht bloß auf Abschluss des Hauptvertrages).

453

Wird über den in Form einer Punktation festgehaltenen Vertrag später eine förmliche Urkunde errichtet und enthält diese Zusätze oder Nachträge, so gilt [§ 21 GebG](#) (siehe Rz 536 ff).

11.3. Von der Gebührenpflicht ausgenommene Rechtsgeschäfte ([§ 15 Abs. 3 GebG](#))

454

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz oder das Versicherungssteuergesetz fallen; dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, sofern und insoweit diese unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen. Die Vermeidung einer Doppelbesteuerung setzt grundsätzlich die Identität des Rechtsvorganges voraus.

455

Für die Anwendbarkeit dieser Befreiungsbestimmung genügt es, dass das Rechtsgeschäft überhaupt den in Rz 454 genannten Verkehrssteuergesetzen unterliegt. Nicht erforderlich ist es jedoch, dass eine nach diesen Gesetzen anfallende Steuer tatsächlich vorgeschrieben wird. Auch solche Rechtsgeschäfte sind gebührenfrei, die nach den genannten Gesetzen zwar steuerbar, im Einzelfall aber auf Grund einer Befreiungsbestimmung steuerfrei sind.

456

Für Rechtsgeschäfte, die teils unter das Grunderwerbsteuergesetz, teils unter das Gebührengesetz 1957 fallen, ist nur der Teil, der nicht Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist, der Gebühr zu unterziehen. Bei einem gemeinsamen Erwerbsvorgang von beweglichen und unbeweglichen Vermögen ist das Rechtsgeschäft für die Berechnung der Gebühr und der

Grunderwerbsteuer in zwei Erwerbsvorgänge, nämlich in einen des beweglichen und einen des unbeweglichen Vermögens zu zerlegen. Zur Ermittlung der Gebühr ist von der Bemessungsgrundlage (Entgelt) jener Teil auszuscheiden, von dem Grunderwerbsteuer zu erheben ist bzw. im Falle der Steuerfreiheit zu erheben wäre (siehe auch Rz 646).

Beispiel:

Ein Einzelunternehmen mit Betriebsgrundstück wird gegen Übernahme aller Aktiven und Passiven gegen Leibrente in Höhe von 600 Euro, zahlbar monatlich im Vorhinein mit 1.1. 2017 vom Vater an den Sohn übergeben, mit diesem Tag beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Leibrente. Vertragsabschluss am 7.10.2016. Der Übergeber ist am 3.10.1956 geboren.

<i>Gemeiner Wert bew BV</i>	<i>53.000 Euro</i>	<i>Teilwert bew BV</i>	<i>53.000 Euro</i>
<i>Gemeiner Wert Grdst</i>	<i>40.000 Euro</i>	<i>Einheitswert Grdst</i>	<i>12.000 Euro</i>
<i>Verbindlichkeiten</i>	<i>5.000 Euro</i>		

Gesamtgegenleistung für Grundstück und bew BV

Kapitalwert der Leibrente ([§ 16 Abs. 2 BewG 1955](#)) *98.420,57*

Verbindlichkeiten *5.000,00*

*Die GrESt ist nach den Vorschriften [des Grunderwerbsteuergesetzes 1987](#) zu ermitteln.
Gebühr*

Kap Rente : x = Gem Wert insgesamt : Gem Wert bew BV

98.420,57 : x = 93.000 : 53.000

x = 56.089

x ist jener Teil der kapitalisierten Leibrente, der auf das bew BV entfällt.

Geb 2% von 56.089 = 1.121,80.

457

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz wurde für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31.7.2008 entstanden wäre, aufgehoben.

12. Entstehen der Gebührenschild (§ 16 GebG)

458

[§ 16 GebG](#) regelt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild für ein beurkundetes Rechtsgeschäft (siehe dazu Rz 417 ff). Dieser Zeitpunkt ist ua. wichtig für die Anzeigepflicht sowie für die rechtzeitige Selbstberechnung von Gebühren.

459

In Anlehnung an das Zivilrecht unterscheidet das Gebührengesetz 1957 zwischen einseitig (siehe Rz 460) und zweiseitig (siehe Rz 461) verbindlichen Rechtsgeschäften.

460

Bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften ist nur eine der beiden Parteien Gläubiger und nur eine Partei Schuldner. Von den in [§ 33 GebG](#) angeführten Rechtsgeschäften sind einseitig verbindlich:

- die Bürgschaftserklärung (siehe [§ 33 TP 7 GebG](#), Rz 727 ff)
- die Hypothekarverschreibung (siehe [§ 33 TP 18 GebG](#), Rz 812 ff).

461

Unter zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften versteht man Vereinbarungen, bei denen jeder der Vertragspartner sowohl verpflichtet als auch berechtigt wird.

Zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte sind alle im [§ 33 GebG](#) - mit Ausnahme der in Rz 460 - angeführten Rechtsgeschäfte.

Beispiel:

Ein Bestandvertrag ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft ist. Der Mieter wird berechtigt, eine bestimmte Wohnung zu nutzen, muss jedoch hierfür ein Entgelt entrichten. Der Vermieter hat die Verpflichtung übernommen, den Mieter in seinen Räumlichkeiten wohnen zu lassen, er ist jedoch berechtigt, hierfür ein Entgelt zu verlangen.

12.1. Entstehen der Gebührenschild bei im Inland errichteten Urkunden

12.1.1. zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

462

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften entsteht die Gebührenschild, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkt der Unterzeichnung.

463

Unterzeichnung ist entweder die eigenhändige Unterschrift oder nach [§ 18 Abs. 1 GebG](#) die Unterschrift, die vom Vertragsteil oder in seinem Auftrag oder mit seinem Einverständnis mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird (siehe dazu Rz 512 ff).

464

Unterschreiben die Vertragspartner eine rechtserzeugende Urkunde (siehe Rz 438) zu verschiedenen Zeitpunkten, so ist das in der Urkunde angeführte spätere Unterschriftsdatum für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebend.

465

Wird bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften eine rechtsbezeugende Urkunde (siehe Rz 438) nur von einem Vertragspartner unterzeichnet, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Aushändigung oder Übersendung der einseitig unterzeichneten Urkunde an den anderen Vertragspartner, dessen Vertreter oder an einen Dritten. Die Aushändigung an einen Dritten ist jedoch nur dann relevant, wenn sie zum Zwecke des Nachweises einer Vereinbarung übermittelt wird. Die Aushändigung an einen unbeteiligten Dritten lässt die Gebührenschuld nicht entstehen.

Beispiele:

Ein Vertragspartner übersendet die von ihm unterzeichnete Urkunde an seinen Schulfreund, mit der Bitte um rechtliche Beurteilung. Es entsteht keine Gebührenschuld.

Der Vertragspartner übergibt die von ihm einseitig unterzeichnete Urkunde an einen gemeinsam bestimmten Dritten zur Aufbewahrung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung.

12.1.2. einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

466

Bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

467

Wird das Rechtsgeschäft nur vom Verpflichteten unterzeichnet, so entsteht die Gebührenschuld mit der Aushändigung der Schrift an den Berechtigten oder dessen Vertreter. Die Hinterlegung bei einem Dritten ist diesfalls noch keine Aushändigung.

468

Wird die Urkunde nur vom Berechtigten unterzeichnet, so löst dies keine Gebührenschuld aus, weil die Schrift keinen Beweis über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes macht.

12.2. Entstehen der Gebührenschild bei im Ausland errichteten Urkunden ([§ 16 Abs. 2 GebG](#))

469

Gemäß [§ 16 Abs. 2 Z 1 GebG](#) unterliegt ein Rechtsgeschäft nach [§ 33 GebG](#), über das im Ausland eine Urkunde errichtet wurde, nur dann der Gebühr, wenn

- die Inländereigenschaft aller Parteien des Rechtsgeschäftes und
- die sachliche Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes

gegeben sind.

470

Liegen beide Voraussetzungen vor, so entsteht die Gebührenschild in dem Zeitpunkt, der auch für eine Urkundenerrichtung im Inland maßgeblich wäre (siehe Rz 458 ff), ohne dass die Urkunde in das Inland gelangen muss. Wesentlich für das Entstehen der Gebührenschild nach [§ 16 Abs. 2 Z 1 GebG](#) ist somit, dass sich die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Ausland befinden kann.

12.2.1. Inländereigenschaft der Parteien

471

Die Inländereigenschaft muss bei allen Parteien gegeben sein. Sie ist dann erfüllt, wenn die Parteien im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten. Unter Inland ist das Bundesgebiet (vgl. [Art. 3 B-VG](#)) zu verstehen.

12.2.1.1. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

472

Für die Auslegung der Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" sind [§ 26 BAO](#) und die dazu ergangene Rechtsprechung maßgeblich. Nach [§ 26 Abs. 1 BAO](#) hat jemand einen "Wohnsitz" iSd Abgabenvorschriften dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

473

Einen "gewöhnlichen Aufenthalt" hat nach [§ 26 Abs. 2 BAO](#) jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Der gewöhnliche Aufenthalt verlangt grundsätzlich die körperliche Anwesenheit des Betroffenen. Man kann nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nur vorübergehende Abwesenheiten unterbrechen das Verweilen und damit den gewöhnlichen Aufenthalt nicht. Näheres siehe EStR 2000 Rz 21 ff.

12.2.1.2. Sitz oder Geschäftsleitung

474

Gemäß [§ 27 Abs. 1 BAO](#) haben Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Er ist daher grundsätzlich der rechtsgeschäftlichen Gestaltung zugänglich. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung. Das ist jener Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet, wo also nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in organisatorischer Hinsicht die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden. Näheres siehe KStR 2013 Rz 4 ff.

12.2.1.3. Betriebsstätte

475

Nach [§ 29 Abs. 1 BAO](#) ist eine Betriebsstätte iSd Abgabenvorschriften jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient. Näheres siehe EStR 2000 Rz 7924 ff.

12.2.2. Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäfts

476

Für die Gebührenpflicht einer Auslandsbeurkundung ist neben der Inländereigenschaft der Parteien (siehe Rz 471 ff) zusätzlich auch erforderlich, dass das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft (vgl. [§ 16 Abs. 2 Z 1 lit. a GebG](#)) oder eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet wird (vgl. [§ 16 Abs. 2 Z 1 lit. b GebG](#)). Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme oder die Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung im Inland eine Hauptleistung oder eine für Natur und Zweck des Rechtsgeschäftes oder für die Erbringung einer Hauptleistung wesentliche Nebenleistung betrifft.

12.2.2.1. Im Inland befindliche Sache

477

Sachen iSd Gesetzesbestimmung sind nur körperliche, bewegliche oder unbewegliche Sachen. Unkörperliche Sachen (Rechte, Forderungen) sind nur dann Sachen iSd Gesetzesbestimmung, wenn sie in einem inländischen öffentlichen Buch (zB Grundbuch, Patentregister) eingetragen sind. Darunter fallen insbesondere Rechtsgeschäfte, die ein Recht an einer bestimmten körperlichen Sache begründen (zB Hypothek, Dienstbarkeit). Es muss sich um eine konkrete Sache und nicht bloß um eine vertretbare, die lediglich nach Maß, Zahl oder Gewicht objektiv festgelegt wird, handeln.

478

Die Sache muss sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inland befinden. Die Einbringung der bei Vertragsabschluss im Ausland gelegenen Sache in das Inland führt daher nicht zum nachträglichen Entstehen der Gebührenschild.

12.2.2.2. Erfüllungsort im Inland

479

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (zB Miete) genügt für die Entstehung der Gebührenschild, dass eine der Vertragsseiten entweder im Inland eine Leistung erbringen muss (zB Pflicht zur Bezahlung des Bestandzinses) oder die Leistung im Inland entgegennehmen kann.

480

Die Parteien können den Erfüllungsort vertraglich vereinbaren. Mangels besonderer Vereinbarung bestimmt sich der Erfüllungsort nach Natur oder Zweck des Geschäftes. Wurde keine Regelung getroffen, so hat der Schuldner seine Verpflichtung gemäß § 905 Abs. 1 ABGB an seinem Wohnsitz oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens des Schuldners entstand, am Ort seiner Betriebsniederlassung zu erfüllen (Holschild). Geldschulden sind Bringschilden, sodass der Erfüllungsort mangels vertraglicher Vereinbarung beim Gläubiger liegt ([§ 907a ABGB](#)).

481

Sind somit beide Parteien Inländer auf Grund eines Wohnsitzes oder einer Betriebsstätte im Inland, ist trotz Beurkundung des Rechtsgeschäftes im Ausland dieses gebührenpflichtig, da zumindest ein Erfüllungsort im Inland liegt. Es sei denn, es wären Bringschilden mit ausländischen Erfüllungsorten vereinbart.

Beispiel:

Der zwischen Inländern geschlossene und im Ausland beurkundete Bestandvertrag über eine im Ausland gelegene Sache ist gebührenpflichtig, wenn der inländische Bestandnehmer den Bestandzins von seinem Wohnsitz abzuschicken hat und somit der Erfüllungsort in Österreich gelegen ist. Befindet sich die Bestandsache in Österreich, ist zusätzlich die Voraussetzung der lit. a erfüllt. Der Anwendungsbereich von [§ 16 Abs. 2 Z 1 lit. b GebG](#) gegenüber der lit. a ist daher weiter.

12.2.2.3. Zusätze und Nachträge

482

Wird die sachliche Inlandsbezogenheit und die Inländereigenschaft aller Parteien erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages zu der im Ausland errichteten Urkunde erfüllt, so entsteht die Gebührenschild mit der Errichtung des Zusatzes oder Nachtrages. Maßgeblich ist das geänderte Rechtsgeschäft in der Fassung des Zusatzes oder Nachtrages.

Beispiel:

A und B mit Wohnsitz in Österreich schließen im Ausland einen Bestandvertrag über eine dort gelegene Eigentumswohnung ab, welcher ausschließlich dort zu erfüllen ist. In einem beurkundeten Nachtrag wird neben der Anhebung des Mietzinses und Verlängerung der Bestanddauer vereinbart, dass der Bestandzins im Inland zu entrichten ist. Infolge Verlegung des Erfüllungsortes ins Inland entsteht die Gebührenschild nicht nur für den Nachtrag, sondern auch für das ursprüngliche Rechtsgeschäft (Auslandsurkunde).

12.2.3. Verbringung der Urkunde in das Inland**483**

Die Entstehung der Gebührenschild durch Einbringung der Auslandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift ins Inland gemäß [§ 16 Abs. 2 Z 2 GebG](#) ist auf jene Fälle beschränkt, in denen die Gebührenpflicht nicht bereits gemäß [§ 16 Abs. 2 Z 1 GebG](#) auf Grund der Urkundenerrichtung im Ausland entstanden ist. [§ 16 Abs. 2 Z 2 GebG](#) gilt daher insbesondere dann, wenn den Vertragsparteien keine Inländereigenschaft zukommt.

484

Die Einbringung der Urkunde führt aber erst dann zur Gebührenpflicht, wenn folgende Zusatzvoraussetzungen alternativ gegeben sind:

- Der Inhalt des Rechtsgeschäftes ist sachlich inlandsbezogen und betrifft entweder eine im Inland befindliche Sache oder der Erfüllungsort liegt im Inland. Diese inhaltlichen Erfordernisse müssen bereits im Zeitpunkt der Beurkundung des Rechtsgeschäftes gegeben sein.

Beispiel:

Zwei Ausländer (oder etwa auch ein Ausländer und ein Inländer) schließen im Ausland einen Mietvertrag betreffend eine inländische Wohnung ab. Die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift des Mietvertrages wird in das Inland gebracht. Die Gebührenschild entsteht mit Einbringung der Urkunde in das Inland.

- Fehlt die inhaltliche Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes, so tritt die Gebührenpflicht dann ein, wenn auf Grund des Rechtsgeschäftes im Inland eine rechtserhebliche Handlung (Erfüllung von Pflichten, Ausübung von Rechten, zB Gestaltungsrechten) vorgenommen oder von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch (vgl. [§ 8 GebG](#)) gemacht wird. Auch hier muss die Urkunde bzw. die beglaubigte Abschrift in das Inland eingebracht werden, die Gebührenschild entsteht allerdings erst im Zeitpunkt der Vornahme der rechtserheblichen Handlung oder des amtlichen Gebrauches.

Beispiele:

Ein Ausländer und ein Inländer schließen in München einen Mietvertrag betreffend eine dort gelegene Wohnung ab. Eine Berechtigung oder eine Verpflichtung zu einer Leistung im Inland ist nicht vereinbart. Die Urkunde über den Mietvertrag wird in das

Inland verbracht. Später spricht der inländische Mieter gegenüber dem Vermieter in Wien die Kündigung des Mietvertrages aus. Erst in diesem Zeitpunkt (rechtserhebliche Handlung im Inland) entsteht die Gebührenschuld.

Die Übermittlung der Urkunde vom Ausland in das Inland per Telefax löst, im Hinblick darauf, dass eine unbeglaubigte Abschrift ins Inland verbracht wird, keine Gebührenschuld aus.

485

Der amtliche Gebrauch umfasst vor allem den Gebrauch zu Beweis Zwecken. [§ 20 Z 6 GebG](#) sieht allerdings eine Befreiungsvorschrift vor. Demnach sind im Ausland beurkundete Rechtsgeschäfte gebührenbefreit, solange keine andere Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld gegeben ist, als die Verwendung der Urkunde (beglaubigte Abschrift) bei einem Gericht (Schiedsgericht), das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist.

12.3. Entstehen der Gebührenschuld bei Anbot- und Annahmeschreiben

486

Nach [§ 15 Abs. 2 GebG](#) gilt eine schriftliche Annahme eines Vertragsanbotes, das sowohl schriftlich als auch mündlich sein kann, als Urkunde (siehe Rz 500).

487

Wird die mündliche Annahme eines Vertragsanbotes beurkundet, so gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.

488

Gilt ein Annahmeschreiben als Urkunde über den Vertrag, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zustandekommen des Vertrages.

Wann der Vertrag zustande kommt, richtet sich nach [§§ 861 ff ABGB](#), dh. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Annahmeschreiben an den Anbotsteller ausgehändigt wird oder ihm im Falle der Übersendung zukommt.

12.4. Entstehen der Gebührenschuld bei Wetten

489

Zur Begriffsbestimmung Wetten siehe Rz 807.

490

Für im Inland abgeschlossene Wetten ([§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#)) entsteht die Gebührenschuld gemäß [§ 16 Abs. 5 GebG](#) mit der Bezahlung des Wetteinsatzes.

12.5. Entstehen der Gebührenschuld bei genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften

491

Wenn das Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten bedarf, dann entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung oder Bestätigung ([§ 16 Abs. 6 GebG](#)).

Damit ist klargestellt, dass nur solche Genehmigungen oder Bestätigungen gemeint sind, die für das zivilrechtlich gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäftes erforderlich sind.

Beispiele:

- *Genehmigungen des Pflschaftsgerichtes in Pflschaftssachen*
- *Genehmigungen durch die Grundverkehrskommission.*

492

Voraussetzung ist, dass die Genehmigung oder Bestätigung von einer Behörde oder einem Dritten erteilt werden muss. Sonstige behördliche Genehmigungen, die von den Vertragsparteien zum Vertragsinhalt gemacht werden, die aber für das zivilrechtlich gültige Zustandekommen des Vertrages ohne Bedeutung sind, haben keinen Einfluss auf das Entstehen der Gebührenschuld. Bedingungen oder Genehmigungen eines Vertragspartners fallen nicht unter diese Gesetzesstelle und sind für das Entstehen der Gebührenpflicht ohne Belang.

Beispiele:

Eine Person, welche unter Erwachsenenvertretung steht, schließt einen Vertrag ab, der pflegschaftsgerichtlich zu genehmigen ist. Die Genehmigung durch den Erwachsenenvertreter bzw. das Pflschaftsgericht bestimmt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht, denn ohne Genehmigung wäre der Vertrag nicht gültig.

Zwei Personen schließen einen Bestandvertrag. Der Pächter möchte ein Lokal eröffnen. Hierzu braucht er die Genehmigung der Gewerbebehörde. Auch wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, ist der Pachtvertrag deswegen nicht ungültig. Eine solche Genehmigung schiebt den Zeitpunkt der Gebührenschuld nicht hinaus.

12.6. Entstehen der Gebührenschuld beim Wechsel

493

Das Gesetz knüpft den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld beim Wechsel an verschiedene Tatbestände, die in der Eigenheit der wechselrechtlichen Vorgänge begründet sind, an:

- Körperliche Übergabe der Wechselurkunde,

- Indossierung,
- Annahme (Akzept),
- amtlicher Gebrauch,
- Vervollständigung.

Näheres siehe Rz 901 ff.

13. Inhalt der Urkunde – Urkundenprinzip ([§ 17 GebG](#))

13.1. Unwiderlegbare Vermutung bei deutlichem Urkundeninhalt – Gegenbeweis bei undeutlichem Urkundeninhalt

13.1.1. Unwiderlegbare Vermutung bei deutlichem Vertragsinhalt

494

Das Urkundenprinzip besagt, dass

- die Gebührenpflicht grundsätzlich an das Vorhandensein einer Schrift gebunden ist,
- für die Feststellung der Gebührenpflicht ausschließlich der Inhalt der Schrift maßgebend ist.

495

Für die Festsetzung der Gebühr ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgeblich (VwGH 15.11.1984, [83/15/0181](#)). Die von den Parteien gewählte Bezeichnung des Rechtsgeschäftes ist unbedeutend (VwGH 15.3.2001, [2000/16/0115](#)).

496

Für das Entstehen der Gebührenschuld kommt es weder auf die Schreibweise, in der die Schrift abgefasst ist, noch auf die Absicht des Verfassers an, ob er ein Rechtsgeschäft bezeugen wollte oder nicht.

497

Zum Urkundeninhalt zählt auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird, wie zB allgemeine Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, ob diese Schriften, auf die in der Urkunde hingewiesen wird, der Urkunde angeschlossen sind oder nicht. Mündlich getroffene (weitere) Verabredungen sind jedoch gebührenrechtlich unbeachtlich. Ebenso unbeachtlich sind andere, nicht aus der Urkunde oder aus einer bezugnehmenden Schrift hervorgehende Tatsachen oder Abreden, wie die Beweggründe, die zur Errichtung der Schrift, zum Abschluss des Rechtsgeschäftes oder zu einer bestimmten Art oder Formulierung geführt haben. Auf andere Urkunden ist nur dann Bedacht zu nehmen, wenn dem Gebührenschuldner ein Gegenbeweis zusteht (siehe Rz 501) oder wenn eine Schrift über einzelne gebührenrechtlich bedeutsame Umstände (zB über das Ausmaß der zu erbringenden Leistung) keine Angaben enthält, ohne dabei den Urkundencharakter zu verlieren. In diesem Fall sind die fehlenden Umstände in einem Ermittlungsverfahren, erforderlichenfalls an Hand anderer Urkunden, festzustellen.

498

Für die Gebührenfestsetzung sind unter Berücksichtigung des Urkundenprinzips andere als im Urkundeninhalt festgehaltene Umstände nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese den tatsächlichen Vereinbarungen entsprechen (VwGH 17.3.1986, [84/15/0158](#)). Weiters ist unmaßgeblich, ob die Vereinbarung in weiterer Folge aufrechterhalten und ob und wie sie ausgeführt wird. Nähere Ausführungen siehe Rz 510 ff.

499

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise der BAO tritt in Hinblick auf die im Gebührenrecht vorherrschende formale Betrachtungsweise in den Hintergrund (VfGH 8.5.1980, [V 14/80](#), VfSlg 8.807; UFS 11.7.2005, RV/0495-G/02).

500

Bei Beurkundung eines Rechtsgeschäftes in einem Anbot- und einem Annahmeschreiben ist grundsätzlich der Inhalt des Anbotschreibens maßgeblich. Ein änderndes oder ergänzendes Annahmeschreiben ist als Gegenofferte zu qualifizieren und löst in Verbindung mit dem ursprünglichen Anbot noch keine Gebührenpflicht aus. Eine Gebührenpflicht entsteht erst mit schriftlicher Annahme der Gegenofferte.

13.1.2. Gegenbeweis bei undeutlichem Urkundeninhalt

501

Bei einem Urkundeninhalt, der im Hinblick auf die Art oder Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes oder andere für die Festsetzung der Gebühr bedeutsamen Umstände undeutlich ist, wird bis zum Gegenbeweis der Tatbestand vermutet, der die Gebührenschuld begründet oder die höhere Gebühr zur Folge hat (VwGH 8.9.1983, [82/15/0030](#); VwGH 15.9.1986, [85/15/0375](#)).

502

Der Gegenbeweis kann nur bei unklaren Textierungen des Urkundeninhaltes bzw. dessen Undeutlichkeit oder Mehrdeutigkeit (VwGH 18.6.2002, [2001/16/0591](#)), also wenn die Urkunde Aussagen enthält, die verschiedene Deutungen zulassen, geführt werden.

503

Enthält die Urkunde nicht alle für die Gebührenbemessung bedeutsame Umstände, sodass die Besteuerungsgrundlage nicht allein aus dem Urkundeninhalt ermittelt werden kann, und liegen auch nicht die Voraussetzungen des [§ 17 Abs. 2 GebG](#) vor, ist der maßgebliche Sachverhalt in einem Ermittlungsverfahren festzustellen. So wird zB durch die Nichtanführung der Höhe des Entgeltes die Urkunde bloß unvollständig, aber nicht undeutlich, weshalb die nicht beurkundeten Umstände in einem Ermittlungsverfahren festzustellen sind.

504

Geht aus einer über ein Sicherungsgeschäft errichteten Urkunde weder hervor, dass alle für die Befreiungsbestimmung nach [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 458 ff) maßgeblichen Tatsachen vorliegen noch werden Umstände beurkundet, die die Befreiung ausschließen würden, so ist die Gebührenpflicht zwar zu vermuten, ein Gegenbeweis ist jedoch zulässig (VwGH 10.6.1991, [90/15/0026](#)).

505

Den Gegenbeweis hat der Abgabepflichtige zu erbringen. Wird kein Gegenbeweis angeboten, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Beweislastumkehr nicht zu weiteren Ermittlungen oder Feststellungen verpflichtet. Eines förmlichen Beweisantrages durch den Abgabepflichtigen bedarf es jedoch nicht (VwGH 25.2.1993, [92/16/0159](#)).

13.2. Formmangel der Urkunde

506

In welcher Form die Urkunde über das Rechtsgeschäft errichtet wurde, ist für das Entstehen der Gebührenschuld grundsätzlich unerheblich. Kommt ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels allerdings zivilrechtlich nicht gültig zustande, wie zB bei Ehepakten ohne Notariatsakt, entsteht keine Gebührenschuld, auch wenn die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen das wirtschaftliche Ergebnis eintreten bzw. bestehen lassen.

13.3. Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes bei Bedingungen oder Genehmigung eines Beteiligten

507

Für das Entstehen der Gebührenschuld ist nicht ausschlaggebend, ob die Wirkung eines Rechtsgeschäftes von einer Bedingung oder von der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt.

508

Eine Bedingung ist ein ungewisses Ereignis, von dem ein Recht abhängig gemacht wird. Von dieser Gesetzesstelle werden sowohl aufschiebende als auch auflösende Bedingungen erfasst.

Beispiele:

Ein auf Probe abgeschlossener Vertrag ist als ein unter einer auflösenden Bedingung stehender Vertrag anzusehen, die den Eintritt der Gebührenschuld nicht hindert.

Wird in einem Bestandvertrag vereinbart, dass die wechselseitigen Verpflichtungen erst dann zu erfüllen sind, wenn der Mieter eine Bankgarantie beigebracht hat, liegt eine Bedingung vor, die auf das Entstehen der Gebührenschuld keinen Einfluss hat.

Der Einwand, dass bei Abschluss eines Mietvertrages von der Voraussetzung ausgegangen wurde, seine Gültigkeit hänge vom Erwerb des Mietgegenstands durch die Vermieterin ab, weshalb ein aufschiebend bedingter Vertrag vorliege, ist für das Entstehen der Gebührenschuld ohne Bedeutung.

Wird in einem Mietvertrag die Verlängerung des Mietverhältnisses unter der Voraussetzung der Nichtbeendigung des Mietverhältnisses bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart, so stellt das Nichtvorliegen der Beendigung des Mietverhältnisses eine Bedingung für die Vertragsverlängerung dar, die gemäß [§ 17 Abs. 4 GebG](#) unbeachtlich ist.

Ein Scheidungsvergleich, der unter aufrechter Ehe zwischen den Ehegatten für den Fall der Scheidung abgeschlossen wird, ist sofort gebührenpflichtig.

509

Die Bestimmung des [§ 17 Abs. 4 GebG](#) betrifft nur jene Genehmigungen, die von einem am Rechtsgeschäft Beteiligten abhängen.

Hängt das gültige Zustandekommen des Rechtsgeschäftes hingegen von der Genehmigung einer Behörde oder einem Dritten ab, wird das Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung wirksam. Nähere Ausführungen siehe Rz 491 ff.

13.4. Nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes entstandene Umstände

510

Die einmal entstandene Gebührenschuld wird durch

- die Vernichtung der Urkunde,
- die Aufhebung eines Rechtsgeschäftes oder
- das Unterbleiben seiner Ausführung

nicht aufgehoben.

Damit kommt zum Ausdruck, dass die entstandene Gebührenschuld durch nachträgliche Ereignisse, selbst bei nachträglichem Wegfall der vertraglichen Erfüllungspflicht, nicht mehr beseitigt werden kann. Dabei ist gleichgültig, ob die Ausführung des Rechtsgeschäftes stillschweigend oder als Folge einer vertraglichen Abänderung oder Aufhebung unterblieben ist. Auch die nachträgliche gemeinsame Feststellung der Parteien, einen Vertrag ex tunc oder ex nunc als nicht gültig ansehen zu wollen, ist als eine für die Gebührenschuld unmaßgebliche Stornierung zu betrachten. Nicht nur das gänzliche Unterbleiben der Ausführung eines Rechtsgeschäftes ist gebührenrechtlich unbeachtlich, sondern auch, wenn es nur teilweise nicht ausgeführt wird. Ebenso vermag eine nachträgliche Änderung des Rechtsgeschäftes an einer bereits entstandenen Gebührenschuld nichts zu ändern. Vgl. aber zur Anfechtung Rz 433.

511

Die Aufhebung eines auflösend bedingten Rechtsgeschäftes kann an der eingetretenen Gebührenschuld nichts ändern. Auch eine Berichtigung nach [§ 5 Abs. 2 BewG 1955](#), wonach im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbes zu berichtigen ist, ist insofern ausgeschlossen (siehe Rz 568 ff).

14. Unterzeichnung der Urkunde (§ 18 GebG)

512

[§ 18 GebG](#) regelt die Fälle, in denen eine Unterschrift auf andere Art als durch handschriftliche Unterzeichnung geleistet wird. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist auch eine im Durchschreibeverfahren hergestellte Unterschrift.

513

Bei Einverständnis der Vertragspartner gilt für den Bereich des Gebührenrechts eine mechanisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellte Unterzeichnung als Unterschrift. Mechanisch hergestellt ist zB der Aufdruck einer Namenszugstampiglie, die Beisetzung einer nur den Namen und gar nicht die Unterschrift wiedergebenden Stampiglie, ein durch jede Art von Druck hergestellter Firmenwortlaut oder eine Kanzleistampiglie (VwGH 17.2.2000, [99/16/0027](#)). Die Namenszeichnung muss hierbei nicht die Wesenszüge einer handschriftlichen Unterzeichnung tragen. Die bei der Übermittlung einer original unterfertigten Schrift mittels Fernkopie (Telefax) reproduzierte Unterschrift stellt eine mechanisch hergestellte Unterzeichnung dar (Faxurkunde).

Ein Firmenbriefkopf stellt keine mechanische Unterschrift dar, weil sie nicht unter dem Text steht (VwGH 28.6.1950, [2298/49](#)).

514

Mit Unterschriften, die in jeder anderen technisch möglichen Weise hergestellt sind, ist auf die Rechtswirkungen elektronischer Signaturen abgezielt. Jede elektronische Signatur ist eine Unterschrift iSd GebG.

Das Ausdrucken der Urkunde ist keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld.

515

Bei einem Handeln unter Verwendung eines fremden Namens ist die Namenszeichnung der handschriftlichen Unterschrift desjenigen gleichzusetzen, dessen Name verwendet wird, wenn dieser damit einverstanden ist.

516

Eine in einer Urkunde fehlende Unterschrift kann dadurch ersetzt werden, dass ein Vertragsteil eine Verhandlungsniederschrift anfertigt und diese unterzeichnet. Für die Entstehung der Gebührenschuld genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch den Verfasser, dh. durch einen Vertragsteil.

517

Bei einseitigen Erklärungen begründet die Unterzeichnung der Niederschrift durch den Berechtigten die Gebührenschuld.

518

Aktenvermerke oder interne Mitteilungen, die ein Vertragsteil für eigene Zwecke herstellt, sind keine gebührenpflichtigen Beurkundungen.

519

Zu Gedenkprotokollen, Erklärungen (Eingaben, Protokolle) an Gerichte und andere Behörden sowie Punktationen, die gemäß [§ 18 Abs. 2 bis 5 GebG](#) eine Ersatzbeurkundung darstellen, siehe Rz 447 f.

15. Mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde ([§ 19 GebG](#))

15.1. Mehrere durch ein Rechtsgeschäft begründete Leistungsverpflichtungen

520

Hat eine Schrift (Urkunde) über ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft mehrere einzelne Leistungen zum Inhalt oder werden in ein und demselben Rechtsgeschäft verschiedene Leistungen oder eine Hauptleistung und Nebenleistungen bedungen, so ist die Gebühr in dem Betrag zu entrichten, der sich aus der Summe der Gebühren für alle einzelnen Leistungen ergibt. Als Nebenleistungen sind jene zusätzlichen Leistungen anzusehen, zu deren Gewährung ohne ausdrückliche Vereinbarung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht ([§ 19 Abs. 1 GebG](#)).

Dabei kommt es nur auf die vertraglich bedungenen Leistungen, nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an (siehe Rz 669 ff).

Beispiel:

In einem Bestandvertrag wird vereinbart, dass der Mieter verpflichtet ist, den Mietgegenstand versichern zu lassen. Diese Verpflichtung zur Versicherung des Mietgegenstandes ist keine typische Leistung aus dem Bestandvertrag, sondern eine Nebenleistung, die der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen ist.

15.2. Mehrere voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte

521

Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist grundsätzlich jedes Rechtsgeschäft selbständig zu beurteilen und die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten ([§ 19 Abs. 2 Satz 1 GebG](#)).

Beispiel:

In einer Urkunde über einen Mietvertrag über Geschäftsräumlichkeiten wird von einem Dritten auch eine Bürgschaftserklärung abgegeben und beurkundet.

Es liegen zwei gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte vor, nämlich ein Mietvertrag ([§ 33 TP 5 GebG](#)) und eine Bürgschaftserklärung ([§ 33 TP 7 GebG](#)).

15.3. Gebührenbefreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zum Hauptgeschäft

522

Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten.

Die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Vertragsteilen zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes abgeschlossenen Nebengeschäfte sind gebührenbefreit, wenn das Hauptgeschäft nach diesem Gesetz oder einem Verkehrsteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrssteuer unterliegt; für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens-, Kredit-, Haftungs- und Garantiekreditverträgen sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gilt [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 531 ff).

523

Der Sicherung eines Hauptgeschäftes dienen Rechtsgeschäfte, die die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners oder dritter Personen zur Befriedigung einer Forderung erweitert.

Typische Sicherungsgeschäfte sind Bürgschaften, Pfandbestellungen oder Zessionen.

524

Der Erfüllung eines Hauptgeschäftes dienen in erster Linie Verfügungsgeschäfte, das sind Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf ein bestehendes Recht einwirken, indem sie es übertragen, aufheben oder beschränken. Aber auch Verpflichtungsgeschäfte sind als Erfüllungsgeschäfte möglich. Eine Zession ist ein typisches Erfüllungsgeschäft.

15.3.1. Identität der Vertragsparteien

525

Die Gebührenbefreiung von Erfüllungs- und Sicherungsgeschäften gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz hängt davon ab, dass diese Geschäfte zwischen denselben Parteien des Hauptgeschäftes abgeschlossen werden.

Beispiele:

Parteienidentität liegt vor, wenn der Schuldner des Hauptgeschäftes seine Liegenschaft verpfändet oder zur Sicherung eine Forderung zediert.

Parteienidentität liegt auch vor, wenn ein Bürge in der Urkunde über den Bürgschaftsvertrag zur Besicherung der Bürgschaft seine Liegenschaft verpfändet.

Parteienidentität fehlt, wenn ein Dritter sich verbürgt, der Schuld beitrifft oder eine Hypothek an seiner Liegenschaft bestellt.

15.3.2. Steuerbares Hauptgeschäft

526

Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz ist auch, dass das Hauptgeschäft nach diesem Gesetz einer Gebühr oder nach einem Verkehrsteuergesetz ([Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955](#); [Grunderwerbsteuergesetz 1987](#); [Versicherungssteuergesetz 1953](#); [Kapitalverkehrsteuergesetz](#); [Feuerschutzsteuergesetz 1952](#), [Stiftungseingangssteuergesetz](#)) steuerbar ist, dh. grundsätzlich dem GebG oder einem Verkehrsteuergesetz unterliegt, auch wenn es auf Grund der Verwirklichung eines Befreiungstatbestandes steuerfrei ist.

527

In Pflichtteilsübereinkommen zur Besicherung von Pflichtteilsansprüchen beurkundete Hypothekarverschreibungen gemäß [§ 33 TP 18 GebG](#) sind mangels steuerbaren Hauptgeschäftes nicht gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz gebührenfrei.

15.3.3. Haupt- und Nebengeschäft in einer gemeinsamen Urkunde

528

Für eine Gebührenbefreiung gemäß [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz ist Voraussetzung, dass Haupt- und Nebengeschäft in ein und derselben Urkunde festgehalten werden. Das Festhalten des Nebengeschäftes in einem Anhang oder Nachtrag zur Urkunde über das Hauptgeschäft genügt den Anforderungen des [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz selbst dann nicht, wenn diese zu integrierenden Bestandteilen des Hauptgeschäftes gemacht werden.

16. Gebührenbefreiungen ([§ 20 GebG](#))

16.1. Zusätze und Bestätigungen auf ausgefertigten Urkunden

529

Durch die Gebührengesetznovelle im Rahmen des AbgÄG, BGBl. I Nr. 144/2001, wurde die Gebührenpflicht hinsichtlich der Vollmachten und der privaten Zeugnisse abgeschafft. Den Bestimmungen des [§ 20 Z 1 bis 3 GebG](#) ist dadurch der Anwendungsbereich entzogen.

530

Nach [§ 20 Z 4 GebG](#) besteht keine Gebührenpflicht für die von dem abgetretenen Schuldner an Kreditunternehmen abgegebene Bestätigung, dass ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von Seiten des Schuldners gegenüber einem Kreditinstitut.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass das ursprüngliche Rechtsgeschäft, sofern es überhaupt gebührenpflichtig ist, infolge neuerlicher Beurkundung nicht nochmals der Gebühr unterliegt.

16.2. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Darlehens- und Kreditverträgen

531

Bei den gemäß [§ 20 Z 5 GebG](#) von der Gebührenpflicht ausgenommenen Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften handelt es sich um

- Bürgschaftserklärungen iSd [§ 33 TP 7 GebG](#),
- Hypothekarverschreibungen iSd [§ 33 TP 18 GebG](#),
- Zessionen iSd [§ 33 TP 21 GebG](#) (einschließlich Sicherungszessionen),

die als Nebengeschäft zur Sicherung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus Darlehens-, Kredit-, Haftungs- und Garantiekreditverträgen sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen (sogenannte Hauptgeschäfte) abgeschlossen werden. Irrelevant für die Befreiung ist, ob das Nebengeschäft ausschließlich der Sicherung von Zahlungsverpflichtungen oder auch der Sicherung anderer Verpflichtungen des Schuldners aus dem Kredit- oder Darlehensvertrag dient. Nicht gebührenfrei sind Wechsel gemäß [§ 33 TP 22 GebG](#).

Dies bedeutet:

- Es besteht keine Einschränkung dahingehend, dass die Darlehens- oder Kreditverträge mit Kreditinstituten, Pensionskassen, der Oesterreichischen Nationalbank, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen oder Bausparkassen abgeschlossen werden müssen; es sind auch Nebengeschäfte zu mit Privatpersonen abgeschlossenen Hauptgeschäften gebührenfrei.
- Ein Nebengeschäft ist auch dann gebührenfrei, wenn über das Hauptgeschäft keine Urkunde errichtet wird.
- Das Ausmaß der Besicherung (Problem einer allfälligen Überbesicherung) ist unerheblich.
- Das Nebengeschäft muss nicht (mehr) zeitlich frühestens mit dem Hauptgeschäft abgeschlossen werden. Es kann auch für künftige Darlehens- oder Kreditverträge bzw. für künftige im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffene Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen abgeschlossen werden; aus der Urkunde über das Nebengeschäft muss aber eindeutig zu entnehmen sein, dass es ausschließlich der Besicherung eines (auch zukünftigen, noch nicht konkretisierten) Darlehens- oder Kreditvertrages bzw. der im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen dienen darf.

Die Gebührenbefreiung des [§ 20 Z 5 Gebührengesetz 1957](#) steht auch dann zu, wenn zB eine Kreditforderung gemäß [§ 1422 ABGB](#) eingelöst wurde und zu dieser eingelösten Forderung eine Bürgschaft übernommen wird; dies deshalb, weil die Forderung, für die die Bürgschaft übernommen wird, auf dem Rechtsgrund "Kredit" beruht. Ebenso steht die Gebührenbefreiung zu, wenn eine Kreditverbindlichkeit privativ übernommen wird und eine Bürgschaftserklärung für die übernommene Schuld abgegeben wird, ist doch auch hier der Rechtsgrund für die Schuld unverändert "Kredit" ([§ 1407 ABGB](#)).

16.2.1. Kreis der begünstigten Hauptgeschäfte

532

Als Hauptgeschäfte iSd Bestimmungen des [§ 20 Z 5 GebG](#) kommen Darlehensverträge, Kreditverträge, Haftungs- und Garantiekreditverträge sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen in Betracht.

16.2.2. Nicht begünstigte Sicherungsgeschäfte

533

Die Gebührenbefreiung ist nicht anwendbar, wenn zB

- Urkunden über Sicherungsgeschäfte keinerlei Angaben enthalten, die auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach [§ 20 Z 5 GebG](#) hinweisen;
- nicht mit sämtlichen in der Pfandurkunde als Kredit- oder Darlehensnehmer angeführten Personen - mit jedem Kredit- oder Darlehensnehmer einzeln oder mit allen Personen gemeinsam - ein Kredit- oder Darlehensvertrag iSd [§ 20 Z 5 GebG](#) vorliegt.

16.3. Amtlicher Gebrauch von Auslandsurkunden in inländischen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

534

Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nach [§ 20 Z 6 GebG](#) ist, dass die Auslandsurkunde ausschließlich in einem Verfahren vor einem inländischen Gericht (oder einem Schiedsgericht, dessen Sitz in Österreich liegt) verwendet wird, dessen internationale Zuständigkeit nur auf einer Gerichtsstandsvereinbarung (Schiedsvereinbarung) beruht.

Die Urkunde kann vom Kläger oder Beklagten verwendet werden.

535

Die Gebührenbefreiung des [§ 20 Z 6 GebG](#) kann allerdings nicht in Anspruch genommen werden, wenn auch ohne die Gerichtsstandsvereinbarung (Schiedsvereinbarung) ein inländisches Gericht (international) zuständig wäre.

17. Zusätze und Nachträge ([§ 21 GebG](#))

17.1. Allgemeines

536

Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert, so ist gemäß [§ 21 GebG](#) dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

537

Diese Bestimmung ist anwendbar, wenn durch den Zusatz oder Nachtrag eine Änderung von Rechten oder Pflichten bewirkt wird, ohne dass sich die Identität des Rechtsgeschäftes ändert. Wird der Rechtsgrund oder der Gegenstand der Verpflichtung geändert, so liegt ein Neuerungsgeschäft vor und es kommt [§ 24 GebG](#) zur Anwendung (siehe Rz 567).

Die Beurteilung, ob eine Urkunde in Bezug auf eine andere Urkunde die Qualifikation eines "Zusatzes oder Nachtrages" gemäß [§ 21 GebG](#) hat, ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausschließlich durch einen Vergleich der "bereits ausgefertigten Urkunde" und derjenigen Urkunde vorzunehmen, die den Zusatz oder Nachtrag darstellen soll (VwGH 18.12.1997, [97/16/0473](#)).

538

Ein Vergleich kann infolge seines Charakters als ein die vorherigen Rechtsgeschäfte aufhebender Neuerungsvertrag niemals ein nach [§ 21 GebG](#) zu beurteilender Nachtrag oder Zusatz zu einem vorhergegangenen Rechtsgeschäft sein, da durch ihn alle früheren Rechtsgeschäfte aufgehoben werden. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleiches ist unabhängig von der Rechtsnatur des früheren Rechtsgeschäftes eine Gebühr nach [§ 33 TP 20 GebG](#) zu erheben (siehe Rz 828 ff).

539

Die Bestimmung des [§ 21 GebG](#) kommt erst dann zur Anwendung, wenn über das abzuändernde Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde und nachträglich in einer weiteren Urkunde (Zusatz oder Nachtrag) die bereits beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert werden oder die Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert wird (VwGH 24.3.1994, [92/16/0130](#)).

540

Wird in einer als Zusatz oder Nachtrag bezeichneten Urkunde zunächst der Inhalt des früher nur mündlich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes schriftlich wiederholt und sodann

festgelegt, in welchen Punkten von der ursprünglichen Vereinbarung nunmehr abgegangen wird, kann mangels "bereits ausgefertigten Urkunde" kein Zusatz oder Nachtrag iSd [§ 21 GebG](#) vorliegen. Es handelt sich in diesem Fall um eine erstmalige Beurkundung des Rechtsgeschäftes, weshalb für die Festsetzung der Gebühr nicht nur die Änderungen des Rechtsgeschäftes, sondern auch die unverändert gebliebenen Vertragsbestimmungen, so wie sie nunmehr beurkundet werden, maßgeblich sind (VwGH 29.7.2004, [2004/16/0075](#)).

Wird gleichzeitig mit Errichtung der eigentlichen Urkunde in einer Zusatzvereinbarung eine Konkretisierung des Rechtsgeschäftes vorgenommen (zB die Höhe des Entgelts festgelegt oder weitere Nebenleistungen vereinbart), so handelt es sich nicht um einen Zusatz iSd [§ 21 GebG](#), sondern ist bei der Gebührensatzung sowohl der Inhalt der Urkunde als auch jener der Zusatzvereinbarung zu berücksichtigen (siehe Rz 494 ff).

17.1.1. Änderung des Vertragsinhaltes

541

Gebührenrechtlich relevant sind nur solche Änderungen des ursprünglichen Rechtsgeschäftes, mit denen zusätzliche Rechte oder Pflichten begründet werden, die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblich sind. Ein Zusatz oder Nachtrag unterliegt der Art nach der gleichen Gebühr wie das ursprüngliche Rechtsgeschäft, die Höhe der Gebühr richtet sich aber nicht nach dem Wert der Gesamtleistung, sondern nur nach dem Wert der zusätzlich bedungenen Leistungen. Zusätzlich vereinbarte Leistungen führen aber nur dann zu einer zusätzlichen Gebühr, wenn diese für die Bemessung der für das betreffende Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr überhaupt relevant sind.

Beispiel:

Wird in einem Nachtrag zu einem beurkundeten Bestandvertrag eine Mietvorauszahlung von drei Monaten vereinbart, ist dies kein Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde, weil nur die Fälligkeit der Verpflichtung zu einer Leistung geändert wird (VwGH 8.3.1977, [1350/76](#)).

542

Werden in einem Zusatz oder Nachtrag nicht zusätzliche Leistungen bedungen, sondern werden - umgekehrt - die Leistungen eines Vertragsteiles herabgesetzt, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag nicht gebührenpflichtig. Die Herabsetzung der vereinbarten Leistungen oder die vorzeitige Beendigung eines Vertragsverhältnisses hat allerdings auch keinen Einfluss auf die Vergebührung des ursprünglich abgeschlossen Rechtsgeschäftes, da gemäß [§ 17 Abs. 5 GebG](#) weder die Vernichtung der Urkunde, noch die Aufhebung des Rechtsgeschäftes, noch das Unterbleiben seiner Ausführung die entstandene Gebührenschuld aufheben (siehe Rz 494 ff).

543

Ist in einer Nachtragsurkunde über ein Rechtsgeschäft nur deshalb ein höheres Entgelt beurkundet, weil auf Grund einer bereits ursprünglich vereinbarten Wertsicherungsklausel dem seinerzeitigen Entgelt der mittlerweile aufgelaufene Wertsicherungsbetrag hinzugerechnet wurde, so liegt keine zusätzliche Einräumung von Rechten oder Pflichten vor (VwGH 18.10.1984, [83/15/0125](#)).

17.1.2. Verlängerung der Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes

544

Eine Änderung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer eines Rechtsgeschäftes kommt begrifflich nur dann in Betracht, wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft im Zeitpunkt der "Änderung" oder "Verlängerung" noch dem Rechtsbestand angehört. Wurde das Vertragsverhältnis bereits aufgehoben oder ist es durch Zeitablauf erloschen, liegt ein neues Rechtsgeschäft vor, das bei Beurkundung selbständig und seinem ganzen Inhalt nach der Gebühr unterliegt.

545

Wird durch einen Zusatz oder Nachtrag die Geltungsdauer eines Rechtsgeschäftes verlängert, richtet sich die Höhe der Gebühr für den Zusatz oder Nachtrag nach dem Umfang der Verlängerung.

546

Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer begründet Gebührenpflicht bei allen Rechtsgeschäften, bei denen das durch sie begründete Rechtsverhältnis nach Ablauf einer vereinbarten Zeit beendet sein soll, auch wenn die Dauer des Rechtsgeschäftes selbst kein für die Höhe der Gebührenschild maßgeblicher Umstand ist.

Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer ist insbesondere bei folgenden Rechtsgeschäften relevant:

- Bestandverträgen iSd [§ 33 TP 5 GebG](#) und
- Dienstbarkeiten iSd [§ 33 TP 9 GebG](#)

Beispiel:

Ein für eine bestimmte Dauer von 4 Jahren abgeschlossener Mietvertrag über ein Geschäftslokal wird in einem Nachtrag um weitere 5 Jahre verlängert.

Der Nachtrag unterliegt einer Gebühr nach [§ 33 TP 5 GebG](#) vom fünffachen Jahresentgelt.

17.2. Parteienidentität und Parteiwechsel

17.2.1. Parteienidentität

547

Von einem Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits voll ausgefertigten Urkunde iSd [§ 21 GebG](#) kann nur dann gesprochen werden, wenn die Parteien, die den Zusatz oder Nachtrag vereinbart haben, dieselben sind wie die, die laut der ursprünglichen Urkunde Parteien des Rechtsgeschäftes waren (VwGH 18.12.1997, [97/16/0473](#)). Die Parteienidentität fehlt sowohl dann, wenn an die Stelle des ursprünglichen Vertragspartners eine andere Person getreten ist - es sei denn, es handelt sich um einen Gesamtrechtsnachfolger, siehe Rz 548 ff - als auch, wenn auf Seite eines Vertragspartners weitere Personen hinzugekommen sind.

Beispiel:

A und B haben einen Mietvertrag abgeschlossen und vergebührt. In einer als Zusatz bezeichneten Vereinbarung tritt C dem Bestandvertrag bei, gleichzeitig wird die Miete für das Mietobjekt erhöht. A und C erklären, nunmehr als gemeinsame Bestandnehmer das Entgelt zu schulden. In diesem Fall besteht auf Seiten der Bestandnehmer keine Parteienidentität, sodass kein Zusatz iSd [§ 21 GebG](#) vorliegt und als Bemessungsgrundlage für die Bestandvertragsgebühr das gesamte vereinbarte Entgelt heranzuziehen ist.

17.2.2. Gesamtrechtsnachfolge

548

Das Wesen der Gesamtrechtsnachfolge besteht darin, dass der Rechtsnachfolger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten uno actu an die Stelle des Rechtsvorgängers tritt, und zwar in materiellrechtlicher und in verfahrensrechtlicher Sicht (VwGH 25.2.1993, [92/16/0114](#)). Deshalb kann der Gesamtrechtsnachfolger, im Gegensatz zum Einzelrechtsnachfolger, Zusätze und Nachträge iSd [§ 21 GebG](#) zu Rechtsgeschäften seines Rechtsvorgängers abschließen.

549

Gesamtrechtsnachfolge tritt zB ein:

- bei der Erbfolge (Erbe, nicht jedoch Pflichtteilsberechtigter oder Legatar),
- bei Verschmelzungen iSd Aktiengesetzes ([§ 219 AktG](#)) oder des GmbH-Gesetzes ([§ 96 GmbHG](#)),
- bei Verschmelzungen von Genossenschaften gleicher Haftungsart ([§ 1 Genossenschaftsverschmelzungsgesetz](#)),
- bei Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften ([§ 1 UmwG](#)),
- bei Spaltungen nach dem Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften ([§ 1 SpaltG](#)),
- im Falle der Anwachsung nach [§ 142 UGB](#),

- Fortsetzung der Vorgesellschaft durch die eingetragene GmbH (VwGH 26.6.2000, [95/17/0404](#)).

550

Ein bäuerlicher Übergabsvertrag, ein Schenkungsvertrag oder ein Kaufvertrag bewirken hingegen lediglich Einzelrechtsnachfolge, sodass mangels Parteienidentität die Anwendung des [§ 21 GebG](#) ausgeschlossen ist.

Beispiel:

Der Mieter M und der Vermieter V haben einen Mietvertrag über ein Geschäftslokal auf eine bestimmte Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Noch vor Beginn des Bestandverhältnisses schenkt V das Geschäftslokal seinem Sohn S. S und M verweisen in einer als Nachtrag bezeichneten Vereinbarung zunächst auf den Inhalt des Mietvertrages zwischen M und V und vereinbaren davon abweichend, dass das Bestandverhältnis erst nach Ablauf von 10 Jahren ohne Kündigung endet. Mangels Parteienidentität handelt es sich nicht um einen Zusatz oder Nachtrag iSd [§ 21 GebG](#). Es ist in diesem Fall die Bestandvertragsgebühr entsprechend der insgesamt zwischen S und M vereinbarten Vertragsdauer von 10 Jahren zu entrichten.

Wäre S hingegen der Erbe des V und damit sein Gesamtrechtsnachfolger, so müsste bei der Vergebührung des "Nachtrages" berücksichtigt werden, inwieweit es überhaupt zu einer Abänderung der vom Rechtsvorgänger eingeräumten Rechte kommt. In diesem Fall wäre die Gebühr lediglich entsprechend der Verlängerung vom fünffachen Jahresentgelt zu erheben.

17.2.3. Vertragsübernahme

551

Die Vertragsübernahme ist mangels Parteienidentität kein Anwendungsfall des [§ 21 GebG](#).

Die Vertragsübernahme ist ein eigenes Rechtsinstitut und bewirkt, dass durch einen einheitlichen Akt nicht nur die Gesamtheit aller wechselseitigen Rechte und Pflichten übertragen wird, sondern dass der Vertragsübernehmer an die Stelle einer aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Partei tritt und deren gesamte vertragliche Rechtsstellung übernimmt, ohne dass dadurch der Inhalt oder die rechtliche Identität des bisherigen Schuldverhältnisses verändert werden.

Die Vertragsübernahme enthält nicht nur eine Kombination von Forderungsabtretung und Schuldübernahme, sondern auch eine Übertragung der darüber hinausgreifenden rechtlichen Rahmenbeziehungen, insbesondere also auch der vertragsbezogenen Gestaltungsrechte (VwGH 16.10.1989, [88/15/0086](#)). Unter einer Vertragsübernahme wird ein rechtsgeschäftlicher Vorgang verstanden, im Zuge dessen unter Zustimmung aller Beteiligten eine gesamte Vertragsstellung mit allen Rechten und Pflichten von einem der Vertragspartner auf einen neuen Partner übertragen wird, mit welchem das Rechtsverhältnis in seiner Gesamtheit fortgesetzt wird, ohne dass sich am übrigen Inhalt des betreffenden

Vertrages etwas ändert (VwGH 14.1.1991, [90/15/0125](#); VwGH 29.7.2004, [2004/16/0075](#); VwGH 17.3.2005, [2004/16/0254](#)).

552

Eine Vertragsübernahme ist gebührenrechtlich wie der Neuabschluss eines Rechtsgeschäftes zu behandeln. Entscheidend für die Beurteilung ist der Urkundeninhalt. Wird zwischen dem verbleibenden Vertragspartner und dem neuen Vertragspartner mit Zustimmung des ausscheidenden Vertragspartners ein neues Vertragsverhältnis begründet, so liegt keine Abtretung iSd [§ 33 TP 21 GebG](#) (siehe Rz 847 ff) vor, sondern ist die Vergebührung nach der dem Vertragsverhältnis entsprechenden Tarifpost vorzunehmen (vgl. VwGH 11.9.2014, [2012/16/0023](#)).

Beispiel:

Wird in einer Urkunde zwischen der Vermieterin, dem Vormieter und der Nachmieterin der "Eintritt" der Nachmieterin in einen zwischen der Vermieterin und dem Vormieter seinerzeit abgeschlossenen Bestandvertrag mit allen Rechten und Pflichten vereinbart, wobei ausdrücklich ein allseitiger Konsens über den Mieterwechsel formuliert wird, so wird zwischen dem Bestandgeber und der neuen Mieterin mit Zustimmung des ausscheidenden Vormieters ein neues Bestandverhältnis begründet und ist der Rechtsvorgang gebührenrechtlich unter [§ 33 TP 5 GebG](#) zu subsumieren (VwGH 16.10.1989, [88/15/0086](#)).

553

Nach [§ 42 UmgrStG](#) sind Rechtsgeschäfte, mit denen anlässlich eines gebühren- oder kapitalverkehrsteuerbegünstigten Vorganges nach Artikel III (Einbringung), nach Art. IV (Zusammenschluss), nach Art. V (Realteilung) oder nach Art. VI (Spaltung) [UmgrStG](#) eine Vertragsstellung übertragen wird (Vertragsübernahme), von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit (siehe auch Rz 322 ff und UmgrStR 2002 Rz 1861 f).

554

Von der Vertragsübernahme zu unterscheiden ist die privative Schuldübernahme (siehe Rz 747).

18. Pro fisco Klausel (§ 22 GebG)

555

Die Bestimmung des [§ 22 GebG](#) besagt, dass dann, wenn zwischen zwei oder mehreren Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen ist, die Gebühr nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu entrichten ist.

Eine derartige Vereinbarung stellt keine Undeutlichkeit des Urkundeninhaltes ([§ 17 Abs. 2 GebG](#), siehe Rz 494) dar. Ein Gegenbeweis, dass die vereinbarte Leistung nicht oder die tatsächlich erbrachte oder gewählte Leistung geringer sei, ist nicht zulässig ([§ 17 Abs. 1 und 5 GebG](#)).

19. Schätzbare und unschätzbare Leistungen (§ 23 GebG)

556

[§ 23 GebG](#) besagt, dass unschätzbare Leistungen außer Ansatz bleiben, wenn in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen sind.

557

Eine Leistung ist in sinngemäßer Anwendung des [§ 303 ABGB](#) nur dann unschätzbar, wenn ihr Wert mit keiner anderen ähnlichen Leistung infolge ihres Fehlens im Wirtschaftsverkehr verglichen werden kann.

Unschätzbare Leistungen sind zB die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Ehrenerklärungen und dergleichen.

558

Lässt sich der Umfang oder der Wert einer Leistungspflicht zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild noch nicht feststellen, führt das nicht zu einer Unschätzbarkeit der Leistung. In einem solchen Fall ist - vorbehaltlich der Anwendung besonderer Vorschriften des GebG (wie zB [§ 17 Abs. 2 GebG](#), [§ 22 GebG](#) und [§ 26 GebG](#)) - eine vorläufige Gebührenfestsetzung iSd [§ 200 BAO](#) gerechtfertigt.

559

Ist die Höhe eines umsatzabhängigen Pachtzinses, welcher in Zukunft im Durchschnitt erzielt werden wird, nicht aus vergangenen Umsätzen ableitbar, ist es rechtlich unbedenklich, wenn der Pachtzins nach dem Bewertungsstichtag Berücksichtigung findet (VwGH 29.1.1997, [96/16/0084](#); VwGH 26.6.1997, [96/16/0239](#)).

560

Knüpft ein gebührenrechtlicher Tatbestand an vertraglich bedungene Leistungen an, ist die Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen grundsätzlich unzulässig.

So ist bei der Ermittlung des Wertes eines Bestandvertrages, mit welchem sich der Bestandnehmer zum Ausbau des Bestandobjektes verpflichtet, die Höhe der vertraglich bedungenen Leistungen erforderlichenfalls zu schätzen. Die tatsächlich entstandenen Kosten, welche allenfalls auch zusätzliche Sonderausstattungen enthalten, sind nicht maßgeblich (VwGH 20.8.1996, [93/16/0097](#)).

561

Die in einem Mietvertrag, bei dem Mieterin eine GmbH ist, vom Alleingesellschafter der GmbH unterfertigte Vereinbarung, dass er für alle aus dem Vertrag von der GmbH übernommenen Verpflichtungen die persönliche Haftung übernimmt, unterliegt der Gebühr gemäß [§ 33 TP 7 GebG](#). Die Tatsache, dass bei Begründung des Mietverhältnisses noch nicht

feststeht, ob überhaupt und inwieweit der Alleingesellschafter aus der von ihm übernommenen Verpflichtung herangezogen werden wird, besagt noch nicht, dass die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist (VwGH 25.3.1985, [84/15/0031](#)).

562

Die Unbestimmtheit einer Leistung oder ihres Umfangs ist nicht mit einer Unschätzbarkeit gleichzusetzen.

Ist eine vertraglich ausbedungene Leistung ihrem Umfang nach unbestimmt (zB "es werden die Geldmittel zur Eröffnung des Betriebes zur Verfügung gestellt"), so ist in einem solchen Fall die Höhe der ausbedungenen Leistung, insoweit nicht die Bestimmungen des [§ 17 Abs. 2 GebG](#) Anwendung finden, in einem Ermittlungsverfahren festzustellen, erforderlichenfalls zu schätzen (VwGH 14.4.1966, [0972/65](#)).

563

Für die Entstehung der Gebührenschuld ist es nicht erforderlich, dass die Bemessungsgrundlage für die Gebühr in der Urkunde über das Rechtsgeschäft genannt wird (VwGH 27.4.2000, [2000/16/0304](#)).

564

Eine vertragliche Verpflichtung, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, kann wertmäßig durchaus mit dem Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages selbst verglichen werden (VwGH 17.2.1994, [93/16/0160](#)).

565

Bezüglich bedingter Leistungen sowie der Bewertung im Allgemeinen wird auf die Regelungen im [§ 26 GebG](#) verwiesen (siehe Rz 568 ff).

566

Zum undeutlichen Urkundeninhalt ([§ 17 Abs. 2 GebG](#)) siehe Rz 494 ff.

20. Neuerungsvertrag (Novation) ([§ 24 GebG](#))

567

Eine Novation liegt vor, wenn bei einem früheren Rechtsgeschäft entweder der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand und nicht nur die bereits bestehenden Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert werden (siehe [§ 21 GebG](#)). Sind die sonstigen gebührenrechtlichen Voraussetzungen (entsprechende Beurkundung etc.) gegeben, fällt die Gebühr für jenes neue Rechtsgeschäft an, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgewandelt wurde. Eine neuerliche, die Gebührenpflicht auslösende rechtsbezeugende Urkunde über das ursprüngliche Rechtsgeschäft kann darin nicht gesehen werden.

Beispiele:

Eine Novation liegt etwa dann vor, wenn eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung (Leihvertrag - nicht gebührenpflichtig) in eine entgeltliche Nutzungsüberlassung (Mietvertrag - gebührenpflichtig) umgewandelt wird.

Eine Vereinbarung, dass ein beurkundeter Mietvertrag ab einem bestimmten Zeitpunkt als Mietgegenstand anstatt des Geschäftslokals A das Geschäftslokal B zum Gegenstand hat, ist eine Novation, bei der der Hauptgegenstand geändert wird. Diese ist ein neuer gebührenpflichtiger Bestandvertrag.

21. Bewertungsvorschriften ([§ 26 GebG](#))

21.1. Grundsätze der Bewertung

568

Im Allgemeinen ist die Bewertung gebührenpflichtiger Gegenstände auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht zu beziehen. Wovon die (Hundertsatz-)Gebühr zu berechnen ist, wird in den einzelnen Tarifposten des [§ 33 GebG](#) geregelt. Sofern die Tarifbestimmungen des Gebührengesetzes 1957 und [§ 26 GebG](#) keine abweichenden Bewertungsregeln aufstellen, sind die Vorschriften [des Bewertungsgesetzes 1955](#), BGBl. Nr. 148/1955 idGF anzuwenden.

569

Es ist zwischen Nutzungen und Leistungen von bestimmter, unbestimmter und immerwährender Dauer zu unterscheiden.

570

Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind solche, bei denen das Ende in absehbarer Zeit sicher, der Zeitpunkt des Fortfalls aber ungewiss ist (VwGH 7.3.1978, [0348/75](#), VwGH 16.2.1984, [83/15/0047](#), 0048).

571

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind solche, deren Ende von Ergebnissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie in absehbarer Zeit eintreten (VwGH 7.3.1978, [0348/75](#); VwGH 16.2.1984, [83/15/0047](#), 0048).

572

Besteht das Entgelt für eine auf immer währende Zeit eingeräumte Nutzung oder Leistung in einem Einmalbetrag, so ist die Gebühr von diesem Einmalbetrag zu bemessen (VwGH 31.5.1995, [94/16/0132](#)).

573

Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist gemäß [§ 26 GebG](#) in Verbindung mit [§ 15 Abs. 1 BewG 1955](#) die Summe der einzelnen Jahreswerte ohne Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Der Gesamtwert darf das Achtehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen.

574

Gemäß [§ 15 Abs. 2 BewG 1955](#) sind immerwährende Nutzungen und Leistungen mit dem Achtehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten - es sei denn, es sind die Vorschriften des

[§ 16 BewG 1955](#) (Bewertung von Nutzungen oder Leistungen auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen) anzuwenden.

575

Nach [§ 16 BewG 1955](#) erfolgt die Bewertung von Renten, wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie dauernden Lasten, die auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen beschränkt sind, nach finanz- bzw. versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Grund des [§ 16 Abs. 2 BewG 1955](#) erging zu [§ 16 Abs. 1 BewG 1955](#) die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Jänner 2009, BGBl. II Nr. 20/2009 zur verbindlichen Festsetzung von Erlebenswahrscheinlichkeiten zum Zwecke der Bewertung von Renten und dauernden Lasten ([ErlWS-VO 2009](#)).

Auf der Homepage des BMF steht ein Berechnungsprogramm zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme/start.htm>).

21.2. Sonderbestimmungen bei der Bewertung auf dem Gebiet des Gebührengesetzes 1957

576

Abweichend von den Vorgaben [des Bewertungsgesetzes 1955](#) bestimmt [§ 26 GebG](#) eigene Regelungen in Bezug auf

- die Bewertung bedingter und betagter Leistungen und Lasten und
- die Bewertung wiederkehrender Leistungen.

577

Rechtsgeschäftlich vereinbarte Bedingungen haben keinen Einfluss auf die Bewertung von Leistungen und Lasten, die für die Bemessung der Gebühr maßgeblich sind. Noch nicht entstandene (befristete) oder noch nicht fällige (betagte) Leistungen und Lasten erhöhen die Gebührenbemessungsgrundlage. Sie werden als unbedingte bzw. sofort fällige Leistungen und Lasten behandelt.

Beispiel:

Leistungen aus einem Vergleich, der bei aufrechter Ehe zwischen den Ehegatten für den Fall der Scheidung abgeschlossen wird, sind sofort in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil bedingte Leistungen und Lasten gemäß [§ 26 GebG](#) als sofort fällig zu behandeln sind. Die Gebührenpflicht für den Vergleich im Zeitpunkt der Beurkundung ergibt sich aus [§ 33 TP 20 GebG](#) (siehe Rz 919 ff) in Verbindung mit [§ 17 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 507 ff); die sofortige Einbeziehung der bedingten Leistungen ergibt sich aus [§ 26 GebG](#).

578

Auflösende Bedingungen werden – entsprechend den bewertungsrechtlichen Bestimmungen – zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nicht berücksichtigt. Entsprechend dem Urkundenprinzip gemäß [§ 17 GebG](#) findet auch der spätere Eintritt der auflösenden Bedingung keine Berücksichtigung und führt zu keiner nachträglichen Gebührenbemessung.

579

[§ 26 GebG](#) erklärt die Abzinsungsanordnung des [§ 15 Abs. 1 BewG 1955](#) bei der Bewertung von wiederkehrenden Leistungen gebührenrechtlich für unanwendbar. Es ist die jeweilige Summe der einzelnen Jahreswerte maßgeblich, wobei der 18-fache Jahreswert bzw. gegebenenfalls der kapitalisierte Wert nach [§ 16 BewG 1955](#) die Obergrenze darstellt. Eine nachträgliche Berichtigung der Bemessungsgrundlage gemäß [§ 16 Abs. 3 GebG](#) nach Maßgabe der wirklichen Dauer ist ausgeschlossen.

580

Abgesehen von [§ 26 GebG](#) enthält [§ 33 TP 5 GebG](#) eine weitere Abweichung von den Vorgaben des Bewertungsgesetzes 1955. Die Bewertung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit Bestandverträgen (Mietverträgen, Leasingverträgen usw.) zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage (Gesamtentgelt) erfolgt im Falle einer Vereinbarung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit, abweichend vom [§ 15 Abs. 2 BewG 1955](#) (neunfacher Jahreswert) gemäß [§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG](#) mit dem Dreifachen des vereinbarten Jahresbetrages (siehe Rz 646 ff).

22. Gebührenschuldner ([§ 28 GebG](#))

22.1. Zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

581

Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 462 ff) sind die Unterzeichner der Urkunde zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist (VwGH 18.12.1989, [88/15/0119](#)).

582

Wird die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterzeichnet und an den anderen Vertragsteil ausgehändigt, sind ebenfalls beide Vertragsteile Gebührenschuldner (siehe Rz 592 ff).

583

Die bürgerlich-rechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Kosten der Vergebührung trage, kann eine über die abgabenrechtliche Verpflichtung iSd [§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a GebG](#) hinausgehende Abgabenschuld nicht begründen (siehe VwGH 29.1.1997, [96/16/0181](#)).

22.2. Einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte

584

Gebührenschuldner ist bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 458 ff) derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist.

585

Die Urkunde über die Hypothekarverschreibung wird im Interesse des Gläubigers ausgestellt. Das Interesse am Abschluss oder der Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist hier nicht maßgebend, sondern das Interesse an der Errichtung der Urkunde (siehe VwGH 19.10.1995, [94/16/0100](#)).

586

Bei der Bürgschaft ist der Gläubiger Gebührenschuldner, da in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist (VfGH 13.10.1992, [B 1144/91](#)).

22.3. Sonstige gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte

587

Gebührenschuldner sind bei Gedenkprotokollen jene, von denen im Protokoll festgestellt wird, dass sie das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben.

588

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet.

589

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wetten im Sinne des [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) sind die Personen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln, zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Gebühr ist von diesen Personen unmittelbar zu entrichten. Als Vermittlung im Sinne dieser Bestimmung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise.

22.4. Rechtsgeschäfte, bei denen eine Person gebührenbefreit ist

590

Genießt ein Vertragspartner eine persönliche Gebührenbefreiung gemäß [§ 2 GebG](#), so ist der andere Vertragsteil alleiniger Gebührensschuldner (VwGH 20.11.1980, [1542/78](#)).

591

Kommt nur einer der Vertragspartner als Gebührensschuldner in Frage (wie bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften), so kann keine Gebühr erhoben werden, wenn dieser Gebührensschuldner persönlich von den Gebühren befreit ist (siehe VwGH 2.5.1960, [2100/59](#)).

22.5. Gesamtschuldverhältnis bei mehreren Gebührenschuldnern

592

Sind mehrere Personen Schuldner derselben Gebühr, schulden sie diese grundsätzlich als Gesamtschuldner. Nach [§ 6 Abs. 1 BAO](#) sind Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, [§ 891 ABGB](#), VwGH 14.2.1991, [89/16/0218](#)).

593

Wenn ein Gesamtschuldverhältnis bereits unmittelbar kraft Gesetzes entstanden ist, ist es ohne Bedeutung, an welchen der Gesamtschuldner die Abgabenbehörde das Leistungsgebot richtet. Die Behörde wird sich dabei im Rahmen der Ermessensübung ([§ 20 BAO](#)) an jene Partei halten, die nach dem vertraglichen Innenverhältnis die Steuerlast tragen soll. Liegen jedoch sachgerechte Gründe vor, die der Behörde keinen Ermessenspielraum belassen, wie zB die Gefährdung der Einbringlichkeit, wird es nahe liegen, den anderen Vertragspartner zur Entrichtung heranzuziehen (vgl. VfGH 7.3.1984, [B 399/82](#), 400/82, B 401/82, 402/82; VwGH 22.4.1982, 16/3303/79, 16/3304/79, VwGH 14.2.1991, [89/16/0218](#)).

23. Geschäftsführung ohne Auftrag ([§ 29 GebG](#))

594

Unter Geschäftsführung ohne Auftrag versteht man die eigenmächtige Besorgung der Angelegenheiten eines anderen in der Absicht, dessen Interessen zu fördern. Eigenmächtig ist ein Tätigwerden dann, wenn es ohne Bevollmächtigung erfolgt.

595

Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend, oder hat er dadurch einen Vorteil erlangt, so ist er zur Entrichtung der durch die Handlung des Geschäftsführers begründeten Gebühr verpflichtet.

596

Auch eine im Ausland ohne Auftrag ausgestellte Urkunde kann unter den beschriebenen Voraussetzungen die Gebührenschuld des Geschäftsherrn hervorrufen. Seine Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr tritt in diesem Fall dann ein, wenn von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch im Inland gemacht wird (siehe Rz 469 ff).

597

Bleibt die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Geschäftsführung durch den Geschäftsherrn aus bzw. hat er dadurch keinen Vorteil erlangt, so ist der Geschäftsführer selbst zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

24. Haftung ([§ 30 GebG](#))

598

Neben den zur Entrichtung der Gebühren verpflichteten Gebührenschuldern (siehe Rz 581 ff) haften die übrigen an einem Rechtsgeschäft beteiligten Personen für die Gebühr. Weiters haften im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Gebührenanzeige (siehe Rz 604 ff) alle nach [§ 31 Abs. 2 GebG](#) zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen (siehe Rz 615 ff).

24.1. Grundsätze der abgabenrechtlichen Haftung

599

Die im GebG enthaltene Haftungsbestimmung bildet die Voraussetzung zur Geltendmachung der Haftung nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung.

600

Die Haftung setzt die Schuld eines anderen voraus. Es handelt sich also um das Einstehenmüssen für eine fremde Schuld (VwGH 20.4.1989, [89/16/0009](#)). Die Haftungsschuld ist demnach vom Entstehen einer persönlichen Gebührenschuld beim Gebührenschuldner (siehe Rz 581 ff) abhängig. Die abgabenrechtliche Haftung setzt zwar den Bestand einer Schuld voraus, es ist jedoch nicht erforderlich, dass diese Schuld dem Schuldner (Erstschuldner) gegenüber bereits geltend gemacht worden ist. Die Haftung ist auch nicht davon abhängig, ob beim Erstschuldner die Möglichkeit der Geltendmachung oder der Einbringlichkeit der Gebühr gegeben ist oder nicht (VwGH 31.5.1995, [94/16/0291](#); VwGH 19.9.2001, [2001/16/0171](#), 0172). Sind hingegen die als Gebührenschuldner in Betracht kommenden Vertragsteile eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes persönlich von den Gebühren befreit, dann kann keine andere Person als Haftender zur Entrichtung der Gebühr herangezogen werden.

601

Die Abgabenbehörde hat die Geltendmachung der Haftung nach den in der BAO festgelegten Regeln und Grenzen der Ermessensübung vorzunehmen. Dabei hat sie einerseits die subsidiäre Position des Haftenden und andererseits die vertragliche Vereinbarung im Innenverhältnis zwischen Gebührenschuldner und Haftenden zu berücksichtigen. Es ist daher im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob die Gebühr vorrangig dem Hauptschuldner (Gebührensuldner) oder dem Haftenden vorgeschrieben wird (VwGH 21.3.2002, [2001/16/0599](#)).

602

Die Haftung für eine Gebührensschuld wird durch die Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß [§ 30 GebG](#) in Verbindung mit [§ 224 Abs. 1 BAO](#) geltend gemacht. Dadurch wird der in Anspruch genommene Haftende zum Gesamtschuldner der Abgabe.

24.2. Kreis der haftungspflichtigen Personen

603

Das GebG bestimmt zwei Personengruppen zu Haftenden der Rechtsgebühren:

- Die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen, die nicht Gebührensschuldner (siehe Rz 581 ff) gemäß [§ 28 GebG](#) sind, haften für die anfallende Gebühr. Diese Haftungsbestimmung ist insbesondere bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften (siehe Rz 584 ff) von Bedeutung. Bei solchen Verträgen ist nämlich nur derjenige Vertragsteil Gebührensschuldner, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt worden ist. Hingegen trifft die gebührenrechtliche Haftung jenen Vertragsteil, in dessen Interesse die Ausfertigung der Urkunde nicht gelegen ist.
- Eine weitere Haftungsbestimmung des GebG betrifft alle zur Gebührenanzeige Verpflichteten Personen (siehe Rz 615 ff) im Falle einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Gebührenanzeige (siehe Rz 609 ff). Dabei ist es für die Geltendmachung der Haftung gleichgültig, wer nach den internen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und dem Urkundenverfasser die Gebührenanzeige erstatten sollte. Für die Heranziehung zur Haftung genügt somit der objektive Umstand, dass eine ordnungsgemäße Gebührenanzeige nicht vorgenommen worden ist.

25. Anzeigepflicht ([§ 31 GebG](#))

25.1. Gebührenanzeige

25.1.1. Gegenstand der Gebührenanzeige

604

Gegenstand der Anzeigepflicht ist grundsätzlich das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, sofern für das Rechtsgeschäft eine Hundertsatzgebühr bescheidmäßig festzusetzen ist.

605

Keine Pflicht zur Anzeige der einzelnen Urkunden über das Rechtsgeschäft besteht bei

- Rechtsgeschäften, die sachlich gebührenbefreit sind, es sei denn, in der Befreiungsbestimmung selbst ist die Anzeigeverpflichtung ausdrücklich angeordnet (zB im Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch Gebietskörperschaften, [BGBl. Nr. 24/1949](#));
- Rechtsgeschäften, bei denen allen in Betracht kommenden Gebührenschuldern eine persönliche Gebührenbefreiung zukommt; siehe Rz 22 ff
- Rechtsgeschäften, für die eine Selbstberechnung der Gebühr zwingend vorgesehen ist (zB bei Bestandverträgen nach [§ 33 TP 5 Abs. 5 GebG](#), siehe Rz 714 ff und bei Wechseln, siehe Rz 912 ff);
- Rechtsgeschäften, für die von der gesetzmäßig eingeräumten Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird ([§ 3 Abs. 4 und 4a GebG](#)); siehe Rz 72 ff
- Glücksverträgen iSd [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) (siehe Rz 807 ff), weil Abs. 3 dieser Tarifpost die unmittelbare Entrichtung der Gebühr ohne Anzeige vorsieht.

25.1.2. Anzeigepflicht

606

Anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte sind bis zum 15. Tag des der Entstehung der Gebührenschuld (= grundsätzlich Tag der Vertragsunterfertigung, im Detail siehe Rz 458 ff) zweitfolgenden Monats beim Finanzamt anzuzeigen. Die Gebührenanzeige kann beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vorgenommen werden. Darüber hinaus können Gebührenanzeigen gemäß [§ 13 Abs. 2 AVOG 2010](#) auch bei allen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis eingebracht werden.

607

Bei Erfüllung der Anzeigeverpflichtung im schriftlichen Weg wird die Zeit des Postenlaufes nicht in die Anzeigefrist eingerechnet ([§ 108 Abs. 4 BAO](#)).

608

Die Auffindung einer gebührenpflichtigen Schrift bei einer Nachschau kann ebenso wenig als Gebührenanzeige gewertet werden (VwGH 11.7.1961, [0381/61](#)), wie die Benachrichtigung anderer Abgabenbehörden aus anderen als gebührenrechtlichen Gründen (VwGH 2.11.1971, [1940/71](#)).

25.1.3. Form der Gebührenanzeige

609

Die Gebührenanzeige hat mit einer (gerichtlich oder notariell) beglaubigten Abschrift oder einer Gleichschrift (Kopie oder weiterer Ausdruck der Urkunde, versehen jeweils mit Originalunterschriften) der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu erfolgen.

610

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nicht in der Amtssprache abgefasst sind, sind mit einer beglaubigten Übersetzung anzuzeigen. Löst ein Annahmeschreiben die Gebührenschuld aus (siehe Rz 440 ff), so ist der Gebührenanzeige auch das dazugehörige Anbotsschreiben anzuschließen.

611

Gebührenanzeigen unter Verwendung der Internet-Technologie oder mittels eines Telefaxgerätes sind nicht zulässig ([§ 2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen](#) an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter und Zollämter, BGBl. II Nr. 494/1991 idF BGBl. II Nr. 447/2013).

612

Wird anlässlich der Gebührenanzeige auch die Originalurkunde vorgelegt, so hat das Finanzamt auf dieser die erfolgte Gebührenanzeige zu bestätigen.

613

Eine ordnungsgemäße Gebührenanzeige liegt insbesondere dann vor, wenn sie zeit- und formgerecht sowie bei der richtigen Behörde vorgenommen wird.

614

Erfolgt die Gebührenanzeige mit einer beglaubigten Abschrift, ist diese von der Gebühr für Abschriften ([§ 14 TP 1 GebG](#)) in Hinblick auf [§ 2 Z 1 GebG](#) befreit, weil die Abschrift im Interesse des Bundes (Gebührenerhebung) liegt.

25.1.4. Zur Gebührenanzeige verpflichtete Personen

615

Zur Gebührenanzeige verpflichtet sind

- die Vertragsteile;
- der Urkundenverfasser, das sind vor allem Rechtsanwälte und Notare;
- jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterfertigt oder eine im Ausland errichtete Urkunde (bzw. deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat.

616

Kommt die persönliche Gebührenfreiheit nicht allen in Betracht kommenden Gebührenschuldern zu, so besteht die Anzeigepflicht für die übrigen, nach [§ 31 Abs. 2 GebG](#) hierzu verpflichteten (nicht persönlich befreiten) Personen.

617

Bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige haften die zur Gebührenanzeige Verpflichteten gemäß [§ 30 GebG](#) (siehe Rz 598 ff). Weiters können Gebührenerhöhungen gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 118 ff) festgesetzt werden.

618

Sind mehrere Personen zur Gebührenanzeige verpflichtet, kann diese Verpflichtung durch eine privatrechtliche Vereinbarung (wer nun im Einzelnen die Gebührenanzeige vorzunehmen hat) nicht beseitigt werden. Kommt eine der zur Anzeige verpflichteten Personen dieser Pflicht nach, entfällt die Anzeigepflicht für die übrigen Personen.

619

Bei einer Selbstberechnungsverpflichtung (siehe Rz 718 ff) oder Selbstberechnungsbewilligung (siehe Rz 72) entfällt die Anzeigepflicht für die übrigen Personen ebenso wie bei einer Inanspruchnahme der Selbstberechnungsbefugnis (siehe Rz 79).

25.2. Gebührenentrichtung ohne amtliche Bemessung

620

Die im [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) angeführte Gebühr für Wetten ist ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

621

Die Gebühr ist am 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Kalendermonats fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der gemäß [§ 28 Abs. 3 GebG](#) zur Gebührenentrichtung Verpflichtete eine Abrechnung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks (Formular „Geb 6“, Erläuterungen dazu enthält „Geb 6a“) beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vorzulegen; dies gilt als Gebührenanzeige. Die Abrechnung ist elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Verpflichteten auf Grund der technischen Voraussetzungen

zumutbar ist. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen wird die elektronische Übermittlung der Abrechnung und das Verfahren näher geregelt ([FinanzOnline-Verordnung 2006](#), BGBl. II Nr. 97/2006, in der jeweils geltenden Fassung).

26. Mündliche Gebührenfestsetzung ([§ 32 GebG](#))

622

Hat ein Gebührenschuldner (siehe Rz 581 ff) ein Interesse daran, eine mit Bescheid festzusetzende Gebühr im Zeitpunkt der Anzeige eines Vertrages sogleich zu entrichten, so kann er beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel beantragen, einen mündlichen Bescheid zu erlassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gebührenschuldner einen Rechtsmittelverzicht abgibt ([§ 255 BAO](#)). Der Bescheid wird durch mündliche Bekanntgabe erteilt. Die darin festgesetzte Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides sofort zur Zahlung fällig.

27. Tarif der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte ([§ 33 GebG](#))

27.1. Annahmeverträge ([§ 33 TP 1 GebG](#))

27.1.1. Gegenstand der Gebühr

623

Die Annahme an Kindes statt kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragsteiles zustande.

27.1.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

624

Bemessungsgrundlage ist der Wert des Vermögens (Aktiva minus Passiva, siehe Rz 627 f) des Annehmenden oder bei Adoption durch Ehegatten oder eingetragenen Partner der Annehmenden.

625

Beträgt der Wert des Vermögens des Annehmenden nicht mehr als 22.000 Euro, fällt keine Gebühr an. Übersteigt das Vermögen den Betrag von 22.000 Euro, beträgt die Gebühr 1% vom Wert des Vermögens. Werden mehrere Personen an Kindes statt angenommen, ist dafür unter Berücksichtigung des [§ 33 TP 1 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 635) mehrfache Gebührenpflicht gegeben.

626

Wird eine Person von einem Ehepaar oder eingetragenen Partnern adoptiert, liegt ein gemeinsamer Rechtsgrund iSd [§ 7 GebG](#) (siehe Rz 107 f) vor. Die Gebühr ist daher nur im einfachen Betrag vom Vermögen beider Annehmenden zu entrichten.

27.1.3. Wert des Vermögens

627

Maßgeblich ist der Wert des im Zeitpunkt der gerichtlichen Genehmigung vorhandenen Vermögens des Annehmenden. Als Vermögen ist das Gesamtvermögen (in- und ausländisches Vermögen, abzüglich der Schulden) heranzuziehen.

628

Die Bewertung des Vermögens hat nach Maßgabe des [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 576 ff) nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 ([BewG 1955](#)) zu erfolgen.

27.1.4. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

629

Die Gebührenschuld entsteht gemäß [§ 16 Abs. 6 GebG](#) (siehe Rz 491 ff) erst in dem Zeitpunkt, in welchem die gerichtliche Bewilligung den Vertragsteilen zugestellt wird und nicht bereits mit Unterfertigung des Adoptionsvertrages (VwGH 29.1.1996, [93/16/0058](#), 0059).

630

Die Annahme wird im Falle ihrer Bewilligung rückwirkend zum Zeitpunkt der vertraglichen Willenseinigung wirksam.

631

Die Aufhebung einer Adoption aus den im [§ 201 Abs. 1 ABGB](#) genannten Gründen (Wirkung ex nunc), hebt die entstandene Gebührenschuld iSd [§ 17 Abs. 5 GebG](#) (siehe Rz 510 ff) nicht auf. Eine Erstattung der Gebühr ist daher nicht vorgesehen.

Der Widerruf der gerichtlichen Bewilligung ([§ 200 Abs. 1 ABGB](#)) erfolgt hingegen mit rückwirkender Kraft (ex tunc) und ist gemäß [§ 295a BAO](#) zu berücksichtigen.

632

Gebührenschuldner sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien als Gesamtschuldner. Im Übrigen siehe Rz 581 ff.

27.1.5. Gebührenbefreiungen und -ermäßigung

633

Die Annahme von

- Minderjährigen (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- Stiefkindern (auch großjährige, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben) oder
- eigenen unehelichen Kindern

an Kindes statt ist von der Gebühr befreit.

634

Unter einem Stiefkind ist das Kind eines Ehegatten mit einer Person zu verstehen, das nicht aus der Ehe mit dieser Person stammt (VwGH 7.12.1964, [1617/64](#)).

635

Werden mehrere Personen an Kindes statt angenommen, ist - gleichgültig ob die Folgeadoptionen gleichzeitig mit der ersten Adoption oder später erfolgen - die Gebühr für das erste Wahlkind in vollem Ausmaß zu entrichten. Für jedes weitere Kind hingegen ist die

Gebühr jeweils von einem Drittel des Wertes des Vermögens des bzw. der Annehmenden zu berechnen.

Beispiel:

3 Personen werden von A an Kindes statt angenommen.

Der Wert des Vermögens des Annehmenden beträgt 150.000 Euro

Höhe der Gebühr für die Annahme des ersten Kindes (1% von 150.000) = 1.500 Euro

*Höhe der Gebühr für die Annahme des zweiten und dritten Kindes (je 1% von 50.000),
= je 500 Euro*

27.2. Anweisung ([§ 33 TP 4 GebG](#))

27.2.1. Gegenstand der Gebühr

636

Gemäß [§ 1400 ABGB](#) ist als Anweisung die Ermächtigung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zur Einhebung einer Leistung beim Angewiesenen verbunden mit der Ermächtigung an den Angewiesenen zur Erbringung dieser Leistung für Rechnung des Anweisenden zu verstehen.

637

Der Angewiesene handelt dabei im eigenen Namen und auf Rechnung des Anweisenden, weil er etwas schuldet (Anweisung auf Schuld) oder weil er ihm Kredit gibt (Anweisung auf Kredit).

Handelt der "Angewiesene" nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des "Anweisenden", so liegt keine Anweisung, sondern lediglich die Erfüllung eines Auftrages vor.

638

Das Gebührengesetz 1957 beschreibt den Tatbestand im [§ 33 TP 4 GebG](#) abweichend vom Zivilrecht folgendermaßen:

"Anweisungen, wodurch von dem Anweisenden einem Dritten eine Leistung an eine andere Person aufgetragen wird". Nach dieser Begriffsbestimmung ist der Gebührentatbestand erfüllt, wenn eine Erklärung vorliegt, womit ein Dritter angewiesen wird, etwas an eine andere Person zu leisten.

Beispiel:

"An Herrn C in Wien

Zahlen Sie dem Herrn B gegen diese Anweisung 1.000,-- (eintausend) Euro auf meine Rechnung.

Wien, am (Unterschrift) A".

639

Damit für eine Anweisung iSd [§ 33 TP 4 GebG](#) die Gebührenschuld entsteht, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine Erklärung, womit ein Dritter angewiesen wird, etwas an eine andere Person zu leisten,
- die schriftliche Ausfertigung einer Rechtsurkunde mit vorher angeführtem Inhalt,
- die Übergabe dieser Urkunde an den Angewiesenen oder Anweisungsempfänger.

Die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen oder Anweisungsempfänger ist nicht erforderlich.

640

Der Wechsel stellt einen Sonderfall der Anweisung dar, der einer Gebühr nach [§ 33 TP 22 GebG](#) unterliegt. Ein unvollständiger Wechsel kann jedoch als Anweisung iSd [§ 33 TP 4 GebG](#) zu werten sein (siehe Rz 888 ff).

27.2.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

641

Bemessungsgrundlage ist der Wert der Leistung, bei einem Geldbetrag der Nominalwert.

Der Gebührensatz beträgt 2% vom Wert der Leistung.

27.2.3. Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Haftung

642

Gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 2 GebG](#) entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Aushändigung der Anweisung durch den Anweisenden an den Angewiesenen oder an den Anweisungsempfänger bzw. an deren Vertreter. Wird die Urkunde nicht nur vom Anweisenden sondern auch vom Angewiesenen oder vom Anweisungsempfänger unterfertigt, verbleibt diese aber beim Anweisenden, entsteht ebenfalls die Gebührenpflicht, weil der Anweisende gegenüber dem Anweisungsempfänger beweisen kann, dass die Leistung des Angewiesenen zugleich eine eigene Leistung an den Anweisungsempfänger bedeutet.

643

Gebührensuldner ist gemäß [§ 28 Abs. 1 Z 2 GebG](#) derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist. Gebührenschuldner ist, wenn

- die Anweisung nur vom Anweisenden oder vom Anweisenden und vom Angewiesenen unterfertigt wurde, der Angewiesene, dem die Anweisung ausgehändigt wurde;

- die Anweisung nur vom Anweisenden oder vom Anweisenden und vom Anweisungsempfänger unterfertigt wurde, der Anweisungsempfänger, dem die Anweisung ausgehändigt wurde;
- die Anweisung nicht nur vom Anweisenden unterfertigt wurde und in dessen Händen verbleibt, der Anweisende.

644

Der Anweisende, der Angewiesene und der Anweisungsempfänger, sofern sie nicht ohnehin Gebührenschuldner sind, haften für die Gebühr, wenn sie die Anweisung annehmen ([§ 30 GebG](#)).

27.2.4. Gebührenbefreiungen

645

Gemäß [§ 33 TP 4 Abs. 2 GebG](#) sind von den Gebühren befreit:

- Amtliche Anweisungen
Das sind Anweisungen, denen zufolge eine Behörde jemand ermächtigt, bei dritten Personen für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder einer bestimmten Kasse Zahlungen zu leisten oder in Empfang zu nehmen.
- Kaufmännische Anweisungen von Unternehmern oder auf Unternehmer, unbeschadet der Bestimmungen der [§ 33 TP 22 GebG](#).

Für das Vorliegen einer Anweisung nach [§ 33 TP 4 Abs. 2 Z 2 GebG](#) genügt es, dass der Anweisende oder der Angewiesene Unternehmer ist. Wer Unternehmer ist, richtet sich nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen. Für Wechsel sowie für an Order lautende und über eine Geldleistung ausgestellte Anweisungen auf einen Unternehmer und Verpflichtungsscheine eines Unternehmers sieht [§ 33 TP 22 GebG](#) eine gesonderte Gebührenpflicht vor (siehe Rz 888 ff).

27.3. Bestandverträge ([§ 33 TP 5 GebG](#))

27.3.1. Gegenstand der Gebühr und Arten von Bestandverträgen

27.3.1.1. Gegenstand der Gebühr

646

Der Gebühr unterliegen Bestandverträge ([§§ 1090 ff ABGB](#)) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

647

Ein gültiger Bestandvertrag iSd [§§ 1090 ff ABGB](#) setzt die Vereinbarung voraus, dass eine bestimmte körperliche oder unkörperliche und unverbrauchbare Sache gegen einen bestimmten oder bestimmbaren Preis (Miet-, Pachtzins) auf eine bestimmte Zeit zum Gebrauch überlassen wird, wobei die Gebrauchsüberlassung jedoch auch mit unbestimmtem Endtermin erfolgen kann.

648

Eine Vereinbarung, durch die eine Sache auf unbestimmte Zeit gegen Zahlung eines einmaligen Betrages - auch wenn dieser in Raten entrichtet wird - zum Gebrauch überlassen wird, ist mangels Bestimmbarkeit des Preises kein Bestandvertrag (VwGH 17.4.1980, [2694/79](#)).

649

Sonstige Verträge sind solche, die an sich die Tatbestandsmerkmale eines Bestandvertrages iSd [§§ 1090 ff ABGB](#) erfüllen, aber in der Literatur oder Rechtsprechung (VwGH 15.11.1984, [83/15/0181](#), 0182; VwGH 6.5.1985, [84/15/0194](#); VwGH 2.4.1990, [89/15/0147](#); VwGH 27.6.1994, [92/16/0165](#)) nicht als Bestandverträge gewertet werden (zB Nutzungsverträge von Wohnungsgenossenschaften mit ihren Mitgliedern, Leasingverträge).

650

Für das Erfordernis der Bestimmtheit von Dauer und Entgelt reicht es aus, wenn diese auf Grund des Vertragsinhaltes ermittelbar sind (siehe Rz 678 ff).

27.3.1.2. Beispiele für gebührenpflichtige Bestandverträge

651

- Mietvertrag;
- Pachtvertrag;
- Fischereipachtvertrag;
- Jagdpachtvertrag;
- Leasingvertrag, bei dem nicht bereits der Kauf des Leasingobjektes vereinbart und beurkundet ist. Diese Finanzierungsleasingverträge unterliegen jedoch auch dann der gegenständlichen Rechtsgeschäftsgebühr, wenn dem Leasingnehmer optional eine Kaufmöglichkeit eingeräumt wird (VwGH 15.12.1976, [2005/74](#); VwGH 15.11.1984, [83/15/0181](#)). Ein Kaufleasingvertrag ist ein nicht gebührenpflichtiger Kaufvertrag;
- Safevertrag mit denen lediglich die Schließfachanlage zur Nutzung überlassen wird;
- Vertrag über die Aufstellung von Automaten (Musikautomaten, Spielautomaten, Kopierer usw.);

- Garagierungsvertrag, bei dem der Fahrzeugbesitzer das Recht auf Nutzung eines Abstellplatzes eingeräumt bekommt. Steht die Obsorgepflicht des Vertragspartners (Garagenbesitzer) im Vordergrund, so ist ein nicht der Gebührenpflicht unterliegender Verwahrungsvertrag anzunehmen;
- Abbauvertrag, wenn sich das Entgelt nach der Dauer bemisst; richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Menge des gewonnenen Materials, liegt ein nicht gebührenpflichtiger Kaufvertrag vor;

27.3.1.3. Beispiele für nicht gebührenpflichtige Verträge

652

- Know-how Verträge; die Überlassung rechtlich nicht geschützten Erfahrungswissens stellt im Gegensatz zu Patenten, Marken und Mustern kein Recht und damit keine unverbrauchbare Sache iSd bürgerlichen Rechts und somit auch keine unverbrauchbare Sache iSd [§ 33 TP 5 Abs. 1 GebG](#) dar, so dass sie nicht der Gebühr unterliegen (siehe Rz 708 ff);
- Depotvertrag, der die Übernahme von Wertpapieren durch die Bank zur Verwahrung zum Gegenstand hat;
- Vertrag über den Übergang der Hauptmietrechte; die Beurkundung des Überganges der Hauptmietrechte gemäß [§ 12a Abs. 1 MRG](#) ist nicht gebührenpflichtig, weil darin kein rechtsgeschäftlicher Vorgang, sondern ein gesetzlicher Vertragsübergang gelegen ist. Wird hingegen nach dem Inhalt der von den Parteien errichteten Urkunde nicht bloß ein ex lege eingetretener Rechtsübergang, sondern die Willensübereinstimmung aller Vertragspartner über die Übernahme des Bestandvertrages festgehalten, dann wird Gebührenpflicht begründet, weil Parteienvereinbarungen auch dann gebührenpflichtig sind, wenn der vereinbarte Erfolg auch ohne Vorliegen der Vereinbarung kraft Gesetzes einträte. Gleiches gilt in den Fällen der [§§ 13](#) und [14 MRG](#).

27.3.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

653

Die Bemessungsgrundlage ist abhängig von den vertraglich vereinbarten Leistungen und der vereinbarten Dauer.

654

Die Gebühr beträgt

- im Allgemeinen 1%,
- bei Jagdpachtverträgen 2%

von der Bemessungsgrundlage.

27.3.2.1. Wert der vertraglich vereinbarten Leistungen

655

Unter vertraglich vereinbarten Leistungen sind alle wiederkehrenden und/oder einmaligen Leistungen (VwGH 7.10.1993, [93/16/0140](#)) zu verstehen, die der Bestandnehmer zu erbringen hat, um den Gebrauch der Bestandsache zu erlangen (zB VwGH 9.9.1970, [1043/69](#); VwGH 2.7.1981, [0701/80](#); VwGH 12.11.1997, [97/16/0038](#); VwGH 12.11.1997, [97/16/0063](#), VwGH 28.2.2002, [2001/16/0606](#)).

Beispiele:

Wiederkehrende Leistungen sind zB die monatliche Miete (Pacht).

Einmalige Leistungen sind etwa Baukostenbeiträge, Investitionsablösen.

27.3.2.1.1. Allgemeines zum Umfang und zur Bewertung

656

Einmalige und wiederkehrende Leistungen für die Gebrauchsüberlassung gehören auch dann zum Wert, wenn sie unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen angerechnet werden können (wesentliche Bedeutung bei Nutzungsverträgen und Leasingverträgen mit Kaufoption).

657

Ein wie auch immer bezeichneter Einmalbetrag, der bei vorzeitiger Vertragsauflösung nicht rückzahlbar ist, ist in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen; dh. hat der Bestandgeber bei vorzeitiger Vertragsauflösung Anspruch auf Erhalt der Leistungsentgelte, die ohne vorzeitige Vertragsauflösung angefallen wären, so ist dieser Betrag als nicht rückzahlbare einmalige Leistung anzusehen.

658

Hingegen sind bei Verträgen auf unbestimmte Dauer einmalige Leistungen (zB Baukostenzuschüsse, Grundkostenanteile) ihrem Charakter nach als wiederkehrende Leistungen anzusehen und nur anteilmäßig in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie für eine längere Nutzungszeit als drei Jahre bestimmt sind und sich aus dem Inhalt der Vereinbarung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergibt, dass ein aliquoter Rückforderungsanspruch (nicht „abgewohnter“ Teil) des Bestandnehmers hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistung für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses vor dem Ablauf des Aufteilungszeitraumes besteht.

659

Eine einmalige Leistung liegt auch dann vor, wenn bei vorzeitiger Beendigung (wegen der vorzeitigen Beendigung) vom Mieter eine Leistung zu erbringen ist. Die Leistungspflicht des

Mieters kann auch dann gebührenrechtlich beachtlich sein, wenn der Vermieter (diese Leistungspflicht des Mieters auslösend) die vorzeitige Beendigung erklärt.

Eine (direkte) Proportion zur Vertragsdauer nimmt aber den Charakter einer Einmalzahlung. Hängt die Dauer einer „Restmiete“ von der restlichen Dauer des Kündungsverzichts der Mieter ab, nimmt dies den Charakter einer Einmalzahlung. Da es sich aber auch nicht um wiederkehrende Leistungen handelt, zählen die „Restmieten“ nicht zum Wert, von dem die Gebühr zu berechnen ist (BFG 2.8.2016, RV/7100576/2016, mit weiteren Nachweisen).

660

Annuitätenzahlungen von Genossenschaftlern gehören zum Nutzungsentgelt. Der Wert von auf bestimmte Zeit vereinbarten wiederkehrenden Leistungen ist nach [§ 15 BewG 1955](#) mit der Summe der Jahreswerte, jedoch ohne Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen, höchstens jedoch mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes zu bewerten. Bei Bestandverhältnissen von unbestimmter Dauer mit einem sich nach einiger Zeit vereinbarungsgemäß erhöhenden Mietzins ist - dem Urkundenprinzip Rechnung tragend - von dem gemäß [§ 26 GebG](#) als unbedingt und sofort fällig geltenden erhöhten Bestandzins auszugehen.

661

Für die Einbeziehung des Wertes einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber in die Bemessungsgrundlage der Gebühr ist nicht entscheidend, ob die Leistung an den Bestandgeber oder an einen Dritten zu erbringen ist.

27.3.2.1.2. Bestimmbarkeit der Preisvereinbarung

662

Die Höhe der (Teil-)Leistungen muss für ihre Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage nicht ziffernmäßig festgelegt sein, hierfür reicht bereits die grundsätzliche Vereinbarung deren Bezahlung (VwGH 12.7.1962, [0175/62](#)).

663

Ist die Höhe der Leistung von künftigen, ungewissen Ereignissen abhängig (zB umsatzabhängige Pacht), ist gemäß [§ 17 Abs. 3 BewG 1955](#) der in Zukunft voraussichtlich erzielbare Durchschnittswert der Gebühr zugrunde zu legen. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, welche Anzahl von Jahren für die im § 17 Abs. 3 BewG 1955 vorgesehene Ermittlung eines Durchschnitts der Jahresnutzung heranzuziehen ist. IdR wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der Zukunftsprognosen für eine Schätzung des voraussichtlich erzielbaren Durchschnittswertes hinreichend sein.

664

Wird in einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Bestandvertrag vereinbart, dass nach einer bestimmten Dauer ein höherer Bestandzins zu entrichten ist, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage - dem Urkundenprinzip Rechnung tragend - von dem gemäß [§ 26 GebG](#) als unbedingt und sofort fällig geltenden erhöhten Bestandzins auszugehen (VwGH 18.4.1997, [97/16/0079](#)).

665

Auch atypische Leistungen, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer im Zusammenhang mit der Inbestandnahme verpflichtet hat und die der Sicherung und der Erhaltung der Bestandsache und deren störungsfreien Gebrauches dienen, zählen zum Entgelt (VwGH 22.6.1987, [86/15/0138](#), VwGH 14.2.1994, [93/16/0160](#)). Die Erbringung der Leistung oder Teile davon an vom Bestandgeber verschiedene Personen schließt die Einbeziehung als Entgelt in die Bemessungsgrundlage nicht aus, sofern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zur Überlassung der Bestandsache besteht.

666

Zum Entgelt zählen alle Leistungen, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer zur Erlangung der Bestandsache verpflichtet, auch wenn sie in anderen Schriften als dem Bestandvertrag vereinbart sind, sofern diese Schriften auf Grund des Urkundeninhaltes (siehe Rz 497) zu einem Bestandteil des Bestandvertrages werden. Das sind zB:

- Betriebskosten zB für Wasser, Heizung, Müllabfuhr oder die Grundsteuer (siehe Rz 668 ff);
- Baukostenbeiträge und Darlehensannuitäten (siehe Rz 673 ff) die nach Maßgabe der tatsächlichen Dauer des Bestandverhältnisses dem Bestandgeber verbleiben ("abgewohnte" Kostenanteile);
- gesetzliche Umsatzsteuer vom Mietzins (siehe Rz 676 f);
- Mietzinsvorauszahlungen;
- bei Jagdpachtverträgen die Kosten des Jagdschutzpersonals und das Wildschadenpauschale;
- bei Kfz-Leasingverträgen die vereinbarten Versicherungsprämien, wenn der Bestandnehmer in einem Kfz-Leasingvertrag zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet wird (siehe Rz 670);
- bei Vermietung von Kopierern eine Zusatzmiete pro Kopie (Mindestverrechnung);

- sonstige Leistungen zB auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen, Wartungsverträge, Serviceverträge udgl.

667

Wird das Entgelt nicht für die Zurverfügungstellung der unverbrauchbaren Sache auf eine bestimmte Zeit vereinbart, sondern sind andere Vertragspunkte für das Entgelt maßgebend, so kann nicht von einem Bestandvertrag ausgegangen werden.

27.3.2.1.3. Besondere Bestandteile des Entgelts

27.3.2.1.3.1. Betriebskosten als Nebenleistung

668

Die Betriebskosten (zB Beheizungs- und Warmwasserkosten) sind grundsätzlich in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich der Vermieter zur Beheizung des Mietgegenstandes und zur Lieferung von Warmwasser verpflichtet und der Bestandnehmer diese Kosten dem Bestandgeber zu ersetzen hat.

669

Bei vertraglicher Verpflichtung des Bestandnehmers, das Bestandobjekt versichern zu lassen und die Prämie aus eigenem zu finanzieren, ist auch die Prämie in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen.

670

Versicherungsprämien gehören dann zur Gebührenbemessungsgrundlage, wenn es entweder Sache des Leasinggebers ist, gegen Entgelt für einen entsprechenden Versicherungsschutz des Objektes zu sorgen und der Leasingnehmer dem Leasinggeber die Kosten ersetzt oder wenn der Leasingnehmer vertraglich die Verpflichtung übernimmt, Versicherungsverträge abzuschließen und zu finanzieren.

Das gilt auch für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

Wird vertraglich vereinbart, dass der Leasingnehmer eine Versicherung abzuschließen hat, so ist diese Teil der Bemessungsgrundlage.

Dabei kann die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Feststellung von [Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandobjekten](#) für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr, BGBl. II Nr. 242/1999, Anwendung finden (siehe Rz 672).

Wird im Leasingvertrag vereinbart, dass der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er freiwillig eine Kaskoversicherung abschließt, diese an den Leasinggeber vinkulieren muss, so unterliegt diese nicht der Gebühr. Die Verpflichtung zur Vinkulierung als solche stellt noch keine Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung dar.

Schließt der Leasingnehmer im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag einen Versicherungsvertrag ab, für den der Leasinggeber als Vermittler für eine (Zahlwort!) bestimmte Versicherung auftritt, so zählt das Entgelt zur Bemessungsgrundlage. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Leasingvereinbarung und der Versicherungsvertrag in einer Urkunde (Paketangebot) abgeschlossen werden (VwGH 30.3.2000, [99/16/0372](#); VwGH 22.2.2002, 99/16/0337).

Hat der Leasingnehmer jedoch die freie Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Alternativen, so zählt das Entgelt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Ist im Leasingvertrag vereinbart, dass der Leasingnehmer zB für die Dauer einer allfälligen Auslandsreise mit dem geleasteten Fahrzeug eine Kaskoversicherung abschließen muss, so würde diese grundsätzlich der Gebühr unterliegen, da bedingte Leistungen und Lasten als unbedingte, betagte Leistungen und Lasten als sofort fällige zu behandeln sind ([§ 26 GebG](#)). Eine Gebührenbemessung wird hier allerdings aufgrund fehlender Bemessungsgrundlage nicht möglich sein.

Treibstoff, Wartung, Verschleißreparaturen, Reifenersatz und sonstige Betriebsmittel, für die der Leasingnehmer selbst auf eigene Rechnung sorgen muss, unterliegen nicht der Gebühr.

Desgleichen unterliegt die motorbezogene Versicherungssteuer nicht der Gebühr, sofern sie nicht vom Leasinggeber zu entrichten ist und vom Leasingnehmer übernommen wird.

671

Ist die Höhe der Betriebskosten in der Urkunde nicht ziffernmäßig angeführt und können diese auch nicht ermittelt werden (siehe Rz 494 ff), dann sind folgende Werte exklusive Umsatzsteuer je Monat und je Quadratmeter Nutzfläche anzusetzen (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Feststellung von [Durchschnittssätzen für Gruppen von Bestandobjekten](#) für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr, BGBl. II Nr. 242/1999 idF BGBl. II Nr. 469/2001):

- für Betriebskosten (ohne Heizung und ohne Warmwasser) 1,30 Euro
- für die Heizkosten 0,58 Euro
- für die Warmwasserkosten 0,29 Euro

672

Wird der Bestandnehmer in einem Kraftfahrzeugleasingvertrag zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, so ist diese mit folgenden Werten anzusetzen (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Feststellung von [Durchschnittssätzen für Gruppen](#)

[von Bestandobjekten](#) für die Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr, BGBl. II Nr. 242/1999 idF BGBl. II Nr. 469/2001):

- bei Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit 6% der jährlichen Gebührenbemessungsgrundlage pro Versicherungsjahr
- bei Verpflichtung zum Abschluss einer Kaskoversicherung mit 10% der jährlichen Gebührenbemessungsgrundlage pro Versicherungsjahr.

27.3.2.1.3.2. Baukostenbeiträge und Errichtungskosten als Nebenleistungen

673

Baukosten- und Finanzierungsbeiträge sind in die Bemessungsgrundlage der Gebühr einzubeziehen; dies jedoch nur anteilmäßig, wenn sie als wiederkehrende Leistungen anzusehen sind (siehe Rz 658).

674

Auch der Wert der vom Bestandnehmer vertraglich übernommenen Verpflichtung zu bestimmten Investitionen ist in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen.

675

Bei der Höhe der einzubeziehenden Investitionskosten kommt es nur auf die vertraglich bedungenen Leistungen (in ungefährender Höhe der Ausbaukosten) und nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen an (VwGH 20.8.1996, [93/16/0097](#)).

27.3.2.1.3.3. Umsatzsteuer als Nebenleistung

676

Wird im Bestandvertrag zwischen dem Bestandgeber und dem Bestandnehmer vereinbart, dass der Bestandnehmer dem Bestandgeber die auf den Bestandzins entfallende Umsatzsteuer zu ersetzen hat, ist diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil Schuldner der Umsatzsteuer nicht der Bestandnehmer, sondern der Bestandgeber ist und der Bestandnehmer eine dem Bestandgeber obliegende Leistung übernimmt.

677

Geht aus der Urkunde nicht hervor, dass sich der Bestandnehmer zur Tragung der Umsatzsteuer verpflichtet hat, ist die Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

27.3.2.2. Vertragsdauer

27.3.2.2.1. Allgemeines

678

Die Vertragsdauer stellt neben dem vereinbarten Preis das zweite Element zur Feststellung des Wertes eines Bestandsvertrages dar. Die Vertragsdauer ist kein für das

Zustandekommen eines Bestandvertrages wesentlicher Bestandteil, sie ist aber für die Bemessung der Bestandvertragsgebühr bedeutsam.

679

Die Gebühr darf nur von der rechtsgeschäftlich vereinbarten Dauer erhoben werden. Auf die tatsächliche Dauer kommt es nicht an, auch wenn diese im Zeitpunkt der Bemessung bekannt ist.

680

Wird ein Bestandvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen und vereinbart, dass eine Fortsetzung des Bestandverhältnisses nach Ablauf dieser Zeit einer gesonderten Vereinbarung bedarf, erstreckt sich der Bestandvertrag nach dem Wortlaut der Vertragsurkunde nicht über einen die vereinbarte bestimmte Dauer hinausreichenden Zeitraum, weil dieser Formulierung zufolge es zur Fortsetzung des Bestandverhältnisses erst einer neuerlichen Willenseinigung bedarf.

681

Wird nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Bestanddauer das Bestandverhältnis gemäß [§§ 1114](#) und [1115 ABGB](#) fortgesetzt, ohne dass eine Verlängerung im Vertrag vereinbart ist oder eine neuerliche Urkunde über das fortgesetzte Bestandverhältnis errichtet wird, ist die Verlängerung der Bestanddauer gebührenrechtlich unbeachtlich.

682

Eine Vertragsverlängerung durch Optionsausübung stellt die Beifügung einer Bedingung dar, bei deren Eintritt (Ausübung der Option) sich die Geltungsdauer des Vertrages verlängert. Eine solche Bedingung hat nach [§ 17 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 507 ff) auf das Entstehen der Gebührenschuld keinen Einfluss. Die Gebühr ist von dem Entgelt zu entrichten, das auf die Summe der ursprünglich vereinbarten und der vom Optionsrecht umfassten Verlängerungszeiten entfällt.

27.3.2.2.2. Bestimmte Dauer

683

Eine bestimmte Dauer liegt vor, wenn nach dem Vertragsinhalt beide Vertragsteile auf eine bestimmte Zeit an das Vertragsverhältnis gebunden sind.

684

Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der vom Bestandnehmer während der gesamten vorgesehenen Vertragsdauer geschuldeten Leistungen, höchstens jedoch das 18-fache des Jahreswertes ([§ 15 Abs. 1 dritter Satz BewG 1955](#)).

Beispiel:

Ein Bestandvertrag wird auf die bestimmte Zeit von 25 Jahren abgeschlossen. Bemessungsgrundlage ist der 18-fache Jahreswert.

685

Ist eine bestimmte Dauer, zB eine fünfjährige Laufzeit, vereinbart, bildet der fünffache Jahreswert der vereinbarten Leistung die Bemessungsgrundlage.

686

Ein seinem Wortlaut nach auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag ist gebührenrechtlich als solcher auf bestimmte Dauer anzusehen, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit von keinem der Vertragsteile einseitig beendet werden kann oder diese Möglichkeit auf einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt ist.

687

Ein Bestandverhältnis, das zwar der Form nach auf eine bestimmte Zeit eingegangen wird, aber dennoch vor Ablauf dieser Zeit von jedem der beiden Vertragsteile oder auch nur von einem von ihnen beliebig aufgelöst werden kann, ist in seiner Dauer unbestimmt.

688

Ein Vertrag auf bestimmte Dauer, bei dem ein Kündigungsrecht nur für einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle vorgesehen ist, bleibt gebührenrechtlich ein Vertrag auf bestimmte Dauer.

689

Im Falle einer uneingeschränkten Kündigungsmöglichkeit liegt grundsätzlich ein Vertrag auf unbestimmte Dauer vor. Ebenso liegt bei Vereinbarung aller denkmöglichen Kündigungsgründe des [§ 30 Abs. 2 MRG](#) ein Vertrag von unbestimmter Dauer vor (VwGH 17.9.1990, [90/15/0034](#)). Die Frage, welche Kündigungsgründe denkmöglich sind, ist aus Sicht der Vertragsparteien einzelfallbezogen zu beurteilen (vgl. VwGH 26.04.2018, [Ra 2018/16/0040](#) und VwGH 19.09.2017, [Ra 2017/16/0111](#)). Nähere Ausführungen siehe Rz 694.

690

Ob eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf einige im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle vorliegt, ist eine Frage, die nach Gewicht und der Wahrscheinlichkeit einer Realisierung der vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe von Fall zu Fall verschieden beantwortet werden muss (VwGH 27.1.2000, [99/16/0017](#)).

691

Bei einem nur einseitigen Kündigungsverzicht bleibt der Vertrag ein solcher auf unbestimmte Dauer, weil der andere Vertragsteil den Vertrag jederzeit durch Kündigung auflösen kann, es

sei denn, dass durch die einseitige Kündigung nicht beide Vertragsteile von ihrer Verpflichtung zur Leistung für die Zeit nach der Vertragsauflösung befreit sind.

Beispiel:

Der Vermieter bindet sich für einen bestimmten Zeitraum von 5 Jahren durch Kündungsverzicht, während der Mieter ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen kann. Kann der Mieter im Falle der Kündigung die geleisteten Mietzinsvorauszahlungen nicht zurückfordern, liegt ein Vertrag auf bestimmte Zeit vor.

692

Durch beiderseitigen Kündungsverzicht wird der Vertrag auf die Dauer dieses Verzichts unkündbar und damit zu einem Vertrag von bestimmter Dauer auch dann, wenn er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde (siehe Rz 694). Der Gebührenbemessung ist dabei nicht nur die vom beiderseitigen Kündungsverzicht umfasste bestimmte Dauer sondern auch unbestimmte Dauer zu Grunde zu legen (siehe Rz 699).

Beispiel:

Ein Vertrag auf unbestimmte Dauer. Der Mieter verzichtet für 5 Jahre, der Vermieter für 7 Jahre auf sein Kündigungsrecht. Vom beiderseitigen Kündungsverzicht umfasst sind 5 Jahre. Insoweit liegt eine bestimmte Dauer vor. Für die Gebührenbemessung ist daher eine Dauer von 5 Jahren bestimmte Dauer und 3 Jahren unbestimmte Dauer maßgeblich.

693

Als Vertrag auf bestimmte Dauer ist eine Vereinbarung anzusehen, nach der sich ein Mietvertrag auf bestimmte Dauer um eine weitere bestimmte Dauer verlängert, falls er vor Ablauf der ersten bestimmten Dauer nicht aufgekündigt wird; die Möglichkeit der Auflösung mit Ablauf der ersten bestimmten Dauer ist in diesem Fall gebührenrechtlich unbeachtlich.

Beispiel:

Mietvertrag auf vier Jahre. Falls er nicht aufgekündigt wird, verlängert sich der Mietvertrag um 5 Jahre. Für die Gebührenbemessung ist eine Dauer von 9 Jahren maßgeblich.

27.3.2.2.3. Unbestimmte Vertragsdauer

694

Bestandverträge sind dann auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit lautet oder eine Vereinbarung über die Dauer fehlt und auch sonst im Vertrag kein Anhaltspunkt enthalten ist, auf welche Dauer sich die Vertragsparteien binden wollten.

695

Eine unbestimmte Vertragsdauer liegt vor, wenn auch nur ein Vertragspartner in der Lage ist, den Vertrag jederzeit aufzulösen, wobei einzelne, bestimmt bezeichnete Kündigungsgründe (zB jene nach [§§ 1117](#) und [1118 ABGB](#)) unberücksichtigt bleiben.

696

Ein Bestandverhältnis, das zwar der Form nach auf eine bestimmte Zeit eingegangen wird, aber dennoch vor Ablauf dieser Zeit von jedem der beiden Vertragsteile oder auch nur von einem von ihnen beliebig aufgelöst werden kann, ist in seiner Dauer unbestimmt.

697

Bei Bestandverträgen mit unbestimmter Dauer sind die wiederkehrenden Leistungen mit dem dreifachen Jahreswert zu bewerten ([§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG](#) stellt im Verhältnis zu [§ 15 Abs. 3 BewG 1955](#) eine Sondervorschrift dar).

698

Wird ein Vertrag auf die bestimmte Dauer von weniger als 3 Jahren (zB 2 Jahren) geschlossen, der aber von einem der Vertragspartner jederzeit gekündigt werden kann, so liegt grundsätzlich ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Bemessungsgrundlage wäre das dreifache Jahresentgelt. Da der Vertrag jedoch keinesfalls 3 Jahre dauern kann, ist in diesem Fall von der (bestimmten) maximalen Vertragsdauer auszugehen (im Beispiel also zweifaches Jahresentgelt).

27.3.2.2.4. Kombination von bestimmter und unbestimmter Dauer

699

Eine Verlängerung eines Vertrages, der zunächst auf bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, auf unbestimmte Zeit liegt vor, wenn der Vertrag nach Ablauf der bestimmten Vertragsdauer ausdrücklich auf unbestimmte Zeit oder auf eine unbestimmte Anzahl bestimmter Zeiträume verlängert wird (zB „... das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um x Jahre ...“). Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist aus der Summe der Jahreswerte der bestimmten und der unbestimmten Vertragsdauer zu ermitteln.

Beispiel:

In einem Bestandvertrag mit der bestimmten Vertragsdauer von 5 Jahren wird vereinbart, dass sich dieser um jeweils 4 Jahre verlängert, wenn er nicht aufgekündigt wird. Für die Gebührenbemessung ist von einer bestimmten Dauer von 5 Jahren und der unbestimmten Dauer auszugehen. Bemessungsgrundlage ist somit der achtfache Jahreswert.

700

Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Bestandverträge, bei denen zunächst für eine bestimmte Zeit ein beiderseitiger Kündigungsverzicht vereinbart wurde, sind für die Zeit des

Kündigungsverzichtetes als Verträge mit bestimmter Dauer und für die anschließende unbestimmte Zeit als solche von unbestimmter Vertragsdauer zu vergebühren.

Beispiel:

Verzichten der Bestandgeber innerhalb der ersten neun Jahre und die Bestandnehmerin innerhalb der ersten vier Jahre auf ein Kündigungsrecht, so ist der Bestandvertrag gebührenrechtlich so zu beurteilen, als wäre er zunächst auf bestimmte Dauer von vier Jahren abgeschlossen und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Bemessungsgrundlage ist somit der siebenfache Jahreswert.

27.3.2.2.5. Immerwährende Dauer

701

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind solche, deren Ende von Ereignissen abhängt, bei denen ungewiss ist, ob und wann sie in absehbarer Zeit eintreten (VwGH 16.2.1984, [83/15/0047](#), 0048). Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind hingegen solche, bei denen das Ende in absehbarer Zeit sicher, der Zeitpunkt des Fortfalls aber ungewiss ist. Die Dauer eines Rechtsverhältnisses auf eine Zeit von 99 Jahren wird im Rechtsleben üblicherweise einer immerwährenden Dauer gleichgesetzt (VwGH 15.3.2001, [99/16/0312](#)).

702

Immerwährende Nutzungen und Leistungen sind gemäß [§ 15 Abs. 2 BewG 1955](#) mit dem 18-fachen des Jahreswertes anzusetzen.

27.3.2.3. Zusammenfassung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Kurzdarstellung

703

Vertragsinhalt	Bemessungsgrundlage
Bestandverträgen auf bestimmte Zeit	Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X bestimmte Zeit + einmalige Leistungen
Bestandverträgen auf unbestimmte Dauer	Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X 3 + einmalige Leistungen
Vertrag auf unbestimmte Dauer mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte Zeit	Unbestimmte Dauer

Vertrag auf unbestimmte Dauer mit zweiseitigem Kündigungsverzicht von verschiedener bestimmter Dauer	Bestimmte Dauer so viele Jahre, als vom zweiseitigen Kündigungsverzicht umfasst + unbestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte Zeit, bei Nichtkündigung Verlängerung um eine weitere bestimmte Zeit	Bestimmte Zeit + bestimmte Zeit
Vertrag auf bestimmte Zeit, bei Nichtkündigung Verlängerung auf unbestimmte Dauer	Bestimmte Zeit + unbestimmte Dauer (insgesamt maximal 21 Jahre)
Vertrag auf bestimmte Zeit, ein oder beide Vertragspartner können jederzeit unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen	Unbestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte, ein oder beide Vertragspartner können nur bei Vorliegen bestimmter im Vertrag genannter eng abgegrenzter Kündigungsgründe jederzeit kündigen	Bestimmte Zeit
Vertrag auf bestimmte Dauer von über 18 Jahren	Höchstens 18 Jahre

27.3.3. Entstehen der Gebührenschild und Gebührenschildner

704

Bestandverträge sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte.

705

Zum Entstehen der Gebührenschild siehe [§ 16 GebG](#) (Rz 462 ff).

706

Zum Gebührenschildner siehe [§ 28 GebG](#) (Rz 581 ff).

27.3.4. Gebührenbefreiungen ([§ 33 TP 5 Abs. 4 GebG](#))

27.3.4.1. Miete von Wohnräumen

707

Befreit sind Verträge über die Miete von Wohnräumen ([§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG](#) idF BGBl. I Nr. 147/2017). Diese Befreiung gilt für Verträge, die ab dem 11. November 2017 errichtet wurden. Die Gebührenschild für derartige Verträge entsteht somit letztmalig für Urkunden über Verträge, die vor dem 11. November 2017 errichtet wurden. Näheres zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 462 ff.

Unter „Wohnräumen“ sind Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind/zuzuordnen sind).

Wohnzwecken dienen Gebäude oder Räumlichkeiten in Gebäuden dann, wenn sie dazu bestimmt sind, in abgeschlossenen Räumen privates Leben, speziell auch Nächtigung, zu ermöglichen. Unter die Befreiung fällt nicht nur die Vermietung oder Nutzungsüberlassung der eigentlichen Wohnräume, sondern auch der mitvermieteten Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume. Auch ein gemeinsam (das heißt im selben Vertrag) mit dem Wohnraum in Bestand gegebener Abstellplatz oder Garten ist, wenn nicht eine andere Nutzung dominiert, als zu Wohnzwecken vermietet anzusehen.

27.3.4.2. Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge

708

Als Urheber nach dem Urheberrechtsgesetz gilt die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Auch Computerprogramme können Werke im Sinn des Urheberrechtsgesetzes sein, wenn sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung sind ([§§ 40a ff UrhG](#)). Der Urheber kann die Nutzung seines Werks durch Nutzungsverträge (Lizenzverträge) Dritten übertragen, denen dadurch die ansonsten grundsätzlich dem Urheber vorbehaltene körperliche Verwertung (Verbreitung, Vervielfältigung) oder unkörperliche Verwertung (Sendung, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, öffentliche Zurverfügungstellung) eingeräumt wird. Der Lizenzvertrag kann als Werknutzungsrecht ausgestaltet sein, wenn der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht der Benutzung einräumt, wohingegen bei der Werknutzungsbevollmächtigung die Gestattung der Nutzung keine ausschließliche ist ([§ 24 UrhG](#)). [§§ 66 ff UrhG](#) schützen Leistungen, die mit der Vermittlung von Werken im Zusammenhang stehen oder Leistungen, die vom Gesetzgeber als schützenswert erachtet werden, ohne dass sie die Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz erfüllen (Leistungsschutzrechte). Beispiele dafür sind das Leistungsschutzrecht für ausübende Künstler, Veranstalter, Licht-, Laufbild- und Schallträgerhersteller oder Rundfunkunternehmer.

709

Patentlizenzverträge sind Verträge, mit denen der Patentinhaber Dritten das Recht zur Benützung der Erfindung für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter einräumt (vgl. [§ 35](#)

[Patentgesetz 1970](#)). Des Weiteren sind Lizenzverträge betreffend die Übertragung von Rechten an Marken und Mustern von der Gebühr befreit.

710

Marken iSd [Markenschutzgesetzes 1970](#) sind Zeichen, die zur Unterscheidung von zum Handelsverkehr bestimmten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmers von gleichartigen Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmer dienen. Durch Eintragung der Marke in das Markenregister wird das Alleinrecht zum Gebrauch einer Marke erworben. Der Markeninhaber kann sein Nutzungs- und Verbotsrecht durch Vertrag einem anderen Unternehmer übertragen und dabei selbst registermäßig Berechtigter bleiben. Ergibt sich aus dem Lizenzvertrag das Recht, namentlich aufgezählte Vertragsschutzrechte (registrierte Wortmarken) zu benutzen, so liegt ein Rechtsgeschäft gemäß [§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG](#) vor (VwGH 27.6.1994, [92/16/0165](#)).

711

Unter einem Muster iSd [Musterschutzgesetzes 1990](#) ist das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses zu verstehen. Der Musterschutz berechtigt den Musterinhaber, andere davon auszuschließen, Erzeugnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, wenn sie mit seinem Muster übereinstimmen oder diesem verwechselbar ähnlich sind und es im Hinblick auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse nahe liegt, das Muster auf sie zu übertragen (vgl. [§ 4 MuSchG](#)). Die Einräumung von Nutzungsrechten an Musterrechten fällt ebenfalls unter die Gebührenbefreiung.

27.3.4.3. Geringwertige Bestandverträge

712

Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt, sind gebührenbefreit. Es ist ausschließlich auf den gesamten, die Bemessungsgrundlage bildenden Wert abzustellen. Die Befreiungsbestimmung kann auch für vertragliche Erhöhungen des Bestandzinses von Bedeutung sein. Ein derartiger Nachtrag ist nämlich gemäß [§ 21 GebG](#) im Umfang der vereinbarten Änderung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

Beispiel:

Der monatliche Mietzins wird bei einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Bestandvertrag um 4 Euro erhöht. Da die Bemessungsgrundlage für diese Vereinbarung nicht 150 Euro übersteigt ($36 \times 4 = 144$ Euro), ist sie, auch wenn sie beurkundet wird, gebührenfrei.

27.3.4.4. Aufforderungsschreiben gemäß § 45 MRG

713

Gemäß [§ 45 MRG](#) wird dem Vermieter das Recht eingeräumt, bei Hauptmietverträgen, die vor dem 1. März 1994 geschlossen wurden, den Hauptmietzins auf gesetzlich festgelegte Beträge anzuheben. Der Vermieter hat sein Anhebungsbegehren schriftlich bekannt zu geben. Die Aufforderungsschreiben des Vermieters sind von der Bestandvertragsgebühr befreit.

27.3.5. Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr

714

Für Bestandverträge besteht für den Bestandgeber (Vermieter, Verpächter, Leasinggeber usw.), der im Inland (Bundesgebiet der Republik Österreich)

- einen Wohnsitz,
 - den gewöhnlichen Aufenthalt,
 - seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält,
- die Verpflichtung, die Bestandvertragsgebühr ([§ 33 TP 5 GebG](#)) selbst zu berechnen.

27.3.5.1. Selbstberechnung durch den Bestandgeber

715

Der Bestandgeber hat dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats (siehe Rz 76 f) eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft/die Rechtsgeschäfte unter Verwendung des amtlichen Vordruckes "Geb1", (erhältlich beim Finanzamt oder im Internet unter [„https://www.bmf.gv.at/service/formulare/ start.htm“](https://www.bmf.gv.at/service/formulare/start.htm)) zu übermitteln. Dies gilt als Gebühreanzeige gemäß [§ 31 GebG](#). Die Gebühr ist innerhalb derselben Frist unter Anführung des Verwendungszweckes auf dem Zahlungsbeleg (Abgabenkontonummer; Abgabenart GBB, Abgabenzeitraum MMJJJJ) zu entrichten.

Wird einem Parteienvertreter vom Bestandgeber kein Auftrag zur Selbstberechnung erteilt (vgl. Rz 718), ist es zulässig, dass der Parteienvertreter das Formular Geb1 über Auftrag des Bestandgebers erstellt und eine Anmeldung beim Finanzamt vornimmt.

716

Eine Anmeldung mittels Vorlage des amtlichen Vordrucks „Geb1“ ist nicht erforderlich, sofern die selbstberechnete Gebühr mit Verrechnungsweisung ([§ 214 Abs. 4 BAO](#)) im Wege von FinanzOnline bis zum Fälligkeitstag entrichtet wird.

717

Auf den Urkunden (Original, Gleichschriften) ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der

- den Gebührenbetrag,
- das Datum der Selbstberechnung und
- die Unterschrift des Bestandgebers

enthalten muss.

27.3.5.2. Selbstberechnung der Bestandsvertragsgebühr durch einen Bevollmächtigten

718

Der Bestandgeber kann einen der nachstehend angeführten Parteienvertreter bevollmächtigen, für ihn die Bestandsvertragsgebühr zu berechnen und abzuführen.

Parteienvertreter iSd [§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 GebG](#) sind:

- Rechtsanwälte,
- Notare,
- Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater) und
- Immobilienmakler und Immobilienverwalter iSd Bestimmungen der [GewO 1994](#).

Außerdem können auch gemeinnützige Bauvereinigungen iSd Bestimmungen des [Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes](#) zur Selbstberechnung bevollmächtigt werden.

719

Verpflichtungen des Bevollmächtigten:

- Antrag auf Erteilung einer Steuernummer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.
- Führung von Aufschreibungen (siehe Rz 81 f).
- Im Übrigen siehe die Ausführungen unter Rz 83 ff.

27.3.5.3. Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört

720

Zur Durchführung der zwingenden Selbstberechnung durch Bestandgeber, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört (zB Gebietskörperschaften, Wohnbauvereinigungen, Leasingfirmen usw.), ist eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des [§ 3 Abs. 4a GebG](#) über die Führung von Aufschreibungen und die Entrichtung der Hundertsatzgebühr vorgesehen. In diesem Falle ist nach Rz 79 ff vorzugehen.

27.3.5.4. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung von Bestandverträgen

721

Von der Selbstberechnungspflicht ausgenommen sind (siehe Verordnung des BM Finanzen über die Ausnahmen von der Verpflichtung des Bestandgebers zur [Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr](#), BGBl. II Nr. 241/1999):

- atypische und gemischte Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung als Bestandvertrag iSd [§ 33 TP 5 Abs. 1 GebG](#) nicht zumutbar ist;
- Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen (zB umsatz- oder gewinnabhängiger Bestandzins, verpflichtend übernommene Bau- oder Renovierungskosten) von einem erst in Zukunft – unter Beachtung der sich aus [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 568 ff) ergebenden Grundsätze – ermittelbaren Betrag abhängen und
- Rechtsgeschäfte, bei denen der Bestandgeber persönlich auf Grund des [§ 2 GebG](#) (siehe Rz 15 ff) oder auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung außerhalb des Gebührengesetzes 1957 von der Entrichtung der Gebühren befreit ist.

27.3.5.4.1. Atypische Rechtsgeschäfte

722

Atypische Rechtsgeschäfte sind solche, die Vertragselemente in Form von Nebenabreden der Vertragsparteien enthalten, die nicht typischerweise mit der Erfüllung eines Bestandvertrages verbunden sind (zB Nebenleistungen wie Organisations- und Werbeleistungen, Vereinbarungen über Wettbewerbsbeschränkungen oder die Überlassung von Lizenzen und Know-how).

27.3.5.4.2. Gemischte Rechtsgeschäfte

723

Gemischte Rechtsgeschäfte sind Verträge, die sowohl Elemente eines Bestandvertrages als auch eines anderen Vertrages wie eines Verwahrungsvertrages (zB Aufstellungsvertrag über Automaten, Garagierungsvertrag), eines Dienstvertrages, eines Kaufvertrages (zB Hard- und Softwareleasingvertrag, Finanzierungsleasingvertrag, Abbauvertrag), oder eines Werkvertrages (zB Wäscheservicevertrag) enthalten.

27.3.5.5. Zumutbarkeit der Selbstberechnung

724

Wenn ein Bestandgeber am 30. Juni 1999 die Bewilligung zur Selbstberechnung der Gebühr nach [§ 3 Abs. 4 GebG](#) gehabt hat, ist ihm die Selbstberechnung der Gebühr für die weiterhin in seinem Betrieb abgeschlossenen gleichartigen Rechtsgeschäfte zumutbar.

27.3.5.6. Freiwillige Selbstberechnung

725

Besteht für den Bestandgeber keine Verpflichtung zur Selbstberechnung, bleibt es diesem unbenommen, dennoch die Selbstberechnung durchzuführen. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, bleiben die Anzeigeverpflichtungen nach [§ 31 GebG](#) (siehe Rz 604 ff) aufrecht.

27.3.5.7. Anzeige von Bestandverträgen beim Finanzamt

726

Gebührenpflichtige Bestandverträge, die von der Selbstberechnungspflicht ausgenommen sind (siehe Rz 721 ff), müssen innerhalb der Anzeigefrist dem Finanzamt angezeigt werden (siehe Rz 604 ff). Entgegen der Verpflichtung zur Selbstberechnung beim Finanzamt im Postweg angezeigte Bestandverträge werden dennoch vom Finanzamt entgegengenommen. Die Gebühr wird diesfalls mit Bescheid festgesetzt, wobei es im Hinblick auf das zwischen den Vertragsparteien bestehende Gesamtschuldverhältnis eine Frage der richtigen Ermessensübung ist, an welchen von mehreren Gebührenschauldern das Finanzamt das Leistungsgebot richtet. Außerdem kann das Finanzamt mangels ordnungsgemäßer Gebührenanzeige oder wegen nicht rechtzeitiger Gebührenerichtung bis zum Fälligkeitstag an dem die selbst zu berechnende Gebühr zu entrichten war, eine Erhöhung gemäß [§ 9 Abs. 2 GebG](#) festsetzen (siehe Rz 118 ff).

Werden Bestandverträge entgegen der gesetzlichen Pflicht zur Selbstberechnung innerhalb der Anzeigefrist persönlich beim Finanzamt angezeigt, ist der Vertrag entgegenzunehmen und der Anzeiger über die grundsätzliche Verpflichtung zur Selbstberechnung durch den Bestandgeber aufzuklären.

27.4 Bürgschaftserklärungen ([§ 33 TP 7 GebG](#))

27.4.1. Gegenstand der Gebühr und Abgrenzung gegenüber keiner Gebühr unterliegenden Vertragstypen

727

Nach dieser Tarifpost unterliegen Bürgschaftserklärungen (siehe Rz 728), sowie Erklärungen, wodurch jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (siehe Rz 731 ff), einer Gebühr.

27.4.1.1. Bürgschaft

728

Bürge ist, wer sich zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall verpflichtet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Die Bürgschaft ist ein Vertrag zwischen Bürge und Gläubiger.

729

Eine Bürgschaft setzt eine gültige Hauptschuld voraus (Akzessorietät).

730

Dieser Tatbestand umfasst alle Arten der Bürgschaft iSd bürgerlichen Rechtes.

Darunter fallen:

- die Erklärung über eine Bürgschaft als Bürge und Zahler nach [§ 1357 ABGB](#). Bei dieser haftet der Bürge als ungeteilter Mitschuldner für die ganze Schuld und kann auch primär anstatt des Hauptschuldners in Anspruch genommen werden;
- die Schadlos- oder Ausfallsbürgschaft nach [§ 1346 ABGB](#), bei welcher der Gläubiger den Bürgen erst dann belangen kann, wenn er seine Forderung beim Hauptschuldner nicht hereingebracht hat;
- die Entschädigungsbürgschaft nach [§ 1348 ABGB](#), die dann vorliegt, wenn sich jemand einem Bürgen gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Bürge (Hauptbürge) aus der von ihm übernommenen Bürgschaft erleiden sollte;
- die Nachbürgschaft, bei der sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger für den ersten Bürgen (Vorbürgen) verbürgt.

27.4.1.2. Schuldbeitritt

731

Der Gebühr unterliegt auch der Schuldbeitritt nach [§ 1347 ABGB](#).

732

Tritt jemand als Mitschuldner einer Verbindlichkeit bei, bedeutet dies, dass neben den bisherigen Schuldner ein weiterer Schuldner hinzutritt (kumulativ); der Gläubiger kann wählen, von welchem der Schuldner er die Leistung verlangen will.

733

Der Schuldbeitritt erfolgt durch Vertrag zwischen Gläubiger und dem Beitretenden oder durch Vertrag zwischen Altschuldner und dem Beitretenden. Im letzteren Fall handelt es sich um einen Vertrag zugunsten eines Dritten (des Gläubigers). Bei einem Vertrag zwischen Beitretendem und Altschuldner entsteht die Gebührenpflicht nur dann, wenn die Urkunde über den Schuldbeitritt dem Gläubiger ausgehändigt (übersendet) wird.

734

Auch auf den Schuldbeitritt ist die Regelung des [§ 1351 ABGB](#) (Gültigkeit der Hauptschuld) anzuwenden. Danach können Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben oder schon aufgehoben sind, weder übernommen noch bekräftigt werden. Die Schuld des Beitretenden ist zum Zeitpunkt ihrer Entstehung davon abhängig, dass die Schuld, der er beiträgt, besteht (vgl. OGH 25.10.2000, [3 Ob 296/99x](#); VwGH 17.2.1983, [83/15/0001](#)).

735

Eine gebührenpflichtige Schuldbeitrittserklärung liegt nur dann vor, wenn der Beitretende einer ihm fremden Schuld beiträgt, nicht aber dann, wenn mehrere Personen bei der Begründung eines Schuldverhältnisses versprechen, eine bestimmte Leistung zur ungeteilten Hand zu erbringen.

Beispiel:

Zwei Eheleute erwerben eine Liegenschaft je zur Hälfte und versprechen, den Kaufpreis zur ungeteilten Hand zu bezahlen. Es liegt kein Schuldbeitritt vor (VwGH 27.6.1963, [1364/62](#)).

736

Die Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen im Rahmen von Auslagerungsversicherungen (vgl. EStR 2000 Rz 3369a) stellt keinen Schuldbeitritt dar, es sei denn, ein solcher wurde ausdrücklich vereinbart und beurkundet.

737

Erfolgt nach der Unterzeichnung eines Vertrages eine Erklärung über den Beitritt auf Seiten eines Vertragspartners durch einen Dritten, kann je nach dem Inhalt des Vertrages ein Schuldbeitritt oder ein Vertragsbeitritt vorliegen.

738

Ein Vertragsbeitritt ist dann gegeben, wenn der Beitretende kumulativ alle Rechte und Pflichten aus einem Vertrag übernimmt. Bei einem Schuldbeitritt werden nur Verbindlichkeiten übernommen.

Beispiele:

Tritt zu einem Bestandvertrag ein weiterer Vertragspartner als Bestandnehmer hinzu, liegt ein Vertragsbeitritt vor. Das in einer solchen Zusatzvereinbarung beurkundete Rechtsgeschäft ist neuerlich als Bestandvertrag gebührenpflichtig (VwGH 18.9.1980, [0051/79](#)).

Tritt hingegen ein Dritter auf Seiten des Bestandnehmers lediglich der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses bei, liegt ein Schuldbeitritt vor.

739

Zur Vertragsübernahme siehe Rz 551 ff.

27.4.1.3. Erfüllungsübernahme

740

Eine Erfüllungsübernahme stellt keinen Schuldbeitritt dar und unterliegt nicht der Gebühr gemäß [§ 33 TP 7 GebG](#). Bei der Erfüllungsübernahme ([§ 1404 ABGB](#)) verpflichtet sich lediglich der Übernehmer intern gegenüber dem Schuldner, dessen Gläubiger zu befriedigen. Die Erfüllungsübernahme (interne Schuldübernahme, Belastungsübernahme) ist also ein (interner) Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, wonach sich letzterer ohne Rechtswirkungen für den Gläubiger dazu verpflichtet, dem Schuldner die wirtschaftliche Last abzunehmen, welche die Schuld in dessen Vermögen bildet. Der Gläubiger erhält gegen den Erfüllungsübernehmer keine Rechte (VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#)).

27.4.1.4. Garantievertrag

741

Ein gebührenfreier Garantievertrag liegt vor, wenn der Garant eine gegenüber der Hauptschuld selbständige – und damit von deren Bestehen unabhängige (nicht akzessorische) – Haftung für die Leistung durch einen Dritten übernimmt. Für eine Garantie ist wesentlich, dass in der Erklärung die Selbständigkeit in Form eines umfassenden Einwendungsverzichtes zum Ausdruck kommt. Bei nur teilweise Einwendungsverzicht ist eine Bürgschaft anzunehmen (VwGH 16.12.1991, [90/15/0142](#)).

742

Im Rahmen einer Bankgarantie verpflichtet sich die Bank im Auftrag ihres Kunden zu einer Leistung an einen Dritten für den Fall, dass diese nicht vom Kunden der Bank erbracht wird. Typischerweise wird dabei vereinbart, dass die Bank „auf erstes Anfordern“ und unter Verzicht auf alle Einwendungen zu leisten habe.

743

Garantiert jemand den Ausfall, den ein Gläubiger aus einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erleiden könnte, zu übernehmen und zu zahlen, liegt eine Bürgschaft vor (VwGH 16.12.1991, [90/15/0142](#)). Die Übernahme des Ausfalles unterliegt dann nicht der Gebühr, wenn die Übernahmeverpflichtung abstrakt und mit der Höhe des künftig noch aushaftenden Betrages begrenzt ist.

27.4.1.5. Patronatserklärung

744

Patronatserklärungen kommen in vielfältigen Formen vor. Es gibt keine Legaldefinition, aus der sich konkret die Rechte und Pflichten des Erklärenden und des Erklärungsempfängers ergeben.

745

Unter den Begriff „Patronatserklärung“ fallen zB Erklärungen, die von einer Muttergesellschaft zur Sicherung des Kredits einer Tochtergesellschaft in der Regel gegenüber einem Kreditinstitut abgegeben werden.

Die Erklärung der Muttergesellschaft gegenüber Dritten, ihre Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, unterliegt nicht der Gebühr.

746

Ob eine Patronatserklärung unter [§ 33 TP 7 GebG](#) zu subsumieren ist, richtet sich nach ihrem Inhalt. Wegen des unterschiedlichen Inhalts der unter der Bezeichnung „Patronatserklärung“ auftretenden Sachverhalte ist eine einheitliche zivilrechtliche und gebührenrechtliche Einordnung nicht möglich.

27.4.1.6. Privative Schuldübernahme

747

Eine privative Schuldübernahme iSd [§ 1405 ABGB](#) liegt vor, wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt. Sie bedarf der Zustimmung des Gläubigers. Dieser Vorgang unterliegt keiner Gebühr. Erfolgt die Schuldübernahme durch Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger, dann liegt eine nicht gebührenpflichtige privative Schuldübernahme jedoch nur dann vor, wenn die Befreiung des Urschuldners besonders vereinbart und beurkundet wird; anderenfalls liegt keine Schuldübernahme, sondern ein Schuldbeitritt vor.

27.4.1.7. Wechselbürgschaft und Scheckbürgschaft

748

Die Wechselbürgschaft und die Scheckbürgschaft unterliegen nicht den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; insbesondere besteht keine Akzessorietät. Solche Wechsel- oder Scheckbürgschaften sind wertpapierrechtliche Zusätze, die nach [§ 33 TP 22 Abs. 3 GebG](#) gebührenfrei sind.

749

Die Übernahme einer Wechselbürgschaft begründet nur dann eine Haftung nach bürgerlichem Recht, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Wird auch eine Haftung nach bürgerlichem Recht übernommen, liegt eine gebührenpflichtige Bürgschaft vor.

27.4.1.8. Verpflichtungserklärungen

750

Verpflichtungserklärungen zur Übernahme einer Bürgschaft unterliegen keiner Gebühr, wenn es sich hierbei bloß um die Zusage zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages handelt (siehe auch Rz 439).

27.4.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

751

Die Gebühr beträgt 1% vom Wert der verbürgten Verbindlichkeit.

752

Der Wert der verbürgten Verbindlichkeit ergibt sich vorbehaltlich von Sonderregelungen des GebG nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

Auf die Pro-fisco Klausel des [§ 22 GebG](#) (siehe Rz 555), die Abgrenzung zwischen schätzbaren und unschätzbaren Leistungen in [§ 23 GebG](#) (siehe Rz 556 ff) und die allgemeinen und besonderen Bewertungsvorschriften in [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 568 ff) wird verwiesen.

753

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die Sondervorschriften des [§ 33 TP 5 Abs. 3 GebG](#) bei Bestandverträgen, wonach für bestimmte wiederkehrende Leistungen der dreifache Jahreswert anstelle des neunfachen Jahreswertes zu tragen kommt, auf Bürgschaften zur Besicherung des Bestandentgelts auszudehnen (vgl. VfGH 2.12.1985, [B 834/84](#)).

754

Bürgschaftserklärungen mehrerer Personen und Erklärungen mehrerer Personen, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beizutreten, unterliegen der Gebühr gemäß [§ 33 TP 7 GebG](#) iVm [§ 7 GebG](#) nur im einfachen Betrag, wenn diese Erklärungen sich auf eine (Zahlwort) Verpflichtung beziehen und in einer (Zahlwort) Urkunde abgegeben werden.

27.4.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner, Haftung

755

Eine Bürgschaft ist ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft (VfGH 13.10.1992, [B 1144/91](#)). Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 458 ff.

756

Gebührenschildner ist der durch die Bürgschaft gesicherte Gläubiger (siehe Rz 584 ff).

757

Der Bürge haftet für die Gebühr gemäß [§ 30 GebG](#) (siehe Rz 603 ff).

758

Kommt dem Gebührenschildner (Gläubiger) eine persönliche Gebührenbefreiung zu (siehe Rz 22 ff), kann die Gebühr nicht vom Haftenden (Bürgen) gefordert werden. Es entsteht in diesem Falle keine Gebührenschild, sodass der Bürge auch nicht als Haftungspflichtiger zur Gebührenschildrichtung herangezogen werden kann (siehe auch Rz 600).

27.4.4. Gebührenbefreiungen

759

Auf Grund des [§ 33 TP 7 Abs. 2 GebG](#) unterliegen nicht der Bürgschaftsgebühr

- Bürgschaftserklärungen, die im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienst oder einem Vertragsverhältnis gegeben werden müssen;
- Bürgschaftserklärungen von Kreditunternehmungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie an Eisenbahnunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen;
- Bürgschaftserklärungen, die zu gemäß [§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG](#) gebührenfreien Wohnungsmietverträgen (siehe Rz 707) abgegeben werden.

760

Bürgschaften zu Darlehensverträgen, Kreditverträgen und Haftungs- und Garantiekreditverträgen sowie zu den im Rahmen des Factoringgeschäftes ([§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG](#)) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen mit zB Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sind unter den in [§ 20 Z 5 GebG](#) genannten Voraussetzungen gebührenfrei (siehe dazu Rz 531 f).

761

Gemäß [§ 33 TP 22 Abs. 3 GebG](#) letzter Satz sind alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze gebührenfrei, worunter auch die Wechselbürgschaft fällt.

762

Die Gebührenbefreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte des [§ 19 Abs. 2 GebG](#) kann mangels Personenidentität der Vertragsteile des Hauptgeschäftes und des Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäftes nicht zur Anwendung kommen (siehe auch Rz 525 ff).

27.5. Dienstbarkeit ([§ 33 TP 9 GebG](#))

27.5.1. Gegenstand der Gebühr

763

Der Begriff der Dienstbarkeit (Servitut) ist im Gebührengesetz 1957 nicht umschrieben, es muss daher auf das Zivilrecht Bezug genommen werden. Nach [§ 472 ABGB](#) wird durch das "Recht der Dienstbarkeit" ein Eigentümer verbunden, zum Vorteil eines anderen, nämlich des Berechtigten, in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

764

Von der Dienstbarkeit zu unterscheiden ist die nicht der Gebühr unterliegende Reallast. Darunter versteht man die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers zu einer positiven Leistung zu Gunsten des Berechtigten (zB ein Ausgedinge bei bäuerlichen Übergaben).

765

Man unterscheidet zwischen Grunddienstbarkeiten (zB Wegerecht, Leitungsrecht) und persönlichen Dienstbarkeiten (zB Fruchtgenussrecht, Wohnrecht).

766

Gemäß [§ 474 ABGB](#) steht bei den Grunddienstbarkeiten das Nutzungsrecht dem jeweiligen Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft (des "herrschenden Grundstücks") zu.

767

Die belastete Sache ist stets ein Grundstück (das "dienende Grundstück").

768

Ein Grundstück kann zum Vorteil eines anderen Grundstückes in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses anderen Grundstückes gefallen lassen muss oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf.

769

Unerheblich ist, ob die Urkunde über den Vertrag zur Begründung einer Grunddienstbarkeit in einverleibungsfähiger Form ausgestellt ist.

770

Persönliche Dienstbarkeiten können sowohl an unbeweglichen als auch an beweglichen Sachen begründet werden. Berechtigter ist stets eine bestimmte Person. Persönliche Dienstbarkeiten sind der Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht und das Wohnrecht.

771

Unter Fruchtgenuss wird das dingliche Recht verstanden, eine fremde Sache ohne jede Einschränkung, aber unter Schonung der Substanz zu gebrauchen.

772

Das Gebrauchsrecht ist das dingliche Recht auf Nutzung einer Sache wie beim Fruchtgenuss, aber bloß zum persönlichen Bedürfnis, das Wohnrecht das dingliche Recht zum Gebrauch einer Wohnung.

773

Voraussetzung der Erfüllung des Tatbestandes des [§ 33 TP 9 GebG](#) ist außer dem Vorliegen einer Dienstbarkeit iSd Zivilrechtes, dass die Einräumung der Dienstbarkeit durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft erfolgt. Ein solches entgeltliches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn

nach dem Willen der Parteien eine Leistung im Sinne einer subjektiven Äquivalenz vergolten werden soll (VwGH 16.10.2003, [2003/16/0126](#)). Auf das Vorhandensein einer solchen Äquivalenz kann dabei auch aus dem Sachverhalt geschlossen werden.

774

Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstbarkeit erfüllt nicht den Tatbestand (siehe Rz 773).

775

Bei teilweise unentgeltlicher Einräumung einer Dienstbarkeit bildet der Wert des Entgelts die Bemessungsgrundlage.

776

Der Gebühr unterliegt nicht erst der Erwerb einer Dienstbarkeit, also ihre grundbücherliche Einverleibung, sondern schon die rechtsgeschäftliche Einräumung des Titels zum entgeltlichen Erwerb (VwGH 5.3.1990, [89/15/0014](#)).

777

Verträge, welche die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung gegen Entgelt zum Gegenstand haben, sind in der Regel als Mietverträge gemäß [§ 33 TP 5 GebG](#) zu werten.

778

Wird allerdings die zur Nutzung überlassene Wohnung vereinbarungsgemäß nicht zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses des Nutzungsberechtigten, sondern zur Erzielung von Erträgen verwendet, ist nicht von einem Bestandvertrag, sondern von einem Dienstbarkeitsvertrag gemäß [§ 33 TP 9 GebG](#) auszugehen, weil einem Fruchtnießer das Recht auf volle Nutzung der Sache zusteht, wozu insbesondere das Recht gehört, Bestandrechte an Personen zu vergeben, die dadurch Hauptmieter werden. Ein derart eingeräumtes Recht steht mit dem Recht eines Bestandnehmers in Widerspruch, es stellt vielmehr ein Fruchtgenussrecht dar (VwGH 5.3.1990, [89/15/0014](#)).

779

Erfolgt die Einräumung der Dienstbarkeit durch das Gericht (zB [§ 3 Notwegegesetz](#) oder [§ 86 EheG](#)) oder durch die Verwaltungsbehörde (zB bei Enteignungen nach [§ 2 Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz](#) – EisbEG oder durch die Agrarbehörde) ist keine Gebührenpflicht gegeben.

27.5.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

780

Dienstbarkeitsverträge unterliegen einer Gebühr von 2%.

781

Bemessungsgrundlage ist der Wert des bedungenen Entgelts, nicht der Wert der Dienstbarkeit.

782

Entgelt ist alles, was der Dienstbarkeitsberechtigte aufwenden muss, um in den Genuss der Sache zu kommen. Das Entgelt kann in Einmalleistungen, als auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

783

Wenn das Entgelt nicht in einem bestimmten Geldbetrag besteht, ist der Wert desselben gemäß [§ 26 GebG](#) nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ermitteln (siehe Rz 568 ff).

784

Zur Auslegung des Begriffes des Wertes des Entgelts gelten die Ausführungen zum [§ 33 TP 5 Abs. 1 GebG](#) (Bestandverträge) sinngemäß (siehe Rz 656 ff) mit dem Unterschied, dass bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag nicht, wie beim Bestandvertrag gemäß [§ 33 TP 5 GebG](#) nur das auf drei Jahre entfallende Entgelt die Bemessungsgrundlage bildet, vielmehr ist - vorbehaltlich [§ 16 BewG 1955](#) - das Neunfache des Jahreswertes maßgeblich.

785

Auch die Umsatzsteuer ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie laut Vertragsinhalt neben dem Entgelt, das dem Liegenschaftseigentümer bzw. dem die Dienstbarkeit Einräumenden verbleibt, ausgewiesen ist.

786

Das Entgelt kann auch in der Einräumung von Rechten oder im Verzicht von Rechten bestehen. Wird eine Dienstbarkeit eingeräumt und verzichtet hierfür der Dienstbarkeitsnehmer auf die Ausübung einer bislang bestandenen Dienstbarkeit, so stellt der Wert des Verzichtes das bedungene Entgelt dar.

27.5.3. Entstehen der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

787

Der Vertrag über die Einräumung einer Dienstbarkeit ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zum Entstehung der Gebührenschuld siehe Rz 458 ff.

788

Gebührenschildner sind gemäß [§ 28 Abs. 1 Z 1 GebG](#) die Vertragsteile (siehe Rz 581 ff).

27.6. Ehepakete ([§ 33 TP 11 GebG](#))

789

Ehepakte sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden. Sie regeln die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, so wie sich diese während der Ehe und nach deren Auflösung gestalten sollen. Allerdings gehört nicht jeder Vertrag, der anlässlich der Ehe geschlossen wird oder dessen Wirksamkeit vom Zustandekommen der Ehe abhängt, zu den Ehepakten. Ein Ehepakt liegt vielmehr nur dann vor, wenn durch die getroffene Vereinbarung die sich aus der Ehe ergebenden vermögensrechtlichen Verhältnisse auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Der Vertrag muss sich daher auf bestimmte Vermögenswerte beziehen. Für einen Ehepakt reicht es nicht aus, dass die Eheschließung den Anlass zu einem Vertrag bildet. Voraussetzung ist vielmehr, dass durch die Vereinbarung der Güterstand zwischen den Ehegatten im Allgemeinen geregelt wird.

Die Vereinbarung von Ehepakten ist an bestimmte Formerfordernisse gebunden. Zum gültigen Abschluss einer solchen Vereinbarung ist die Errichtung eines Notariatsaktes erforderlich.

27.6.1. Gegenstand der Gebühr

790

Der Rechtsgeschäftsgebühr nach [§ 33 TP 11 GebG](#) unterliegt der Abschluss einer Gütergemeinschaft unter Lebenden. Die Eheschließung allein begründet nämlich laut [§ 1233 ABGB](#) noch keine Gemeinschaft des Vermögens zwischen den Ehegatten. Eine solche Gemeinschaft entsteht erst durch die besondere Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft; ohne diese besteht auch bei Ehegatten Gütertrennung. Mit Art. 31 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz wurde [§ 33 TP 11 GebG](#) auf Ehepakten gleichzuhaltende Verträge eingetragener Partner ausgedehnt. Die Bestimmungen über Ehepakte im Achtundzwanzigsten Hauptstück des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind nach dem Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz auch auf eingetragene Partner anzuwenden.

791

Soweit vertragliche Regelungen den Unterhalt betreffen, gehören diese nicht zu den Ehepakten. Auch eine noch vor der Eheschließung von den künftigen Ehegatten getroffene Vereinbarung über die Gewährung von Unterhaltsleistungen im Falle der Auflösung der künftigen Ehe stellt einen (bedingten) Vergleich dar und unterliegt daher der Vergleichsgebühr nach [§ 33 TP 20 GebG](#) (siehe Rz 828 ff).

792

Die Gebühr von Ehepakten wird für die stattfindende Vermögensübertragung erhoben. Diese besteht darin, dass ein bestimmtes Vermögen, an dem einer der Ehegatten bisher keinen Anteil hatte, auf Grund des Ehepaktes nunmehr in dessen Miteigentum übergeht.

27.6.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

793

Ehepakte unterliegen einer Rechtsgebühr von 1% des Wertes jenes Vermögens, das der Gütergemeinschaft unterzogen wird. Zu beachten ist allerdings, dass nur der Wert des beweglichen Vermögens von der Gebührenpflicht erfasst wird.

794

Soweit unbewegliche Sachen mit Ehepakten anteilig übertragen werden, sind dafür die Bestimmungen des [GrEStG 1987](#) anzuwenden. Wenn in eine Gütergemeinschaft ausschließlich Liegenschaften eingebracht werden, die bereits im anteiligen Miteigentum der Ehegatten stehen, so unterliegt der Rechtsvorgang weder der Rechtsgebühr noch der Grunderwerbsteuer.

795

Der zahlenmäßige Wert der einzelnen Vermögensteile ist nach den Vorschriften des [BewG 1955](#) zu ermitteln. Im GebG wird nicht zwischen beschränkter oder unbeschränkter Gebührenpflicht unterschieden; auch enthält das Gesetz keine Bestimmung, wonach von der Gebührenpflicht nur inländisches Vermögen erfasst werden soll. Es unterliegt daher sowohl inländisches als auch ausländisches bewegliches Vermögen dieser Tarifpost. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind nur solche Schulden abzugsfähig, die mit den der Gebühr unterliegenden Vermögenswerten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Schulden sind daher dann nicht abzugsfähig, wenn sie mit dem Erwerb von inländischen Liegenschaften zusammenhängen oder aus anderen Gründen diesen Vermögenswerten zuzuordnen sind.

27.6.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner

796

Ehepakte sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte. Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 462.

Gebührenschildner sind die den Ehepakt abschließenden Vertragsteile (siehe Rz 581 ff).

27.7. Glücksverträge (§ 33 TP 17 GebG)

27.7.1. Allgemeines und Gegenstand der Gebühr

797

Die Definition des Glücksvertrages gemäß [§ 33 TP 17 GebG](#) stimmt mit der des [§ 1267 ABGB](#) grundsätzlich überein, wonach Verträge der Gebühr unterliegen, mit denen die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird (VwGH 19.3.1990, [89/15/0085](#)). Ob und in welcher Höhe ein Vorteil tatsächlich entstehen wird (aleatorischer

Charakter), ist zum Zeitpunkt der Urkundenerstellung noch ungewiss. Es besteht daher auch die Möglichkeit, dass jener Teil, der diese Hoffnung (gegen Entgelt) verspricht, auch nichts zu leisten hat und die Hoffnung ins Leere geht. Einschränkend erfolgt in [§ 33 TP 17 GebG](#) eine taxative Aufzählung jener Vertragstypen, die nach dieser Gesetzesstelle gebührenpflichtig sind. Glücksverträge sind in der Regel entgeltliche, zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte.

27.7.2. Wetten und Hoffnungskäufe

27.7.2.1. Allgemeines

798

Eine Wette ist eine Verabredung, bei der über ein beiden Teilen noch unbekanntes Ereignis ein bestimmter Preis für denjenigen vereinbart wird, dessen Behauptung sich als richtige herausstellt ([§ 1270 ABGB](#)).

Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen kauft oder wer die Hoffnung derselben zu einem bestimmten Preis kauft, errichtet einen Glücksvertrag nach [§ 1276 ABGB](#) (Hoffnungskauf). Hierbei ist vom Vertragspartner stets eine bestimmte, abgegrenzte Leistung zu erbringen, um in den Genuss der Nutzung der Gegenstand des Vertrages darstellenden beweglichen Sache zu kommen (VwGH 23.6.1971, [0099/71](#)). Die Vereinbarungen haben aleatorischen Charakter.

Der Erbschafts Kauf unterliegt als Unterart des Hoffnungskaufes ([§ 1278 Abs. 1 ABGB](#)) dann der gegenständlichen Gebühr, wenn der Vertrag ohne Errichtung eines (gerichtlichen oder privaten) Inventars abgeschlossen wird (VwGH 3.7.1969, [0242/68](#)). Somit ist der Erbschafts Kauf nach dem letzten Satz des [§ 1278 Abs. 1 ABGB](#) aufgrund der Ungewissheit über Vorhandensein oder Beschaffenheit bestimmter Sachen oder die Lastenfreiheit des Nachlasses ein gewagtes Geschäft und somit ein Glücksvertrag.

27.7.2.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

799

Der Gebührensatz für die verschiedenen Rechtsgeschäfte gemäß [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 und Z 2 GebG](#) beträgt einheitlich 2% von der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist:

- bei der Wette gemäß [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) der Wetteinsatz und, wenn die Wetteinsätze verschieden sind, vom höheren Wetteinsatz;
- beim Hoffnungskauf der für den Erwerb der beweglichen Sachen vereinbarte Kaufpreis.

27.7.3. Leibrentenverträge

27.7.3.1. Abgrenzungen

800

Das Gebührengesetz 1957 enthält keine eigene Definition für den Leibrentenvertrag. Für die Auslegung sind [§§ 1284 ff ABGB](#) heranzuziehen (VwGH 7.10.1985, [84/15/0040](#); VwGH 17.3.1986, [84/15/0124](#)). Danach liegt ein Leibrentenvertrag vor, wenn jemandem für Geld oder geldwerte Sachen auf die Lebensdauer einer bestimmten Person eine Rente versprochen wird (VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#); VwGH 17.3.1986, [84/15/0124](#)). Beim Leibrentenvertrag wird eine Rente gegen Entgelt zugesagt. Voraussetzung ist eine Gegenleistung in Geld oder in einer in Geld bestimmbaren Sache. Das aleatorische Moment liegt im Abweichen der tatsächlichen Lebensdauer des Rentenberechtigten von der durchschnittlichen Lebenserwartung (VwGH 8.2.1990, [89/16/0180](#)). Die Gebühr wird vom Entgelt, mindestens vom Wert der Sache bemessen (siehe Rz 662 ff).

801

Der Gebühr unterliegen nur Leibrentenverträge über bewegliche Sachen, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können ([§ 293 ABGB](#)). Auch unkörperliche Sachen können zu den beweglichen Sachen gehören ([§ 292 ABGB](#)).

802

Werden unbewegliche, immobile Sachen gegen Leibrente übergeben, ist dies ein der Grunderwerbsteuer unterliegendes Rechtsgeschäft und nicht gebührenpflichtig. Unbeweglich sind Liegenschaften und alles, was rechtlich zu ihnen gehört ([§§ 294 bis 297 ABGB](#)). Bei Überlassung beweglicher und unbeweglicher Sachen ist der steuerrechtliche Wert der Rente auf die beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte im Verhältnis ihrer gemeinen Werte bzw. ihres Verkehrswertes zur Berechnung der Gebühr bzw. der Grunderwerbsteuer aufzuteilen (VwGH 26.2.1962, [0861/61](#), VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#)).

803

Wird eine Leibrente ganz ohne Überlassung einer (beweglichen) Sache eingeräumt, liegt eine Schenkung der Leibrente an den Leibrentenberechtigten vor und unterliegt nicht der Leibrentengebühr.

804

Bei nur teilweisem Entgelt ist ein einheitliches Rechtsgeschäft anzunehmen, das nach dem Wert der Leibrente oder dem höheren Wert der Sache vergebührt wird.

Beispiel:

A und B schließen und beurkunden am 15. Oktober 2019 einen Leibrentenvertrag über eine bewegliche Sache. Der gemeine Wert der Sache beträgt 80.000 Euro, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierte Wert der Leibrente beträgt 20.000 Euro. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert der Sache (80.000 Euro).

27.7.3.2. Übertragung eines Unternehmens

805

Die Übertragung eines Unternehmens gegen Einräumung einer Leibrente unterliegt der Gebühr (VwGH 7.10.1985, [84/15/0071](#)).

Wird ein Unternehmen im Ganzen überlassen, ist die nach dem BewG 1955 ermittelte Summe der Teilwerte der beweglichen Wirtschaftsgüter abzüglich der nach denselben Grundsätzen ermittelten betrieblichen Passiva dem nach [§ 16 BewG 1955](#). kapitalisierten Wert der Leibrente gegenüberzustellen. Die mit unbeweglichem Betriebsvermögen in Zusammenhang stehenden Lasten sind nicht auszuscheiden.

27.7.3.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

806

Der Gebührensatz für die Leibrentenverträge gemäß [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 3 GebG](#) beträgt 2% von der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der Leibrente gemäß den Bestimmungen des [§ 16 BewG 1955](#), mindestens aber der Wert der gegen die Rente gegebenen Sachen, die grundsätzlich mit dem gemeinen Wert ([§ 10 BewG 1955](#)) oder bei Unternehmen mit dem Teilwert ([§ 12 BewG 1955](#)) anzusetzen sind.

27.7.4. Wetten

807

Einer Gebühr unterliegen im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht unter das Glücksspielgesetz ([GSpG](#)) fallen, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmerin/Unternehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist. Von diesem Tatbestand umfasst sind insbesondere Wetten auf den Ausgang sportlicher Bewerbe (nicht jedoch Wetten auf den Ausgang aufgezeichneter oder virtueller sportlicher Bewerbe, die Glücksspiele darstellen und den Glücksspielabgaben der [§§ 57 ff GSpG](#) unterliegen). Unternehmerin/Unternehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Dies sind insbesondere alle Rechtspersonen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln (zB Buchmacher und Totalisateure nach den jeweiligen Landesgesetzen).

Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus

erfolgt. Als Vermittlung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise.

Wer zum Abschluss oder zur Vermittlung von Wetten befugt ist, regeln die jeweiligen Landesgesetze (zB Gesetz über das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten und die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden [[Steiermärkisches Wettengesetz 2018](#)], LGBl. Nr. 9/2018 in der geltenden Fassung).

Die Gebühr beträgt zwei Prozent vom Wetteinsatz. Wenn die Einsätze unterschiedlich hoch sind, beträgt die Gebühr zwei Prozent vom höheren Wetteinsatz.

Der Wert des bedungenen Entgeltes umfasst auch Nebenleistungen, die der Wettende anlässlich des Abschlusses des Wettvertrages (etwa einen Verwaltungskostenbeitrag) zu leisten hat.

27.7.5. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

808

Die verschiedenen in [§ 33 TP 17 GebG](#) aufgezählten Rechtsgeschäfte sind zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte. Hinsichtlich der Beurkundung des Rechtsgeschäftes siehe Rz 435 ff.

Die Gebührenschuld entsteht bei Wetten im Sinne des [§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG](#) mit der Bezahlung des Wetteinsatzes (siehe Rz 490). Zum Entstehen der Gebührenschuld beim Hoffnungskauf und beim Leibrentenvertrag siehe Rz 458 ff.

Gebührensschuldner zur ungeteilten Hand (siehe Rz 592) sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Vertragsteile; bei Wetten der Veranstalter (Buchmacher, Totalisateur) und der Vermittler, der Wetteinsätze annimmt und weiterleitet sowie auf andere Art und Weise am Zustandekommen der Wette mitwirkt.

809

Die Gebühren für Wetten sind selbst zu bemessen und vom Veranstalter oder Vermittler abzuführen. Für die Wettgebührenabrechnung steht das Formular Geb 6 und für die Erläuterungen der Selbstberechnung der Wettgebühr das Formular Geb 6a auf der Homepage des BMF zur Verfügung (siehe <https://www.bmf.gv.at> → Formulare).

Die Gebührenentrichtung für die Wettgebühren hat bis zum 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Monats zu erfolgen.

Gleichzeitig sind Abrechnungen, aus denen die Wetteinsätze des Abrechnungszeitraumes hervorgehen, dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f) vorzulegen. Grundsätzlich ist die Abrechnung (Formular Geb 6) elektronisch über

FinanzOnline zu übermitteln (www.bmf.gv.at oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at>).

27.7.6. Nicht gebührenpflichtige Glücksverträge

810

Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind nicht gebührenpflichtig.

811

Differenzgeschäfte sind ebenfalls gebührenfrei. Differenzgeschäfte sind Glücksverträge in der äußeren Form von Kauf- oder Kommissionsverträgen über Waren (Devisen) oder Wertpapiere, bei deren Abschluss die Parteien jedoch darüber einig sind, dass eine effektive Lieferung nicht durchgeführt werden soll, sondern das Geschäft durch Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Kurs am Erfüllungstag abgewickelt werden soll. Bei solchen Verträgen steht von vornherein fest, dass nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren oder höheren Preis am vereinbarten Stichtag ausgeglichen werden soll.

27.8. Hypothekarverschreibungen ([§ 33 TP 18 GebG](#))

27.8.1. Gegenstand der Gebühr

812

Die Hypothekarverschreibung ist der vertragsmäßige Pfandrechtstitel, wodurch zur Sicherstellung einer eigenen oder fremden Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird.

813

Eine Hypothek (Grundpfand) liegt nur dann vor, wenn eine unbewegliche Sache als Pfand gegeben wird ([§ 448 ABGB](#)). Unbewegliche Sachen sind Grundstücke mitsamt ihren Bestandteilen, Früchten und Zubehör. Das Baurecht gilt nach [§ 6 BauRG](#) als unbewegliche Sache.

814

Von der Gebührenpflicht des [§ 33 TP 18 GebG](#) wird nicht der erst mit der grundbücherlichen Eintragung zustande kommende Pfandvertrag, sondern schon die beurkundete rechtsgeschäftliche Einräumung des Pfandrechtstitels für den Pfandrechtserwerb erfasst, sohin jener schuldrechtliche Teil des Pfandvertrages, der das mit der Pfandbestellung verbundene schuldrechtliche Verhältnis zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer erzeugt (VfGH 4.3.1982, [B 204/78](#)).

815

Die Gebührenpflicht setzt weder die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch noch die Einverleibungsfähigkeit der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde voraus (VwGH 10.6.1991, [90/15/0026](#), VwGH 17.2.1992, [91/15/0087](#)).

Ein Pfandangebot löst keine Gebührenpflicht aus, soweit nicht bereits im Vorfeld eine Einigung oder ein gültiger Konsensualvertrag zwischen den Vertragsparteien über die Pfandbestellung zustande gekommen ist, der mit dem Pfandangebot als rechtsbezeugend beurkundet wird (VwGH 10.6.1991, [90/15/0026](#)).

Die Zustimmung des Pfandbestellers zum Schuldnerwechsel löst keine weitere Hypothekarverschreibung gemäß [§ 33 TP 18 GebG](#) aus.

816

Das Pfandrecht muss sich immer auf eine gültige Forderung beziehen ([§ 449 ABGB](#)).

Ein Pfandrecht kann auch für bedingte und künftige Forderungen bestellt werden. Die Bestellung von Höchstbetragshypotheken im Wege einer Hypothekarverschreibung unterliegt der Gebühr.

817

Nicht gebührenpflichtig sind:

- die Verpfändung beweglicher Sachen;
- die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen;
- die Einräumung einer Schiffshypothek.

818

Von der Hypothekarverschreibung zu unterscheiden sind die Einverleibungsbewilligung und die Reallast. Eine Einverleibungsbewilligung ist die bloße Einwilligung des Grundstückseigentümers, dass auf seiner Liegenschaft ein Pfand einverleibt werden könne. Die Reallast ist die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers zu einer positiven Leistung zu Gunsten des Berechtigten. Die Einverleibungsbewilligung und die Reallast unterliegen keiner Gebühr nach dem Gebührengesetz 1957.

819

Die Bestellung einer Hypothek zur Sicherstellung der Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches oder zur Sicherstellung von nicht ausbezahlten Vermächtnissen ist ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft nach [§ 33 TP 18 GebG](#) und kann nicht als gebührenfreies Nebengeschäft zur Erklärung, den Pflichtteil bzw. das Vermächtnis beanspruchen zu wollen, angesehen werden.

820

Wird in einem Erbübereinkommen vereinbart, dass einer von mehreren Erben den gesamten Nachlass oder den größten Teil des Nachlasses in natura übernimmt, seine Miterben in Geld abfindet und werden die versprochenen Abfindungsbeträge durch Grundpfandrechte sichergestellt, besteht Gebührenpflicht nach § 33 TP 18 GebG.

821

Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarschreibung unterliegt nach [§ 33 TP 22 Abs. 3 GebG](#) der in [§ 33 TP 18 GebG](#) festgesetzten Gebühr.

822

Hypothekarschreibungen können unter den Voraussetzungen des [§ 19 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 522 ff) oder des [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 531 ff) gebührenfrei beurkundet werden.

27.8.2. Mehrere Eigentümer, mehrere Liegenschaften

823

Verpfänden mehrere Miteigentümer zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ihre Liegenschaften, so wird die Gebühr nach [§ 33 TP 18 GebG](#) in Verbindung mit [§ 7 GebG](#) nur im einfachen Betrag erhoben, wenn diese Verpfändung sich auf eine (Zahlwort) Verbindlichkeit bezieht und in einer (Zahlwort) Urkunde erfolgt.

824

Wird die gleiche Verbindlichkeit auf mehreren verschiedenen Liegenschaften, die mehreren verschiedenen Personen gehören, sichergestellt, ist Gebührenpflicht für jede einzelne zum Pfand bestellte Liegenschaft gegeben, da jeder Eigentümer seine Liegenschaft zum Pfand bestellt.

825

Werden von einem Eigentümer zwei oder mehrere Liegenschaften für eine oder mehrere Verbindlichkeiten einem Gläubiger in einer einzigen Urkunde zum Pfand bestellt (Simultanhypothek), ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Durch die Ausdehnung einer (Simultan-)Hypothek auf eine weitere Liegenschaft, wird eine unter [§ 33 TP 18 GebG](#) fallende Hypothek bestellt.

27.8.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

826

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach [§ 33 TP 18 GebG](#) ist der Wert der Verbindlichkeit. Der Wert der Verbindlichkeit ist idR nach [§ 26 GebG](#) zu bestimmen. Ist die Verbindlichkeit unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, bildet der Wert der Hypothek (Wert des Pfandgegenstandes, das ist der Einheitswert der

Pfandliegenschaft) die Bemessungsgrundlage. Dabei sind im Range vorgehende Hypotheken zu berücksichtigen.

Bei Höchstbetrags-(Maximal-)Hypotheken bestimmt sich die Gebühr nach dem Höchstbetrag.

Wird die Hypothek auch für Nebenverbindlichkeiten, zB Zinsen, Nebengebühren, Kautionen, eingeräumt, dann sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Gebühr beträgt 1% des Wertes der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird bzw. des Höchstbetrages.

27.8.4. Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Haftung

827

Die Hypothekarverschreibung ist ein einseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zum Entstehen der Gebührenschuld siehe Rz 458 ff.

Gebührensschuldner ist der Gläubiger ([§ 28 Abs. 1 Z 2 GebG](#); siehe Rz 584 ff).

Der Hypothekarschuldner haftet für die Gebühr ([§ 30 GebG](#); siehe Rz 598 ff).

27.9. Vergleiche (außergerichtliche) ([§ 33 TP 20 GebG](#))

27.9.1. Gegenstand der Gebühr

828

Der Gebühr unterliegen ausschließlich außergerichtliche Vergleiche. Ein Vergleich ist iSd [§ 1380 ABGB](#) ein Neuerungsvertrag, durch den Streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen verbindet. Es handelt sich um einen Feststellungsvertrag mit "Klarstellungs- und Streitvorbeugungsfunktion", der unter beiderseitigem Nachgeben zustande kommt und womit bisher strittige oder zweifelhafte Rechte oder Rechtsgeschäfte bereinigt werden (VwGH 11.9.1987, [86/15/0121](#)). Das Nachgeben in nur einem von mehreren Punkten genügt (VwGH 25.11.1999, [99/16/0021](#)). Der Vergleich ist ein zweiseitig verbindliches, entgeltliches Rechtsgeschäft.

829

Strittig ist ein Recht, wenn sich die Parteien nicht einigen können, ob und in welchem Umfang es entstanden ist oder noch besteht. Zweifelhafte ist ein Recht dem Grunde oder der Höhe nach, wenn die Parteien sich über Bestand, Inhalt, Umfang oder auch über dessen (sichere) Verwirklichung oder Erlöschen nicht im Klaren sind.

830

Insbesondere eine Vertragsformulierung, wonach "sämtliche wie immer gearteten gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten endgültig bereinigt und verglichen" sein sollen, lässt den Vergleichscharakter eines Rechtsgeschäftes erkennen. Dazu zählen zB:

- noch vor der Eheschließung (auch während der Ehe) zB in Ehepakten getroffene Vereinbarungen über die Regelung der Vermögens- und Unterhaltsverhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe (VwGH 18.12.1995, [95/16/0135](#); VwGH 1.9.1999, [99/16/0051](#), VwGH 29.7.2004, [2003/16/0117](#))
- außergerichtliche Vereinbarungen (Scheidungsfolgenvereinbarung) gemäß [§ 55a Abs. 2 EheG](#) (VwGH 28.9.2000, [2000/16/0332](#))
- Abfindungsverträge zwischen einer Gesellschaft und ausgeschiedenem Gesellschafter, wenn zugleich zweifelhafte Ansprüche umfassend bereinigt werden (VwGH 9.11.2000, [2000/16/0348](#)).

831

Kein Vergleich liegt zB vor bei:

- Regelung/Festlegung nicht oder nicht mehr strittiger Rechte (VwGH 11.3.1982, 81/15/0070);
- einseitiger Anerkennung einer Forderung;
- Erlass einer unstreitigen oder unzweifelhaften Schuld;
- Vereinbarung einer Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge (einschließlich des gesetzlichen Pflichtteilsanspruches) für den Fall der späteren Eheschließung, wenn ein Streit über Art oder Ausmaß des der Revisionswerberin im Falle des Todes ihres Ehegattens zustehenden gesetzlichen Erbrechts nicht bestanden hat (VwGH 11.09.2018, [Ra 2016/16/0110](#)).

832

Nicht Gegenstand der Gebühr sind zufolge [§ 15 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 454 ff) in außergerichtlichen Vergleichen verwirklichte Tatbestände nach den Verkehrsteuergesetzen, die der jeweiligen Verkehrssteuer (zB der Grunderwerbsteuer) unterliegen.

27.9.2. Abgrenzung zu gerichtlichem Vergleich, zum Anerkenntnis und gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft in gerichtlichem Vergleich

27.9.2.1. Gerichtlicher Vergleich

833

Gerichtliche Vergleiche sind solche, die vor staatlichen Gerichten geschlossen werden (zB prätorischer Vergleich oder Prozessvergleich [VwGH 18.11.1993, [93/16/0014](#)]), dies

unabhängig von der Art des Verfahrens (auch Außerstreitverfahren). Nicht zu gerichtlichen Vergleichen zählen hingegen Vergleiche vor Schiedsgerichten (auch vor Schiedsgerichten der Kammern).

834

Wird im Vorfeld oder nach dem gerichtlichen Vergleich ein außergerichtlicher Vergleich beurkundet, unterliegt dieser der Rechtsgebühr selbst dann, wenn inhaltliche Gleichheit gegeben ist (VwGH 26.6.1996, [93/16/0077](#)).

27.9.2.2. Anerkennung und Verzicht

835

Anerkennung und Verzicht unterliegen nicht der Gebühr, da die Einigung der Parteien nicht durch beiderseitiges Nachgeben erfolgt (VwGH 19.6.1989, [88/15/0167](#)), sondern nur eine Partei von ihrem Rechtsstandpunkt abgeht und sich der Gegenpartei vollständig unterwirft.

27.9.2.3. Aufnahme eines Rechtsgeschäftes in einen gerichtlichen Vergleich

836

Die Aufnahme eines Rechtsgeschäftes in einen gerichtlichen Vergleich verhindert nicht dessen Vergebühnung nach den einzelnen Tatbeständen des [§ 33 GebG](#) (VwGH 22.5.1996, [95/16/0021](#)). Eine solche Rechtsgebühr wird nicht von der Gerichtsgebühr nach dem Gerichtsgebührengesetz "absorbiert" (VwGH 6.10.1994, [93/16/0091](#)).

27.9.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

837

Bemessungsgrundlage ist der Gesamtwert der im Vergleich ausbedungenen, positiv zu erbringenden Leistungen, zB auch Neben- oder Ersatzleistungen, Abfindungsbeträge, Unterhaltsverpflichtung für Kinder (VwGH 19.6.1989, [88/15/0167](#)). Nicht dazu gehören Leistungen, worauf verzichtet wurde.

838

Geld oder geldwertes Vermögen wird mit dem Nennbetrag bzw. gemeinen Wert ohne Abzinsung gemäß [§§ 14, 15 BewG 1955](#) angesetzt. Im Übrigen wird zur Bewertung der Leistungen auf [§ 26 GebG](#) (siehe Rz 568 ff) verwiesen.

839

Der Gebührensatz beträgt grundsätzlich 2%, bei außergerichtlichem Vergleich über (gerichts-)abhängige Rechtsstreitigkeiten 1%.

840

Nicht bei "Gericht" anhängig sind Rechtsstreitigkeiten vor Schiedsgerichten (zB der Börse, Kammern; vgl. oben Rz 833).

841

Die Streitanhängigkeit wird gemäß [§ 232 ZPO](#) durch Zustellung der Klageschrift an den Beklagten begründet, setzt also die Einbringung einer Klage voraus. Dies trifft auf außerstreitige Verfahren, Exekutionsverfahren nicht zu (VwGH 11.7.1961, [0555/61](#)). Ein außerstreitiges Verfahren ist gemäß [§ 12 Abs. 1 AußStrG](#) anhängig, sobald ein Antrag auf seine Einleitung bei Gericht gestellt wird oder das Gericht in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren eine Verfahrenshandlung vorgenommen hat.

27.9.4. Gebührenbefreiungen

27.9.4.1. Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger

842

Damit wird die vergleichsweise Regelung bereits vor der zuständigen Verwaltungsbehörde gefördert. Zum Unterhaltsanspruch siehe [§§ 231 ff ABGB](#), zur Minderjährigkeit [§ 21 Abs. 2 ABGB](#).

27.9.4.2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmungen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen

843

Die Befreiung fördert bei Eintritt eines Schadensfalles die außergerichtliche Bereinigung derartiger Ansprüche (vormals in Korrespondenzform).

27.9.4.3. Vergleiche, die mit einem Sozialhilfeträger über Ersatzansprüche abgeschlossen werden

844

Sozialhilfeträger sind Länder und Fonds mit Rechtspersönlichkeit. Nach den Sozialhilfegesetzen können über Ersatzansprüche mit den Verpflichteten Vergleiche geschlossen werden, die aus sozialen Gründen befreit bleiben.

27.9.4.4. Vergleiche mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes über Ansprüche aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz

845

In Ergänzung der zur Exportförderung geschaffenen Befreiungsbestimmungen gemäß [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 4 und 5 GebG](#) (siehe Rz 883 betr. Zessionen) und [§ 33 TP 22 Abs. 7 Z 3 und 4 GebG](#) (siehe Rz 916 betr. Wechsel) wird damit bei Eintritt eines Schadensfalles die Bereinigung der Ansprüche aus Exportrisikogarantien des Bundes erleichtert.

27.9.4.5. Vergleiche über Verbraucherstreitigkeiten

846

Vergleiche über Verbraucherstreitigkeiten, die vor einer AS-Stelle gemäß [§ 4 des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes](#), BGBl. I Nr. 105/2015, geschlossen werden, sind gebührenfrei.

27.10. Zessionen [§ 33 TP 21 GebG](#)

847

Zessionen oder Abtretungen von Schuldforderungen oder anderen Rechten unterliegen gemäß [§ 33 TP 21 GebG](#) einer Gebühr von 0,8% des Entgelts.

27.10.1. Gegenstand der Gebühr

848

Das Gebührengesetz 1957 enthält keine eigene Definition der Zession. Es ist daher auf jene des [§ 1392 ABGB](#) zurückzugreifen. Eine Zession ist ein Vertrag zwischen Altgläubiger (Abtretender, Zedent) und Neugläubiger (Übernehmer, Zessionar). Gegenstand der Zession ist die Forderung des Altgläubigers gegenüber einer dritten Person (Schuldner, debitor cessus). Der Altgläubiger tritt seine Forderung gegen den debitor cessus an den Neugläubiger ab. Für den Schuldner tritt ein Wechsel in der Person des Gläubigers ein.

Demnach liegt eine Abtretung oder Zession dann vor, wenn eine Forderung von einer Person (Zedent) an die andere (Zessionar) übertragen und von dieser angenommen wird.

Zivilrechtlich kann eine Zession mit oder ohne Entgelt erfolgen.

Beispiel:

A (Zedent, Altgläubiger) hat eine Forderung gegenüber C (Schuldner, debitor cessus). A (Zedent) ist aber auch Schuldner gegenüber N (Zessionar, Neugläubiger). Zur Begleichung seiner Schuld gegenüber N tritt A seine Forderung gegenüber C an N ab. N wird damit neuer Gläubiger des C.

Die Zession ist ein kausales Verfügungsgeschäft. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie auf einem gültigen Grundgeschäft (Verpflichtungsgeschäft, Titel) beruht. Als Verpflichtungsgeschäft kommen zB Kauf, Schenkung oder eine Sicherungsabrede in Betracht.

849

Die Zession bedarf als Vertrag zwischen Altgläubiger und Neugläubiger zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung des Schuldners (debitor cessus). [§ 1395 ABGB](#) bestimmt lediglich, dass der Schuldner, solange er von der Abtretung nicht verständigt wurde, mit schuldbefreiender Wirkung an den Altgläubiger leisten kann.

850

Ein gebührenpflichtiger Tatbestand wird nur durch eine entgeltliche Zession verwirklicht.

851

Eine Gebührenpflicht nach [§ 33 TP 21 Abs. 1 GebG](#) tritt nur ein, wenn sowohl ein Titelgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) vorliegt, das auf die entgeltliche Übertragung von Forderungen oder anderen Rechten gerichtet ist und die Übertragung durch das Verfügungsgeschäft erfolgt ist (VwGH 23.1.1989, [87/15/0141](#)).

852

Enthält das Verständigungsschreiben (Drittschuldnerverständigung) des Zessionars an den debitor cessus die wesentlichen Merkmale des Zessionsvertrages (wie Rechtsgrund der Zession sowie Name des Zedenten und des Zessionars), so löst das Verständigungsschreiben als rechtsbezeugende Urkunde die Gebührenpflicht aus.

853

Gegenstand einer Abtretung können sowohl befristete, aufschiebend oder auflösend bedingte Rechte als auch zukünftige oder ungewisse Forderungen sein. Solche Forderungen müssen nur ausreichend individualisiert sein. So unterliegt der Gebühr nach [§ 33 TP 21 GebG](#) zB die Übertragung von Fischereirechten, Pflichtteilsforderungen, Patent- und Markenrechten, Bestandrechten.

Beispiel:

A und B vereinbaren die Abtretung der Mietrechte des A an B. Der Vermieter wird in diese Vereinbarung nicht eingebunden. Die Mietzahlungen hat B in Folge an den Vermieter zu entrichten (siehe jedoch auch Rz 551 f).

854

Unter den anderen Rechten, deren Abtretung im Falle der Beurkundung einer Gebühr unterliegt, sind auch absolute Rechte (zB verbücherte Dienstbarkeit, verbüchertes Bestandrecht) zu verstehen.

855

Ist der Forderungsübergang nicht die Folge eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, wie etwa die Legalzession gemäß [§ 1358 ABGB](#) oder die notwendige Zession gemäß [§ 1422 ABGB](#), fällt grundsätzlich keine Gebühr nach [§ 33 TP 21 GebG](#) an, auch wenn die bloße gesetzliche Rechtsfolge schriftlich festgehalten wird. Ein Forderungsübergang kraft Gesetzes setzt begriffsmäßig voraus, dass eindeutig feststeht, welche Forderung durch die Zahlung eingelöst werden soll. Anderenfalls wird der gesetzmäßige Forderungsübergang durch die Zahlung nicht ausgelöst.

Wird trotz Vorliegens einer Forderungseinlösung iSd [§ 1422 ABGB](#) oder einer Legalzession gemäß [§ 1358 ABGB](#) eine Willensübereinstimmung über die Forderungsabtretung beurkundet, wird jedoch die Gebührenpflicht nach [§ 33 TP 21 GebG](#) ausgelöst. Sind

umfangreiche vertragliche Vereinbarungen über die einzulösende Forderung getroffen, aber auch über eine vom Gesetz abweichende Haftung des Gläubigers für die übergehende Forderung und hinsichtlich der Ausübung der beim Gläubiger verbleibenden Rechte erforderlich, so spricht dies für das Zustandekommen einer Willensübereinstimmung auch über den Forderungsübergang (VwGH 23.1.1989, [87/15/0141](#)).

856

Da durch eine Abtretung ein Recht erworben werden muss, ist die Auflassung eines Rechtes keine gebührenpflichtige Zession.

857

Die Übertragung von Sachenrechten erfolgt nicht durch Zession ([§ 1392 ABGB](#)), sondern durch Übergabe ([§§ 426 ff ABGB](#)).

Keine Zession liegt bei der Übertragung verbrieftter Rechte vor, wenn diese durch Übertragung des Rechtes am Papier – somit nach sachenrechtlichen Regeln – erfolgt.

Beispiele:

Inhaberpapiere, wie Inhaberaktien, Inhaberschuldverschreibungen, Inhaberinvestmentzertifikate oder Orderpapiere, wie Namensaktien, Zwischenscheine, Namensinvestmentzertifikate, Wechsel.

858

Die Abtretung (Kauf) von Emissionszertifikaten (Befugnis eine bestimmte Menge an Treibhausgasen emittieren zu dürfen) stellt keine Abtretung eines Rechtes dar. Im Hinblick darauf, dass Emissionszertifikate in Folge der gesetzlichen Anordnung des [§ 44 Emissionszertifikatengesetz 2011](#) als Waren gelten, liegt keine Abtretung eines Rechtes vor und unterliegt der Handel mit diesen Zertifikaten daher nicht der Gebühr gemäß [§ 33 TP 21 GebG](#).

27.10.2. Arten von Abtretungen

27.10.2.1. Inkassozession

859

Bei der Inkassozession oder Zession zur Einziehung wird der Zessionar zwar Gläubiger, er ist aber verpflichtet, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen (siehe Rz 873). Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art Treuhand vor.

27.10.2.2. Stille Zession

860

Als stille Zession wird eine Abtretung verstanden, bei der der Schuldner (vorerst) nicht verständigt werden soll.

27.10.2.3. Zession zahlungshalber

861

Eine Zession zahlungshalber liegt vor, wenn der Zessionar die Forderung nur bis zu jenem Betrag übernimmt, mit dem er tatsächlich vom Schuldner (debitor cessus) befriedigt wird. Damit ist die Zession von der Höhe des vom Schuldner tatsächlich eingehenden Betrages bedingt. Erhält der Zessionar vom Drittschuldner mehr als seiner Forderung gegenüber dem Zedenten entspricht, muss er den übersteigenden Betrag an den Zedenten herausgeben. Erhält er weniger, bleibt seine Forderung gegenüber dem Zedenten insoweit bestehen.

27.10.2.4. Zession an Zahlungs statt

862

Eine Zession an Zahlungs statt liegt vor, wenn an die Stelle der Forderung des Zessionars gegen den Zedenten eine unabhängig von der Zession bestehende oder künftig entstehende Forderung des Zessionars gegenüber dem Schuldner tritt. Bei dieser Art der Abtretung wird also die Forderung des Zedenten an den Schuldner mit einer Forderung des Zessionars gegen den Zedenten kompensiert oder ausgetauscht und letztere erlischt unabhängig von der Höhe des vom Schuldner tatsächlich eingehenden Betrages.

27.10.2.5. Sicherungszession

863

Bei einer Sicherungszession erwirbt der Zessionar die volle Rechtsstellung eines Gläubigers mit der schuldrechtlichen Innenbindung, von seiner überschießenden Rechtsmacht nur zur Sicherung seiner Forderung im vereinbarten Rahmen Gebrauch zu machen. Er darf die abgetretene Forderung zu keinem anderen Zweck als zur Deckung seines gesicherten Anspruches verwenden und sich aus der erhaltenen Forderung erst dann befriedigen, wenn der Schuldner seiner Leistungspflicht nicht nachkommt. Bei einer Sicherungszession wird die Forderungsabtretung zum Unterschied von der Vollzession nicht schon mit der Willenseinigung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar wirksam, die zivilrechtliche Wirksamkeit der Sicherungszession bedarf vielmehr der Einhaltung des für die Forderungsverpfändung vorgesehenen Modus (Verständigung des Drittschuldners oder Vermerk in den Büchern des Schuldners). Kommt die Sicherungszession zivilrechtlich mangels Einhaltung des Modus nicht zustande, entsteht keine Gebührenpflicht (siehe Rz 423 ff, Rz 429).

Zur Gebührenpflicht betreffend Drittschuldnerverständigung siehe Rz 852.

Mangels Ersatzbeurkundungstatbestandes bei der Zessionsgebühr löst der Vermerk in den Büchern des Schuldners keine Gebührenpflicht aus.

27.10.2.6. Globalzession und Mantelzession

864

Eine Globalzession liegt vor, wenn nicht eine einzelne Forderung, sondern eine Mehrheit von Forderungen abgetreten wird. Wirksam, weil hinreichend bestimmbar, ist auch die Abtretung aller Forderungen und Lieferungen bestimmter Art oder bestimmter Weise. Bei der Globalzession werden sofort künftige Forderungen abgetreten, weshalb Gebührenpflicht entsteht.

Hingegen werden bei der Mantelzession (Rahmenvereinbarung) zunächst keine künftigen Forderungen abgetreten, sondern es wird nur die Verpflichtung übernommen, in der Zukunft entstehende - aber schon genau beschriebene - Forderungen abzutreten, was noch keine Gebührenpflicht auslöst.

27.10.2.7. Factoring

865

Als Factoring wird die Zession der im Rahmen des Geschäftsbetriebes entstehenden Forderung für Warenlieferungen und Dienstleistungen durch den Unternehmer an einen "Factor" (Zessionar) bezeichnet. Je nach der inhaltlichen Ausgestaltung ist dies eine bloß treuhändige Abtretung (Inkassozession), die den Zweck hat, dem Unternehmer die Mahnung und Eintreibung der Forderungen abzunehmen oder ein echter Forderungskauf. Übernimmt der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Delkredereübernahme), so spricht man auch vom "echten Factoring", sonst vom "unechten Factoring". In beiden Fällen hat das Geschäft Finanzierungsfunktion, wenn der Factor vor der Leistung durch den Schuldner den Unternehmer befriedigt.

27.10.3. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

866

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, also jener Betrag, um den die abgetretene Forderung oder das Recht erworben wird. Zum Entgelt gehören alle jene Leistungen, die der Erwerber dafür zu erbringen hat - gleichgültig, an wen auch immer -, dass er das Recht oder die Forderung erhält. Deshalb ist auch der Betrag übernommener Schulden und Haftungen gebührenrechtlich als Teil des Entgelts anzusehen.

867

Bemessungsgrundlage ist jenes Entgelt, welches der Zedent vom Zessionar oder von einem Dritten für den Zessionar für die abgetretene Forderung entweder tatsächlich erhält oder vereinbarungsgemäß erhalten soll. Dieses Entgelt wird als Zessionsvaluta bezeichnet.

868

Bestätigt der Zedent in der Vertragsurkunde "die Zessionsvaluta" in Waren erhalten zu haben, stellt der Wert dieser Waren und nicht der Wert der abgetretenen Forderung die Bemessungsgrundlage dar.

869

Bei einer Zession an Zahlungs statt ist die Gebühr von jenem Betrag zu erheben, den der Zessionar für die ihm vom Zedenten übertragene Forderung zu entrichten hat. Als Wert des Entgelts ist somit die Höhe der Forderung des Zessionars an den Zedenten anzusetzen, weil durch diese die Schuld des Zedenten (Altgläubiger) an den Zessionar (Neugläubiger) beglichen wird.

Beispiel:

A schuldet dem B 100. Zur Begleichung der Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 110 ab. B leistet für die abgetretene Forderung 100, Bemessungsgrundlage ist daher 100.

A schuldet dem B 100. Zur Begleichung der Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 90 ab. Das Entgelt des B für die abgetretene Forderung beträgt 100, somit ist die Bemessungsgrundlage 100.

870

Bei einer zahlungshalber abgetretenen Forderung ist das Entgelt die Forderung des Zessionars gegenüber dem Zedenten, in jenem Ausmaß, als sie durch die Abtretung beglichen werden soll.

Beispiele:

A schuldet B 100. Zur Begleichung dieser Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 90 ab. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher 90 (in Höhe von 10 bleibt die Schuld des A gegenüber B aufrecht).

A schuldet B 100. Zur Begleichung dieser Schuld tritt A (Zedent) dem B (Zessionar) seine Forderung gegenüber C in Höhe von 110 ab. Das Entgelt des B für die abgetretene Forderung und Bemessungsgrundlage ist 100. Damit ist die Schuld getilgt.

871

Bei einer Zession zur Sicherung eines Anspruches wird die Bemessungsgrundlage in der Regel dem Wert dieses besicherten Anspruches entsprechen, wenn der Wert des sicherungsweise abgetretenen Rechtes höher ist als der Wert des besicherten Anspruches. Ist der Wert des sicherungsweise abgetretenen Rechtes niedriger, so liegt nur in Höhe des durch die Zession besicherten Wertbetrages eine Bemessungsgrundlage vor.

Beispiel:

Der besicherte Anspruch beträgt 100. Zur Sicherstellung wird eine Forderung in Höhe von 150 abgetreten. Bemessungsgrundlage ist 100. Wird zur Besicherung eine Forderung in Höhe von 50 abgetreten, ist Bemessungsgrundlage 50.

872

Da es sich bei der Globalzession um einen Sonderfall der Sicherungszession handelt, ist auch bei einer Globalzession die Gebühr von jenem Gesamtbetrag zu erheben, den der Zessionar zur Befriedigung seiner Forderung (zB den im Zeitpunkt der Zession aushaftenden Betrag aus einem Darlehens- oder Kreditvertrag) erhalten soll.

873

Da bei einer Inkassozession kein Entgelt vorliegt, wird durch diese Form der Zession mangels Bemessungsgrundlage keine Gebührenpflicht ausgelöst.

874

Bei der Übertragung komplexer Rechtsgebilde kann als Entgelt nur das angesehen werden, was für die Übertragung der Rechtsgesamtheit aufgewendet wird (VwGH 5.2.1958, [1044/57](#)).

27.10.4. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner

875

Die Zession ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft.

876

Zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 458 ff.

877

Gebührenschildner sind die Vertragsteile (siehe Rz 581 ff).

27.10.5. Gebührenbefreiungen

878

Neben Befreiungen außerhalb des Gebührengesetzes 1957 (zB [UmgrStG](#)) und solchen nach allgemeinen Befreiungsbestimmungen des GebG, wie jener nach [§ 15 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 454 ff), nach [§ 19 Abs. 2 GebG](#) (siehe Rz 522 ff) oder nach [§ 20 Z 5 GebG](#) (siehe Rz 531 ff) sieht [§ 33 TP 21 Abs. 2 GebG](#) besondere Befreiungsbestimmungen vor.

27.10.5.1. Zessionen an Gebietskörperschaften

879

Nach [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 1 GebG](#) unterliegen Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben nicht der Gebühr.

27.10.5.2. Zessionen zwischen bestimmten Instituten

880

Keiner Gebühr unterliegen nach [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 2 GebG](#)

- Zessionen von Forderungen zwischen Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank und den Bausparkassen

- Zessionen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften zwischen Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank und den Bausparkassen einerseits und Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen iSd Pensionskassengesetzes andererseits; den Kreditinstituten stehen ausländische Kreditinstitute und Finanzinstitute gleich, die zur Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des [§ 1 Abs. 1 BWG](#) berechtigt sind.

27.10.5.3. Zessionen zu Factoringverträgen

881

Zessionen von Forderungen zur Erfüllung eines Factoringvertrages jeglicher Art unterliegen nicht der Gebühr. Dies gilt unabhängig davon, ob der Factoringvertrag mit einem Kreditinstitut iSd [§ 1 Abs. 1 BWG](#) oder einem sonstigen Vertragspartner abgeschlossen wurde.

882

Die Bestimmung des [§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 3 GebG](#) ist als *lex specialis* zu [§ 20 Z 5 GebG](#) zu betrachten (vgl. VwGH 11.9.2014, [2012/16/0023](#)).

27.10.5.4. Zessionen von Forderungen im Zusammenhang mit Haftungen des Bundes nach dem Ausfuhrförderungsgesetz

883

Gebührenbefreit sind

- Zessionen der Exporteure von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz übernommen hat,
- Zessionen von Forderungen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz übernommen hat, an den Bund nach Eintritt eines Haftungsfalles.

27.10.5.5. Abtretung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften sowie von Genossenschaftsanteilen

884

Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, von Aktien sowie von Geschäftsanteilen an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und Übertragungen der mit der Stellung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind von der Zessionsgebühr befreit.

Zu den Personengesellschaften im Sinne dieser Bestimmung zählen neben Offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechtes

(wie zB Arbeitsgemeinschaften, Kanzleigemeinschaften, Betriebsgemeinschaften oder Jagdgesellschaften) sowie die (atypischen und typischen) stillen Gesellschaften.

Die Befreiung gilt auch für die Abtretung von Anteilen an vergleichbaren ausländischen Gesellschaften.

885

Der Unterschied zwischen einer schlichten Rechtsgemeinschaft, etwa zwischen Miteigentümern, Miterben oder Mitmietern, und einer Gesellschaft besteht darin, dass die Gesellschaft auf ein gemeinsames Wirken, die Rechtsgemeinschaft hingegen auf ein gemeinsames Haben und Verwalten gerichtet ist. Das entscheidende Kriterium der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ist die Absicht, gemeinschaftlich zu wirtschaften. Die schlichte Rechtsgemeinschaft beschränkt sich hingegen auf gemeinschaftlichen Besitz und die gemeinschaftliche Nutzung der Sache (vgl. OGH 27.4.1987, [1 Ob 580/87](#)).

886

Diese Befreiungsbestimmung schließt nicht aus, dass von der Zessionsgebühr befreite Abtretungen und Übertragungen nach einer anderen Tarifpost gebührenpflichtig sind (zB nach [§ 33 TP 17 GebG](#) im Fall der Abtretung eines Geschäftsanteiles gegen Leibrente oder nach [§ 33 TP 20 GebG](#), wenn die Abtretung der vergleichweisen Regelung strittiger Rechte dient).

27.10.5.6. Zessionen an Verbriefungsgesellschaften

887

Ursprünglich war die Verbriefungsspezialgesellschaft im [§ 2 Z 60 BWG](#) geregelt. Aufgrund von BGBl. I Nr. 184/2013 ist § 2 Z 60 BWG entfallen. Die bezugnehmende Bestimmung ist nunmehr in [Art. 4 Abs. 1 Nr. 66 CRR](#) (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) enthalten.

Danach ist eine Verbriefungszweckgesellschaft eine Treuhandgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, die/das kein Institut ist und zur Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen errichtet wurde, deren/dessen Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren/dessen Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des Organisators zu trennen, und deren/dessen wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können.

Der Begriff „Verbriefungsspezialgesellschaft“ wurde durch den Begriff „Verbriefungszweckgesellschaft“ ersetzt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

27.11. Wechsel (§ 33 TP 22 GebG)

27.11.1. Gegenstand der Gebühr

888

Der Gebühr gemäß [§ 33 TP 22 GebG](#) unterliegen im Inland oder Ausland ausgestellte, gezogene oder eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auch auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht. Das GebG enthält keine eigene Definition des Wechsels, es sind daher die Bestimmungen des Wechselgesetzes 1955 maßgebend.

889

Beim gezogenen Wechsel (Tratte) weist der Aussteller des Wechsels den Bezogenen an, an den Nehmer (Remittenten) zu leisten. Nimmt der Bezogene den Wechsel an (Akzept), so ist er gegenüber dem rechtmäßigen Inhaber ([Art. 16 Wechselgesetz 1955](#)) nach dem Inhalt des Wechsels zur Zahlung verpflichtet.

Beispiel:

"Salzburg, 1.1.03

*Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Herrn Norbert Nehmer
am 15.3.03 in Wien 3.000,-- Euro (dreitausend)*

Anton Aussteller

An Herrn Bernhard Bezog"

890

Beim eigenen Wechsel (Sola-Wechsel) verspricht der Aussteller, die Wechselsumme an den Wechselnehmer zu zahlen. Wechselnehmer ist die Person, an die oder an deren Order gezahlt werden soll. Aussteller ist der, der den Wechsel unterzeichnet hat.

Beispiel:

"Bregenz, 1.1.03

*Gegen diesen Wechsel zahle ich an Herrn Norbert Nehmer
am 26. April 03 in Wien Euro 3.000,-- (dreitausend).*

Anton Aussteller"

891

Werden mehrere Ausfertigungen eines Wechsels ([Art. 64 Wechselgesetz 1955](#), "Prima", "Sekunda") oder Wechselabschriften ([Art. 67 Wechselgesetz 1955](#), Kopien), die mit einem urschriftlichen Indossament versehen ("giriert") werden, hergestellt, so unterliegt jede dieser Vervielfältigungen der gleichen Gebühr wie der Wechsel, der "Prima", selbst.

892

Jede Prolongation eines Wechsels unterliegt der gleichen Gebühr wie der Wechsel.

893

Die einem Wechsel beigesetzte Hypothekarverschreibung unterliegt der in [§ 33 TP 18 GebG](#) festgesetzten Gebühr (1%, siehe Rz 812 ff). Die Gebührenbefreiungsbestimmung des [§ 19 Abs. 2 GebG](#) zweiter Satz für Sicherungsgeschäfte kommt hier nicht zur Anwendung.

894

Sonstige wechselrechtliche Zusätze sind gebührenfrei.

895

Die Wechselbürgschaft (Aval) ist als wechselrechtlicher Zusatz von der Gebühr befreit.

896

Unterfertigt ein Wechselbürge mit oder ohne Zusatz "als Bürge" einen Schuldschein, so liegt eine nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Bürgschaft oder ein Schuldbeitritt vor (siehe Rz 727 ff).

897

Dem Wechsel sind nach [§ 33 TP 22 Abs. 5 GebG](#) Anweisungen auf einen Unternehmer und Verpflichtungsscheine eines Unternehmers (kaufmännischer Verpflichtungsschein, [§ 363 UGB](#)) gleichgestellt (VwGH 7.12.2000, [97/16/0506](#)), wenn sie auf Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.

Beispiel:

"Die X-Bank schuldet der Y-Bank 5.000.000,-- Euro und verpflichtet sich gegen Übergabe dieses Papiers diesen Betrag der Y-Bank oder an deren Order am 31. Dezember 05 endfällig zum Nennwert sowie die darauf entfallenden Zinsen gemäß den auf der Rückseite angeführten Bedingungen zu bezahlen.

X Bank, Unterschriften"

27.11.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

898

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach [§ 33 TP 22 GebG](#) ist die Wechselsumme, das ist die Summe, auf die der Wechsel lautet.

899

Die Gebühr beträgt 1/8% (= 0,125%) der Wechselsumme.

900

Für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel (zum Entstehen der Gebührenschild siehe Rz 469 ff) beträgt die Gebühr 1/16% (= 0,0625%) der Wechselsumme. Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht oder gelangt er im Inland zu einem amtlichen Gebrauch, so ist in diesem Zeitpunkt die Gebühr auf den Betrag von 1/8% von der Wechselsumme zu ergänzen (siehe Rz 906 ff).

27.11.3. Entstehen der Gebührenschild, Gebührenschildner

901

Die Gebührenschild für Wechsel entsteht, wenn einer von folgenden fünf Vorgängen im Inland verwirklicht wird:

- der formgültige, aber nicht akzeptierte Wechsel vom Aussteller dem Wechselnehmer (das ist der, an den nach dem Text der Urkunde gezahlt werden soll), übergeben wird;
- der Wechsel an einen Indossatar übergeben wird;

Der Indossatar ist ein am Indossament Beteiligter.

Das Indossament ist eine dem Wechselrecht eigene Übertragungsform ([Art. 11 ff Wechselgesetz 1955](#)). Mit dem Indossament werden alle Rechte aus dem Wechsel übertragen.

Im Wechsel ist Zahlung an den Wechselnehmer oder an die von ihm zu bestimmende Person zugesagt.

Der Wechselnehmer kann nun als erster Indossant den Wechsel durch Indossament an einen neuen Gläubiger (Indossatar) weitergeben. Dieser kann durch Setzung eines weiteren Indossamentes seinerseits zum Indossanten werden und es kann eine ganze Indossamentenkette entstehen.

- der Wechsel mit einem Indossament versehen wird;

Das Indossament ist der Schriftakt

("Für mich an Herrn Peter Indossatar! Karl Indossant").

Nach [Art. 15 Abs. 1 Wechselgesetz 1955](#) haftet der Indossant mangels eines entgegenstehenden Vermerkes für die Annahme und die Zahlung.

- der "Bezogene" den vom Aussteller zu diesem Zweck vorgelegten, formgültigen Wechsel annimmt (akzeptiert);

Damit einigen sich die Parteien über die Begründung der wechselrechtlichen Verpflichtung.

Wird auf einem trassiert eigenen Wechsel das Akzept gesetzt, ohne dass eine Übergabe des Wechsels erfolgt, entsteht keine Gebührensschuld.

- ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Zum Begriff amtlicher Gebrauch siehe Rz 109 ff.

902

Die Gebührensschuld kann auf Grund der Ausführungen in Rz 901 beim Wechsel (für eine Wechselurkunde) immer nur einmal entstehen.

903

Ein unvollständiger Wechsel ist ein Wechsel, der nicht alle Bestandteile iSd [Art. 1 f](#) oder [75 f Wechselgesetz 1955](#) enthält ([Art. 10 Wechselgesetz 1955](#)).

904

Ist der Wechsel unvollständig und wird einer der oben angeführten fünf Vorgänge verwirklicht, entsteht die Gebührenschild erst im Zeitpunkt der Vervollständigung des Wechsels. Nicht maßgeblich ist, ob die Vervollständigung im In- oder Ausland erfolgt.

Ein unvollständiger Wechsel (zB Blankowechsel) unterliegt somit bis zu seiner Vervollständigung keiner Gebühr nach [§ 33 TP 22 GebG](#).

Ein unvollständiger Wechsel ist aber, sofern er die Voraussetzungen erfüllt, als Anweisung iSd [§ 33 TP 4 GebG](#) (siehe Rz 640) anzusehen und unterliegt dann einer Gebühr von 2% der Leistung (Wechselgebühr hingegen 0,125%).

905

Die Bestimmungen des [§ 16 Abs. 3 GebG](#) betreffend die Entstehung der Gebührenschild gelten auch für

- Anweisungen auf einen Unternehmer und für Verpflichtungsscheine eines Unternehmers ([§ 363 UGB](#)), wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind ([§ 33 TP 22 Abs. 5 GebG](#)).
- Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia usw.), gierte Wechselkopien und schriftliche Prolongationen eines Wechsels ([§ 33 TP 22 Abs. 2 GebG](#)).

27.11.4. Im Ausland ausgestellte Wechsel

906

Nach [§ 33 TP 22 Abs. 1 GebG](#) unterliegen die nach dieser Bestimmung näher beschriebenen Wechsel ohne Unterschied, ob sie im Inland oder im Ausland ausgestellt sind, der Gebühr.

907

Die Gebührenschild für im Ausland ausgestellte Wechsel entsteht erst, wenn sich einer der Tatbestände des [§ 16 Abs. 3 GebG](#) (siehe Rz 901) im Inland erfüllt hat.

908

[§ 33 TP 22 Abs. 4 GebG](#) bestimmt für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel, für die die Gebührenschild nach [§ 16 Abs. 3 GebG](#) entstanden ist, dass sich die Wechselgebühr auf die Hälfte ermäßigt (siehe Rz 898 ff). Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht, oder gelangt er im Inland zum amtlichen Gebrauch, so ist bei Eintritt dieses Umstandes die Gebühr auf das Ausmaß von 1/8% zu ergänzen.

Beispiel:

Ein im Ausland ausgestellter Wechsel, der ausschließlich im Ausland zahlbar ist, ist im Inland mit einem Indossament versehen worden. Hiefür ist Gebührenpflicht mit einem Gebührensatz von 1/16% entstanden.

Gelangt dieser Wechsel nachträglich im Inland auch zum amtlichen Gebrauch, so ist hiefür eine Ergänzungsgebühr von weiteren 1/16% zu entrichten.

909

Wird ein im Ausland ausgestellter und im Ausland zahlbarer Wechsel, für den die Gebührenschild nach [§ 16 Abs. 3 GebG](#) nicht entstanden ist, im Inland zahlbar gemacht, so entsteht für diesen Wechsel keine Gebührenpflicht.

910

Ein im Ausland ausgestellter Wechsel gilt als ausschließlich im Ausland zahlbar, wenn die Adresse des Bezogenen, der Name dessen, der zahlen soll, auf das Ausland lautet und kein anderer inländischer Zahlungsort aus dem Wechsel ersichtlich ist.

911

Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet (siehe Rz 588).

27.11.5. Selbstberechnung und Entrichtung der Gebühr

912

Die Wechselgebühr ist

- bei Inlandswechseln vom Aussteller, Inhaber oder Akzeptanten,
- bei Auslandswechseln vom ersten inländischen Inhaber oder Akzeptanten

selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschild zweitfolgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten (siehe Rz 6 f).

913

Auf dem Wechsel ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift des Gebührenschildners, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, enthält.

914

Der Gebührenschildner, der die Selbstberechnung durchgeführt hat, hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung des amtlichen Vordruckes "Geb 4" bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß [§ 31 GebG](#).

Der amtliche Vordruck "Geb 4" ist beim Finanzamt erhältlich und steht auch auf der Homepage des BMF zur Verfügung (siehe <https://www.bmf.gv.at> → Formulare).

915

Neben der verpflichtenden Selbstberechnung der Wechselgebühr nach [§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG](#) besteht die Möglichkeit der Selbstberechnung

- auf Grund einer vom Finanzamt erteilten Bewilligung nach [§ 3 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 72),
- durch einen Parteienvertreter nach [§ 3 Abs. 4a GebG](#) (siehe Rz 79).

27.11.6. Gebührenbefreiungen

916

Gemäß [§ 33 TP 22 Abs. 7 GebG](#) sind Finanzwechsel und deren Prolongationen von der Wechselgebühr befreit:

- die für einen ERP-Kredit beigebracht werden müssen (Z 1),
- die für einen Kredit, für den eine Refinanzierungszusage der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht, beigebracht werden müssen (Z 2),
- die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz übernommen hat (Z 3),
- über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz übernommen hat (Z 4).

917

Erforderlich für die Gebührenbefreiung ist ein Vermerk auf dem (Finanz-)Wechsel über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenfreiheit nach der jeweiligen Ziffer des [§ 33 TP 22 Abs. 7 GebG](#) durch die dort genannten Institutionen bzw. Bevollmächtigte des Bundes im Sinne des [§ 5 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz](#).

28. Pflichten der Organe der Gebietskörperschaften ([§ 34 GebG](#))

28.1. Befundaufnahme Behörden – Notare

918

Die Organe der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

919

Zu den Organen der Gebietskörperschaften zählen in diesem Zusammenhang auch

- sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereichs;
- Notare als Gerichtskommissäre;
- Notare und sonstige Urkundspersonen hinsichtlich der Gebührentichtung nach [§ 13 Abs. 4 GebG](#) (siehe Rz 62) sowie
- Unternehmen, denen durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen wurden (siehe Rz 287).

920

Bei festgestellten Gebührengerechten haben die Organe der Gebietskörperschaften hierüber einen Befund aufzunehmen und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (siehe Rz 6 f) zu übersenden. Dafür steht auf der Homepage des BMF (siehe <https://www.bmf.gv.at> → Formulare) das amtliche Formular "StuR 1" zur Verfügung.

28.2. Gebührennachschau

921

Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ist berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (siehe Rz 35 ff) die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Diese im [§ 34 Abs. 2 GebG](#) normierte Nachschauermächtigung ist eine Spezialbestimmung zu den in der [BAO](#) enthaltenen Regelungen (siehe hierzu [§ 143 BAO](#) - Auskunftsverlangen, [§ 144 BAO](#) - allgemeine Nachschaubefugnis und [§§ 158, 159 BAO](#) - Beistandspflicht der Körperschaften öffentlichen Rechts und Notare).

29. Übergangs- und Sonderbestimmungen ([§ 35 GebG](#))

922

Gebührenbefreiungen, die in österreichischen Gesetzen vorgesehen waren, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden, finden sinngemäß Anwendung, sofern diese Gesetze in Kraft stehen oder wieder in Kraft gesetzt werden;

923

Bis zur Neuregelung der Arbeitsvermittlung sind weiters alle Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen gebührenbefreit, die mittelbar oder unmittelbar zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Behörden der Arbeitsvermittlung einerseits und den Arbeit(Dienstgebern) und Versicherten andererseits erforderlich sind;

924

Die durch die [Europawahlordnung](#), das [Europa-Wählerevidenzgesetz](#), das [Wählerevidenzgesetz 2018](#), das [Volksabstimmungsgesetz 1972](#), das [Volksbefragungsgesetz 1989](#), die [Nationalrats-Wahlordnung 1992](#), das [Bundespräsidentenwahlgesetz 1971](#) und das [Volksbegehrengesetz 2018](#) unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit; dies gilt auch für jene Schriften, die durch gleichartige landesgesetzliche Vorschriften veranlasst sind.

Die im [Volksanwaltschaftsgesetz 1982](#) enthaltene Gebührenbefreiung ist auch auf jene Schriften anzuwenden, die durch gleichartige landesgesetzliche Vorschriften veranlasst sind.

925

Nach Einführung der verpflichtenden Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühren (siehe Rz 714 ff) haben die Bescheide, mit denen die Bewilligung zur Selbstberechnung der Hundertsatzgebühren gemäß [§ 3 Abs. 4 GebG](#) erteilt worden sind, ihre Wirkung verloren.

926

Eine weitere Gebührenbefreiung für Opfer von Katastrophenschäden besteht auf Grund des Bundesgesetzes, [BGBl. I Nr. 112/2005](#) und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30.6.2005 verwirklicht werden:

1. Die durch die Folgen eines durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) ausgelösten Notstandes veranlassten Schriften, die der Ersatzausstellung von gebührenpflichtigen Schriften oder der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung oder der Schadensbereinigung dienen, sind von den Gebühren befreit.
2. Die im Zusammenhang mit einer Katastrophe iSd Z 1 zur Finanzierung der Beseitigung des eingetretenen Schadens durch den Geschädigten selbst oder seinen den Schaden

wirtschaftlich tragenden Rechtsnachfolger abgeschlossenen Darlehens- und Kreditverträge (einschließlich Prolongationen, Aufstockungen und Vertragsübernahmen) sowie die damit verbundenen Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte sind gebührenbefreit. Dies gilt auch für Bestandverträge, mit denen eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird.

3. Die Gebührenbefreiungen der Z 1 und 2 stehen nur zu, wenn

a) im Falle der Z 1 der Antrag auf Ausstellung der Schrift innerhalb eines Jahres ab Schadenseintritt bei der die Schrift ausstellenden Stelle einlangt und dieser ein entsprechender Nachweis des Schadens vorgelegt wird,

b) im Falle der Z 2 die Rechtsgeschäfte innerhalb von zwei Jahren ab Schadenseintritt abgeschlossen werden und der Eintritt sowie die Höhe des Schadens bei Selbstberechnung dem gemäß [§ 3 Abs. 4 und 4a GebG](#) zur Selbstberechnung Befugten, bei Selbstberechnung gemäß [§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 und 5 GebG](#) dem zur Selbstberechnung Verpflichteten und im Übrigen den für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzämtern nachgewiesen wird.

4. Auf den Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nach Z 1 bis 3 befreit sind, ist der Vermerk „Gebührenfrei gemäß [§ 35 Abs. 5 GebG](#)“ anzubringen. Ist die Anbringung des Vermerkes nicht möglich, hat die die Schrift ausstellende Stelle die Gebührenfreiheit im bezughabenden Verwaltungsakt festzuhalten.

927

Dokumente, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sowie die dazugehörigen Anträge sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben unter der Voraussetzung befreit, dass diese Dokumente innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes ausgestellt werden. Die Befreiung gilt auch im Falle einer Totgeburt.

Für die Einhaltung der Zwei-Jahresfrist ist die Ausstellung und nicht die Zustellung der Dokumente maßgeblich. Die Befreiung gemäß [§ 35 Abs. 6 GebG](#) steht auch noch zu, wenn die betreffende Schrift am zweiten Geburtstag ausgestellt wird.

Nicht unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst und daher nicht gebührenfrei sind:

- Bescheinigung über die Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf ein Kind
- Schriften im Zusammenhang mit einer Nichtoptionsbestätigung; das ist die Bestätigung, dass das Kind in der Staatsbürgerschaftsevidenz als österreichischer Staatsbürger nicht eingetragen ist.
- Schriften im Zusammenhang mit der Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft.

- Schriften im Zusammenhang mit dem Verzicht des gesetzlichen Vertreters für das Kind auf die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Schriften im Zusammenhang mit der Feststellung, ob das Kind im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist.

Die Befreiung des [§ 35 Abs. 6 GebG](#) bezieht sich nicht auf die Landesverwaltungsabgaben. Eine solche ist nur gegeben, wenn auch das jeweilige Bundesland entsprechende Maßnahmen setzt.

Auf dem ausgestellten Dokument ist ein Vermerk "Gebührenfrei gemäß § 35 Abs. 6 GebG 1957" anzubringen und auf allfällig vorhandenen Antragsunterlagen die gebührenfreie Ausstellung festzuhalten. Kann der Vermerk aus technischen Gründen nicht vorgenommen werden (Reisepass oder Personalausweis), erfolgt dieser im Identitätsdokumentenregister (Pass- bzw. Personalausweisregister) und auf der vom Bürger zu unterfertigenden Niederschrift (Antrag).

Bei Verlust oder Diebstahl eines kostenlos ausgestellten Dokumentes eines Kindes ist die Ausstellung eines neuen Dokumentes nicht mehr unmittelbar durch die Geburt des Kindes veranlasst und daher nicht von den Gebühren befreit.

Wird ein Dokument nach erfolgter Änderung des Namens des Kindes ausgestellt, ist das Dokument nur dann gebührenbefreit, wenn für das Kind noch kein derartiges Dokument gebührenfrei ausgestellt wurde. Dies bezieht sich auf Fälle, in denen vor der Änderung des Namens des Kindes noch kein unmittelbar durch die Geburt des Kindes veranlasstes und somit gebührenfreies Dokument ausgestellt wurde. In diesen Fällen soll die Namensänderung des Kindes nicht schädlich für die Befreiung sein.

Wird ein gemäß [§ 35 Abs. 6 GebG](#) gebührenfrei ausgestelltes Dokument einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht, unterliegt dieses als Beilage der Gebühr nach [§ 14 TP 5 GebG](#).

Wurden Gebühren entrichtet, obwohl eine Gebührenschild nicht entstanden ist, ist die entrichtete Gebühr auf Antrag vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zurückzuzahlen. Ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Gebühr zu Unrecht entrichtet wurde, gestellt werden ([§ 241 Abs. 2 und 3 BAO](#)).

928

Befreit im Sinne des [§ 35 Abs. 6 GebG](#) sind zB folgende Dokumente

a) Reisedokumente

Darunter fallen alle in [§ 14 TP 9 Abs. 1 und 2 GebG](#) angeführten Dokumente. Das sind zB der gewöhnliche Reisepass, Expresspass, Reisepass für Minderjährige ohne Papillarlinienabdrücke, Personalausweis und sonstige Passersatz. Die gebührenfreie Ausstellung kommt nicht nur alternativ für eines dieser Reisedokumente, sondern kumulativ für mehrere der genannten Reisedokumente zum Tragen.

Beispiel:

Es wird die Ausstellung eines Notpasses (für ein Kind) und sechs Monate später erstmals die Ausstellung eines Reisepasses mit Chip beantragt. Sowohl der Notpass als auch der Reisepass mit Chip sind gebührenbefreit. Wird innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes nochmals die Ausstellung eines dieser Reisedokumente beantragt, ist die Ausstellung dieses nicht mehr von der Gebühr befreit.

Die genannten Reisedokumente sind jedes für sich nur dann gebührenbefreit, wenn sie erstmals ausgestellt werden.

Wird für ein Kind innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt erstmals ein Reisedokument ausgestellt, ist eine Gebührenbefreiung auch dann gegeben, wenn das Kind im Zeitpunkt der Geburt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hatte, sondern diese erst nach der Geburt durch Verleihung oder Erstreckung erworben hat.

b) Sonstige Dokumente

Unter die sonstigen Dokumente fallen vor allem:

- Anzeige der Geburt oder Totgeburt
- Geburtsurkunde
- Geburtsbestätigungen für Krankenkasse oder Finanzamt
- Anmeldevermerk auf Meldezettel (schon bisher gebührenbefreit gemäß [§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 GebG](#)) sowie der diesbezügliche Antrag
- Staatsbürgerschaftsnachweis (nicht befreit ist jedoch die Verleihung oder Erstreckung der Staatsbürgerschaft sowie der danach ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Erteilung von Vornamen
- Bestätigungen über Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR)
- Niederschrift (Erklärung), die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei einem Kind erforderlich sind
- Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind und damit im Zusammenhang stehende Schriften

Die in Frage kommenden Dokumente sind in der im Regelfall üblichen Anzahl gebührenfrei auszustellen.

Die nach der Legitimation des Kindes ausgestellte neuerliche Geburtsurkunde fällt nicht unter die Befreiungsbestimmung, da diese (neuerliche) Ausstellung nicht mehr als unmittelbar durch die Geburt veranlasst anzusehen ist.

Erwirbt ein Kind durch Legitimation die Staatsbürgerschaft, so ist die (erstmalige) Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises gebührenbefreit. Nicht befreit ist hingegen die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises nach einer Verleihung der Staatsbürgerschaft, weil diese nicht unmittelbar durch die Geburt (sondern durch den behördlichen Akt der Verleihung der Staatsbürgerschaft) veranlasst ist.

Die Gebührenbefreiung gilt auch für Aufenthaltstitel (Erstanträge bzw. Verlängerungen und Dokumentationen), sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab der in Österreich erfolgten Geburt des Kindes ausgestellt bzw. erteilt werden. Bei Geburt des Kindes im Ausland und nachfolgender Zuwanderung (Familiennachzug) ist die Gebühr für die genannten Dokumente in jedem Fall zu entrichten.

Die Apostille (diplomatische Beglaubigung), die innerhalb von zwei Jahren ab Geburt des Kindes auf gemäß [§ 35 Abs. 6 GebG](#) gebührenfreien Urkunden zur Verwendung im Ausland angebracht wird, ist ebenfalls gebührenfrei.

c) Ausländische Dokumente

Ausländische Dokumente, die aus Anlass der Geburt eines Kindes bei einer inländischen Behörde vorgelegt werden (amtlicher Gebrauch gemäß [§ 8 GebG](#)), sind nach [§ 35 Abs. 6 GebG](#) ebenfalls von den Gebühren befreit. Solche sind zB ausländische Personenstandsurkunden, Reisepässe. Auf diesen Dokumenten ist kein Vermerk über die Gebührenfreiheit (siehe Rz 927) anzubringen.

929

Von den Gebühren gemäß [§ 33 TP 5 und 9 GebG](#) sind Rechtsgeschäfte befreit, die die Grundlage für die Erzielung von Einkünften in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, darstellen ([§ 107 des Einkommensteuergesetzes 1988](#) bzw. [§ 24 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988](#)), sind.

Diese Befreiung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und ist auf alle nach dem 31. Dezember 2018 verwirklichten Sachverhalte anzuwenden.